Geschäftsbericht 2018 2019

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 7

2. RECHT UND VERFASSUNG 18

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 33

4. GESUNDHEIT 54

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT 64

6. VERKEHR / ÖPNV 75

7. SCHULE UND KULTUR 77

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 82

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 88

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT 3

TABELLEN 4-47

STICHWORTVERZEICHNIS

Hessischer Landkreistag

Wir sind der kommunale Spitzenverband aller 21 Landkreise im Bundesland Hessen.

Wir vertreten mit den Landkreisen

- 4,7 Mio. Einwohner und damit 77 % der Bevölkerung in Hessen
- auf rund 97 % der Fläche des Bundeslandes Hessen und
- leistungsstarke Verwaltungen mit 22.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Haushaltsvolumen von rd. 7 Mrd. Euro im Jahr mit die maßgeblichen Gestalter in der Fläche und in den ländlichen Räumen darstellen.

Die hessischen Landkreise erbringen mit

- den Regel-, Eingliederungs- und kommunalen Leistungen der Jobcenter für SGB II-Empfänger sowie der Übernahme der Wohnkosten,
- den Leistungen der Sozialämter im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie den Leistungen für Asylbewerber,
- den Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- dem Wohngeld, dem Schüler-, Studenten- und Meister-BAföG,
- den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Integrationsleistungen für allein über 100.000 Flüchtlinge in den Jahren 2015/2016
- und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts

wichtige Sozialleistungen und geben dafür pro Jahr mehr als 3 Mrd. Euro aus.

Die hessischen Landkreise sichern die öffentliche Daseinsvorsorge und wichtige Infrastrukturen vor Ort und sorgen für attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürger und Unternehmen in der Fläche. So sind sie

- Träger von Krankenhäusern (rd. 2/3 der Landkreise),
- Träger von 23 der 33 Sparkassen in Hessen,
- Entsorgungsträger in der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung,
- verantwortlich für den Erhalt und den Ausbau der ca. 5.000 Kilometer Kreisstraßen, was einem Anteil von 30% des überörtlichen Straßennetzes entspricht,
- Träger des öffentlichen Personennahverkehrs und
- Eigentümer hochleistungsfähiger Breitbandnetze.

Sie unterstützen die Bruttowertschöpfung in den ländlichen Räumen vor allem in Handwerk, Mittelstand und Industrie.

Die hessischen Landkreise sind zentrale Akteure im Bildungsbereich als

- in der Summe größter Schulträger in Hessen,
- maßgebliche Gestalter der Schulentwicklungsplanung,
- Verantwortliche für die Schulbeförderung,
- Träger von Volkshochschulen sowie Kreismusikschulen und
- Träger / Förderer einer Reihe von kulturellen und sportlichen Einrichtungen

V o r w o r t

Zur Mitgliederversammlung/Jahrestagung 2019 legt die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages den in der Satzung jährlich vorgesehenen Geschäftsbericht vor. Dieser umfasst den Zeitraum von November 2018 bis November 2019. Er beinhaltet – nach Aufgabenfeldern und Sachthemen – eine Darstellung der Aktivitäten der Gremien und der Geschäftsstelle unseres Verbandes der 21 hessischen Landkreise. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über die Positionen des Hessischen Landkreistages zu kreisrelevanten Themen auf europäischer, bundesweiter, landesweiter und kommunaler Ebene.

Ein besonders prägendes Ereignis im Berichtszeitraum waren die Koalitionsverhandlungen zur Regierungsbildung nach der Landtagswahl am 28. Oktober 2018. Wie bekannt, führten diese Verhandlungen zu einem Koalitionsvertrag, der noch kurz vor Weihnachten 2018 veröffentlicht wurde. Mit der Konstituierung des neuen Landtages am 18. Januar 2019 startete auch die neue und zugleich bisherige Landesregierung aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die neue Legislaturperiode sowie mit der Umsetzung der im Koalitionsvertrag niedergelegten Inhalte. Auch der Hessische Landkreistag hat sich in seinen Gremien mit den Inhalten intensiv beschäftigt, das weitere Vorgehen besprochen und die notwendigen Beschlüsse gefasst. Es konnte unter anderem festgestellt werden, dass einige der Vorschläge die der Hessische Landkreistag während der Koalitionsverhandlungen mündlich und schriftlich übermittelt hatte, Eingang in die Vereinbarung gefunden haben. Auf der anderen Seite wurden aber auch Forderungen des Hessischen Landkreistages sowie der Schwesterverbände nicht aufgenommen. Diese wie auch zahlreiche andere kreisrelevante Themen auf Landesebene wurden daher, unter Mitwirkung des Hessischen Landkreistages, auch im vergangenen Berichtzeitraum intensiv diskutiert. Zu den zentralen Punkten zählten hierbei unter anderem das Landesprogramm Starke Heimat Hessen, der Digitalpakt Schule sowie die praktische Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen.

Gerade in den letzten Wochen haben das Landesprogramm Starke Heimat Hessen sowie der Digitalpakt Schule nicht nur die Medien, sondern auch die Arbeit in der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages mit beherrscht. Nachdem der Hessische Landkreistag seit dem letzten Geschäftsbericht immer wieder versucht hat, mit dem Land gemeinsam die erforderlichen Voraussetzungen für eine schnelle Umsetzung des Digitalpakts Schule zu schaffen, ist es leider erst kurz vor den Sommerferien zu einem ersten Ergebnis gekommen. Nunmehr nimmt das Programm, auch auf Landesebene, Geschwindigkeit auf, was nicht zuletzt für die Landkreise als Schulträger von erheblicher Bedeutung ist, um die notwendigen Eigenmittel in den Haushalt für das Jahr 2020 einplanen zu können. Wichtig wird sein, dass das Land nicht nur die zwingenden Voraussetzungen schafft, das pädagogische Personal auf den notwendigen Wissensstand zu bringen, sondern auch in den Schulen konkret für den tatsächlichen Einsatz der bereitgestellten Technik sorgt. Die digitale Bildung, als neue Kulturtechnik neben dem Schreiben, Lesen und Rechnen, wird eine der wesentlichen Herausforderungen für die nächsten Jahre sein.

Mit dem Programm Starke Heimat Hessen hat das Land für einen Teil der in 2020 wegfallenden Gewerbesteuerumlage der Städte und Gemeinden die sogenannte Heimatumlage eingeführt, die ein Volumen von derzeit 400 Millionen Euro jährlich hat. Mit diesem Programm werden die bei den gewerbesteuerstarken Städten und Gemeinden anfallenden Einnahmen auf die gewerbesteuerschwächeren verteilt. Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wird hier sehr deutlich kritisiert, dass das Land sich kommunalen Geldes bedient, um letztlich auch Aufgaben zu finanzieren, zu deren Umsetzung in der Vergangenheit immer der Einsatz originären Landesgeldes gefordert wurde. Besonders bemerkenswert ist, dass das Land die Absicht 100 Millionen Euro dem kommunalen Finanzausgleich zuzuführen und darüber auf die kommunale Ebene zu verteilen, inzwischen soweit abgeändert hat, dass dieses Geld nicht mehr den Landkreisen, sondern lediglich den Städten und Gemeinden zugeführt werden soll.

Auch die praktische Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes war ein „Dauerthema“ in den Gremien und in der Arbeit der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages: Große Anstrengungen haben die 21 hessischen Landkreise in Zusammenarbeit mit den kreisfreien Städten und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen unternommen, um die neuen Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit

Behinderung umzusetzen. Ab 1. Januar 2020 gilt in Hessen das sogenannte Lebensabschnittsmodell. Demnach sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger zuständig für die neue Eingliederungshilfe für Menschen bis zum Abschluss der Schulausbildung. Die Maßnahmen nach Beendigung der Schulausbildung verantwortet hingegen der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Neu ist zudem, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ab 2020 auch für die unterhaltssichernden Leistungen aller Menschen mit Behinderung zuständig sind. Der Hessische Landkreistag begleitet die notwendigen organisatorischen Maßnahmen in den Landkreisen; unter seiner Federführung wurde auch das neue Instrument „Gesamt-/Teilhabeplan in der Eingliederungshilfe“ entwickelt, den nun alle Landkreise einsetzen werden. Zudem ist der Verband zusammen mit vielen Vertreterinnen und Vertretern aus den Landkreisen aktiv, um hessenweit die Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Übergang auf die neuen Zuständigkeiten und Systematiken zu gewährleisten. Zwei große hessenweite Übergangsrahmenverträge, unter anderem mit den Leistungserbringern als Vertragspartner, wurden für die Bereiche des SGB IX und SGB XII mitverhandelt und abgeschlossen. Noch unklar ist, ob und inwieweit das Land Hessen den finanziellen Mehrbedarf durch Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ausgleichen wird. Der Hessische Landkreistag hat dem Land vorgetragen, dass es alleine durch die Fallverschiebungen von Landeswohlfahrtsverband in Richtung Landkreise und kreisfreie Städten in 2020 einen ungedeckten Mehraufwand von über 90 Mio. Euro geben wird. Hierin sind weitere Entwicklungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten wie Personalaufbau etc. noch gar nicht einberechnet.

Flankiert wurde die inhaltliche und politische Arbeit des Hessischen Landkreistages wiederum durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Der Internetauftritt (www.hlt.de) sowie der fünf Mal im Jahr erscheinende Newsletter „Landkreistag Kompakt“ sind fest etabliert. Darüber hinaus wurden die Mitglieder im Jahr 2018 mit insgesamt 1.003 Rundschreiben zu einzelnen Themenstellungen und dazu erfolgten Positionierungen des Hessischen Landkreistages informiert. Erschienen ist im Januar 2019 auch die Publikation „Die Landkreise und der Hessische Landkreistag – Wirken für die Menschen“, die anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Hessischen Landkreistages erarbeitet wurde und sehr positiv aufgenommen worden ist. Zwischenzeitlich sind weit über 3.000 Exemplare in der Nutzung und informieren über die Bedeutung der Landkreise für die Menschen vor Ort und ihren kommunalen Spitzenverband.

Die Geschäftsführung bedankt sich auch in diesem Jahr bei den 21 hessischen Landkreisen sowie insbesondere den in den Gremien des Hessischen Landkreistages mitwirkenden Landrätinnen und Landräten, Kreisbeigeordneten, Kreistagsvorsitzenden und den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen für das Engagement im Hessischen Landkreistag. Ohne deren Mitwirkung könnten die Geschäftsstelle und der Verband nicht erfolgreich arbeiten. Ebenso richten wir ein herzliches Dankeschön an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle für deren großen Einsatz und deren stets fachkundige Unterstützung.

Den Geschäftsbericht 2018/2019 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2019

Matthias Drexelius
Geschäftsführender Direktor

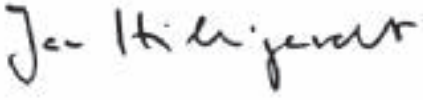

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die Ergebnisse der seitens der Geschäftsstelle im Mai 2019 durchgeführten Haushaltsumfrage zur Haushaltssituation bilden eine verbesserte Finanzsituation der Mitgliedskreise im Haushaltsjahr 2018 ab. Bezüglich der Angaben zu dem Zuschussbedarf zu den Produktbereichen 05 und 06 ist weiterhin eine Steigerung zu beobachten, die sich in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bemerkbar macht.

- Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise per 31.12.2018 weist insgesamt einen Überschuss von ca. 410,313 Mio. € aus. Wie in den vergangenen Haushaltsumfragen zur Haushaltssituation kann eine bedeutsame Verbesserung gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden, sie beträgt 107,111 Mio. €. Alle Landkreise erzielten im Haushaltsjahr 2018 ein positives bzw. ausgeglichenes Ergebnis. Im Jahr 2017 schlossen 19 Landkreise das Haushaltsjahr mit einem positiven Ergebnis von 306 Mio. € ab.
- Für das Jahr 2019 planen 20 Landkreise ein positives Ergebnis von 156,716 Mio. €, ein Kreis geht von einem negativen Ergebnis von 8,323 Mio. € aus. Insgesamt erwarten die Mitgliedskreise einen Jahresüberschuss von 148,393 Mio. € per 31.12.2019. In den Haushaltsplanungen der 21 Landkreise zeichnet sich somit für das Jahr 2019 ein deutlicher Rückgang des Jahresüberschusses im Vergleich zum Jahr 2018 (410,313 Mio. €) ab.
- Wie im Vorjahr weisen im Haushaltsjahr 2018 zwanzig Landkreise einen ausgeglichen Finanzhaushalt aus. Der positive Finanzierungssaldo aller Landkreise insgesamt beträgt 454,036 Mio. € zum 31.12.2018. In den Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 erwarten zwei Kreise einen negativen Finanzierungssaldo, insgesamt ergibt sich lt. Planung ein positiver Finanzierungssaldo von 144,770 Mio. € per 31.12.2019, der den Betrag des Jahres 2018 deutlich unterschreitet.
- Der starke Rückgang der Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten von 2,701 Mrd. € per 31.12.2017 auf 110,243 Mio. € per 31.12.2018 ist in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der Hessenkasse sowie mit den ausgeglichenen Finanzhaushalten der zwanzig Landkreise im Jahr 2018 zu betrachten. Für das Jahr 2019 erwarten die Landkreise einen weiteren Rückgang auf 95 Mio. € bei diesem Posten. Nach unseren Kenntnissen wurde aufgrund des Entschuldungsprogramms der Hessenkasse und der geänderten Rechtslage die Planung der erwarteten Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten per 31.12.2019 in den Mitgliedskreisen unterschiedlich vorgenommen. Es ist deshalb empfehlenswert, die Bewertung der Veränderung zwischen den Stichtagen 2018 und 2019 in diesem Bereich vorsichtig vorzunehmen. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen per 31.12.2018 haben sich mit 3,44 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr mit 3,38 Mrd. € geringfügig verändert. Bei den Verbindlichkeiten für Sondervermögen sowie Schulden im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen ist im Vorjahresvergleich eine Steigerung von 1,394 Mrd. € um 353 Mio. € auf 1,747 Mrd. € per 31.12.2018 festzustellen.
- Der Anteil des Zuschussbedarfs für die Bereiche „Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage und interner Leistungsverrechnungen“ sowie „Kinder, Jugend- und Familienhilfe“ an den allgemeinen Deckungsmitteln betrug 2018 69,76 %. In der Planung für 2019 wird der Anteil um 5,81 Prozentpunkte auf 75,47 % gesteigert.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt für das Haushaltsjahr 2018 die Fortsetzung der Tendenz aus den Vorjahren. Das Gesamtergebnis und die Liquiditätssituation weisen eine Verbesserung der Situation zum Vorjahr auf. Gegensätzlich dazu hat sich der Zuschussbedarf für soziale Leistungen und für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Jahr 2018 erhöht. Die für das Jahr 2018 positiven Feststellungen zur Haushaltssituation der Landkreise in verschiedenen o. g. Bereichen, verändern sich möglicherweise durch eine derzeit allgemein erwartete wirtschaftliche Eintrübung. In Zusammenhang mit den zu beobachteten Steigerungen im sozialen Bereich, der durch eine Vielzahl von Pflichtaufgaben geprägt ist, und der steigenden Aufgabenbelastung der Landkreise auch in anderen Bereichen, unterliegen die Kreisfinanzen unterschiedlichen Risiken. Sollte dies zum Tragen kommen, wird sich

zeigen, ob der neue KFA 2016 auch im Falle wirtschaftlicher Krisen eine einigermaßen auskömmliche Finanzierung der Kommunen durch das Land gewährleisten kann. Signifikant bleibt zudem die trotz Hessenkasse hohe Verschuldung der Landkreise, die anhand der unverändert hohen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von ca. 3,4 Mrd. € sichtbar wird.

Kreisumlage und Entwicklung Hebesätze

Von Bedeutung ist für die Mitgliedskreise im Berichtsjahr das Urteil vom 29.5.2019 des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) gewesen, über welches die Geschäftsstelle informierte und in welchem viel diskutierte Fragen zur Bemessung der Kreisumlage und der förmlichen Anhörungspflicht geklärt wurden. Der BayVGH hatte bereits in seinem Beschluss vom 14.12.2018 ausgeführt, welche Folgen Verfahrensfehler haben, die Kreise in der Vergangenheit hinsichtlich der vom BVerwG vorgenommenen Auslegung begangen haben.

Hinsichtlich der Entwicklung der Hebesätze ist wie in den Vorjahren ein Rückgang der durchschnittlichen hessenweiten Kreisumlagehebesätze festzustellen. Im Haushaltsjahr 2018 betrug dieser 33,66 %, im laufenden Haushaltsjahr 2019 dürfte dieser durchschnittlich auf 33,50 % sinken. Bei dem Hebesatz für die stets kostendeckend zu erhebende Schulumlage wird im Jahr 2019 ebenfalls ein Rückgang von 18,09 % im Vorjahr auf 17,96 % zu verzeichnen sein.

UAG Pflichtaufgabenkatalog

Der für die Ermittlung des Kommunalen Finanzbedarfs innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) dienende Pflichtaufgabenkatalog wurde auch im Berichtszeitraum entsprechend den Vorjahren vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) überarbeitet.

Anschließend hatten die Mitgliedkreise erneut die Möglichkeit, den geänderten Pflichtaufgabenkatalog 2018 zu überprüfen und hierzu Stellung zu nehmen. Den Rückmeldungen waren im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungsvorschläge und grundsätzliche Bedenken zu entnehmen.

Nachtragshaushalt 2019

Im Vorfeld der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände (KSpV) im Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2018 / 2019 (Nachtragshaushalt 2019) wurden in der schriftlichen Stellungnahme des Hessischen Landkreistags (HLT), da es aus kommunaler Sicht keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem vorherigen Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gab, keine grundsätzlichen Vorbehalte geäußert.

Jedoch wurde in der Stellungnahme auf die gemeinsame Vereinbarung zum hessischen Schulgesetz zwischen der Landesregierung, dem Hessischen Städtetag und dem HLT vom 06.07.2018, die den Ausgleich finanzieller Belastungen der Schulträger insbesondere zur Inklusion regelt, hingewiesen. Demnach sind 12 Mill. €, beginnend mit dem Jahr 2019, jährlich landesseitig bereitzustellen. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2019 wurden im Nachtragshaushalt 2019 nicht berücksichtigt, sondern sollen ausweislich der textlichen Erläuterungen innerhalb des bereits bestehenden Budgetrahmens gedeckt werden können.

Vorsorglich wurde daher darauf hingewiesen, dass seitens des HLT die Erwartung besteht, dass die zugesagten Zahlungen des Landes für das Jahr 2019 auch dann an die Schulträger fließen, wenn dieser Budgetrahmen aus anderen Gründen ausgeschöpft bzw. überschritten werden sollte.

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)

Vorläufige KFA-Festsetzung 2019

Die vorläufige Festsetzung für das Jahr 2019 im Rahmen des KFA erfolgte mit Anschreiben des HMdF an die Kommunen vom 06.02.2019. Die Schlüsselzuweisungen betragen demnach 3,52 Mrd. €, nach 3,42 Mrd. € bei der vorläufigen Festsetzung des KFA 2018. Kreisfreie

Städte, Landkreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden verzeichnen 2019 jeweils einen Zuwachs im Vorjahresvergleich.

Laut Haushaltsplan des Landes Hessen 2018/19 erhöhte sich die Finanzausgleichsmasse von 4,97 Mrd. € im Jahr 2018 auf 5,21 Mrd. € im Jahr 2019.

Ausblick auf den KFA 2020

Im Rahmen des sogenannten Chefgesprächs am 29.08.2019 hat Staatsminister Schäfer den KSpV einen Ausblick auf den KFA des Jahres 2020 gegeben. Danach soll die Finanzausgleichsmasse auf 5,999 Mrd. € steigen. Dies wäre ein Anstieg von 400 Mio. € bei den Schlüsselmassen. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Berechnungssystematik würde dies dazu führen, dass 2020 die Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte exorbitant steigt. Im Gegensatz dazu würden die Schlüsselmassen der Landkreise und Gemeinden nahezu konstant bleiben. Für die Zukunft schlägt das HMdF daher zur Vermeidung solch starker Schwankungen vor, die Ermittlung der Teilschlüsselmassen auf Basis eines fünfjährigen Durchschnitts und nicht mehr jährlich im Verhältnis der angemessenen Defizite der Gruppen zueinander aufzuteilen.

Weiter würde sich der Stabilitätsansatz im KFA 2020 nach aktuellem FAG massiv verringern. Begründet wird dies durch die stark gestiegenen kommunalen Defizite, welche zwar de facto zum Teil durch hohe kommunale Steuereinnahmen gegenfinanziert werden, die jedoch im vertikalen KFA aufgrund der Nivellierungshebesätze nur teilweise angerechnet werden dürfen. Das HMdF plant das FAG dahingehend zu ändern, dass bei der vertikalen Ermittlung des Festansatzes zukünftig die tatsächlichen Steuereinnahmen als Deckungsmittel in Abzug gebracht werden. Dadurch würde der landesseitig freiwillig gewährte Stabilitätsansatz zu Lasten des Festansatzes ansteigen, auf welchen die Kommunen einen weitgehenden Rechtsanspruch haben. Falls zukünftig die Steuereinnahmen des Landes einbrechen sollten und sich der Stabilitätsansatz infolgedessen verringert, wäre diese Änderung des KFA nach Bewertung durch die Geschäftsstelle eindeutig nachteilig.

Die in dem Chefgespräch vorgestellten Zahlen und Informationen stehen noch unter dem Vorbehalt weiterer Entscheidungen sowohl der Landesregierung als auch der KSpV. Aus diesem Grund lag zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichts noch keine Trendberechnung zum KFA 2020 vor, die in bewährter Weise erneut der Landkreis Waldeck-Frankenberg für den HLT erstellen wird.

Grundrechtsklagen

Der Hessische Staatsgerichtshof wies die kommunalen Grundrechtsklagen von 17 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main gegen die Neuregelung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (Finanzausgleichsgesetz - FAG) mit Urteil vom 16.01.2019 zurück. In diesem wurde der aktuelle KFA durch den Staatsgerichtshof weitgehend bestätigt. Das Thüringer Korridorverfahren, welches auch seitens des HLT im Gesetzgebungsverfahren zum aktuellen FAG deutlich kritisiert wurde, wurde im genannten Urteil als verfassungsrechtlich vertretbar eingeordnet. Die ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren kritisierte Solidaritäts- bzw. Abundanzumlage wurde durch das Staatsgerichtshofurteil bestätigt.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle, werden die vom Gericht sehr eng gesetzten Begründungspflichten für klagende Kommunen und die in diesem Zusammenhang sehr hoch gelegten Substantiierungsanforderungen für die Darlegung zukünftig von nicht unerheblicher Bedeutung sein.

Die Formulierung des Staatsgerichtshof, die besagt, dass der Gesetzgeber die finanzielle Situation der hessischen Kommunen fortlaufend beobachten und sich vergewissern muss, ob die finanzielle kommunale Finanzausstattung noch aufgabengerecht ist, dürfte hinsichtlich der Evaluation des KFA von besonderem Interesse sein.

Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

Die Evaluierung des KFA begann mit der ersten Sitzung des entsprechenden Lenkungsausschusses am 13.05.2019.

Im Rahmen der Evaluierung des KFA soll der KFA 2016 auf Fehler und Verbesserungspotentiale überprüft werden. Folgende Ziele, die im Koalitionsvertrag hinsichtlich des KFA niedergelegt wurden, sollen erreicht werden: die Beachtung des bereits skizzierten aktuellen Urteils des Staatsgerichtshofs sowie der zwischenzeitlichen Erkenntnisse aus der Arbeit der Überörtlichen Prüfung des Rechnungshofs. Es ist weiterhin beabsichtigt, Anreize zur Ausweisung von Wohnbauflächen über den KFA zu schaffen.

Seitens des HMdF ist zudem vorgesehen, die Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Sonderstatusstädten mit Schulträgerschaft vom 15.03.2018 zum Gegenstand der Evaluierung zu machen und sich zudem mit der Berücksichtigung des ländlichen Raumes im KFA zu befassen.

Auf der Fachebene ist für die Evaluierung hauptsächlich die AG KFA beim HMdF zuständig, welche am 17.06 d. J. erstmals tagte. Die bis dahin vorliegenden Eingaben der KSpV wurden bei der genannten Sitzung beraten. Seitens des HMdF wurden als weitere Zielsetzungen der Evaluierung die Referenzzeiträume zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen und die Regelungen zur Berücksichtigung interkommunaler Gewerbegebiete im KFA genannt sowie anzustrebende Vereinfachungen des KFA.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs informierte das HMdF, dass zu Beginn des Jahres 2021 das Gesetzgebungsverfahren für das entsprechend der Evaluierungsergebnisse modifizierte FAG beginnen soll, so dass dieses voraussichtlich zum Ausgleichsjahr 2022 in Kraft treten kann.

Das Präsidium beschloss, den Evaluierungsprozess von einer verbandsinternen AG innerhalb des HLT fachlich begleiten zu lassen. Selbige trat 11.06.2019 erstmals zusammen.

Um eine erste schriftliche Positionierung noch im Vorfeld der Auftaktsitzung der AG KFA beim HMdF am 17.06.2019 vornehmen zu können, hatte die Geschäftsstelle die Mitgliedskreise um Rückmeldungen gebeten, hinsichtlich möglicher Inhalte und Erwartungen an die Evaluierung des KFA aus dem Blickwinkel der hessischen Landkreise.

Nach Einholung des Stimmungsbildes beschloss das Präsidium folgende erste inhaltliche Ansatzpunkte für die Evaluierung:

1. Stresstest und Bedeutung Stabilitätsansatz
Der KFA soll einem Stresstest unterzogen werden, um zu untersuchen, wie im Fall des Einbruchs der Steuereinahmen eine hinreichende Finanzausstattung der Kommunen sichergestellt werden kann.

2. Bedarfsermittlung durch Korridormodelle
Im Rahmen der Evaluierung soll die besondere negative Betroffenheit der Landkreise hinsichtlich der „Abschneidewirkung“ des Thüringer Korridormodells erneut betrachtet werden.

3. Datengrundlage der Bedarfsermittlung
Die notwendige Optimierung der KFA-Datenbasis ist im Blick zu behalten, da Kommunen rechtskonform jedoch vielfach stark divergierend buchen.

4. Kreisumlage der Sonderstatusstädte – Ermäßigungssatz Kreisumlage
Der HLT setzt sich dafür ein gemäß der gutachterlichen Empfehlung der Überörtlichen Prüfung der kommunalen Körperschaften (ÜPKK) beim Hessischen Rechnungshof, den Ermäßigungssatz von 43,5 % auf 34,8 % zu reduzieren.

5. Einwohnergewichtung Landkreiseinwohner in Sonderstatusstädten
Im Rahmen der vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen in zwei Urteilen betonten Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht gilt es, die Landkreiseinwohnergewichtung für Einwohner in Sonderstatusstädten im Rahmen der Evaluierung zu überprüfen und bei Bedarf neu festzusetzen.

Förderquotenentwicklung nach § 56 FAG

Mit Schreiben vom 29.03.2019 an die KSpV kündigte das HMdF die Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der Ermittlung der Förderquoten nach § 56 FAG an. Demnach ist beabsichtigt, bei den Landkreisen die Ermittlung der individuellen Förderquoteneinstufung nunmehr analog zu den kreisangehörigen Kommunen vorzunehmen, d.h. die individuelle Finanzkraft im Durchschnitt der jeweils letzten drei Jahre soll herangezogen werden. In diesem Zusammenhang war eine Übergangsrege-

lung vorgesehen, nach der die neue Förderquotenentwicklung in Schritten von je 5 Prozentpunkten bis zur Erreichung der neuen Einordnung erfolgen sollte.

Die Geschäftsstelle schlug dem HMdF, auf Basis einer vorhergehenden Mitgliederbefragung daraufhin vor, die neuen Förderquoten zwecks Abmilderung von Übergangshärten in kleineren Schritten zu erreichen.

In der 4. Sitzung der AG Investitionsförderung äußerte das HMdF daraufhin die Absicht, bis zur generellen Klärung des FAG im Rahmen von dessen Evaluierung die dargestellte Förderquotenberechnung anzuwenden. Bei Landkreisen, die zukünftig eine schlechtere Fördererquote erhalten werden, wurde der Vorschlag des HLT aufgegriffen, die erforderlichen Anpassungen in Schritten von nur 2,5 Prozentpunkten zu vollziehen.

Der Finanzausschuss stimmte dem Verfahren zu.

Initiative zum Familienleistungsausgleich

Der Finanzausschuss des HLT beauftragte die Geschäftsstelle gemeinsam mit den kommunalen Schwesterverbänden eine Änderung des § 62 FAG zur künftigen Sicherstellung des kommunalen Mehrwertsteueraufkommens aus dem Familienleistungsausgleich anzustrengen.

Die KSpV wandten sich mit Schreiben vom 12.07.2019 an Herrn Staatsminister Dr. Schäfer mit der Bitte, darauf hinzuwirken, dass die Leistungen aus dem Familienausgleich auch nach dem 01.01.2020 zugunsten der hessischen Kommunen auf dem bisherigen finanziellen Niveau gesichert und fortgeschrieben werden. Die KSpV setzen sich dafür ein, das Mehrwertsteueraufkommen der Kommunen in einer Weise neu zu berechnen, dass ab 01.01.2020 kein Verlust für den kommunalen Familienleistungsausgleich entsteht. Die zum FAG 2016 gehörende Thematik, würde bei Nichtberücksichtigung vor Abschluss der Evaluierungsphase zum KFA, Verluste der Kommunen aus dem Familienleistungsausgleich bereits ab dem 01.01.2020 bewirken.

Jahresgespräch und Berichte überörtliche Prüfung und Vorstellung Produktbuch – Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung

Gesprächsgegenstand während des turnusgemäß stattfindenden Jahresgesprächs zwischen der ÜPKK beim Hessischen Rechnungshof und den KSpV war der aktuelle Kommunalbericht 2018 und dabei schwerpunktmäßig die 203. Vergleichende Prüfung „Siedlungsstruktur“. In diesem Zusammenhang hat die ÜPKK mit wissenschaftlicher Begleitung einen sogenannten Siedlungsindex entwickelt. Dieser wird voraussichtlich in die Beratungen der Evaluierung des KFA einfließen.

Der 32. Zusammenfassende Bericht „Betätigung bei Sparkassen“, die derzeit für die Kommunalberichte 2019/2020 laufenden Haushaltsstruktur- und Fachprüfungen sowie die Prüfungsplanung für das Jahr 2021 waren weitere Gesprächsthemen.

Zusätzlich wurde erstmals das aus der Arbeitsgruppe Produktbuch hervorgehende „Produktbuch - Erläuterung zum Produktbereichsplan nach Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO“ vorgestellt. Dieses wurde aufgrund der Feststellung entwickelt, dass vergleichbare Sachverhalte in den Kommunen buchhalterisch sehr unterschiedlich erfasst werden. Prüfungsergebnisse im Rahmen der Prüfungstätigkeit der ÜPKK wurden ebenfalls im Produktbuch berücksichtigt.

Die weitere Bearbeitung des Produktbuchs wurde vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) übernommen. Es wurde zunächst den KSpV mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle gab eine Stellungnahme auf Basis der fachlichen Einschätzungen der Mitgliedskreise ab. Eine Beschlussfassung der Gremien des HLT hinsichtlich der Zustimmung des Verbandes zum Produktbuch, liegt derzeit noch nicht vor.

Das HMdIS beabsichtigt, in die Neufassung der Hinweise zur GemHVO eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Kommunen bei der Zuordnung ihrer Produkte bzw. Leistungen zu den Produktgruppen an den Festsetzungen des Produktbuchs zu orientieren haben.

Die Geschäftsstelle hat im Berichtsjahr an verschiedenen Gesprächen im Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung zu den vorgenannten und darüber hinausgehenden Themen teilgenommen.

Kommunale 5-Mrd-€ Entlastung und Flüchtlingsfinanzierung

Über die Entwicklung der Thematik im Berichtsjahr informierte die Geschäftsstelle die Mitgliedskreise durch mehrere Rundschreiben dahingehend, dass die Bundesregierung am 10.10.2018 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und zur Regelung der vorzeitigen Abfinanzierung des „Fonds Deutsche Einheit" mit dem Ziel beschloss, den flüchtlingsbezogenen Anteil der vom Bund gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel zunächst für ein Jahr zu verlängern. Um bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ein Umschlagen in die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, sah der Gesetzentwurf vor, den Umsatzsteueranteil aus dem 5 Mrd. €-Paket des Bundes von 2,4 Mrd. € auf 3,4 Mrd. € aufzustocken und die Bundesbeteiligung an den KdU entsprechend zu vermindern.

Am 29.11.2018 beschloss der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Haushaltsausschusses den genannten Gesetzentwurf in unveränderter Fassung und der Bundesrat stimmte am 14.12.2018 dem Gesetz zu.

Zudem haben sich Bund und Länder bei dem Treffen der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 6.6.2019 über die Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten von Ländern und Kommunen auch in den Jahren 2020 und 2021 verständigt.

Investitionsprogramm HESSENKASSE Kommunalinvestitionsprogramme Hessischer Investitionsfonds

Am 19.10.2018 tagte erstmals die neu eingerichtete AG Investitionsförderung (AG) beim HMdF, in welcher fortan u. a. das Investitionsprogramm Hessenkasse, die Kommunalförderungsprogramme I und II und der Hessische Investitionsfonds (HIF) beraten werden sollen, welche bis dahin mit Ausnahme des HIF in den vorhergehenden Arbeitsgruppen HESSENKASSE bzw. Kommunalinvestitionsprogramm beim HMdF angesiedelt waren.

Investitionsprogramm HESSENKASSE

Die Stellungnahmen der KSpV zum Entwurf einer Förderrichtlinie für das Investitionsprogramm der Hessenkasse wurden in der AG im Berichtszeitraum beraten. Die endgültige „Förderrichtlinie HESSENKASSE" wurde am 21.01.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Weiterhin wurde in den AG-Sitzungen der jeweilige Sachstand des Investitionsprogramms HESSENKASSE besprochen. In der Sitzung am 15.05.2019 wurde dargelegt, dass landesseitig alle 257 Kommunen einen Bescheid erhalten haben und das gesamte Fördervolumen rund 527,8 Mio. € beträgt.

Kommunalinvestitionsprogramme (KIP I und KIP II)

Das HMdF wies in den AG-Sitzungen hinsichtlich des (KIP I) wiederholt darauf hin, dass die Umsetzung der dort angemeldeten Maßnahmen zögerlich verliefen und betonte, dass alle Maßnahmen im KIP I bis zum 31.12.2020 vollständig abgenommen und die Mittel abgerufen sein müssen.

Ein weiteres Thema bezüglich des KIP I war die Handhabung von Rückeinnahmen im Fall von Ersatzbeschaffungen.

Weiter war Gegenstand der AG-Beratungen im Berichtszeitraum, dass alle Schulträger aus dem Bereich des HLT bis Ende des Jahres 2018 ihre Anmeldungen zum KIP II eingereicht haben und somit die entsprechenden Kontingente des Programms voll belegt werden konnten. Diesbezüglich hatte im Lichte des mit dem 31.12.2018 drohenden Fristablaufs im Vorfeld eine Kontaktaufnahme zwischen der Geschäftsstelle und jenen Mitgliedskreisen stattgefunden, die bis dahin ihre An-

meldung zum KIP II noch nicht eingereicht hatten.

Dem HMdF wurde die beschlossene Forderung des Präsidiums des HLT nach einer Verlängerung der Antrags- und Abnahmefristen in den KIP I und KIP II übermittelt. Mit Blick auf die zeitliche Befristung der Investitionsprogramme wurde dieser Vorstoß mit den weitgehend ausgelasteten Kapazitäten in den Planungsabteilungen der Kreisverwaltungen bzw. in Handwerk und Bauindustrie sowie aufgrund des bereits erreichten Marktpreisniveaus im Baugewerbe begründet. Zusätzlich wurde am 28.11.2018 ein Schreiben an den Deutschen Landkreistag (DLT) mit der Intention gerichtet, das vorgenannte Anliegen seitens des DLT gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu unterstützen.

In der Antwort des HMdF vom 17.06.2019 wird eine Laufzeitverlängerung der betreffenden Programme zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht befürwortet. Für eine reibungslose Umsetzung der Programme werden Beratungsangebote des HMdF in Aussicht gestellt sowie die Anerkennung von Kosten externer Dienstleister und Planer in beiden Programmen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 25.06.2019 erfolgte der Hinweis seitens des HMdF, dass eine mögliche Fristverlängerung der Kommunalinvestitionsprogramme zunächst in den entsprechenden Bundesgesetzen geregelt werden müsse und daher eine entsprechende Initiative der KSpV auf Bundesebene notwendig sei.

Hessischer Investitionsfonds (HIF)

In der AG Investitionsförderung beim HMdF wurde im Berichtszeitraum vereinbart, dass zur Evaluierung und Attraktivitätssteigerung des HIF eine Unterarbeitsgruppe (UAG) auf Arbeitsebene gebildet wird. Die Auftaktsitzung dieser UAG fand am 15.04.2019 statt und der HLT ist darin durch die Geschäftsstelle vertreten.

Kernthemen der Auftaktsitzung in der UAG waren insbesondere, eine attraktivere Gestaltung und Flexibilisierung der Darlehen aus der Abteilung B (Anspardarlehen), da die derzeitigen Konditionen dazu führen, dass Darlehensmittel von den Kommunen nicht oder nur sehr zögerlich abgerufen werden. Weiterhin wurde die Möglichkeit diskutiert, neben der Schulbaupauschale weitere Pauschaldarlehen für allgemeine Investitionsmaßnahmen einzuführen. Ziel der UAG ist es außerdem, das Verfahren zur Beantragung der Darlehen und zur Änderung des Verwendungszwecks mit Hilfe eines elektronisches Antrags- und Steuerungssystems zu vereinfachen.

Der Finanzausschuss stimmte in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Überlegungen zur Weiterentwicklung des HIF zu.

Änderung Art. 104c GG - Digitalpakt

Am 15.03.2019 stimmte der Bundesrat zu verschiedenen Änderungen des Grundgesetzes u. a. zur Änderung des Art. 104c GG zu. Künftig soll der Bund demnach den Ländern „*zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie mit diesen unmittelbar verbundene befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden gewähren*“ können. Damit wird der DigitalPakt Schule Investitionen in flächendeckende moderne digitale Infrastrukturen auch in Hessens Schulen ermöglichen. Insgesamt stehen Mittel des Bundes von 5 Mrd. € zur Verfügung, davon entfallen 372 Mio. € auf Hessen.

Im Vorfeld zu der Änderung des Artikel 104c GG äußerte sich das Präsidium des HLT in seiner Sitzung am 15.11.2018 kritisch zu dem dazugehörenden Gesetzentwurf der Bundesregierung. Das Präsidium sprach sich für eine zugunsten der Kommunen und Länder erhöhte und auch die Landkreise berücksichtigende Umsatzsteuerbeteiligung aus, um Investitionsbedarfen in die Bildungsinfrastruktur Rechnung tragen zu können.

Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht, der Ende Juni 2019 zur ersten Lesung im Hessischen Landtag vorgelegt wurde, sieht folgendes vor:

- Der Bund beteiligt sich grundsätzlich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzie-

rungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes.
- In Hessen wurde der zu erbringende Eigenanteil auf 25 Prozent erhöht.
- Der Betrag von 330 Mio. € an kommunale Schulträger und Träger genehmigter Ersatzschulen wird nach den Verteilkriterien Anzahl der Schülerinnen/Schüler ausgekehrt.
- Die vom Land und den Kommunen beizutragenden Mittel belaufen sich auf rund 110 Mio. €.

Das Hessische Kultusministerium setzt den Digitalpakt Schule federführend um, so dass weitere Details im Kapitel 5. „Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt“ des Geschäftsberichts aufgeführt sind.

Entwicklung des Kommunalen Schutzschirms

Zu der letztmalig am 27.4.2018 tagenden AG Schutzschirm beim HMdF wird im 2. Halbjahr 2019 eine Einladung für die turnusmäßig jährlich stattfindende Sitzung erfolgen.

Im Berichtszeitraum verließen sieben weitere Kommunen sowie ein Landkreis den Schutzschirm, nachdem acht Kommunen in den Vorjahren diesen bereits verlassen konnten.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

Das HMdIS gab am 13.9.2018 den Erlass „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2022“ in seiner finalen Fassung heraus. Rückmeldungen der Mitgliedskreise aufgrund einer Abfrage zum Entwurf des Finanzplanungserlasses, die in der AG Optimierung der Kommunalen Finanzaufsicht beim HMdIS durch die Geschäftsstelle eingebracht wurden, wurden im finalen Erlass berücksichtigt.

Dieser enthält auch Verschärfungen des kommunalen Haushaltsrechts, die in Zusammenhang mit der Einführung der Hessenkasse stehen. Diesbezüglich sind beginnend mit dem 01.01.2019 die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer zu bilden. Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird zudem die Vorgabe gemacht, dass Einsparungen oder Minderaufwendungen in Folge einer Hebesatzsenkung bei der Kreis- und Schulumlage grundsätzlich für den Aufbau des Liquiditätspuffers zu nutzen sind.

Ebenfalls beginnend mit dem 1.1.2019 ist der Haushaltsausgleich nicht länger lediglich in der Planung erforderlich, sondern auch im Vollzug.

Im Rahmen der Gesetzgebung zur HESSENKASSE wurde den Kommunen die Möglichkeit der einmaligen Verrechnung der bis Ende 2019 nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss 2018 eröffnet.

Als zentrale Neuerung sollen die Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

Der aufgestellte Jahresabschluss ist erstmals seit dem 1.1.2019 auch den Aufsichtsbehörden bekannt zu geben.

Die Landkreise haben die Verpflichtung, bei der Festsetzung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage der Anhörungspflicht in ausreichendem Maße nachzukommen. Bei Aufkommenssteigerungen aus den Summen beider Umlagen von 5 %, soll der Landkreis die Gründe erläutern, die einer Hebesatzsenkung entgegenstehen. Die im Erlassentwurf vorgesehene Muss-Regelung ist im finalen Erlass auf Betreiben der Geschäftsstelle in der AG in Übereinstimmung mit den Hinweisen zu § 53 HKO wieder als Soll-Regelung enthalten.

Koalitionsvertrag – Verlagerung Finanzaufsicht (Hochzonung)

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Hessischen Landtags wurde am 20.12.2018 veröffentlicht. Die geplante Verlagerung der Finanzaufsicht über alle kreisangehörigen Kommunen auf die Regierungspräsidien und die Umsetzung im Zuge einer HGO-Novelle, welche spätestens zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wird diesbezüglich seitens des HLT als bedeutsamster und kritischster Punkt im Bereich Finanzen bewertet. Gemäß einstimmiger Beschlussfassung des Präsidiums wendet sich der HLT entschieden gegen das Vorhaben, die Finanzaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden auf die Regierungsprä-

sidien zu verlagern und fordert die Landesregierung auf, diese Zuständigkeit auf Ebene der hessischen Landkreise zu belassen. Gleichzeitig erklärte das Präsidium seine Bereitschaft, zwecks Erläuterung dieser Positionierung in Gespräche mit der Hessischen Landesregierung einzutreten, was zwischenzeitlich geschehen ist.

Wie vom Präsidium ebenfalls beschlossen, hat die Geschäftsstelle am 13.03.2019 den Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Herrn Volker Bouffier, die Staatsminister Beuth und Dr. Schäfer sowie die Vorsitzenden aller aktuell im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen in der betreffenden Angelegenheit angeschrieben.

Zusätzlich hat die Geschäftsstelle im Mai 2019 eine Abfrage unter allen Mitgliedskreisen durchgeführt, inwieweit in den jeweiligen Kreistagen Beschlüsse/Resolutionen gefasst wurden, welche sich gegen die geplante Hochzonung der Finanzaufsicht wenden. Bis Ende August 2019 wurden in sieben Landkreisen im Kreistag Resolutionen gegen die Hochzonung verabschiedet.

Seitens der Regierungspräsidien erfolgte Anfang des Jahres 2019 eine Abfrage zum Status Quo der Stellenbesetzung der Kommunalaufsichten bei den Landkreisen, die, entsprechend einer Nachfrage der Geschäftsstelle im HMdIS, in Zusammenhang mit der Hochzonung stand.

Weiterhin hat die Geschäftsstelle eine Abfrage bei den Landkreistagen der anderen Bundesländer mit der Frage durchgeführt, auf welcher kommunalen Ebene sich dort die Zuständigkeit für die Ausübung der Finanzaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden befindet. Aufgrund der Ergebnisse lässt sich festhalten, dass in den anderen Bundesländern die Funktion der unteren Finanzaufsichtsbehörde so wie derzeit noch in Hessen zumeist bei den Landkreisen bzw. dem Landrat liegt.

Hessenkasse (Entschuldungs- und Investitionsprogramm)

Im Berichtsjahr erfolgten weitere Entwicklungen des Programms Hessenkasse.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 haben Kommunen, welche am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, einen jährlichen Eigenbeitrag von 25 € je Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Ursprünglich sah das HMdF vor, die kommunalen Eigenbeiträge zur Hessenkasse jeweils mit den Schlüsselzuweisungen von zwei Monaten zu verrechnen. Zu dieser Vorgehensweise wurde der HLT um Stellungnahme gebeten. Die Geschäftsstelle empfahl dem HMdF auf Basis einer Abfrage unter den Mitgliedskreisen, den jährlichen Eigenbeitrag der Landkreise in zwölf gleichen Teilen und mithin ratierlich von den monatlichen Schlüsselzuweisungen abzuziehen. Diese Vorgehensweise wurde mit Schreiben des HMdF vom 09.01.2019 an die Regierungspräsidien mit Blick auf die Landkreise festgelegt.

Zur weiteren Ausgestaltung des Programms Hessenkasse stellte das HMdF in der 3. Sitzung der AG Investitionsförderung den KSpV das Fachkonzept zum Umgang mit Ratenpausen und Sondertilgungen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse vor.

Entsprechend des Fachkonzeptes ist die Gewährung einer Ratenpause auch vor dem Hintergrund der übrigen neuen Pflichten der Kommunen, insbesondere der Erwirtschaftung der Tilgungsbeträge und der Bildung einer Liquiditätsreserve zu sehen. Liquidität im Kernhaushalt oder bei Mehrheitsbeteiligungen ist vorrangig heranzuziehen. Die Gewährung einer Ratenpause ist lediglich die „Ultima Ratio“. Vor einem Antrag auf Ratenpause sollte die Kommune regelmäßig die Stabstelle zur Beratung von Nicht-Schutzschirmkommunen für ein Beratungsgespräch genutzt haben.

Seit Beginn des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens ist zwischen dem HLT und dem HMdF die Frage strittig, inwieweit die kommunalen Beitragszahlungen an die Hessenkasse flexibilisiert werden können und sollen. Seitens der Mitgliedskreise besteht der Wunsch nach einer Flexibilisierung bzw. einem freien „floaten“ der jährlichen Eigenbeiträge (bei einem fixen Gesamtbeitrag), dies wurde im Berichtszeitraum auch in einem Beschluss des Finanzausschusses des HLT vom 16.10.2018 zum Ausdruck gebracht.

Demgegenüber handhabte das HMdF diese Thematik stets sehr restriktiv und begründete dies mit höheren Finanzierungskosten des Sondervermögens Hessenkasse, die lt. HMdF durch Ratenpausen entstehen.

Eine kritische Positionierung des Finanzausschusses des HLT erfolgte zudem in der Sitzung am 12.03.2019, aufgrund derer das Fachkonzept des HMdF in der derzeit vorliegenden Form abgelehnt wird.

Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)

Am 28.05.2018 wurde die Erhebung von Straßenbeiträgen in Hessen letztmalig gesetzlich neu geregelt. Die Kommunen können demnach entscheiden, ob sie Straßenbeiträge von den Anliegern erheben oder darauf verzichten.

Durch Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und DIE LINKE wurden die Straßenbeiträge in den hessischen Kommunen im Berichtszeitraum erneut thematisiert. Die Gesetzentwürfe sehen eine Abschaffung bzw. die Aufhebung vor. Weiterhin soll geregelt werden, dass die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden pauschalierte Zuweisungen als Ersatz für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen erhalten sollen. Bereits für 2019 sollen 60 Mio. € durch das Land Hessen als Ausgleich bereitgestellt werden.

Das Präsidium des HLT befasste sich mit den beiden vorgenannten Gesetzentwürfen und beschloss, dass an der bereits im März 2018 zu den damals diskutierten Gesetzentwürfen zur Aufhebung von Straßenbeiträgen geäußerten Positionierung des HLT festgehalten wird. Demnach lehnt der HLT unverändert den Wegfall der Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen ab. Sollte die Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen nach dem KAG verboten werden oder komplett entfallen, wird ein vollständiger finanzieller Ausgleich aus originären Landesmitteln, außerhalb des KFA, gefordert. Dies wurde im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtages (Innenausschuss) zu den beiden genannten Gesetzentwürfen am 09.05.2019 durch die Geschäftsstelle des HLT so vorgetragen.

Der Innenausschuss hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 22.08.2019 beraten und dem Plenum empfohlen, diese in zweiter Lesung abzulehnen.

Die Weiterentwicklung der GemHVO und der Hinweise zur GemHVO und der Hinweise zum 6. Teil der HGO

Wie im Vorjahr berichtet, wurde eine Anpassung der GemHVO, der Hinweise zur GemHVO und der Hinweise zur HGO an die veränderte Rechtslage aufgrund des im Jahr 2018 eingeführten Hessenkassengesetzes erforderlich. Im Rahmen dieser Tätigkeit, tagte der AK Doppik im Berichtsjahr, in dem die drei KSpV vertreten sind und übermittelte einen ersten Aufschlag für inhaltliche Änderungen an das HMdIS im Vorfeld der entsprechenden Verordnungs- und Erlassentwürfe.

Zu Beginn des Jahres 2019 legte das HMdIS seine Entwürfe für die vorgenannten Regelungen vor. Diese enthielten eine Reihe der im AK Doppik entwickelten Vorschläge sowie eine Vielzahl weiterer Änderungen. Die Mitgliedskreise erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die AG der Kämmereiamtsleiter/-innen beim HLT befasste sich ebenfalls intensiv mit den anstehenden Änderungen im Haushaltsrecht und erarbeitete zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge. Auf dieser Grundlage wurden gemeinsame Stellungnahmen des Hessischen Städtetages und HLT zu den Entwürfen an das HMdIS übersandt. Darüber wurden die Mitgliedskreise anhand eines Rundschreibens informiert.

Der Finanzausschuss des HLT stimmte den o. g. gemeinsamen Stellungnahmen zu.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG

Im Anschluss an die drei Informationsveranstaltungen der KSpV für ihre Mitglieder zusammen mit dem HMdF zum neuen Umsatzsteuerrecht im III. Quartal 2018, beauftragte der Finanzausschuss die Geschäftsstelle, per Rundschreiben unter den Mitgliedskreisen eine Abfrage dahingehend vorzunehmen, ob bei der

Umsetzung der Vorgaben des neuen § 2b UStG Probleme und Herausforderungen gesehen werden, hinsichtlich derer eine Unterstützung durch den Spitzenverband notwendig und angezeigt erscheinen könnte. Die Rückmeldungen bestätigten das Bild, dass die Umstellung auf § 2b UStG die Kreisverwaltungen vor deutliche Herausforderungen stellt, wobei sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine einzelnen Ansatzpunkte herauskristallisieren, um den Umstellungsprozess zu vereinfachen. Vielmehr bleibt es dabei, dass diese komplexe Thematik in Gänze die kommunale Eben belastet.

Die Bundesvereinigung der KSpV forderte im Juni 2019 in einer Stellungnahme eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung des neuen § 2b UStG. Die drei Hessischen KSpV baten im gemeinsamen Schreiben vom 15.07.2019 an die Staatsminister Dr. Schäfer und Beuth um Unterstützung, beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) die genannte Verlängerung der Übergangsfrist sowie die Schaffung einer temporären umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG zu erwirken.

Grundsteuer

In Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10.04.2018 zur Grundsteuererhebung, stellte das BMF Ende des Jahres 2018 dem DLT in einem Gespräch zwei mögliche Reformmodelle – ein wertabhängiges und ein wertunabhängiges Modell – vor.

Anfang 2019 einigten sich die Finanzminister von Bund und Ländern auf Eckpunkte für die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts. Die Reform soll aufkommensneutral gestaltet werden. Es soll eine Lösung hinsichtlich der Auswirkungen für den Länderfinanzausgleich erarbeitet werden.

Am 19.03.2019 teilte der hessische Finanzminister den Vertretern der KSpV mit, dass sich das HMdF darauf vorbereite, ein eigenes hessisches Grundsteuergesetz als Landesgesetz auf den Weg zu bringen, da nicht mehr ausgeschlossen werden könne, dass das Grundsteueraufkommen in Hessen ohne zeitlichen Verzug nur durch ein solches Landesgesetz zu sichern sei. Das Urteil des BVerfG zur Grundsteuer stehe einer Landeslösung nicht entgegen.

Aus Sicht der hessischen Landkreise ist es nach Einschätzung der Geschäftsstelle wichtig, dass das Grundsteueraufkommen mit Blick auf die Kreisumlagegrundlagen dauerhaft und durchgehend gesichert wird. In diese Richtung gingen auch die Einlassungen der Geschäftsstelle im genannten Gespräch mit Staatsminister Dr. Schäfer.

Am 21.06.2019 beschloss das Bundeskabinett die Gesetz- und Verordnungsentwürfe im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer. Der Entwurf sieht eine Länder- Öffnungsklausel vor, welche durch eine Grundgesetzänderung abgesichert werden soll. Für die Zwecke des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wird stets von der bundeseinheitlich festgestellten Bewertung ausgegangen. Ein erfolgreicher Abschluss der Reform ist mit dem Gesetzentwurf noch nicht endgültig sichergestellt, da insbesondere eine Grundgesetzänderung erforderlich ist.

Programm „Starke Heimat Hessen““

Ende Mai 2019 wurde das Programm „Starke Heimat Hessen“ durch das HMdF vorgestellt.

Hintergrund dieses Programmes ist, dass die westdeutschen Kommunen seit 1995 durch eine so genannte „erhöhte“ Gewerbesteuerumlage an den Belastungen durch die Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Zuge der Wiedervereinigung beteiligt werden. Die bundesgesetzliche Regelung zur Erhebung dieser erhöhten Gewerbesteuerumlage läuft am 31.12.2019 aus. Durch das Auslaufen dieser Regelung würde der Landeshaushalt ab 2020 um geschätzt 400 Mio. € belastet und zugleich die gewerbesteuerstarken Kommunen um diesen Betrag entlastet.

Das HMdF sieht nun vor, ab dem Jahr 2020 anstatt der erhöhten Gewerbesteuerumlage eine sogenannte „Heimatumlage“ zu erheben, welche 75 % des bisherigen Aufkommens generieren soll. Das Land Hessen hatte stets die Position vertreten, dass eine Anschlussregelung für die erhöhte Gewerbesteuerumlage geboten ist

und dies auch im Finanzplanungserlass festgeschrieben.

Die freiwerdenden Mittel aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage sollen wie folgt verteilt werden. 25 % verbleiben in den Kommunen (rd. 100 Mio. €) durch die künftig um 25 Prozentpunkte geringere Abführung von Gewerbesteuer an das Land. 50 % fließen in das neue Programm (rd. 200 Mio. €) und sind für Stärkung der Kinderbetreuung, Erhöhung der Krankenhausinvestitionen, Verwaltungskräfte und Schulsekretariate (hälftige Finanzierung aus originären Landesmitteln) und Stärkung des ÖPNV vorgesehen. Weitere 25 % sollen der Aufstockung des KFA (rd. 100 Mio. €) dienen.

Kritisch war aus Sicht der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum anzumerken, dass es sich bei dem Programm „Starke Heimat Hessen“ um rein „kommunales Geld“ handelt, welches das Land unter den Kommunen verteilt, da die aktuelle Rechtslage ohnehin einen Wegfall der Gewerbesteuerumlage ab 2020 vorsieht.

Präsidium und Finanzausschuss positionierten sich zu dem neuen Programm. Mit Schreiben vom 26.08.2019 hat die Geschäftsstelle eine Stellungnahme hinsichtlich der der am 09.09.2019 im Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages stattfindenden Anhörung zum Gesetzentwurf zum Programm „Starke Heimat Hessen“ abgegeben.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung

Wie in den Vorjahren haben die KSpV die von ihnen als konnexitätsrelevant eingestuften Sachverhalte nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung in einem gemeinsamen Schreiben an das HMdF angezeigt. Am 07.05.2019 fand das Abstimmungsgespräch zu offenen konnexitätsrelevanten Sachverhalten unter der Leitung von Herrn Staatssekretär Dr. Worms statt. In diesem Rahmen wurde auch der Sachstand zum neuen Konnexitätsausführungsgesetz dargelegt.

Befreiung des Landes Hessen von Baugenehmigungsgebühren

Die KSpV hatten sich sowohl bei der Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes als auch bei der Änderung der Hessischen Bauordnung dafür eingesetzt, die Baugenehmigungsgebührenfreiheit des Landes abzuschaffen. Dieser Vorschlag wurde in beiden Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt.

Das HMdF hatte im Berichtszeitraum anschließend gegenüber den KSpV Dialogbereitschaft in dieser Frage signalisiert und um eine zahlenmäßige Darlegung gebeten, inwiefern die Beibehaltung der Gebührenfreiheit des Landes zu einer spürbaren Belastung der Haushaltslage der Kommunen führen kann. Daraufhin wurde im Berichtsjahr eine Datenabfrage über die Höhe der entgangenen Gebührenerträge von der Geschäftsstelle bei den Mitgliedskreisen vorgenommen.

Die Auswertung erfolgte gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag, der ebenfalls eine entsprechende Abfrage durchführte. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ausfälle der Baugenehmigungsgebühren in den kommunalen Haushalten durchaus spürbar sind, die Landkreise waren gemäß der Auswertung insgesamt weniger stark betroffen als die Städte. Während des Abstimmungsgesprächs zu offenen konnexitätsrelevanten Sachverhalten am 07.05.2019 wurde das Thema jenseits der Konnexität angesprochen. Land und Kommunen verständigten sich bei diesem Termin darauf, hierzu ein Gespräch auf Fachebene mit den KSpV, dem HMdF, und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu führen. Bei dem entsprechenden Gespräch im HMdF am 05.09.2019 ergab sich weiterer Gesprächsbedarf. Eine weitere Gesprächseinladung des HMdF wird erfolgen.

2. Recht und Verfassung

Hessische Verfassung

Bereits bei den letzten Geschäftsberichten wurde detailliert über die Forderungen des Hessischen Landkreistages und der anderen beiden kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Verfassung und hier namentlich der Verschär-

fung des Konnexitätsprinzips zum Schutze der kommunalen Gebietskörperschaften berichtet. Auch wurde dargelegt, dass zwar ein breites Bündnis innerhalb des Hessischen Landtages Verfassungsänderungen im Konsens vorgeschlagen, bedauerlicherweise sich jedoch keine Fraktion die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zu Eigen gemacht hatte.

In der gemeinsam mit der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 durchgeführten Volksabstimmung wurden alle 15 vorgeschlagenen Verfassungsänderungen von einer sehr deutlichen Mehrheit der Abstimmenden (zwischen 70,3 und 90,9 %) befürwortet. Die Verfassungsänderungen sind am 22. Dezember 2018 nach Verkündung der entsprechenden Gesetze in Kraft getreten.

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Der Hessische Landkreistag hat sich ebenso wie die beiden Schwesterverbände und zahlreiche andere Organisationen dem „Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ angeschlossen. Dieses wurde in einer landesweiten Pressekonferenz am 10. Mai 2019 in Wiesbaden erstmalig der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit diesem Plädoyer soll ein deutlich vernehmbares Zeichen gesetzt werden für eine offene demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschied und Vielfalt als Reichtum begreift. In seiner Sitzung am 6. Juni 2019 hat das Präsidium beschlossen, dass auch der Hessische Landkreistag, der kommunale Spitzenverband der 21 hessischen Landkreise, dieses Plädoyer unterstützt und mitzeichnet.

Das Plädoyer im Wortlaut:

Die Würde des Menschen zu schützen
ist Sinn der Demokratie
„Hessisches Plädoyer
für ein solidarisches Zusammenleben“

1. *Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie. „Die Menschenwürde ist unantastbar“ - dieser Grundsatz ist die erste und oberste Norm unseres demokratischen Staates. Er unterliegt einem absoluten Schutzgebot. Er ist Leitgedanke allen staatlichen Handelns und des gesellschaftlichen Zusammenlebens und ist nach allem, was durch Deutsche an Unmenschlichkeit und Hass geschehen ist, nicht verhandelbar. Es geht um das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und um Freiheit als Kern der Menschenwürde, aber auch um Gleichheit, Respekt und Teilhabe in unserer Gesellschaft. Unsere Unterschiede und unsere kulturelle Vielfalt begreifen wir als Chance und Reichtum.*

2. *Gegenwärtig findet eine dramatische politische Verschiebung statt. Rassismus und Menschenfeindlichkeit sind in erschreckendem Maße gesellschaftsfähig geworden. Was gestern noch undenkbar war und als unsagbar galt, wird derzeit Realität. Viele Teile Europas sind von einer nationalistischen Stimmung, von Ausgrenzung und Entsolidarisierung erfasst. Widerspruch wird gezielt als realitätsfremd diffamiert, solidarisches Handeln von einzelnen Regierungen kriminalisiert. Humanität und Menschenrechte, Religionsfreiheit und demokratischer Rechtsstaat werden offen angegriffen. Es ist ein Angriff, der uns allen gilt.*

3. *Wir treten für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft ein und wollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage von Menschenwürde, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit fördern. Wir treten jeder Form von Demokratiefeindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Wir wollen noch stärker als bisher die Anerkennung von Verschiedenheit mit dem Engagement gegen Ungleichheit verbinden, in Deutschland, in Europa und weltweit.*

4. *Wir setzen uns ein für ein offenes, demokratisches und solidarisches Europa, das der zunehmenden sozialen Ungleichheit stärker als bisher entgegenarbeitet. Wir verteidigen das Recht auf Leben und das Recht auf Schutz und Asyl. Wir engagieren uns für ein Europa, das sich auch seinem kolonialen Erbe stellt und seiner Verantwortung für eine solidarische Weltgesellschaft gerecht wird. Gerade in der Zeit der Krise gibt es keinen anderen Weg als die Solidarität zwischen den Menschen.*

5. *Wir wollen beitragen zu einem zukunftsfähigen Verständnis unserer Demokratie, das*

sich für bisher ausgeschlossene Menschen öffnet. Wir wollen neu verhandeln, was ein gutes demokratisches Miteinander ausmacht – ohne zum Beispiel Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte auszuschließen. Wir setzen uns für eine demokratische und gewaltfreie Streitkultur ein. Und wir schreiten ein, wenn die Grenzen eines guten, fairen und demokratischen Miteinanders verletzt werden.

Wir verpflichten uns, einen Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung unserer Demokratie anzustoßen und mitzutragen. Dabei stehen wir ein für Ehrlichkeit – auch gegenüber Fehlern, die im Miteinander einer sich schnell verändernden Gesellschaft gemacht werden. Wir sehen dieses Hessische Plädoyer als Auftakt eines Prozesses. Wir wünschen uns, dass sich eine breite demokratische Mehrheit unseres Landes daran beteiligt.

Kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Städte- oder Kreispartnerschaften, vor allem in Europa, pflegen die hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden bereits seit vielen Jahren, bisweilen Jahrzehnten. Neu ist für viele das Engagement in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit. Deutschlandweit wächst in den Kommunen die Erkenntnis sowie die Bereitschaft, sich verstärkt durch konkretes Handeln für eine Verbesserung der Situation in den ärmeren Ländern, den sogenannten Entwicklungsländern, einzusetzen. Auch einige hessische Landkreise haben sich bereits auf den Weg gemacht, unter anderem durch Fair-Trade-Aktionen und dem Aufbau von partnerschaftlichen Beziehungen, in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden.

Vor diesem Hintergrund war der Hessische Landkreistag am 24. Juni 2019 Ausrichter des ersten Einführungsseminars zu entwicklungspolitischen Handlungsoptionen in Landkreisen, die der Deutsche Landkreistag mit den Landesverbänden Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der „Service-Stelle Kommunen in der Einen Welt“ durchgeführt hat. Im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden wurden durch gute Beispiele und Hinweise auf Förderprogramme wichtige Hinweise gegeben, wie durch Entwicklungszusammenarbeit gerade auch Kommunen in den ärmeren Teilen der Welt bei ihren Entwicklungen unterstützt werden können. Unter anderem wurde das Projekt „1.000 Schulen für unsere Welt“, das vom Deutschen Landkreistag getragen wird und mit dem Patenschaften für Schulneubauten übernommen werden, vorgestellt.

Die Gremien des Hessische Landkreistages haben sich bereits im Vorfeld der Veranstaltung in Wiesbaden hinter die Idee einer verstärkten kommunalen Entwicklungszusammenarbeit gestellt. Zugleich wirbt der Verband bei den Landkreisen, die Möglichkeiten des Einstieges in die kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu prüfen und damit für die Entwicklung in den ärmeren Teilen der globalisierten Welt ein Stück Mitverantwortung zu übernehmen.

Kommunalrecht

Mögliche Kreisfreiheit der Sonderstatusstadt Hanau und weitere Entwicklungen im Bereich Sonderstatusstädte

Bereits in 2018 wurde von den politischen Repräsentanten der Sonderstatusstadt Hanau politisch und medienwirksam die Forderung nach der Kreisfreiheit ihrer Stadt und damit die Auskreisung aus dem Main-Kinzig-Kreis betrieben. Ziel war und ist, dies zu den Kommunalwahlen in 2021 abzuschließen.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat sich schon im September 2018 mit der möglichen Kreisfreiheit der Sonderstatusstadt Hanau befasst und mit lediglich einer Gegenstimme den folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Der Hessische Landkreistag bekräftigt seine bisherige kritische Position zu den Sonderstatusstädten. Umso mehr werden Initiativen, Sonderstatusstädte in kreisfreie Städte zu überführen, abgelehnt. Dadurch würden funktionierende kommunale Strukturen zerschlagen, der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den angrenzenden Kommunen deutlich erschwert sowie die erst im Jahr 2015 mühsam zwischen Land und kommunaler Familie ausgehandelte Finanzierungsarithmetik des neuen KFA („KFA 2016“) in bedeutenden Teilen obsolet.

Bereits bei der November-Sitzung hat es sich dann mit dem Gutachten des Deutschen Landkreistages zu dem von der Stadt Hanau in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Hermes sowie einem Gutachten der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages auseinandergesetzt. Die Beratungen belegten erneut die Auswirkungen der aktuellen Diskussion auch auf andere Landkreise mit Sonderstatusstädten. Insbesondere schloss sich das Präsidium der Rechtsposition der Geschäftsstelle sowie des Deutschen Landkreistages an, dass es einen Rechtsanspruch für die Erteilung der Kreisfreiheit nicht gibt. Nach umfangreicher Diskussion und Bewertung der insbesondere politischen Dimensionen des aktuellen Prozesses hat das Präsidium entschieden, eine entsprechende Presseerklärung zu veröffentlichen und alle im Landtag vertretenen Fraktionen, den Ministerpräsidenten sowie den Hessischen Innenminister anzuschreiben, um die Position des Hessischen Landkreistages zu verdeutlichen und in die politischen Beratungen rechtzeitig einzubringen. Die im Anschluss veröffentlichte Pressemitteilung hat beachtliche Resonanz in den Medien gefunden und zu einem schriftlichen Schlagabtausch mit dem Hessischen Städtetag geführt.

Im Verlaufe des Frühjahrs und Sommers 2019 wurden die kritischen Stimmen in der Politik vor Ort sowie der Öffentlichkeit zunehmend mehr. Die Stadt Hanau einerseits sowie der Main-Kinzig-Kreis andererseits erhoben im Sommer 2019 Daten zu den Folgen einer möglichen Kreisfreiheit und werden diese im Anschluss auswerten. Rund um diese Thematik war zu beobachten, dass sich kommunalpolitisch Aktive aus beiden Gebietskörperschaften zunehmend gegenseitig vorwarfen, „die Hausaufgaben nicht gemacht zu haben“, was für eine deutliche Verschärfung der Debatte spricht. Zum Zeitpunkt der Verfassung des Geschäftsberichts sind etwa die verbleibenden Zahlungsverpflichtungen aus der Hessenkasse, Pensionsverpflichtungen sowie die Kosten der Deponienachsorge streitig.

Über den Fall der Stadt Hanau hinaus wird von den beiden Schwesterverbänden, Hessischem Städte- und Gemeindebund und Hessischem Städtetag, gelegentlich thematisiert, dass mit den beiden Städten Oberursel (Hochtaunuskreis) und Rodgau (Kreis Offenbach) in absehbarer Zeit zwei weitere Sonderstatusstädte durch Überschreiten der 50.000-Einwohner-Grenze entstehen könnten. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 diesen Themenkomplex vertiefend erörtert und insbesondere feststellen müssen, dass im Hochtaunuskreis mit der Stadt Oberursel eine zweite Sonderstatusstadt neben der bereits bestehenden Sonderstatusstadt Bad Homburg entstehen könnte, was in Hessen einmalig wäre und für die Funktionsfähigkeit des Hochtaunuskreises einschneidende Konsequenzen hätte.

Präsident Landrat Bernd Woide hat deshalb mit Schreiben vom 7. Juni 2019 an den Hessischen Ministerpräsidenten und den Hessischen Innenminister die ablehnende Haltung des Hessischen Landkreistages gegenüber der Kreisfreiheit von Sonderstatusstädten unterstrichen und hierbei insbesondere die Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Landkreise betont und auf die Situation im Hochtaunuskreis mit Oberursel hingewiesen.

In seinem Antwortschreiben vom 16. Juli 2019 stimmte der Hessische Ministerpräsident den Ausführungen dahingehend zu, dass ein Herauslösen von Sonderstatusstädten aus dem kreisangehörigen Raum nicht unproblematisch ist, weil dadurch funktionierende kommunale Strukturen zerstört werden. Er gibt jedoch zu bedenken, dass im Fall der Stadt Hanau in Kürze die Einwohnerzahl von 100.000 überschritten werde und damit das in den 70-er Jahren etablierte Prinzip der Kommunalstrukturen in Hessen, wonach Großstädte den vollständigen Kanon kommunaler Aufgaben wahrnehmen, erfüllt werde. Neben der Einwohnerzahl seien jedoch auch insbesondere die Folgewirkungen für den betroffenen Main-Kinzig-Kreis und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Auswirkungen auf den Kommunalen Finanzausgleich zu beachten. Hierzu verweist er auf die laufenden Gespräche auf kommunaler Ebene sowie die in Erarbeitung befindlichen Gutachten. Die hessische Landesregierung werde im Anschluss zu einer Einschätzung kommen.

Bewertung des Koalitionsvertrages

Die Verbandsgremien haben sich zu Beginn des Jahres 2019 auch mit den jeweils fachlich relevanten Aussagen im Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN be-

fasst. Rechts- und Europaausschuss, Konferenz der Kreistagsvorsitzenden sowie das Präsidium haben vor diesem Hintergrund eine erste Positionierung zu Aussagen im Koalitionsvertrag zur Kommunalverfassung vorgenommen. Das Präsidium hat in seiner Juni-Sitzung betont, dass es die gesetzliche Option für eine Verkleinerung der Kreistage für ausreichend hält und sich gegen eine zwangsweise Verkleinerung durch Gesetz ausgesprochen. Die in der Hessischen Landkreisordnung vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung eines Ausländerbeirates auf Landkreisebene und die daraus resultierende unterschiedliche, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Handhabung in den Landkreisen wurde als ausreichend angesehen und eine mögliche rechtliche Verpflichtung abgelehnt. Ebenfalls ablehnend erklärte sich das Präsidium zu einer möglichen Ausweitung zwingend vorgesehener kommunaler Beiräte und anderer Partizipationsmöglichkeiten, da die aktuell gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten ausreichen. Darüber hinaus hat das Präsidium die Geschäftsstelle damit beauftragt, zu gegebener Zeit Positionierungen zu sonstigen Vorhaben und Änderungen in der Kommunalverfassung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hier wird es maßgeblich auf die entsprechenden Initiativen des Gesetzgebers ankommen.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Vor dem Hintergrund der Konstituierung des Hessischen Landtages und der hessischen Landesregierung Anfang 2019 hat sich die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden mit den Aussagen des Koalitionsvertrages zur Kommunalverfassung und den sich abzeichnenden möglichen Änderungen in HGO und HKO befasst. Hier werden insbesondere die Ausformulierungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit kommunaler Mandate mit Familie und Pflege sowie die angestrebte Steigerung des Frauenanteils in den Kommunalorganen abzuwarten und zu beraten sein.

Im Zusammenhang der anstehenden Novellierung der Kommunalverfassung haben sich die Kreistagsvorsitzenden für eine klare gesetzliche Regelung bei den Inkompatibilitätsregelungen (Unvereinbarkeit von Mandat und beruflicher Tätigkeit) bei Kreisbediensteten in den Kreistagen ausgesprochen. Hier sollte eine gesetzliche Regelung für Tarifbeschäftigte mit einer Einteilung nach Entgeltgruppen vorgesehen werden. Die entsprechende Positionierung des Präsidiums erfolgt bei der Septembersitzung.

Landtagspräsident Boris Rhein war zu Gast bei der März-Sitzung der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden im Haus der kommunalen Selbstverwaltung. Er berichtete von aktuellen Entwicklungen und dem Sachstand im neugewählten Hessischen Landtag und betonte die besondere Herausforderung des Vorsprungs von lediglich einer Stimme Mehrheit für die die Regierung tragenden Fraktionen. Darüber hinaus gab er seinen Eindruck der ersten vergangenen Parlamentswochen wieder. In dem sich anschließenden Austausch sprachen die Damen und Herren Kreistagsvorsitzenden mit ihrem Gast über verschiedene Verfahrens- und Geschäftsordnungsfragen, die sich in den Vertretungsorganen der Landkreise und des Landes ergeben.

Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden beschäftigte sich in den zurückliegenden 12 Monaten außerdem mit zahlreichen Themen und Fragestellungen, die insbesondere für die praktische Arbeit in den kommunalen Gebietskörperschaften von hoher Relevanz waren. Eines der Schwerpunktthemen war erneut die Nutzung mobiler elektronischer Endgeräte und Sitzungsdienstprogramme in den Kreisgremien. Hier ist, nicht zuletzt auch wegen der in Teilen des Landes unzureichenden Versorgung mit pünktlich zustellenden Postdienstleistern, eine verstärkte Tendenz zur Nutzung von digitalen Medien festzustellen.

Wiederholter Beratungsgegenstand der vergangenen Jahre und insbesondere der zurückliegenden Monate waren des Weiteren die aus Sicht der Kreistagsvorsitzenden bestehenden Änderungsnotwendigkeiten bei der die Fraktionsförderung regelnden sogenannten Darmstädter Liste. So werden die in der Richtlinie enthaltenen Ausführungen zu verschiedenen Stichworten als von der aktuellen Lebenswirklichkeit zu stark abweichend empfunden. Dies gilt etwa für die Finanzierung elektronischer Geräte sowie den generellen Ausschluss von Gutachterkosten als nicht erstattungsfähig. Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat die Geschäftsstelle gebeten, dem Präsidium einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen und mit den Schwesterverbänden Kontakt aufzunehmen. Aktuell findet eine diesbe-

zügliche fachliche Kommunikation zwischen den drei Spitzenverbänden statt.

Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

Bereits im Oktober 2018 hatten die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, sich im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zu erklären. Auch wenn die entsprechende Beteiligung der Landkreise die grundsätzliche Bewährung des Gesetzes ergeben hatte, wurden nach entsprechender Beschlussfassung des Rechts- und Europaausschusses mehrere Anregungen aus den Landkreisen gegenüber dem Ministerium vorgetragen. So wurde mehr Flexibilität gefordert, um einen Zweckverband auch zukünftig als tragfähige und umsetzbare Handlungsalternative der kommunalen Gemeinschaftsarbeit einsetzen zu können. Wegen der bestehenden Kündigungsmöglichkeiten und der als unzumutbar wahrgenommenen Folgen für ein Verbandsmitglied bei einem Verbleib in einem Zweckverband wurde dieser als nicht mehr zeitgemäße Rechtsform angesehen. Deshalb wurde eine Überarbeitung angeregt.

Zu der Gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts wurde die Ermöglichung eines Ausscheidens durch einseitige Willenserklärung angeregt, um die Vorteile dieser Rechtsform in Gestalt der kurzen Entscheidungs- und Reaktionswege und der hohen Flexibilität zu erhalten.

Diese Anregungen wurden seitens des Fachministeriums zumindest teilweise aufgegriffen. In dem im Mai 2019 vorgelegten Ministeriumsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften sind sowohl im Zweckverbands- als auch im Recht der Gemeinsamen Anstalt Öffnungs- und Lockerungsoptionen vorgesehen. Die Geschäftsstelle konnte deshalb ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklären. Das weitere Verfahren insbesondere im Landtag bleibt hier abzuwarten.

Teilnahme von Bediensteten bei Kreisausschusssitzungen

Die bestehende rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Kreisbedienstete bei nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses teilnehmen dürfen, währt vor dem Hintergrund eines längeren Rechtsstreites eines Kreisausschussmitgliedes gegen den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf bereits mehrere Jahre. Mit der auf Initiative des Hessischen Landkreistages in § 67 Abs. 1 HGO aufgenommenen Klarstellung, dass der Vorsitzende des Kreisausschusses Gemeindebedienstete zu den Sitzungen beiziehen kann, sollte hier Rechtsklarheit geschaffen werden.

Obwohl diese Rechtsänderung Mitte Mai 2018 in Kraft getreten ist, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem später ergangenen Beschluss die neue Rechtslage eingrenzend interpretiert. Die Fragestellung war deshalb auch wiederholt Beratungsgegenstand in den Verbandsgremien.

Dienstrecht

Besoldungs- und Versorgungsrecht

Hatte sich der Landtag in seiner letzten Legislaturperiode mehrheitlich noch nicht zu einer Übernahme der Tarifabschlüsse für die Beamtenschaft, wie von allen kommunalen Spitzenverbänden in den letzten Jahren gefordert, durchringen können, so verlief dies für den Tarifabschluss 2019 problemlos. Im Vorfeld des entsprechenden Gesetzentwurfs hatte sich das Präsidium bereits bei seiner Sitzung im April 2019 für die Übertragung des Tarifabschlusses des Landes auf die Beamtinnen und Beamten einstimmig ausgesprochen und konnte daraufhin im Anhörungsverfahren trotz sehr knapper Fristsetzung seine Zustimmung erklären. Der Landtag hat am 18. Juni 2019 das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit breiter Mehrheit verabschiedet. Es sieht die stufenweise Anhebung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter in drei Schritten vor. Auch weitere Regelungen des Tarifabschlusses wurden für die Beamtenschaft übernommen.

Im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes im Sommer 2019 konnte die Geschäftsstelle Hinweise aus den Landkreisen vortragen. Insbesondere die von kommunaler Seite vorgetragenen Anregungen zu Auslegungshinweisen zu dem Gesetz sowie bzgl. der Durchführung eines Workshops zum Hessischen Beamtenversorgungsrechts werden vom Ministerium aufgegriffen, so die Zusage.

Hessische Leistungsanreizeverordnung

Vor dem Hintergrund der Befristung der Hessischen Leistungsanreizeverordnung führt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport seit Anfang 2019 die Evaluierung dieses Regelwerkes durch. Ungeachtet der Bewährung der Verordnung in ihrer Gesamtheit wurden aus den Landkreisen verschiedene Anregungen vorgetragen, die an das Fachministerium weitergegeben wurden. So haben mehrere Landkreise darauf hingewiesen, dass sie wegen ihrer prekären Finanzsituation von einer freiwilligen Zahlung von Leistungsbestandteilen absehen müssten. Deutlich geworden ist jedoch auch, dass die Mehrzahl der Landkreise die durch die Verordnung zur Verfügung gestellten Instrumente nutzt und von den Möglichkeiten der Leistungsstufe, Leistungsprämie sowie der Zulage Gebrauch macht. Auch wurde von mehreren Landkreisen die durch die gesetzliche Öffnungsklausel eingeräumte Möglichkeit für Kreisverwaltungen ausdrücklich begrüßt, da so die Regelungen für den Angestelltenbereich auch auf die Beamtenschaft ausgebaut und dadurch Ungleichbehandlungen vermieden werden könnten.

Aktuell wartet die Geschäftsstelle auf den entsprechenden Verordnungsentwurf, der weitere Fortgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen

Im Frühjahr 2019 haben die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zur Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen erhalten. Auch wenn die Richtlinie aktuell nur Gültigkeit für die Landesverwaltung haben soll, hat sie wegen der in ihr vorgesehenen Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften zu einem entsprechenden Verfahren gerade auch Bedeutung für die Landkreise. Nach Beteiligung der Landkreise konnte die Geschäftsstelle insbesondere die Ausformulierung als bloße Option an die kommunalen Gebietskörperschaften begrüßen, da dies vor Ort genügend Möglichkeiten eröffnet, die Regelungen an die aktuellen örtlichen Bedürfnisse anzupassen, ohne die Intention der Richtlinie und damit die Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung zu vernachlässigen. So haben zahlreiche Landkreise die nach der bislang gültigen Richtlinie bestehende Möglichkeit genutzt und ergänzend zu ihren Dienstanweisungen zur Korruptionsprävention einen Verhaltenskodex für Bedienstete und Vorgesetzte entwickelt, auf die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Einstellung verpflichtet und auch später hingewiesen werden. Ferner konnte von Gefährdungsfeststellungen und Risikoanalysen berichtet werden.

Aktuell befindet sich der erarbeitete Entwurf des Ministeriums noch in der Kabinettsabstimmung.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration durch eine Verordnung festgelegt, dass die Zuständigkeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes – mit Ausnahme der Gesundheitsaspekte – analog zum Versammlungsrecht grundsätzlich bei den Kommunen als allgemeine Ordnungsbehörden liegen. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern wurde eine Zuständigkeit des Landrates als Kreisordnungsbehörde normiert, während alle drei kommunalen Spitzenverbände sich für eine klare Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte ausgesprochen hatten.

Vor dem Hintergrund der in der Verordnung vorgesehenen Kooperations- und Übertragungsmöglichkeiten zwischen den kreisangehörigen Kommunen bzw. dem Landkreis ha-

ben zahlreiche Städte und Gemeinden mit ihrem jeweiligen Landkreis Regelungen getroffen mit dem Ziel, die Zuständigkeiten beim jeweiligen Landkreis zu bündeln. Hierüber haben sich sowohl die Bezirksversammlungen als auch die Arbeitsgemeinschaft Steuerung, Organisation und Personal ausgetauscht.

Brand- und Katastrophenschutz

Stand im vergangenen Geschäftsbericht die Überarbeitung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes im Mittelpunkt, so hat die Geschäftsstelle in den zurückliegenden 12 Monaten zu zahlreichen anderen Entwürfen und Vorhaben des Fachministeriums Stellung nehmen können. So wurden Anregungen und Forderungen abgegeben zur Gefahrverhütungsschauverordnung, der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sowie der Neufassung des Unfallentschädigungserlasses.

Evaluierung und Überarbeitung der Brandschutzförderrichtlinie

Vor dem Hintergrund der Befristung der aktuell gültigen Brandschutzförderrichtlinie auf den 31. Dezember 2019 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereits im November 2018 die Evaluierung der Brandschutzförderrichtlinie begonnen. Die Beteiligung der Landkreise und insbesondere die Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren hatte zahlreiche Anregungen ergeben, die an das Ministerium weitergegeben werden konnten. So wurden Hinweise bzgl. der Ausstattung von Feuerwehrhäusern, der Anzahl als förderfähig anerkannten Atemschutzgeräte, die Förderhöchstbeträge sowie die Fahrzeugtypen vorgetragen. Diese wurden weitgehend auch im sich im Sommer 2019 anschließenden Anhörungsverfahren zu einem überarbeiteten Entwurf zur Brandschutzförderrichtlinie wiederholt. In der Stellungnahme wurde ausdrücklich betont, dass durch die zunehmenden und sich ausweitenden Zuständigkeiten und Aufgabenverlagerungen auf die Landkreise im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, etwa bei der Vorhaltung von Material beispielsweise durch den Betreuungsplatz 500, die überörtliche Hilfe sowie im Bereich Großschadenslagen, es aus Sicht der Landkreise unverzichtbar ist, ihnen auch den geförderten Bau von Fahrzeughallen, Unterkünften und Lagerstätten zu ermöglichen und sie insoweit den Städten und Gemeinden gleichzustellen. Inwieweit diese sowie die anderen Anregungen und Forderungen Berücksichtigung finden werden, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Abfrage zu Landesvorgaben und Kostensteigerungen im Katastrophenschutz

Bei den Beratungen der AG der Kreisbrandinspektoren wurde in jüngerer Vergangenheit wiederholt Kritik an Vorgaben des Landes im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere durch verschiedene Sonderschutzpläne, geäußert.

Bereits bei den entsprechenden Anhörungen durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport – etwa zum Sonderschutzplan landesweite und länderübergreifende Hilfe sowie dem Sonderschutzplan Betreuungsdienst – hat die Geschäftsstelle die fachlichen Hinweise der Landkreise zu möglichen finanziellen Folgen aufgenommen. So wurde etwa eine Erstattung der Kosten auch für den Bereich der Wartung und Instandhaltung bei landesübergreifenden Einsätzen gefordert und zukünftig erhebliche Mehraufwände für die Materialbeschaffung und –lagerung sowie –verwaltung durch den Sonderschutzplan Betreuung, der seit 1. Juli 2018 in Kraft ist, befürchtet.

Auch wenn die Fachabteilung des Ministeriums im bilateralen Schriftwechsel mit einzelnen Kreisbrandinspektoren umfangreich Stellung bezogen und betont hat, dass zahlreiche Vorgaben vom Bund herrühren oder aus gesetzlichen Vorgaben des Landes – etwa im Bereich der Landeshaushaltsordnung – bereits zuvor zu beachten waren und die Konzepte dies lediglich klarstellten bzw. erläutern würden, hält die Geschäftsstelle eine entsprechende Erhebung für sinnvoll. Dieser Bewertung hat sich der fachlich zuständige Rechts- und Europaausschuss des Hessischen Landkreistages in seiner Sitzung am 23. Mai 2019 angeschlossen und die Geschäftsstelle mit der Durchführung einer Erhebung durch Landes-

vorgaben bedingten Kostensteigerungen im Katastrophenschutz beauftragt.

Bei der Diskussion in der AG der Kreisbrandinspektoren im Juni 2019 wurde darüber hinaus um eine Erfassung auch der Mehrbelastungen durch die Kostenerstattung bei den Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule auf Seiten der Landkreise sowie durch die dortige Unterbringung gebeten. Vor diesem Hintergrund führt die Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Geschäftsberichts eine Abfrage zu den Mehraufwänden sowie finanziellen Mehrbelastungen im Bereich des Katastrophenschutzes sowie den Änderungen bei der Kostenerstattung und Unterbringung von Lehrgangsteilnehmerinnen und –teilnehmern durch. Das Ergebnis der Umfrage wird in der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren sowie anschließend im Rechts- und Europaausschuss als zuständigen Fachausschuss beraten werden. Hier wird dann auch über das weitere Vorgehen gegenüber dem Land entschieden werden.

Zensus 2021

Nachdem die Rechtstreitigkeiten um die Ergebnisse des Zensus 2011 erst kurze Zeit zurückliegen, laufen seit 2018 bereits die Vorbereitungen für den Zensus 2021. Während auf Bundesebene das Gesetzgebungsverfahren im Sommer 2019 durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses ins Stocken geraten ist, laufen die Vorbereitungen auf Landesebene unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände bereits seit Anfang des Jahres. So wurden die Spitzenverbände vom Land bereits über den aktuellen Stand der Vorbereitungen informiert und werden, sobald seitens des Bundes der gesetzgeberische Rahmen vorgegeben wird, die Vorbereitungen sowie die Erarbeitung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 unter Einbeziehung der Spitzenverbände sowie der kommunalen Gebietskörperschaften beginnen.

Wie bereits 2011, so ist auch diesmal die Einrichtung der Erhebungsstellen bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Sonderstatusstädten vorgesehen. Diese sind zuständig für die Bereiche Existenzfeststellung, Haushaltebefragungen und die entsprechenden Begehungen. Erneut sind abgeschottete Erhebungsstellen einzurichten und zu betreiben sowie Erhebungsbeauftragte anzuwerben und einzusetzen. Weitere Informationen sollen rechtzeitig erfolgen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften hatten bereits Gelegenheit, interessierte Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeit an einer vorbereitenden Arbeitsgruppe zu benennen. Diese wird, sobald das Verfahren auf Bundesebene zum Abschluss gekommen sein wird, zeitnah ihre Arbeit aufnehmen. Unabhängig davon wird das HSL gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden bei Bedarf zu einem regelmäßigen Austausch aller Erhebungsstellen, wie bereits 2011, einladen.

Sport und Ehrenamt

Im Themenbereich Sport standen in den zurückliegenden 12 Monaten neben der weiteren Bearbeitung der Umsetzungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Sportamtsleitungen zur Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreise“ zahlreiche aktuelle Themen und Förderprogramme auf der Agenda.

Im Rahmen der Fortentwicklung des Landesprogramms „Sport und Flüchtlinge“ konnte zwar die Erweiterung der Förderrichtlinie um die neue Fördersäule „Sport-Coach-Tandem“ sowie die Qualifikationsmaßnahmen für Geflüchtete und Migranten begrüßt werden. Bedauerlicherweise musste jedoch erneut kritisiert werden, dass eine Einbeziehung der Landkreise in den Kreis der potentiellen Antragsteller erneut unterblieben ist und die Landkreise seitens des Fachministeriums auf die Möglichkeit der Vernetzung mit den Integrationskoordinatoren der Sportkreise sowie die enge Zusammenarbeit mit dem vom Sozialministerium geförderten WIR-Koordinatorinnen und –Koordinatoren verwiesen werden.

Nachdem bereits im vergangenen Jahr das mit 50 Mio. Euro ausgestattete Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport aufgelegt worden war, wurden seitens des Präsidiums Bedenken hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Mittel geäußert. So hat das Präsidium bei seiner Sitzung im November 2018 festgestellt, dass die insbesondere bei den Landkreisen in der jeweiligen Pri-

oritätenliste zu sammelnden Vorhaben und der sich daraus resultierende Investitions- und Modernisierungsbedarf die bereitstehenden Gelder erheblich zu übersteigen drohen. Deshalb wurde eine Anpassung des Fördervolumens gefordert. In seinem Antwortschreiben vom März 2019 wies der Minister auf die Bedeutung des Förderprogramms hin und führte aus, dass nach seiner Einschätzung die Mittel ausreichend seien. Inwieweit hier ein Nachsteuern seitens des Hessischen Landkreistages erforderlich sein wird, muss anhand der zukünftigen konkreten Zahlen bewertet werden.

Im Frühjahr 2019 tauchte bei mehreren Arbeitssitzungen die Thematik von Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen auf. Auch hat sich der Hessische Fußballverband an die drei kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene gewandt und auf eine Untersuchung der European Chemicals Agency aufmerksam gemacht. Hintergrund ist ein für die EU-Kommission erarbeiteter Vorschlag der Agentur, die auch das auf Kunstrasenplätzen verwendete Kunststoffgranulat als Mikroplastik einstuft.

Die Geschäftsstelle hat nach Eingang des Schreibens Kontakt mit dem Deutschen Landkreistag aufgenommen und erreicht, dass sich das DLT-Präsidium in der vergangenen Woche mit der Thematik befasst hat. In einem Schreiben von DLT und DStGB an die European Chemicals Agency betonen die Verbände die Verantwortung auch der kommunalen Gebietskörperschaften für die Beseitigung von Umweltverschmutzungen und für Nachhaltigkeit. Die Verbände betonten, dass die getroffenen Maßnahmen allerdings auch verhältnismäßig sein müssen und die Kommunen, aber auch die Vereine nicht unverhältnismäßig belasten dürfen. Sie weisen auf die in Deutschland gemeldeten 5.000 Kunststoffrasenplätze allein im Bereich Fußball hin. Hinzu kommen kleine Spielfelder sowie weitere Sportanlagen. Auch wurde auf alternative Füllstoffe hingewiesen.

Ein vollständiges Verbot derartiger Füllstoffe würde nach Ansicht der beiden Spitzenverbände einen Großteil der Plätze unbenutzbar machen, was zu inakzeptablen Folgen und Mehrkosten führen würde. Sie fordern deswegen eine Übergangsfrist bis zu einem vollständigen Inverkehrbringungsverbot von mindestens sechs Jahren.

Nachdem die Europäische Kommission im Sommer d. J. durch verschiedene Pressemitteilungen versucht hat, den Beschränkungsvorschlag zu erläutern, hat auch die ECHA klargestellt, dass der Beschränkungsvorschlag sich nicht auf Kunstrasenplätze insgesamt, sondern lediglich das verfüllte Mikroplastik erstrecke. Es wird betont, dass auch bei Annahme des Vorschlages auf existierenden Plätzen der Spielbetrieb fortgesetzt werden könne und lediglich der zukünftige Unterhalt betroffen sei. Auch wurde zugesagt, sowohl Übergangsfristen als auch technische Maßnahmen an Stelle eines Verbots zu erwägen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Broschüre „Die Landkreise und der Hessische Landkreistag – Wirken für die Menschen“

Aus Anlass des 70-jährigen Bestehens des Hessischen Landkreistages in 2018 hat die Geschäftsstelle eine Broschüre erstellt, welche die Rolle des Hessischen Landkreistages und der Landkreise für die Menschen und ihr tägliches Leben verdeutlicht.

Die 21 hessischen Landkreise repräsentieren rund 97 % der Fläche Hessens und rund 4,7 Millionen Einwohner, was über Dreiviertel der Hessinnen und Hessen ausmacht. Um die Bedeutung der Arbeit in den Kreisverwaltungen für das Leben der Hessinnen und Hessen bewusster zu machen hat der Hessische Landkreistag, der seit nunmehr 70 Jahren die Interessen der hessischen Landkreise vertritt, die Broschüre „Die Landkreise und der Hessische Landkreistag – Wirken für die Menschen“ erstellt. Gleichzeitig soll mit der Broschüre auch die Arbeit des Hessischen Landkreistages den Menschen in Hessen näher gebracht werden.

Den Leserinnen und Lesern soll bei der Lektüre deutlich werden, dass die Landkreise und ihre Verantwortlichen eine wichtige Funktion für die Menschen und ihr tägliches Leben vor Ort haben und auch im Gefüge der staatlichen Organisation, in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden, ein unersetzlicher Baustein sind.

Die Publikation ist in einer Auflage von 5.000 Exemplaren erschienen und kann ebenfalls

auf der Internetseite des HLT heruntergeladen werden.

Flüchtlinge und Integration

Auch in diesem Berichtszeitraum waren der Bereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie die Integration einer der Schwerpunktthemen des Referates.

Verlauf der Stellenbesetzung in der Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages wurde gemäß den vorher gefassten Beschlüssen der Verbandsgremien im vergangenen Jahr eine Stelle im Bereich Flüchtlinge und Asyl in Anbindung an das Referat Recht, Europa und Verfassung, zunächst befristet für 2 Jahre, bis zum 14.03.2019 eingerichtet.

Das Präsidium hat in der Sitzung am 15. Februar 2018 den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis genommen und einstimmig ausdrücklich die von der Stelleninhaberin für den Hessischen Landkreistag erbrachten Leistungen begrüßt. In Anknüpfung an diese Beschlussfassung wurde zusammen mit fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern aus den Verwaltungen der weitere Bedarf für die Stelle über den 14. März 2019 hinaus analysiert und hierbei festgestellt, dass die vielfältigen Aufgaben der Integration, neue ausländerrechtliche Regelungen und auch die anstehende Evaluation des Landesaufnahmegesetzes weiterhin eine koordinierende und die 21 Landkreise unterstützende Stelle in der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages als angebracht zeigen. Für das Berichtsjahr 2018 wurde von der Stelleninhaberin ein zweiter Tätigkeitsbericht verfasst. An der Mitgliederversammlung am 16. November 2018 wurde daraufhin beschlossen, die Verlängerung der Stelle „Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten“ in der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages für ein weiteres Jahr bis zum 14. März 2020 fortzusetzen.

In Abstimmung mit dem Präsidenten wurde nun ein Beschlussvorschlag über den weiteren Umgang mit der Stelle „Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten“ in der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages nach Beendigung der Abordnung zum 14. März 2012 erarbeitet. Dieser Vorschlag wird der Mitgliederversammlung des Hessischen Landkreistages am 15. November 2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Evaluierung des Landesaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung ist am 27. Dezember 2017 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Vor dem Hintergrund der Neureglungen des Landesaufnahmegesetzes hat das Land eine Evaluierung auf den Weg gebracht und den Hessischen Landkreistag am 18. Januar 2019 um eine Stellungnahme gebeten.

Der Hessische Landkreistag hat am 27. Februar 2019 unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Landkreisen eine Stellungnahme an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration abgegeben. Dabei steht die Aufnahme des Familiennachzuges von anerkannten Flüchtlingen in den Personenkreis nach § 1 LAG nach wie vor an erster Stelle. Diese Personengruppe nimmt von Monat zu Monat zu und stellt die Landkreise bei der Unterbringung, der Leistungsgewährung und der medizinischen Versorgung sowie bei der erkennungsdienstlichen Behandlung vor zusätzliche Herausforderungen. Zudem entspricht dies auch der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Landesregierung, die Steuerung des Familiennachzuges mit einer Gesundheitsuntersuchung und einer Identitätsklärung in geordnete Wege zu leiten. In der Stellungnahme hat der Hessische Landkreistag zudem darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der Laufzeit des LAG zum 31. Dezember 2020 die Pauschalen neu anzupassen sind. Entsprechende Hinweise gab es dazu aus den Landkreisen, so dass hier eine Erhöhung geboten erscheint.

Die Geschäftsstelle erreichten weiterhin Hinweise aus den Landkreisen zur Klärung der Dauer der Unterbringungsverpflichtung der Landkreise für die in § 1 LAG genannten Personenkreise. Da die Zuständigkeitsfrage für die Bereitstellung von Wohnraum als Anschlussunterbringung nach der Gemeinschaftsunterkunft nach wie vor nicht ausreichend geklärt ist, wurde in der Stellungnahme um entsprechende Klarstellungen gebeten.

Die Frage der Unterbringungsverpflichtung und der Sanktionsmöglichkeiten für Flüchtlinge, die aufgrund ihres Verhaltens in den Unterkünften nicht mehr tragbar sind, wurde zudem in der Stellungnahme aufgegriffen. Hier spricht sich auch der Koalitionsvertrag für die Möglichkeit aus, diese Personengruppen in dem Ankunftszentrum in Gießen erneut unterzubringen. Entsprechende Klarstellungen dazu im Gesetz werden von dem Hessischen Landkreistag begrüßt.

Das Land hat die kommunalen Spitzenverbände zu Gesprächen über die Evaluierung des Landesaufnahmegesetzes eingeladen. Ziel dieser AG LAG ist es dabei, vor dem Hintergrund eines ambitionierten Zeitplanes eine Entscheidungsvorlage für die politische Ebene vorzubereiten. An der ersten Sitzung wurden im Wesentlichen die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sowie der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte vorgestellt. Es wurde sich im Folgenden auf eine Arbeitsstruktur geeinigt und für die beiden Themenblöcke „Pauschale“ und „Unterbringung, Gebühren und Beendigung von Nutzungsverhältnissen“ Unterarbeitsgruppen (UAG´s) gegründet. In der ersten Arbeitssitzung der UAG Pauschale am 17. Juli 2019 wurden alle Personenkreise angesprochen, die unter die Zuständigkeit des Landesaufnahmegesetzes fallen. Dabei wurden von Seiten der kommunalen Spitzenverbände auch auf die Personengruppen hingewiesen, für die die Landkreise derzeit keine Erstattung gelten machen können, weil sie aus dem Erstattungszeitraum der großen Pauschale (drei Jahre) herausfallen. Dies betrifft beispielsweise den wachsenden Personenkreis der “Geduldeten“, die aufgrund Abschiebehindernisse oder ungeklärter Identität nicht ausreisen können, und weiter in den Unterkünften der Landkreise leben. Auch der Personenkreis des Familiennachzuges wurde wiederholt aufgeführt, der in den Gemeinschaftsunterkünften wohnt aber nicht abrechenbar ist. In der weiteren Diskussion wurde über die Systematik des Abrechnungssystems für die unterschiedlichen Personengruppen beraten. Dabei wurde auch das Instrument sogenannter Integrationspauschalen angesprochen, die anstelle der kleinen Pauschale gezahlt werden könnten. Für die weitere Diskussion werden aktuell Erhebungsbögen an die Landkreise gesendet, die Aufschluss über die Personengruppen sowie die Einnahmen und Ausgaben geben sollen.

Zukunft der kleinen Pauschale

Mit der Verabschiedung des Landesaufnahmegesetzes wurde gemäß der gemeinsamen Verabredung mit den kommunalen Spitzenverbänden geregelt, dass die kleine Pauschale auf einen einheitlichen Betrag von 120,00 Euro für soziale Betreuung festgesetzt wird. Ferner wurde festgehalten, dass die Regelung zur kleinen Pauschale für die Dauer der KdU-Erstattung des Bundes gilt. Sobald der Bund die KdU-Erstattung nicht mehr vollständig übernimmt, erfolgt eine Anpassung.

Der Direktor des Hessische Landkreistages, Prof. Dr. Jan Hilligardt, hat in mehreren Schreiben zuletzt am 6. Juni 2019 an das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass im Falle einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II, rechtzeitig wieder Gespräche und Verhandlungen über die Höhe der kleinen Pauschalen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen aufzunehmen sind.

In seinem Antwortschreiben bezieht sich Sozialminister Kai Klose auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 6. Juni 2019 und erklärt, er gehe davon aus, dass mit den genannten Beträgen die vollständige Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung für die Jahre 2020 und 2021 abgedeckt seien, und dass sich an dem bisherigen gesetzlich festgelegten Verfahren auch nichts ändere.

Satzungsermächtigung und Gebührensatzung

Mit der Verabschiedung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) wurde eine Satzungsermächtigung verabschiedet, die den Landkreisen ermöglicht, kostendeckende Gebühren für die Unterkünfte für Flüchtlinge rückwirkend zum 1. Januar 2017 zu erheben. Eine entsprechende Umfrage dazu hatte zum Ergebnis, dass bis auf einen Landkreis alle Landkreise von der Satzungsermächtigung gemäß dem Landesaufnahmegesetz Gebrauch machen und inzwischen eine eigene Gebührensatzung erstellt haben.

Gemäß Kommunalem Abgabegesetz (KAG) haben die Landkreise 2019 damit begonnen, die Gebührensatzungen aufgrund der vor Ort

unterschiedlichen Entwicklungen zu aktualisieren und die Gebührenhöhe neu festzusetzen. Der Hessische Landkreistag hat mit einer Umfrage unter den Landkreisen dazu eine Übersicht über die Fortschreibung der Gebührensatzungen für die Gemeinschaftsunterkünfte erstellt. Dabei wurden zudem Hinweise aufgenommen, ob eine Gebührenermäßigung oder eine Härtefallregelung in der Gebührensatzung berücksichtigt ist. Es haben 12 Landkreise geantwortet, dass eine Aktualisierung und Anpassung der Gebührenhöhe noch in 2019 oder im nächsten Jahr 2020 geplant ist. Fünf Landkreise haben bereits mit Kreistagsbeschluss eine neue Gebührensatzung verabschiedet. Vier Landkreise haben geantwortet, dass sie keine neuen Gebührensatzungen auf den Wege bringen wollen.

Zudem hat die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages abgefragt, in welchen Landkreisen es zu Klageverfahren hinsichtlich der Gebührensatzung gekommen ist. Daraus geht hervor, dass im Landkreis Offenbach 7 Klageverfahren anhängig sind. Im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Waldeck-Frankenberg, im Werra-Meißner-Kreis und im Main-Taunus-Kreis ist jeweils ein Klageverfahren anhängig.

Wohnsitzauflage

Der Hessische Landkreistag hat sich in seinen Gremien intensiv mit dem Thema Wohnsitzauflage und die Umsetzung in Hessen befasst.

Am 13. 02.2019 wurde den Landesverbänden ein Fragenkatalog des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Evaluierung der Regelung der Wohnsitzregelung und mögliche Entfristung weitergeleitet. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nahm der Hessische Landkreistag wahr und stellte dabei voran, dass er sich für eine Verlängerung der Wohnsitzregelung gemäß dem Integrationsgesetz ausspricht.

Insbesondere die Versorgung mit angemessenem Wohnraum und damit die Stabilisierung von Regionen mit Bevölkerungsrückgängen werden mit der Umsetzung des Integrationsgesetzes verbunden. Weiterhin waren die gleichmäßigere Auslastung von Integrationsmaßnahmen in Ballungsgebieten und im ländlichen Raum und damit auch eine bessere Verteilung von Lasten und Nutzen der Integration ausschlaggebend.

Arbeitskreis Asyl

Der Arbeitskreis Asyl des HLT mit seinen Facharbeitsgruppen hat im Berichtszeitraum mehrfach getagt, um die Fragestellungen in dem Bereich Asyl und Flüchtlinge mit der notwendigen fachlichen Tiefe zu beraten. Im Berichtszeitraum wurde insbesondere die Digitalisierung des Asylverfahrens und hier der Abrechnung der großen und kleinen Pauschale mit der Fachanwendung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung thematisiert. Weiterhin wurde in einem intensiven Austausch die Umsetzung der Gebührensatzungen diskutiert, insbesondere über den Aspekt der unterschiedlichen Gebührenregelungen und Härtefallregelungen. Zur Evaluation der Entfristung der Integrationsgesetzes wurde zudem über das Für und Wider der Wohnsitzauflage beraten und fachliche Hinweise zur zum Umgang bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegeben.

Ein großes Thema ist weiterhin die Frage des Wohnraums für die Menschen die eine Anerkennung ihres Asylstatus erhalten haben und auszugsverpflichtet sind. Blitzumfragen unter den Landkreisen ergeben, dass zwischen 30 und 50 Prozent der Menschen die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben anerkannt sind und eine eigene Wohnung beziehen könnten. Aus Mangel an bezahlbarem Wohnraum oder auch aus anderen Gründen bleiben diese Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen. Insbesondere in den Ballungsraumkreisen ist dies ein verschärftes Problem. So kommt es, dass trotz derzeit stagnierender niedriger Zuweisungszahlen Gemeinschaftsunterkünfte nicht aufgegeben werden können. Kommt es doch zu Auflösungen von Gemeinschaftsunterkünften wird die Fragestellung wieder akut, wer für die Unterbringung der anerkannten Flüchtlinge die die Unterkunft wegen Vertragsende verlassen müssen, zuständig ist.

Die derzeitige Zuweisungspraxis des Landes Hessen war Thema unter den hessischen Landkreisen, da vermehrt Personen in Landkreise verteilt werden, deren Asylanträge bereits in dem Ankunftszentrum in Gießen als unzulässig

abgelehnt wurden, zum Beispiel bei sogenannten „Dublin Fällen“. Ebenso wurden Menschen in die Landkreise zugewiesen, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen bzw. nachweislich keine Bleibeperspektive haben, wie zum Beispiel Menschen aus den Maghreb-Staaten. Diese Zuweisungspraxis des Landes Hessen widerspricht der politischen Zusage aus dem Jahr 2016, wonach Asylsuchende ohne jegliche Bleibeperspektive nicht mehr den Landkreisen zugewiesen werden sollen. Zudem entspricht es der Beschlusslage des Hessischen Landkreistages, dass Asylbewerber ohne Bleibeperspektive nicht auf die Landkreise verteilt werden sollen.

Mit den Vorgaben des „Geordneten-Rückkehr-Gesetzes“ wird die Zuweisung von Asylsuchenden in Hessen angepasst werden. In den beteiligten Landesbehörden wurden hierzu bereits intensive Vorbereitungen in die Wege geleitet, so dass in der Zukunft ein transparentes Verfahren gesichert ist.

Folgende weitere Umfragen wurden in dem Arbeitskreis durchgeführt: Evaluation der Härtefallregelung in Bezug auf den Härtefallfonds, Evaluation des Asylgesetzes, Stellungnahme zum Datenaustauschverbesserungsgesetz, Einführung der Fast ID- Fingerabdruckscanner, Entfristung der Wohnsitzregelung. Ebenso hat der Hessische Landkreistag eine Umfrage zu dem Zusteuerungsverfahren durch das BAMF durchgeführt. Dabei haben die Landkreise erklärt, dass das BAMF Zusteuerungsverfahren eine sehr hohe Fehlerquote aufweist. Zum einen werden die Flüchtlinge nicht in den für Sie angemessenen Integrationskurs vermittelt, zum anderen sind die Kurse oft wohnortfern und insbesondere im ländlichen Raum nicht erreichbar. Der Hessische Landkreistag hat sich beim Deutschen Landkreistag dafür eingesetzt, dass das Zusteuerungsverfahren wieder dezentral bei den Landkreisen angesiedelt ist. Dies wurde auch bereits mehrfach in den entsprechenden Gremien beim Bund vorgetragen. Inzwischen sucht der Hessische Landkreistag hier pragmatische Lösungen mit dem Ziel, die regionalen Koordinatoren des BAMF stärker in die Vernetzungsarbeit der Landkreise vor Ort einzubinden.

Einbindung der Ausländerbehörden in die Verbandsarbeit

Die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Kreisausländerbehörden hat im Berichtszeitraum an zwei Sitzungen getagt. Neben vielen fachlichen Fragen, die bei den Sitzungen erörtert wurden, stand insbesondere die Einführung der elektronischen Akte in den Ausländerbehörden im Focus. Die Umstellung auf die digitale Aktenführung wird von den Ausländerbehörden begrüßt, da dadurch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden am Beispiel der Rückführungen oder der Ausweisungen wesentlich erleichtert wird. Dabei wurde auch der Entwurf einer Förderrichtlinie beraten und die Vorschläge für eine einheitliche Aktenstruktur diskutiert. Es gilt nun von Seiten des Landes, die Ausländerbehörden über die weiteren Verfahrensschritte rechtzeitig zu informieren, um eine Angleichung der digitalen Systeme zwischen diesen Schnittstellen zu erreichen. Inzwischen hat sich das Procedere der Rückführungsberatung in den Arbeitsalltag und damit in einen geschäftsmäßigen Ablauf der Ausländerbehörden integriert.

Ein weiterer Schwerpunkt der fachlichen Beratungen ist weiterhin die Umsetzung der Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bereich der Ausweisungen und damit verbunden die “Hochzonung“ auf die Ebene der Regierungspräsidien. Mit dieser strukturellen Änderung wurde eine fast ausnahmslose Zuständigkeit der Regierungspräsidien im Bereich der Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebungen etc.) verfolgt. Thematisiert wurde dabei insbesondere die Zuständigkeit für das Ausstellen der Duldungen, da für das Ausstellen die ABH zuständig ist, die Zustimmung aber über die Duldungsfrist vom RP erfolgt. Weiterhin ist es aus Sicht der Ausländerämter notwendig, bei der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Verlängerung der Duldung. Parallelakten zu führen. Der Hessische Landkreistag dazu ein Gespräch zwischen den Vertretern des Innenministeriums und den ABH´s am 20. August 2018 initiiert, wo dieser Abstimmungsprozess thematisiert wurde.

Das Innenministerium erklärte daraufhin an dem Besprechungstermin, da es sich bei der Zuständigkeit der Bezirksordnungsbehörde um eine Parallelzuständigkeit nur für bestimmte gesetzliche Handlungen handelt und insofern bestimmte Zuständigkeiten bei der kommunalen Ordnungsbehörde verbleiben. Es bestehen deshalb keine Bedenken gegen einen sachge-

rechten Rückhalt einer Aktenkopie oder Auszüge aus der Akte. Es sei in jedem Fall aber sicherzustellen, dass die Hauptakte vollständig ist.

Es wurden folgende Umfragen an die Landkreise und insbesondere an die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerämter geleitet und entsprechende Stellungnahme abgegeben: Zu den ausländerrechtlichen Folgen des Brexit, der Entfristung des Integrationsgesetztes, der Personalinfrastrukturkomponente, des Geordneten Rückkehrgesetztes und des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Digitalisierung des Asylverfahrens

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) führt im Auftrag des Landes Hessen derzeit das Gesamtprojekt „Digitalisierung Asylverfahren Hessen (DigitAH)“ durch mit dem Ziel, das Asylverfahren in Hessen insgesamt zu durchleuchten und die Verfahrensprozesse zu digitalisieren. In diesen Gesamtprozess sowie in die Teilprojekte sind die kommunalen Spitzenverbände eingebunden.

Ein wichtiges Teilprojekt ist die Digitalisierung der Erstattungsleistungen des Landes nach dem LAG. Ab dem 1. Quartal 2019 wurde flächendeckend für alle Gebietskörperschaften mit dem digitalisierten Abrechnungsverfahren der Pauschalabrechnung in der Fachwendung begonnen. Dabei wurde deutlich, dass noch erhebliche Korrekturen hinsichtlich des Abgleichs der Daten mit dem Ausländerzentralregister (AZR) notwendig sind, um die Qualität und die gewünschte einheitliche Datengrundlage sicherzustellen. Diesen Korrekturbedarf hat die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages wiederholt an das Land weitergegeben.

Auch nach Einführung der Fachanwendung musste der Hessische Landkreistag auf die erheblichen Mängel und Fehlerquellen in der Fachanwendung DigitAH wiederholt aufmerksam machen. Es fanden dazu zwischen dem Ministerium, den Vertretern der Regierungspräsidien, der HZD und dem Hessischen Landkreistag zahlreiche Termine statt

Mit einem Schreiben an den Sozialminister Kai Klose hat der Hessische Landkreistag das Anliegen zudem noch einmal verdeutlicht und betont, dass eine vollständige und korrekte Auszahlung der Pauschalerstattung durch die digitale Fachanwendung spätestens ab dem dritten Quartal 2019 das Ziel sein muss. Das Land wurde aufgefordert, dazu zeitnah alle erforderlichen Schritte einzuleiten. In seinem Antwortschreiben zeigte der Sozialminister Verständnis für den Unmut im Hinblick auf die mangelnde Datenqualität des AZR, und äußerte sich vorsichtig optimistisch, dass das AZR mit der abnehmenden Zahl der Altfälle und der Aktualisierung der jüngeren Fälle nun auf einem aktuelleren Stand ist.

Elektronische Ausländerakte

Die elektronische Akte ist zudem ein wichtiges Thema, welches die Ausländerbehörden auf Landkreisebene, die Regierungspräsidien und die Ministerien gleichermaßen betrifft. Es wird eine der Herausforderungen der Zukunft sein, eine Harmonisierung der unterschiedlichen Fachanwendungen zu erreichen. Zudem wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden ermächtigt, bei bestehenden Zweifeln an der Identität eines Leistungsbegehrenden Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten abzugleichen (FAST-ID). In den Prozess der Ausstattung und Nutzung dieser Fingerabdruckscanner ist die Geschäftsstelle des HLT zudem eingebunden.

Personalinfrastrukturkomponente

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat bereits zu Beginn des Jahres 2017 alle Ausländerbehörden in Hessen mit den Personalinfrastrukturkomponenten (PIK-Stationen) ausgestattet. Damit können Ausländerbehörden bei der Entgegennahme von Asylgesuchen als auch zur Feststellung der Identität erkennungsdienstliche Behandlungen durchführen, zu denen sie nach Auffassung des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auch verpflichtet sind.

Am 4. März 2019 hat nun das Innenministerium darauf verwiesen, dass das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat eine neue Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verhandelt hat die vorsieht, dass ab

Mitte 2020 bis Ende 2024 eine neue Gerätegeneration ausgerollt werde. Nach Gesprächen dazu zwischen dem Hessischen Landkreistag, Landkreisvertretern und dem Innenministerium am 27. März 2019 erklärte das Land, dass es die Anschaffungskosten pro Software PIK übernehmen würden. Die Supportkosten von 2.000 Euro pro Jahr sollen dagegen von den Gebietskörperschaften übernommen werden.

Die Fachebene hatte zum Ausdruck gebracht, dass die PIK-Stationen in einem nur sehr geringen Umfang genutzt werden. Hauptgrund seien die sehr geringen Fallzahlen an illegal aufhältigen Ausländern, deren Identitäten über die PIK-Station im Ausländeramt geprüft werden müssen. Dieser Personenkreis werde zum großen Teil von der Polizei in eigener Zuständigkeit überprüft. Zu den geringen Fallzahlen komme noch die mangelnde Praktikabilität des Gerätes, insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme bei der Durchführung der ID-Behandlung durch die Ausländerbehörden.

Das Thema war auch Gegenstand der Beratungen in den Gremien des HLT und es wurde beschlossen, den Mitgliedsverbänden den Beitritt zu Rahmenvereinbarung zu empfehlen, da es sich um ein sicherheitsrelevantes Thema handelt und die Einheitlichkeit der Verwaltungen innerhalb Hessens gewährleistet sein soll.

Inzwischen ist das Hessischen Innenministerium auf die unterschiedlichen Bedarfslagen der Landkreises eingegangen und hat erklärt dass es sowohl für die Neubeschaffung der PIK Hardware wie auch für die Supportkosten für diejenigen Landkreise aufkommt, deren Ausstattung der PIK für erforderlich gehalten wird. Aus Effizienzerwägungen plant das Land nur noch die zehn größten hessischen Ausländerbehörden mit PIK auszustatten. Gleiche Zusage der Kostenübernahme gilt auch für die Landkreise die ihren Bedarf an einer Neuausstattung mit PIK gemeldet.

Projekt zur Ermittlung der Gesamtausgaben bei der Aufnahme von Flüchtlingen

Im vergangenen Jahr wurde im Zusammenhang mit dem Kennzahlenvergleich der hessischen Landkreise Interesse daran geäußert, die kommunalen Gesamtausgaben bei der Aufnahme von Flüchtlingen zu beziffern. Dazu lag ein Angebot der Firma con_sens zur Ermittlung der Gesamtausgaben vor. Nach den Beratungen in dem Arbeitskreis Asyl und den Verbandsgremien haben sich im Berichtszeitraum der Lahn-Dill-Kreis, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der Wetteraukreis und der Main-Kinzig-Kreis entschlossen, an dem Projekt teilzunehmen.

Organisiert durch den HLT fanden zwischen Frühjahr 2018 und Frühjahr 2019 insgesamt vier Workshops statt. Zunächst wurden inhaltlich-konzeptionelle Vorarbeiten durchgeführt, anschließend Strukturmodelle der Datenerhebung entwickelt. Auf dieser Basis fand eine Testerhebung statt, nach entsprechenden Anpassungen des Erhebungsrasters wurden die Daten in der Zeitreihe seit 2016 mit dem ersten Halbjahr 2018 erhoben, ausgewertet und plausibilisiert. Mit den gesamten Daten des Jahres 2018 fand im Frühjahr 2019 die abschließende Erhebung statt, deren Inhalte ebenfalls plausibilisiert wurden. Es wurde vereinbart, dass die vorliegenden konkreten Arbeitsergebnisse Eigentum der vier beteiligten Landkreise sind.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Dualer Studiengang BASS - Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B. A.)

Der duale Studiengang BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den KJC (KJC) und unter Beteiligung des HLT gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Zum Wintersemester 2019/20 konnten 25 dual Studierende begrüßt werden. Mit Blick auf die ab diesem Wintersemester verdoppelten Studienkapazitäten scheint hier durchaus noch mehr Luft nach oben.

Im Rahmen der Durchführung des dualen Studiengangs bei den Anstellungsträgern wurde über den HLT ein entsprechender Ausbildungsrahmenplan erstellt. Im Jahr 2019 aktualisierte eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus den am Studiengang beteiligten Akteuren unter Federführung des HLT diesen Ausbildungs-

rahmenplan, der rechtzeitig zum Wintersemester 2019/20 zur Verfügung gestellt werden konnte. Darüber hinaus steht der HLT fortwährend für die aufkommenden praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs vor Ort zur Verfügung. Alle Anfragen werden durch den HLT aufgegriffen. Sie werden im Rahmen einer Abfrage von allen am Studiengang beteiligten Trägern eruiert und diesen im Anschluss aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Weiter begleitet der HLT den Studiengang durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfrage, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Ebenfalls tritt der HLT als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden, dem Landkreis Fulda und der Hochschule Fulda auf.

„Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget" des Landes Hessen für die Kommunalen Jobcenter

Im Rahmen der hessischen Landesförderung stellte das HMSI dem HLT im Jahr 2019 für die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit der KJC aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget" (AQB) 30.000 € als Sachleistungsmittel zur Verfügung.

Insbesondere werden damit die Domainkosten des gemeinsamen Internetauftritts der KJC www.kjc-hessen.de übernommen. Zudem können Fachveranstaltungen wie zum Beispiel SGB II-Fachtagungen der KJC, SGB II-themenbezogene Workshops sowie einschlägige Fortbildungs- und Vernetzungsformate der KJC eine finanzielle Unterstützung erfahren. Diese Mittel werden durch den HLT beantragt und vollumfänglich verwaltet.

Fachtagung - Beauftragten für Chancengleichheit in den KJC

Am 28.11.2018 fand in Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis unter dem Motto „Digitale Arbeitswelten – Chancen für die Beschäftigung von Frauen" die jährliche Fachtagung der Beauftragten für Chancengleichheit der KJC statt.

Es referierte das IAB über das Substituierbarkeitspotential in verschiedenen Berufsbereichen und es gab Einschätzungen durch „region + projekt", wie es rund um das Thema Beschäftigung und Digitalisierung 2030 in der Metropolregion FrankfurtRheinMain aussehen werde. Mit Blick auf den Wiedereinstieg von Frauen in eine in eine transformierende Arbeitswelt erfolgte ein Impuls des Netzwerkes NeW. Am Nachmittag standen den Teilnehmenden drei Workshops zum Thema „Digitalisierung und Arbeitsmarkt – Anforderungen an die Jobcenter" mit dem Fokus auf junge Erwachsene und junge Frauen, Migranten und Frauen mit Migrationshintergrund und 50plus und Frauen Ü50 zur Auswahl.

An der gemeinsamen Veranstaltung des HLT, HStT und HMSI nahmen rund 60 Beschäftigte teil.

Fachtag – Das KJC – ein Innovationsmotor der Verwaltung?

Am 06.03.2019 fand im Landratsamt Groß-Gerau der Fachtag „Das KJC – ein Innovationsmotor der Verwaltung?" statt. Im Vordergrund der Veranstaltung stand die Frage, ob das KJC als Innovationsmotor in der Verwaltung wirken kann. Den Teilnehmenden wurden Impulse zu den Themen „Service-Design und Kundenkommunikation in der Verwaltung" sowie „User Experience – Der Kunde im Zentrum" geboten. Zur Auflockerung lief ein Film von Bediensteten der KJC, was sie an ihrem KJC innovativ finden. Am Nachmittag standen den Teilnehmenden die vier Foren

- Digitalstrategien der KJC Groß-Gerau & Bergstraße,
- Design Thinking – Kundenzentriertes Arbeiten im KJC,
- Innovativ bleiben: Impulse für eine veränderungsfähige Organisation und
- Digitale Behörde – Umsetzung in der Praxis

zur Verfügung. An der gemeinsamen Veranstaltung des HLT, HStT und HMSI nahmen rund 60 Beschäftigte teil.

Workshop Leistungsmissbrauch im SGB II

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht dargestellt, veranstaltete das HMSI im Frühjahr 2018 die Landeskonferenz zur Verhinderung des organisierten Leistungsmissbrauchs in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Ziel der Veranstaltung war es, nachhaltige Netzwerkstrukturen zu schaffen und die entsprechende Zusammenarbeit zu optimieren, um gemeinsam einem möglichen organisierten Leistungsmissbrauch im SGB II entgegenzuwirken. Im Anschluss daran fand am 25.04.2018 eine gemeinsame Veranstaltung mit allen 26 hessischen Jobcentern (gE/KJC) statt. Daran nahmen auch Mitarbeitende der Familienkasse Hessen sowie die Hauptzollverwaltungen teil.

Vor diesem Hintergrund begrüßten der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter am 24.05.2018 und der Sozialausschuss am 07.07.2018 das Vorhaben, durch nachhaltige Netzwerkstrukturen und Zusammenarbeit die Bekämpfung des Leistungsmissbrauches im SGB II zu optimieren und beauftragten die HLT-Geschäftsstelle, das Thema Leistungsmissbrauch im SGB II weiterhin adäquat in der Fachebene der Landkreise zu begleiten.

In der Folge führte der HLT für die KJC am 09./10.05.2019 einen 2-tägigen Workshop zum Thema "Leistungsmissbrauch im SGB II“ durch. Ebenfalls daran teilgenommen hatten die kooptierenden KJC Saarland, Rheinland-Pfalz und die Stadt Erlangen. In einer eigens dafür einberufenen Vorbereitungsgruppe aus Mitgliedern der KJC wurden ab November 2018 unter Federführung des HLT das Programm und die Durchführung des Workshops geplant. Den rund 50 Teilnehmenden standen somit insgesamt die drei Workshop-Themen

- Leistungen im Bereich Wohnen,
- Arbeit und
- Leistungsfragen

zur Verfügung, die entsprechend vertieft moderiert wurden. Die beiden Eröffnungsimpulse boten der Hessische Datenschutzbeauftragte zum Thema „Datenschutz – Grenzen und Möglichkeiten“, sowie ein Beitrag zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ der Hessischen Jungendamtsleitungen – um in der Sache auch über den Tellerrand zu schauen. Die Zusammenfassung der Veranstaltung wurde den Teilnehmenden im Nachgang über den HLT zur Verfügung gestellt.

Fachtag – Erfolgreiche Führungsarbeit in Kommunalen Jobcentern

Am 08.08.2019 fand in Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis die Fachtagung „Erfolgreiche Führungsarbeit in KJC – Herausforderungen der mittleren Führungsebene und Teamleitungen" statt. Der Fachtag richtete sich speziell an die mittlere Führungsebene der KJC, da diese „Sandwichposition“ zahlreiche Herausforderungen mit sich bringt.

Den Eingangsimpuls bot Dr. Robin Malloy, der über die neurophysiologische Aspekte gesunder Führung referierte. Die daran anschließenden Workshops wurden durch die Beschäftigten im Vorfeld durch eine Online-Befragung wie folgt gewählt:

- Konfliktmanagement – schwierige Mitarbeiter, schwierige Vorgesetzte?
- Sprachrohr der Leitung, Sprachrohr des Teams – als Führungskraft zwischen allen Stühlen?
- Beurteilungswesen – Fluch oder Segen?
- Zielorientiertes Führen – Kennzahlen und Qualität im Spannungsfeld
- Führen in Veränderungen
- Widerstandsfähigkeit und Flexibilität in der Selbst- und Mitarbeiterführung (Resilienz)

An der gemeinsamen Veranstaltung des HLT, HStT und HMSI nahmen rund 120 Beschäftigte teil.

Zielvereinbarungsprozess 2018 nach dem SGB II / Hessisches Offensivgesetz

Bezüglich des Zielvereinbarungsprozess nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes hat das HMSI dem HLT am 02.11.2018 den Entwurf über die entsprechende Musterzielvereinbarung SGB II für das Jahr 2019 übersandt. In dem Entwurf sind auch

die Ziele zu den sozial-integrativen Leistungen und der Erbringung der Bildung und Teilhabeleistungen enthalten. Diese Ziele sind auch die Grundlage der „Zielvereinbarung zu den sozialintegrativen Leistungen“, die mit Landkreisen ohne ein KJC abgeschlossen werden. Etwaige Änderungen zum Entwurf des Vorjahres lagen im redaktionellen Bereich, sowie in einer Reduzierung der gegenüber dem HMSI zu meldenden Daten zur Kinderbetreuung im Bereich der sozialintegrativen Leistungen. In der Folge fand über die HLT-Geschäftsstelle im Rahmen der AG KJC und dem AK gE im HLT ein Abstimmungsprozess statt. Zudem befasste sich der gemeinsame Ausschuss der Hessischen Kommunalen Jobcenter in seiner Sitzung am 13.12.2018 ohne weitere Anmerkungen damit.

Der Entwurf zur Musterzielvereinbarung 2019 wurde dem HMSI von Seiten des HLT am 18.01.2019 bestätigt. Der Sozialausschuss nahm den Sachstand in seiner Sitzung am 07.02.2019 zur Kenntnis.

Praktische Arbeitshilfen SGB II / SGB XII

Gerade die Bereiche der Sozialverwaltung in Deutschland unterliegen einer komplexen und sich stets im Wandel befindlichen Gesetzgebung. Aus diesem Grund werden über den HLT für und mit den Beschäftigten aus der Fachebene der Landkreise immer wieder Praktische Arbeitshilfen (PA) in eigens dafür einberufenen Facharbeitsgruppen (AG) erarbeitet und turnusmäßig aktualisiert. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2018

- die 6. Auflage der Praktischen Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II / SGB XII) sowie
- die 2. Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Einmalige Bedarfe und Sonderbedarfe (SGB II / SGB XII“

erarbeitet. Beide PA wurden durch den Sozialausschuss am 01.11.2018 beschlossen.

Die Begleitung der AG sowie die gesamte laufende Koordinierung erfolgt über den HLT. Hierunter fallen neben den gesamten organisatorischen Arbeiten insbesondere auch die zusammenfassenden redaktionellen Arbeiten und die gesamten Abstimmungsverfahren bis hin zur formalen Verabschiedung.

Handlungsempfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erläutert, hatten die KSpV HStT und HLT im Rahmen der hessischen Initiative „Gemeinsam aktiv für die Integration von Flüchtlingen in die Arbeitswelt - Perspektiven für Menschen, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Hessen“ die Gründung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (iAG) vorgesehen. Auftrag war es, alle aktuellen hessischen organisatorischen Abläufe an den betroffenen Schnittstellen im Kontext Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen darzustellen, kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls notwendige Prozessoptimierungen „Hand in Hand“ zwischen allen Institutionen herzustellen. Das Arbeitsergebnis sollte über die Fachgruppe Arbeitsmarkt des Asylkonvents in den „Asylkonvent Hessen“ einfließen.

Unter dem Leitziel, einen reibungslosen Ablauf der Integrationsmaßnahmen zur schnellen Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung herzustellen, tagte die iAG unter Federführung des HLT erstmals am 07.07.2017. In einem sorgsamen Prozess konnte abschließend ein Entwurf mit insgesamt 34 konkret beschriebenen Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Das Präsidium begrüßte am 14.06.2018 den Entwurf des Arbeitsergebnisses.

Am 17.08.2018 tagte der vorerst letzte „Asylkonvent Hessen“. Die erarbeiteten Empfehlungen konnten aufgrund eines fehlenden Einvernehmens in der Fachgruppe Arbeitsmarkt nicht mehr in den Konvent eingespielt werden. Da die aktuelle hessische Legislaturperiode im Herbst 2018 auslief, konnte nicht abgesehen werden, ob der Asylkonvent in seiner bisherigen Form weitergeführt wird. Daraufhin beauftragte das Präsidium am 06.09.2018 die HLT-Geschäftsstelle, die entsprechenden Empfehlungen zu verifizieren und in einem eigenen Positionspapier zusammenzufassen und dem HStT eine Beteiligung daran anzubieten. Im Nachgang begrüßte der Sozialausschuss am 01.11.2018 die Idee und Erstellung eines Positionspapieres.

Das gemeinsame Positionspapier des HLT und HStT „35 Gelingensfaktoren für den Hessischen Landtag und die Hessische Landesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ wurde sodann Ende November 2018 den Fraktionen im Hessischen Landtag und

Herrn Staatsminister Stefan Grüttner übersendet. Darüber hinaus wurde es dem DLT zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Neben dem politischen Raum, sollte das Papier auch als impulsgebendes Instrument für die Arbeit vor Ort verstanden werden.

Teilhabechancengesetz „Sozialer Arbeitsmarkt“ im SGB II

Am 01.01.2019 ist das „Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)“ in Kraft getreten. Damit ist unter anderem der neue § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt worden. Der Bundesgesetzgeber kam so einer langjährigen Forderung des DLT nach, einen sozialen Arbeitsmarkt zu realisieren. Das neue Regelinstrument ist längstens auf fünf Jahre ausgelegt und bietet einen degressiven Beschäftigungszuschuss. Die Beschäftigung ist abgesehen von der Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig.

Zudem wurde mit dem Instrument auch der „Passiv-Aktiv-Transfer“ (PAT) geschaffen, der ebenfalls einer langjährigen Forderung des DLT nachkommt. Mit dem PAT können die im Rahmen von § 16i SGB II eingesparten passiven personenbezogenen SGB II-Bundesmittel in Form von Pauschalbeträgen in den Eingliederungstitel des entsprechenden Jobcenters zur weiteren Verwendung transferiert werden.

Im Gemeinsamen Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter ergab eine Aussprache am 13.12.2018, dass alle KJC vorhaben sich im Rahmen des § 16i SGB II zu engagieren. Um mögliche Stolpersteine in der Anwendung des § 16i SGB II zu besprechen, organisierte die HLT-Geschäftsstelle, unter Beteiligung des HMSI am 16.01.2019 ein entsprechendes adhoc Treffen. Dort wurden ein Fragenkatalog mit im Vorfeld abgefragten Sachverhalten abgearbeitet, sowie weitere aktuelle praktische Umsetzungsfragen eruiert. Im Anschluss wurde das aufbereitete Arbeitsergebnis allen KJC über die HLT-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Der Sozialausschuss begrüßte am 07.02.2018 das neue Instrument und empfahl den (Kommunalen) Jobcentern sich daran zu beteiligen und sich für eine Inanspruchnahme in den Landkreisen einzusetzen.

Versicherungsämter

Die Aufgabe der Versicherungsämter ist es, den Bürgerinnen und Bürgern Auskünfte in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung zu erteilen und entsprechende Anträge, insbesondere die der gesetzlichen Rentenversicherung, aufzunehmen.

Am 05.07.2018 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet, dass bei der Vorhaltung eines Versicherungsamtes für die Landkreise der Kreisausschuss und für die kreisfreien Städte der Magistrat die zuständigen Behörden sind und sie die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Mit dieser Regelung werden die Landkreise pauschal verpflichtet, ein Versicherungsamt unabhängig davon vorzuhalten, ob es vor Ort überhaupt zweckmäßig ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verordnung hatte der HLT die Pflicht zur Vorhaltung eines Versicherungsamtes gegenüber dem HMSI, wie bereits in den Vorjahren, weiterhin abgelehnt. Das Präsidium hielt am 16.06.2018 an seiner Beschlusslage aus dem Jahr 2016 zum Thema Versicherungsämter fest. Darin fordert es das Land weiter auf, Regelungen auf Landesebene zu treffen, die es den Landkreisen freistellt ein Versicherungsamt vorzuhalten. Mit Schreiben vom 31.10. 2018 teilte Herr Staatsminister Grüttner gegenüber dem HLT mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Anfrage hin eine solche Regelung der Freistellung ablehne. Zudem verweise das BMAS diesbezüglich auf eine Pflichtaufgabe der unteren Verwaltungsbehörde. Ferner wird von Seiten des HMSI im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vorhaltung von Versicherungsämtern in den Landkreisen keine bedeutende Organisationsveränderung gesehen, die mit erheblichen personellen Konsequenzen einhergeht. Es reicht demnach aus, einen bestimmten Mitarbeitenden mit der Aufgabe zu betrauen.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Nach der Beschließung des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen am 13.09.2018 konnten die Arbeiten an den notwendigen neuen Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX und § 80 SGB XII in diesem Jahr abgeschlossen werden. Dadurch wurden die Änderungen bei den sachlichen Zuständigkeiten in den Bereichen Eingliederungshilfe (Lebensabschnittsmodell), Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in stationären Einrichtungen (zukünftig besondere Wohnformen) bzw. im Begleiteten Wohnen in Familien sowie der Hilfe zur Pflege umgesetzt.

Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX

Die Vertragskommission SGB XII, in der alle Sozialhilfeträger und Leistungsanbieter vertreten sind, hat sich in der Sitzung am 05.06.2018 für eine Übergangsregelung für die Jahre 2020 und 2021 entschieden. In einem sog. Übergangsrahmenvertrag (ÜRV) sollten insbesondere die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen geregelt werden.

Am 27.06.2019 hat der HLT-Sozialausschuss nach Ermächtigung durch das Präsidium dem Entwurf des ÜRV zugestimmt und die HLT-Geschäftsstelle beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen. Dem erarbeiteten Entwurf hat die Vertragskommission am 30.07.2019 zugestimmt. Für die Zeit nach dem Übergangsrahmenvertrag müssen neue Rahmenverträge für die jeweiligen Lebensabschnittsmodelle I bis III entworfen werden. Die Träger der Eingliederungshilfe haben sich parallel zur Beschließung des ÜRV an einen Entwurf für die Verhandlung mit den Vertragspartnern gemacht. Ziel ist es, noch im Jahr 2019 mit Verhandlungen zu beginnen.

Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII ab dem 01.01.2020

Mit dem Übergang des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen vom SGB XII in das SGB IX wurde – neben dem o.g. ÜRV zu § 131 SGB IX – auch die Überarbeitung des Rahmenvertrags nach § 80 SGB XII notwendig.

Die Umsetzung des Rahmenvertrags nach § 80 SGB XII hinsichtlich der Leistungen und Vergütungen liegt beim LWV Hessen als zuständigem Sozialhilfeträger. Die Kommunalen Spitzenverbände HLT und HStT sind für ihre Mitglieder Beteiligte am Zustandekommen dieses Rahmenvertrags.

Dem erarbeiteten Entwurf hat die Vertragskommission am 30.07.2019 zugestimmt.

Verhandlungen mit dem Land über den Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs

Am 10.04.2019 wurde im Rahmen eines Konnexitätsgespräches mit dem Land auch der Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs, der sich aus der Umsetzung des BTHG ergibt, thematisiert. Das Land hat hierbei bestritten, dass durch das BTHG den Gebietskörperschaften Mehraufwände entstehen. Es wurde jedoch vereinbart, den begonnenen Dialog zur Umsetzung des BTHG fortzusetzen. Frau Staatssekretärin Janz hat zur Klärung der Rahmenbedingungen für eine Datenerhebung zur Ermittlung des Mehraufwandes zu einer Besprechung am 19.09.2019 eingeladen.

Praktische Umsetzung vor Ort

Vereinbarung über Verfahrensabsprachen im Rahmen der Änderungen der sachlichen Zuständigkeiten ab 01.01.2020 (Fallübergabevereinbarung)

Ab dem 01.01.2020 ändern sich nach den Hessischen Ausführungsgesetzen zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) die sachlichen Zuständigkeiten in den Bereichen Eingliederungshilfe (Lebensabschnittsmodell), Hilfe zum Lebensunterhalt (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in stationären Einrichtungen) – zukünftig besondere Wohnformen – beziehungsweise im Begleiteten Wohnen in Familien sowie der Hilfe zur Pflege. Ergänzend dazu endet zum

31.12.2019 die Delegation der Bearbeitung der Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Dazu bedarf es einer Vereinbarung, um die Fallübernahme-/abgabe für alle Beteiligten nachvollziehbar und möglichst verbindlich zu regeln.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sondersitzung „Umsetzung des BTHG der Arbeitsgemeinschaften der Sozial- und Jugendamtsleitungen am 07.08.2018 die Bildung der „AG Fallabgabe“ (AG) unter Beteiligung des HLT, des HStT und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) beschlossen. In mehreren Sitzungen und Abstimmungsprozessen, in denen temporär auch die AG der Sozialamtsleitungen im HLT (AG SAL) eingebunden war, hat sich die AG auf eine die Fallübergabevereinbarung nebst dazugehörigen Anlagen verständigen können.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 der Vereinbarung über Verfahrensabsprachen zwischen dem HLT, dem HStT und dem LWV im Rahmen der Änderungen der sachlichen Zuständigkeiten ab 01.01.2020 (Stand 13.08.2019) zugestimmt.

Empfehlungen zur Berechnung der existenzsichernden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen

Nach dem BTHG sind die behinderungsbedingten Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) von den Leistungen zum Lebensunterhalt zu trennen. Bisher wurden in vollstationären Einrichtungen die Maßnahmen der EGH und die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Mittel als Komplexleistung erbracht. Der notwendige Lebensunterhalt wurde darin bisher in pauschalierter Form berücksichtigt.

Mit der Neuausrichtung der EGH im BTHG orientiert sich die notwendige Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr an der Wohnform. Dies erfordert auch, dass die behinderungsbedingten und von den Fachleistungen der EGH zu deckenden Bedarfe von den Lebensunterhaltsbedarfen getrennt werden. Voraussetzung ist auch, dass im Einzelfall Bedarfe dem Lebensunterhalt und der Fachleistung so zugeordnet werden, dass beide Bedarfsarten umfassend gedeckt werden können.

In der 93. „Sonder“-Sitzung der AG der Sozialamtsleitungen im HLT am 13.02.2019 wurde der AK III (SGB XII, Wohngeld, BAföG) des HLT beauftragt, Empfehlungen zur Berechnung der existenzsichernden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu erarbeiten.

Die „Empfehlungen zur Berechnung der existenzsichernden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII ab 01.01.2020“ wurden am 19.08.2019 über den HLT veröffentlicht. Darin werden unter anderem die Berechnungsgrundlagen erläutert und die ab 01.01.2020 geltenden Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehenen Klarstellungen im SGB XII zu Grunde gelegt.

Ergänzungsvereinbarung vom 01.05.2019 zum “Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege) gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.12.2013“

Abweichend vom “Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege) gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.12.2013“ gilt mit Wirkung vom 01.05.2019 eine Übergangsregelung bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages. Über eine von allen Vertragspartnern unterzeichnete Ergänzungsvereinbarung wird § 2 Abs. 7 des Rahmenvertrages (Beförderung der Gäste) neu geregelt.

Im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen nach §75 SGB XI für die teilstationäre Pflege in Hessen hatten die Vertragspartner im Februar 2019 den Entwurf einer Ergänzungsvereinbarung zur übergangsweisen Regelung der Fahrtkosten in der teilstationären Pflege bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI vorgelegt. Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT hatte der Anpassung zugestimmt. Im sich anschließenden Umlaufverfahren hatte der Sozialausschuss des HLT der Ergänzungsvereinbarung Ende März 2019 zugestimmt und die Geschäftsstelle beauftragt, die Ergänzungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Danach gelten abweichend vom "Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege) gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.12.2013" mit Wirkung ab 01.05.2019 Übergangsregelungen zur Beförderung der Gäste bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages. Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des Gastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicherzustellen. Die Ergänzungsvereinbarung regelt den Fahrtkostenersatz als Bestandteil der allgemeinen Pflegevergütung. Zur Finanzierung der Beförderung des Gastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück erhalten die Pflegeeinrichtungen einen Fahrtkostensatz und können dafür die landesweit vereinbarte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12,50 € pro Berechnungstag in Anspruch nehmen.

Bereits seit geraumer Zeit war die ursprüngliche Fahrtkostenpauschale von 9,35 € nicht mehr auskömmlich, so dass diese Position individuell vor Ort ausgehandelt werden musste. Eine Anpassung hatte zuvor seit mehr als fünf Jahren nicht mehr stattgefunden.

Standards der Altenhilfeplanung

Die Bedarfsplanung für Einrichtungen der Altenhilfe obliegt den Kreisen. Dabei gibt es keine aktuell gültigen Anhaltswerte für die Altenhilfeplanung. Seit Einführung der Pflegeversicherung 1995 werden in Hessen Einrichtungen der Altenhilfe in jedem Kreis entsprechend unterschiedlich geplant.

Diese Situation hat den Arbeitskreis I – Altenhilfe der AG Sozialamtsleitungen dazu motiviert, einheitliche Kriterien für die Altenhilfeplanung zu entwickeln.

Das IGES Institut hat im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration von Oktober 2018 bis April 2019 eine bundesweite Recherche und Analyse zu bestehenden Regelungen und Planungsverfahren in den Bereichen Altenhilfe und Pflege vorgenommen und anhand der Ergebnisse Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die Ergebnisse dieser Studie wurden auf einer Fachtagung am 17.09.2019 den Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte präsentiert.

Abstimmungsverfahren HMSI/KSPV

Im Jahr 2012 hatten sich der HLT und der HStT mit dem HMSI auf ein Abstimmungsverfahren bei landesweiten Umfragen an die Landkreise, kreisfreien und Sonderstatus-Städte aufgrund von Anfragen des Hessischen Landtages, Gesetzesevaluationen etc. verständigt. Regelungsgegenstände waren die Einhaltung der Fristen nach dem Hessischen Beteiligungsgesetz sowie Absprachen zu verkürzten Bearbeitungszeiträumen sowie zum sonstigen diesbezüglichen Verfahren zwischen dem Land und den KSpV. Für den internen Gebrauch hatte das HMSI eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

In der jüngeren Vergangenheit zeigte sich zunehmend, dass diese Absprachen von Seiten des HMSI nicht mehr beachtet wurden oder einzelnen Mitarbeitenden gar nicht bekannt sind. Dies zeigte sich an stark verkürzten, im Vorfeld nicht kommunizierten Fristsetzungen, weiter an der direkten Kontaktaufnahme des HMSI zu den Landkreisen – zum Teil ohne Einbindung der Geschäftsstelle und unter Verwendung veralteter E-Mail-Verteiler – mit denen nicht nur die Weitergabe von Informationen, sondern auch meinungsbildende Umfragen auf den Weg gebracht wurden. Um hier wieder in ein geordnetes Verfahren zu gelangen, hat die Geschäftsstelle nach Überarbeitung der Absprachen aus dem Jahr 2012 eine geänderte Fassung erstellt, um erneut mit dem HMSI ins Gespräch zu kommen. Ein Treffen wurde seitens des Landes für Ende September 2019 anberaumt.

Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Absatz 4 SGB IX zur Früherkennung und Frühförderung

Im Rahmen der BTHG-Gesetzgebung wurde in § 46 SGB IX die Früherkennung und Frühförderung nun geregelt. Dabei ist vorgesehen, dass die Landesregierungen Regelungen durch Rechtsverordnung treffen sollen, wenn keine Landesrahmenvereinbarungen nach Absatz 4 bis zum 31.07.2019 zustande kommen.

Die bislang zwischen den Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbänden HLT und HStT geschlossene Vereinbarung ist nun auch mit den Rehabilitationsträgern zu verhandeln und abzuschließen. Nach einer ersten Abstimmung zwischen den bisherigen Vereinbarungspartnern bestand Einigkeit bei den Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbände darüber, eine Rechtsverordnung durch das Land abzulehnen und stattdessen die bisherige Vereinbarung fortzuschreiben. Ein erster von den Vorgenannten überarbeiteter Entwurf diente als Grundlage für eine erste Verhandlungsrunde unter Einbeziehung der Liga Ende August 2019. Im Vorfeld wurde den Landkreisen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die der Geschäftsstelle zugegangenen Rückmeldungen haben sodann Eingang in die Verhandlung gefunden.

Strittig blieb in dieser die grundsätzliche Frage der Finanzierung der Frühförderung in Hessen. Schon seit Jahren sind die Vergütungen, die von den Krankenkassen für den medizinisch-therapeutischen Bereich erbracht werden, nicht auskömmlich. Für die Landkreise und Städte führte dies bereits in der Vergangenheit zu erheblichen Defiziten, da die Gebietskörperschaften die nicht gedeckten Kosten als freiwillige Leistung auffangen.

Seitens der Krankenkassen wurde hingegen klar formuliert, dass Überlegungen zu anderweitigen Finanzierungsmodellen nicht Gegenstand der Vereinbarung seien bzw. bei Neuabschluss sein sollten. Sie verwiesen auf die erst im Sommer 2019 um ca. 30% gegenüber den Leistungserbringern erhöhten Erstattungen.

Eine zweite Verhandlungsrunde wird in Kürze erfolgen. Parallel erfolgt die Erarbeitung des Rahmenvertrages 1 zum BTHG, in deren Rahmen auch zu prüfen ist, ob der Regelungsbereich der interdisziplinären Frühförderung ggf. dort Aufnahme findet. Ein Kompromiss beim Abschluss einer neuen Vereinbarung könnte in einer Befristung bis zum 31.12.2020 bestehen. Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT als auch im Anschluss der Sozialausschuss werden sich in ihren bevorstehenden Sitzungen zum aktuellen Sachstand beraten.

Geschäftsstelle Pflegestützpunkte und Ausbau von bestehenden Pflegestützpunkten

Zur fachlichen Steuerung und Qualitätssicherung der Arbeit von Pflegestützpunkten ist auf Landesebene der Steuerungsausschuss Pflegestützpunkte (STA PSP) eingerichtet. Dieser besteht aus Mitgliedern der Landesverbände, der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden. Da es keine landesweite Koordinierungsstelle für die Pflegestützpunkte gibt, wurde sich im STA PSP darauf verständigt, dass alle zwei Jahre der Vorsitz zwischen den Beteiligten wechselt und analog dazu auch die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Pflegestützpunkte auf diesen übergehen.

Seit dem 24.06.2019 liegen die Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle turnusmäßig für die nächsten zwei Jahre beim HLT, den Vorsitz stellt der Wetteraukreis und die Geschäftsstellenaufgaben werden über die HLT-Geschäftsstelle wahrgenommen.

Der Sozialausschuss befasst sich regelmäßig mit den Verfahren und dem aktuellen Sachstand zum Ausbau bestehender Pflegestützpunkte.

Allgemeiner Sachstand zu den Ausbauinitiativen

Ausbauanträge im Landespflegeausschuss:

- Der Ausbauantrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg um eine Standorterweiterung wurde im Landespflegeausschuss über ein schriftliches Umlaufverfahren am 06.07.2018 abschließend angehört. Die Bestimmung des Ministers liegt seit dem 21.08.2018 vor.

- Der Ausbauantrag des Main-Kinzig-Kreises um eine Standorterweiterung wurde im Landespflegeausschuss am 27.03.2019 angehört. Die Bestimmung des Ministers liegt seit dem 10.04.2019 vor.

- Der Ausbauantrag des Vogelsbergkreises um eine Standorterweiterung wurde im Landespflegeausschuss am 15.08.2019 angehört. Die Bestimmung des Ministers liegt seit dem 22.08.2019 vor.

Ausbauanträge im Steuerungsausschuss Pflegestützpunkte:

- Dem Ausbauantrag um eine 1,0 Personaläquivalente des Kreises Groß-Gerau stimmte der STA PSP per Umlaufbeschluss am 14.12.2018 zu.

- Dem Ausbauantrag um eine 0,5 Personaläquivalente des Schwalm-Eder-Kreises stimmte der STA PSP per Umlaufbeschluss am 15.01.2019 zu.

- Dem Ausbauantrag um eine 1,0 Personaläquivalente des Werra-Meißner-Kreises stimmte der STA PSP per Umlaufbeschluss am 24.05.2019 zu.

- Der Kreis Bergstraße beabsichtigt gegenwärtig den Ausbau seines Pflegestützpunktes um eine 1,0 Personaläquivalente.

Pflegeunterstützungsverordnung

Vor dem Hintergrund des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes und dem damit verbundenen deutlichen Ausbau des anspruchsberechtigten Personenkreises gemäß des § 45a SGB XI im Zusammenhang mit den „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“, wurde vom HMSI die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem SGB XI (Pflegeunterstützungsverordnung), im folgenden PfluV genannt, am 08.05.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Eine Regelung zum Ausgleich der anfallenden Mehraufwendungen wurde darin nicht berücksichtigt.

Die Intension der PfluV begrüßte der Sozialausschusses am 22.02.2018. Jedoch kam das Land der ebenfalls dazu beschlossenen Aufforderung bisher noch nicht nach, darin eine Regelung zum finanziellen Ausgleich der anfallenden Mehraufwendungen aufzunehmen.

Zur praktischen Umsetzung der PfluV musste unter anderem auch die bisherige Rahmenvereinbarung zwischen den KSpV und den Pflegekassen inklusive der Antragsvordrucke angepasst werden. Hierzu hatte sich in der 2. Jahreshälfte 2018 eine gemeinsame Arbeitsgruppe (AG) unter Beteiligung des HLT, des HStT sowie dem HMSI konstituiert. In zeitlich eng getakteten Sitzungen wurden die Rahmenvereinbarung und weitere umfangreiche Materialien, wie zum Beispiel Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung, das Procedere zur Datenübermittlung, entsprechende Erhebungsbögen und ein FAQ-Katalog zur praktischen Umsetzung der PfluV erarbeitet.

Das Präsidium stimmte in seiner Sitzung am 15.11.2018 der „Rahmenvereinbarung über die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellprojekten zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i.V.m. § 45d SGB XI im Sinne der §§ 45a ff. SGB XI im Land Hessen“ sowie der „Vereinbarung gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB XI über das Nähere zur elektronischen Datenübermittlung von Angaben über die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI“ zu.

In der praktischen Anwendung der PfluV, ergeben sich gegenwärtig noch eine Vielzahl an Umsetzungsfragen in den Landkreisen. Diese werden fortwährend und unterjährig in der AG eruiert, abgestimmt und im Rahmen des FAQ-Kataloges veröffentlicht. Die Federführung der AG liegt bei der HLT-Geschäftsstelle.

Grundlagen zur Bemessung gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen

Die „Grundlagen zur Bemessung gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen nach § 75 (5) SGB XII i. V. m. § 82 SGB XI für neue und bestehende Einrichtungen“ werden seit Jahren in der Hessischen Arbeitsgemeinschaft Investitionsaufwendungen (AG Invest) zwischen Kostenträgern (kreisfreie Städte und Landkreise; LWV Hessen als Gast) und Leistungserbringern verhandelt. Diese Grundlagen dienen als Empfehlungen, die von den einzelnen Vereinbarungspartnern bei der Berechnung der gesondert abrechenbaren Investitionskosten angewendet werden. Zuletzt wurden die Grundlagen mit Beschluss der AG Invest vom 11.01.2017 neu gefasst.

Bereits im Herbst 2017 kündigten sowohl die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. als auch der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) die Grundlagen mit der Begründung, die Empfehlungen seien – unabhängig von der noch bevorstehenden und

inzwischen eingetretenen Änderung durch die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen – nicht mehr geeignet, um eine auskömmliche Finanzierung der investiven Aufwendungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund und der grundsätzlichen beidseits vorhandenen Gesprächsbereitschaft, sprachen sich die Mitglieder der eigens dafür gegründeten UAG „Empfehlungen“ für eine Kostenberechnung/-ermittlung inklusiver detaillierter Baubeschreibung durch ein Architekturbüro aus.

Eine Neuauflage der Empfehlungen ist sowohl seitens der Kostenträger als auch seitens der Leistungserbringer erstrebenswert. Ziel ist es einen Kostenrahmen zu definieren, Planungssicherheiten zu schaffen und in letzter und wesentlicher Konsequenz Schiedsstellenverfahren zu vermeiden, deren Ausgang in der Regel ungewiss ist.

Bis eine Neuauflage der Grundlagen erarbeitet ist liegt aktuell nur die von den Leistungserbringern gekündigte Empfehlung vom 21.02.2017 vor. Die AG der Sozialamtsleitungen im HLT (AG SAL) hat sich in seiner Sitzung am 08./09.05.2019 mit dieser Thematik befasst. Um eine kompromissfähige Lösung im Verfahren zu erreichen, wurde die Beauftragung eines Architekturbüros zur Erstellung einer „Mustereinrichtung“ und der damit einhergehenden Kostenermittlung als ein gangbarer Weg für alle Beteiligten gesehen. Darüber hinaus wurde der Vorschlag, eine einseitige „Interimsempfehlung“ mit den aktuellen errechneten Kostensteigerungen als Grundlage zu berücksichtigen, bis eine neue gemeinsame Empfehlung erarbeitet und verabschiedet ist, begrüßt. Auch hier gilt es etwaigen Verfahren die auf ein Schiedsstellenverfahren hinauslaufen können entgegenzuwirken.

Der Sozialausschuss unterstützte in seiner Sitzung am 27.06.2019 beide Verfahrensvorschläge der AG SAL. Die Interimsempfehlung wurde am 27.08.2019 über den HLT weitergegeben.

Kooperationsvereinbarung mit dem Sozialverband VdK Hessen-Thüringen

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen hatte Interesse daran, mit den drei kommunalen Spitzenverbänden in Hessen eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. In gemeinsamen Gesprächen wurde zwischen dem VdK und der HLT-Geschäftsstelle der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung erarbeitet, gegenüber dessen Abschluss der HStT und der HSTGB kritisch gegenüber standen.

Im Sozialausschuss am 07.06.2018 wurde diesbezüglich festgestellt, dass die Inhalte der Vereinbarung bereits vor Ort gelebt werden. Dem Präsidium wurde empfohlen, dass die HLT-Geschäftsstelle schriftlich dem VdK die stete Gesprächsbereitschaft und Bereitschaft zur Zusammenarbeit in relevanten Aufgabenfeldern anbietet, vom Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung aber abgesehen werden soll. Das Präsidium schloss sich der Empfehlung am 06.09.2018 an. Im unmittelbaren Nachgang zur Sitzung wurde der VdK von Seiten des HLT über den Beschluss informiert.

Pflegeberufereformgesetz

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) unter anderem das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) geschaffen. Mit diesem wird insbesondere die bisherige Dreigliederung der Pflegeberufe (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) aufgehoben und zu einem einheitlichen Berufsbild (Pflegefachfrau / Pflegefachmann) zusammengeführt.

Am 02.10.2018 hat das für die Umsetzung der neuen Pflegeausbildung zuständige Fachreferat des HMSI einen landesweiten Auftaktworkshop zur Abstimmung der weiteren Gestaltung des Umsetzungsprozesses durchgeführt. Die Pflegeausbildung spielt sich in den Landkreisen ab, dort befinden sich die Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, ambulante Dienste, stationäre Einrichtungen), die Bewerberinnen und Bewerber sowie die bisherigen Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen. Dort stehen die Ausbildungspartner vor der Herausforderung, untereinander kooperieren zu sollen, um insbesondere die neue praktische Ausbildung durchführen zu können.

Um die Träger der Ausbildung und die Pflegeschulen in den Landkreisen in einem ersten

Schritt zu unterstützen schlug das HMSI vor, sektorenübergreifende Informationsveranstaltungen für alle Ausbildungspartner in den Regionen in Kooperation mit den jeweiligen Landkreisen durchzuführen. Ziel dieser regionalen Veranstaltungen sollte sein, dass alle bisher getrennt agierenden Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen gemeinsam informiert werden, Fragen beantwortet bekommen und auch Kontakte zwischen den verschiedenen Ausbildungsangeboten und dem Versorgungssektor geknüpft werden können. Das HMSI bat die Landkreise darum, die Informationsveranstaltungen durchzuführen und ausreichend große Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug bot es an, die Veranstaltungen organisatorisch zu unterstützen.

Des Weiteren wurde unter der Geschäftsführung des HMSI inzwischen ein landesweites Koordinierungs- und Abstimmungsgremium einberufen, an dem alle Ausbildungs- und Kooperationspartner Mitglieder – wie auch die KSpV – beteiligt sind. Das Gremium soll koordinierende Absprachen zur weiteren Umsetzung der Begleitung und Unterstützung des Pflegeberufegesetzes in Hessen treffen und umsetzen.

Der Sozialausschuss empfahl in seiner Sitzung am 07.02.2019 den Landkreisen etwaige Informationsveranstaltungen mit dem HMSI durchzuführen und begrüßte die Gründung des landesweiten Gremiums. Letzteres hat seine Arbeit unter Beteiligung des HLT aufgenommen. Gegenwärtig wird dort das Verfahren geklärt, wie die vom Regierungspräsidium jährlich festgelegten Ausbildungsplatzkosten unter den Beteiligten kommuniziert werden.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Verteilpraxis

Seit der ab Mai 2017 bundesweit geltenden monatlichen Verteilpraxis war Hessen auch im zurückliegenden Jahr Einreiseland (umA werden im bundesweiten Verteilverfahren nur dann auch dem Bundesland Hessen zugewiesen, wenn es kein Einreiseland ist).

Faktisch hätten somit in den letzten Monaten keine umA in Hessen aufgenommen werden müssen. Abweichend vom Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz 02/2017 „Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach dem 01.05.2017“, auf dem das Verteilverfahren basiert, hat das Bundesverwaltungsamt eine neue Verteilpraxis eingeführt und in Hessen erstmals im Januar 2019 umgesetzt. Diese ist nicht vom genannten JMFK-Beschluss gedeckt und wurde gegenüber dem HLT erst vom Land kommuniziert, als einzelne Jugendämter zu Jahresbeginn 2019 völlig überraschend vom Regierungspräsidium Darmstadt zur Aufnahme von umA aufgefordert wurden. Im Nachgang hatte das Land dazu erklärt, das BVA habe ein eigenes praktikables Verfahren entwickelt ohne dass es schriftliche Regelungen oder Absprachen zwischen dem BVA und den Ländern gegeben hätte. Danach würden die von Hessen beim BVA angemeldeten umA – trotz Bestimmung zum Einreiseland – nicht bundesweit, sondern hessenintern verteilt. Das BVA lasse die Verteilung dann nicht zu, wenn das Bundesland eine Quotenerfüllung von unter 90% aufweist. Hessen erfüllte im Januar 2019 die Aufnahmequote mit 88,2%, im Februar mit 89,8%.

Das Präsidium des HLT hatte daraufhin am 14.02.2019 beschlossen, das Land aufzufordern, für die Einhaltung des JMFK-Beschlusses Sorge zu tragen. Das Land hatte sodann gegenüber dem BVA die Bedenken des HLT vorgetragen, gleichzeitig aber die aus seiner Sicht sinnvolle Praxis gerechtfertigt. Über eine Rückmeldung des BVA wurde die Geschäftsstelle nicht informiert, jedoch hat diese Praxis bis heute keine Bedeutung mehr, da seit März 2019 Hessen nicht mehr betroffen ist. Die Aufnahmequote von 90% nach Königsteiner Schlüssel wurde seitdem nicht mehr unterschritten.

Schwerpunktjugendämter

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung sieht die (Wieder-)Einführung von Schwerpunktjugendämtern in den Städten Gießen und Frankfurt vor. Diesen soll künftig die vorläufige Inobhutnahme, die bislang von allen hessischen Jugendämtern durchgeführt wird, obliegen. Die Regierungsparteien erklären im KOAV, damit zum Verfahren zur Aufnahme und Altersfeststellung von vor Oktober 2015 zurückkehren zu wollen, in dem zwei Schwerpunktjugendämter (Frank-

furt und Gießen) die Inobhutnahme und das weitere Verfahren vorgenommen hatten. Diese Bekundung ist insofern falsch, als dass seit dem 01.11.2015 durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (umA) bundesgesetzliche Neuregelungen gelten. Der Ansatz zur Schaffung von Schwerpunktjugendämtern ist dennoch rechtlich legitimiert. Die Rechtsgrundlagen zu deren Einrichtung ergeben sich aus § 88a SGB VIII (Landesrechtsvorbehalt) i. V. m. § 62 HKJGB (Verordnungsermächtigung).

Erstmals im März 2019 informierte das HMSI die KSpV in einem Gespräch rudimentär zu den dahingehenden Überlegungen. Die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte und der Zeitplan zur Einführung blieben zunächst vage. Auch konnte das Land nicht überzeugend die Notwendigkeit der geplanten Neustrukturierung und den angeführten „Optimierungsbedarf" darlegen. Somit konnte auch keine fundierte Meinungsbildung zum Pro und Contra von Schwerpunktjugendämtern in den Landkreisen erfolgen. Im Ergebnis einer Blitzumfrage durch die Geschäftsstelle in den Jugendämtern stand daher auch ein äußerst heterogenes Meinungsbild. Die Kritik einzelner Jugendämter richtete sich beispielsweise an die künftige (teilweise) Entbehrlichkeit des entsprechend den bisherigen Erfordernissen in den Jugendämtern vorgehaltenen qualifizierten Personals mitsamt seiner Fachlichkeit. Auch die erschwerte Planbarkeit von Platzkapazitäten wurde angeführt, da auch bei einer künftig für den Erstkontakt nur noch kurzfristigen Zuständigkeit der Erstkontaktjugendämter die Strukturen aufrecht erhalten werden müssen.

Viele der Voraussetzungen, Konditionen und formalen Eckpunkte wurden unmittelbar zwischen dem Land und den angedachten Schwerpunktjugendämtern Frankfurt und Gießen ausgehandelt. Über die Inhalte ist nichts bekannt. Beide Städte haben auf politischer Ebene dem Vorhaben zugestimmt. Interessensbekundungen, Schwerpunktjugendämter zu werden, haben auch die Städte Kassel und Marburg abgegeben. Ob und wann diese als weitere SJÄ bestimmt werden, war bis September 2019 noch offen.

Zur Klärung der künftigen Aufgaben der Schwerpunktjugendämter, aber auch der Erstkontaktjugendämter, in denen die umA auch künftig ankommen werden, sowie zu den künftigen Verfahrensdetails wurden diverse Arbeitsgruppen eingerichtet. Über die Beratungen in der Arbeitsgruppe Land/ Schwerpunktjugendämter ist ebenfalls nichts bekannt. In einer weiteren von den Schwerpunktjugendämtern verantworteten „AG Praxis" hat sich der HLT von Anfang an beteiligt, um die zu klärenden Sachverhalte mit zu begleiten als auch Lösungsvorschläge im Interesse der Jugendämter zu entwickeln. Kritisch ist das Konstrukt dieser AG zu bewerten, da sich das Land der Jugendämter bedient, die ihre Arbeitsergebnisse unmittelbar gegenüber dem Land darlegen.

Darüber hinaus erfordern etliche Fragestellungen jedoch vom Land in Letztverantwortung zu treffende Regelungen und verbindliche Aussagen. Ohne deren Klärung ist die Einrichtung von Schwerpunktjugendämtern von Seiten der Landkreise zumindest kritisch zu hinterfragen

Der vom Land kommunizierte Zeitplan sieht vor, dass die Schwerpunktjugendämter ca. ab März 2020 an den Start gehen sollen. Ein Verordnungsentwurf war bis Sommer 2019 angekündigt. Anfang September hat das Land erklärt, der Entwurf werde nicht vor Jahresende 2019 vorliegen.

Alle nicht in der Rechtsverordnung zu regelnden Sachverhalte bedürfen wegen des unmittelbaren Zusammenhangs einer zeitgleichen Klärung. Dabei darf es keine Rolle spielen, dass das rechtsförmliche Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung länger dauert als die Inkraftsetzung eines Kostenerlasses. Nur wenn die Kostenfolgen und die Erstattungskriterien geklärt sind, kann auch eine Rechtsverordnung bewertet werden.

Hinsichtlich der Kostenverschiebungen im Bereich der Sach-(Jugendhilfe-)kosten hat das Land mündlich zugesichert, dass alle den Erstkontaktjugendämtern entstehenden Ausgaben auch künftig erstattet werden. Anpassungen sind insbesondere aber auch im Bereich der Personalkostenerstattung erforderlich.

Auch bedarf das Rechtskonstrukt der Erstkontaktjugendämter einer Klärung, da diese Vorstufe der vorläufigen Inobhutnahme im SGB VIII nicht vorgesehen ist. Das Land muss beurteilen, ob die Erstkontaktjugendämter im Rah-

men der Amtshilfe für die Schwerpunktjugendämter handeln können und dürfen.

Im Kontext der Planung von Platzkapazitäten sind monatliche Quotenübersichten sowie die Darlegung eines transparenten Verfahrens zur Verteilung innerhalb Hessens – weiterhin und ungeachtet der angedachten neuen Strukturen – unabdingbar. Erreicht werden konnte zumindest die wöchentliche Überlassung der seit Jahren geforderten Quotenübersicht. Diese wird den Jugendämtern vom Land seit dem Frühsommer 2019 im Rahmen der wöchentlichen Übersichten zu den umA-Fallzahlen zur Verfügung gestellt. Der Sozialausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 27.06.2019 zur Thematik beraten und festgestellt, dass die Einführung von Schwerpunktjugendämtern umfassender Prüfungen und der anschließenden Kommunikation aller Erkenntnisse bedarf. Dazu gehören insbesondere solche, die den Jugendämtern eine solide Planung im Hinblick auf das in den Jugendämtern einzusetzende Personal sowie der vorzuhalten Infrastruktur ermöglicht. Gleichermaßen hat der Ausschuss seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass zugleich mit dem Entwurf einer Rechtsverordnung auch der Entwurf eines modifizierten Kostenerlasses vorgelegt wird. Nur unter der Voraussetzung, dass alle Kosten- und Kostenerstattungsfragen einvernehmlich geklärt sind, entspreche eine Anhörung zur Rechtsverordnung der Intention einer angemessenen Beteiligung der Landkreise im Sinne des Beteiligungsgesetzes.

Kostenerlass

Neben den durch die Einführung von Schwerpunktjugendämtern vorgenannten Anpassungsbedarfen stehen im Kostenerlass weiterhin die abschließende Klärung der seit Jahren zwischen dem Land und den KSpV dissenten Punkte aus. Gleiches gilt für die Entfristung diverserer zum Teil befristeter Nebenabsprachen zum Erlass. Diese sind endlich in eine Neufassung zu überführen.

Umgang mit salafistisch-jihadistisch radikalisierten Minderjährigen

Im September 2018 hatte das HMdI die Arbeitsgruppe „Umgang mit salafistisch-jihadistisch radikalisierten Minderjährigen" einberufen. Diese tagt unter Beteiligung der KSpV im September 2019 das dritte Mal. Die Problematik salafistisch-jihadistisch radikalisierter junger Menschen ist allerdings unabhängig vom Status „unbegleitet“ zu sehen. Über den HLT konnten Vernetzungen der Landesbehörden mit Gremien der Jugendhilfe auf den Weg gebracht werden umso auch Handlungssicherheit in den konkreten Arbeitsfeldern der Akteurinnen und Akteure zu gewährleisten. Auch der vom Land neu geschaffene Rückkehrkoordinator konnte für den Herbst 2019 zur Teilnahme an diversen verbandlichen Gremien (auch außerhalb der Jugendhilfe) gewonnen werden. Allerdings hat sich in einer ersten Zusammenkunft gezeigt, dass dem Rückkehrkoordinator zunächst grundlegende Kenntnisse zu den Aufgaben, aber auch den Grenzen der Jugendhilfe, zu vermitteln sind.

Mehraufwand nach Reform des Unterhaltsvorschusses

Unverändert halten die Gremien im HLT an ihrer Erwartung fest, dass das Land vollumfänglich die reformbedingten Mehrkosten außerhalb des KFA zu erstatten hat. Die vorherige Hessische Landesregierung hatte dazu zunächst Gesprächsbereitschaft signalisiert, sollten die Landkreise unter Berücksichtigung des vermuteten Minderaufwands im SGB-II-Bereich einen Mehraufwand in den Jugendämtern darlegen können. Ebenfalls hatte der seinerzeitige Minister es zur Bedingung gemacht, gemeinsame Empfehlungen für die Unterhaltsvorschusskassen mit Schwerpunkt auf die Rückgriffsbearbeitung zu erarbeiten und umzusetzen. Sowohl die Erhebung zum Mehraufwand in den Unterhaltsvorschusskassen und zum vermuteten Minderaufwand im SGB-II-Bereich als auch die Entwicklung gemeinsamer Empfehlungen wurden seinerzeit vom Sozialausschuss und vom Präsidium beschlossen.

Mit den bereits im Geschäftsbericht des Vorjahres skizzierten Ergebnissen, die den angenommenen Mehraufwand in gravierender Höhe bestätigten, war die Geschäftsstelle mit einem Gesprächsersuchen erneut an den damaligen Sozialminister Grüttner herangetreten.

Daraufhin fand im November 2018 ein Gespräch zwischen dem HLT und dem Staatssek-

retär Dr. Dippel statt, in dem dieser entgegen dem Votum seiner Fachabteilung zumindest Bereitschaft zur Prüfung einer teilweisen Kostentragung des ungedeckten Mehraufwandes durch das Land signalisierte. Dargelegt wurde von Seiten der Geschäftsstelle für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2018 ein Defizit von 9 Mio. € für die hessischen Landkreise.

Im unmittelbaren Anschluss wurde die Forderung nach einem Ausgleich der den Landkreisen entstehenden Kosten durch das Land jedoch abschlägig beschieden. Begründend wurde angeführt, eine Forderung wäre gegenüber dem Bund auszusprechen.
Zugleich wurde – allerdings erneut in Abhängigkeit gemeinsamer Empfehlungen zum Rückgriff – Bereitschaft signalisiert, mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen eine befristete Veränderung der Rückgriffsanteile zu vereinbaren bzw. von Seiten des Landes auf diese zu verzichten.

Das Präsidium hatte in seiner Sitzung am 15.11.2018 die vorläufigen Ergebnisse zum nicht gedeckten Mehraufwand in den hessischen Landkreisen zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, die Berechnungen zum Mehraufwand im Bereich des Unterhaltsvorschusses und im Bereich des kommunalen Anteils an den Kosten der Unterkunft in der bisherigen Form fortzuführen und mit der neuen Landesregierung zwecks eines Ausgleiches ins Gespräch zu kommen.

Seitens der Geschäftsstelle erfolgte zunächst, auch mit Blick auf die anstehenden Koalitionsverhandlungen der neuen Landesregierung, ein weiteres Schreiben an Staatsminister Grüttner.
In seiner Antwort im Dezember 2018 räumte dieser zwar ein, dass der Mehraufwand gut nachvollziehbar ist und es aufgrund der vorgetragenen Berechnungsbeispiele ernstzunehmende Hinweise darauf gibt, dass die KdU-Einsparungen den Mehraufwand nicht ausgleichen. Auch zeige der Anstieg der UV-Beziehenden von 26.372 im Jahr 2016 auf 49.882 in Hessen nach der Novellierung des UVG ein deutlich anderes Bild als die Vorabschätzungen des BMFSFJ. Ebenfalls bestätige der erste Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, dass das Gesetz zu erheblichen zusätzlichen Ausgaben geführt hat.

Abschließend wiederholte er jedoch, nun sei der Bund aufgefordert, die Finanzfolgenabschätzung deutlich zu korrigieren und seinen finanziellen Anteil zu erhöhen. Die Länder hätten den Bund bereits um eine deutliche Kurskorrektur gebeten. Ein Ausgleich der den Kreisen entstehenden Kosten durch das Land sei nicht vorgesehen.

Im Rahmen des ersten Gespräches zwischen dem neuen Sozialminister Klose und den kommunalen Spitzenverbänden zu sozialpolitischen Belangen im August 2019 wurde die Erwartenshaltung zur Kostenbeteiligung des Landes an den UVG-Mehrkosten erneut vorgetragen. Die Haltung des Ministers deckte sich dabei weitgehend mit der seines Vorgängers. Er signalisierte jedoch, in weiteren Kontakten zumindest über eine Anreizsetzung für die Unterhaltsvorschusskassen nachzudenken. Allerdings erachtete er einen vorübergehenden Verzicht des Landes auf seinen kompletten Rückgriffsanteil nicht für zielführend. Die beiden kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, diesen seinerzeitigen Vorschlag dennoch erneut aufzugreifen und den Minister um einen vertiefenden Dialog dazu zu bitten.

Empfehlungen des Landes Hessen und des Hessischen Landkreistages zum Rückgriff durch die Unterhaltsvorschusskassen/ Organisation des Rückgriffs

Das erste Gespräch im August 2018 zu gemeinsamen Empfehlungen zwischen Vertreterinnen des HMSI, des Regierungspräsidium Kassel (Fachaufsicht), hessischer Landkreisjugendämter und der Geschäftsstelle sowie die in der Folge getroffenen Absprachen zum weiteren Vorgehen waren zunächst einvernehmlich und geprägt vom gemeinsamen Interesse, die Verfahrensabläufe in den Unterhaltsvorschusskassen zu optimieren. Von kommunaler Seite wurde bereits zu diesem Zeitpunkt klargestellt, dass in die Empfehlungen keine Vorgaben oder Anhaltswerte zu Eingruppierung des Personals, Fallzahlen etc. Eingang finden dürfen. Diesem Votum hatte das Land auch nicht widersprochen. Auch im Nachgang des Gespräches wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen einer Stellungnahme zu verschiedenen Papieren des Landes diese Position nochmals bekräftigt. Auch der Sozialausschuss hatte im November 2018 diese Haltung bestätigt. Erst wenn das Land signalisiere, sich an

den Personalkosten zu beteiligen, wäre diese Haltung zu überprüfen.

Das 2. Treffen zu Jahresbeginn 2019 wurde wegen eines diesbezüglichen nicht aufzulösenden Dissenses vorzeitig beendet, nachdem die Vertreterinnen des Landes die Unabdingbarkeit einer Aussage zur Personalbemessung etc. in den Empfehlungen erneut in die Beratungen einbrachten. Betont wurde, dass eine auskömmliche Personalausstattung in den Unterhaltsvorschusskassen Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes sei und ohne eine entsprechende Aufnahme in die Empfehlungen alle anderen Aspekte nicht mehr beraten zu werden bräuchten.

Da die personelle Ausstattung und die Beurteilung zur Auskömmlichkeit allein kommunale Angelegenheit ist, war eine Basis zur Weiterarbeit bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die politischen Gremien des HLT nicht gegeben,

In seiner Sitzung am 07.02.2019 hatte der Sozialausschuss die Aufnahme von Festlegungen zur Personalausstattung in den Empfehlungen zum Rückgriff im Bereich Unterhaltsvorschuss abgelehnt, solange das Land nicht bereit sei, sich an den Personalkosten zu beteiligen. Unter der Prämisse, dass das Land eine Weiterarbeit an den Empfehlungen ohne eine Aussage zum vorzuhaltenden Personal ausschließt, beschloss der Sozialausschuss, die kommunale Mitwirkung zu beenden.

Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

Im Jahr 2018 hatte das Land 700 sozialpädagogische Kräfte zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung an hessischen Schulen bewilligt, von denen 400 für den Bereich der Grundschulen und 300 weitere Stellen für die Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte an Schulen der Sekundarstufe 1 und 2 vorgesehen waren.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände zunächst nicht an den Überlegungen zu deren sinnvollen Einsatz noch am diesbezüglichen Erlass beteiligt waren, erfolgte nach Intervention gegenüber dem Land bekanntlich eine Überarbeitung des Erlasses. Weiterhin wurde eine „Arbeitsgruppe UBUS“ unter Beteiligung der KSpV eingerichtet. Nach den ersten beiden Treffen bis Mai 2018 wurde diese bis Mai 2019 nicht mehr einberufen.

In der Zwischenzeit erfolgten auf Ebene der Landkreise vielfältige Kontakte mit den Staatlichen Schulämtern, die wiederum zum Teil und – dem UBUS-Erlass entsprechend – in Kooperationsvereinbarungen mündeten. Andernorts kamen diese Zusammenkünfte jedoch zunächst nur schleppend bis gar nicht zustande, sodass auch keine Vereinbarungen geschlossen wurden.

Der wiederholt vorgetragenen Forderung der KSpV, die vom Land initiierten und von der Lehrkräfteakademie durchgeführten Fortbildungen für UBUS-Kräfte auch zumindest partiell für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit zu öffnen, damit die erforderliche Kooperation zwischen beiden Professionen in den Blick genommen werden kann, wurde nicht entsprochen. Gründe wurden seitens des Landes nicht kommuniziert.

Ein drittes Treffen der Arbeitsgruppe fand am 25.06.2019 statt. Der erneut vorgetragene Bedarf an gemeinsamen Veranstaltungen für UBUS-Kräfte und die der Schulsozialarbeit wurde von den Kooperationsverbünden der Staatlichen Schulämter unterstützt. Berichtet wurde von diesen in diesem Kontext auch von hin und wieder auftretenden Konflikten z.B. bei der Aufgabenverteilung zwischen UBUS und Schulsozialarbeit. Das Hessische Kultusministerium sagte daraufhin eine Prüfung gemeinsamer Angebote zu. Ein Ergebnis wurde bislang nicht kommuniziert.

Zur Besetzung der Stellen vermeldeten die Kooperationsverbünde der Staatlichen Schulämter eine annähernd vollständige Besetzung der 400 Stellen im Primarbereich. Im Bereich der weiterführenden Schulen gestaltet sich die Besetzung der Stellen schwieriger. Als Gründe wurden u. a. der durch die vorherige Einstellungswelle im Primarbereich ausgedünnte Stellenmarkt und somit das Fehlen geeigneter Bewerber und der sehr geringe 0,25-Stellenanteil in den Berufsschulen benannt. Stellen konnten dann besser besetzt werden, sobald eine Schule den UBUS-Stellenanteil mit anderen Stellenanteilen aufstockte. Auch wurden vor allem im Bereich UBUS-Grundschule erste Neuaus-

schreibungen notwendig, da bereits erste UBUS-Kräfte nach einem Jahr gekündigt hatten.

Die von den KSpV erbetene und vom Land im Nachgang zur Verfügung gestellte Übersicht zu den besetzten Stellen (Stand: Juli 2019) ist dahingehend wenig aussagekräftig, als nicht zwischen dem Primar- und dem Sekundarbereich unterschieden wird:

Zugewiesene Stellen	Besetzte Stellen ohne Aufstockung
681,50	591,15

Kinderbetreuung

Finanzierung aus Bundesmitteln

Aus den Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 – 2020 und 2018 – 2020 waren bis Jahresmitte 2019 von den insgesamt für Hessen im Rahmen der o. a. Investitionsprogramme zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von rund 86,3 Mio. € derzeit lediglich rund 27,1 Mio. € durch Bewilligungen gebunden. Der Bund hat in § 21 Abs. 1 KitaFinHG festgelegt, dass die Bundesmittel, die nicht bis zum 31.12.2019 bewilligt wurden, automatisch denjenigen Ländern zufließen, die ihr Mittelkontingent vollständig gebunden haben.

Da der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt nach wie vor sehr hoch ist, muss es gemeinsames hessisches Ziel sein, die für das Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel in der noch zur Verfügung stehenden Zeit auszuschöpfen. Den diesbezüglichen Appell des Landes hatte die Geschäftsstelle nachdrücklich aufgegriffen und die Landkreise gebeten, Förderanträge solange wie möglich anzunehmen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“)

Am 14.12.2018 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) verabschiedet und ist in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes treten in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen worden sind.

Mit dem Gesetz will der Bund die Länder dabei unterstützen, die Qualität in den Kitas zu verbessern. Dafür stellt er – befristet bis 2022 – 5,5 Mrd. € bereit, die den Ländern über die Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt werden. Auf Hessen entfallen davon 412,7 Mio. €.

Die jeweiligen Verträge zwischen den Ländern und dem Bund zur individuellen Umsetzung des Gesetzes sind noch in diesem Jahr abzuschließen. Erst wenn alle Länder ihrerseits diese Verträge geschlossen haben, erfolgt die Mittelausschüttung für 2019.

Umsetzung in Hessen – Beteiligung bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele

Das Gesetz sieht auf Länderebene die Beteiligung u. a. der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele vor.

Eine Befassung der politischen Gremien zu den diesbezüglichen Plänen des Landes Hessen erfolgte seit Aufnahme des Dialogs zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbände sowie den Spitzenverbänden der Träger kontinuierlich.

Ein erstes Gespräch im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration fand am 11.03.2019 statt. Bei Überlegungen zu den möglichen Handlungsfeldern wurde als oberste Prämisse die generelle Vorgabe des Bundes zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Blick genommen. Die Wirkung der Maßnahmen muss also in der (hessenweiten) Fläche messbar sein.

Eine weitere Zusammenkunft nur zwischen dem Land und den KSpV erfolgte am 27.03.2019. Eine Befassung mit den jeweils dort kommunizierten Vorstellungen des Landes zur Umsetzung auf Landesebene erfolgte in der Sitzung des Präsidiums am 11.04.2019.

Ein weiteres Fachverbändegespräch mit allen vom Land zu beteiligenden Institutionen fand am 13.05.2019 statt. Nach ersten Vorüberlegungen in den vorherigen Treffen stellte das HMSI konkretere Vorschläge und die damit einhergehenden Ziele vor, über die politisch jedoch bis dahin noch nicht entschieden war.

Neben einer Bewertung der fachlichen Ziele zur Qualitätssteigerung ist das Finanzierungskonzept besonders in den Blick zu nehmen. Neben der befristeten Förderung des Bundes hat die hessische Landesregierung im Koalitionsvertrag angekündigt, die vom Bund bereit gestellten Mittel aus Landesmitteln zu verdoppeln. Diese sollen über das „Starke-Heimat-Hessen"-Programm finanziert werden. Der Sozialausschuss hat am 27.06.2019 festgestellt, dass das Land mit diesem Programm rein kommunales Geld für Aufgaben einsetzt, für die auch das Land Verantwortung trägt. Analog des Präsidiumsbeschlusses, dass die geplante Mittelverwendung nicht dazu führen darf, dass das Land keine hinreichenden originären Landesmittel für die im Programm benannten Maßnahmen zur Verfügung stellt.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Umsatzsteuermehreinnahmen für Hessen aus Art. 3 KiQuTG	"Landes" beteiligung über „Starke-Heimat-Hessen"	Summe Bund/ "Land"
2019	37,2 Mio.	-	-
2020	74,9 Mio.	120 Mio.	232,1 Mio.
2021	150,3 Mio.	150 Mio.	300,3 Mio.
2022	150,3 Mio.	150 Mio.	300,3 Mio.
2023	-	150 Mio.	150,0 Mio.
2024	-	150 Mio.	150,0 Mio.
Summe	412,7 Mio.	720 Mio.	1.132,6 Mio.

Die geplanten Maßnahmen im Einzelnen:

a) Erhöhung und Ergänzung von Förderpauschalen im HKJGB ab 2020
   - Erhöhung der Grundpauschale sowie die Einführung einer 4. Betreuungskategorie ab 45 Stunden
   - Erhöhung der Erhöhung der Tagespflegeförderung sowie die Einführung einer 4. Betreuungskategorie ab 45 Stunden
   - Ergänzung der Förderung für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Einführung einer 4. Betreuungskategorie ab 45 Stunden

b) Stärkung der Vielfalt in der pädagogischen Arbeit
   - Erhöhung der Schwerpunktkitapauschale unter Einführung neuer Fördermerkmale
   - Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stärken - Erhöhung des Sockelbetrages für Kinder mit Behinderung

c) Fachkräfteoffensive
   - Praxisintegrierte duale Ausbildung
   - Förderung von Anleiterfreistellung
   - Werbe- und Imagekampagne

d) Einsatz von Bundesmitteln für erhöhte Personalkapazitäten in Kitas
   - Leitungen stärken
   - Erhöhung der Ausfallzeiten
   - Zulassung von geeigneten Kräften zur Mitarbeit.

Eine erste Bewertung dieser Vorschläge zu einem grundsätzlichen Rahmen durch die am Gespräch Beteiligten fiel – sicher auch aufgrund der Vorabstimmungen mit den einzelnen Verbänden – positiv aus. Ein darauf fußendes Handlungskonzept in Verbindung mit einem Finanzierungskonzept bilden nach § 4 KiQuTG u. a. die Grundlage für den Vertrag mit dem Bund. Die Ausgestaltung im Detail ist dabei zunächst nicht von Interesse für den Bund. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber.

Der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Bund erfordert zunächst eine politische Entscheidung auf Landesebene. Die landesgesetzliche Detailarbeit dürfte mit intensiven Debatten einhergehen, wenn es beispielsweise um die Festlegungen zum Umfang der Leitungsfreistellung, der Höhe der Ausfallzeiten oder der Öffnung des Fachkräftegebotes geht. Daran werden sich Konnexitätsverhandlungen zwischen den KSpV und dem Land zu den kon-

nexitätsrelevanten gesetzlichen Änderungen anschließen müssen.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 den ausgewählten Handlungsfeldern 3 (Fachkräftegewinnung und -sicherung und 4 Leitungsstärkung) grundsätzlich zugestimmt.

Das Land hat angekündigt, ein Begleitgremium zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Hessen einzusetzen, sobald Klarheit zu den Handlungsfeldern und -zielen innerhalb Hessens als auch zwischen dem Land und dem Bund erzielt wurde.

Zu einem dritten Fachverbändegespräch hat das Land für den 26.09.2019 eingeladen.

Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes in der Kindertagesbetreuung

In seiner Sitzung am 07.02.2019 hatte der Sozialausschuss einen kurzen Austausch zu anhängigen Klagen von Eltern auf Schadensersatz bei Nichterfüllung von Betreuungsplätzen für Kinder herbeigeführt. Dabei ging es auch um die Prüfung der Möglichkeit der Regressforderung des Landkreises gegenüber den Städten und Gemeinden, wenn diese ihrer Planungsmitwirkung nicht hinreichend nachkommen.

Die Thematik wurde in der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT im März 2019 aufgegriffen. Die Ergebnisse der dortigen Befragung wurden dem Sozialausschuss zur Sitzung am 27.06.2019 überlassen. Die Auswertung zeigt, dass Elternklagen in den Landkreisen überwiegend keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dass Eltern keine rechtlichen Schritte einleiten, um den benötigten Betreuungsplatz zu erhalten, mag dabei unterschiedliche Gründe haben. Sollte einem Klagebegehren nicht bereits im Vorfeld durch den Landkreis abgeholfen werden, dürfte der Klageweg allein schon aus zeitlichen Gründen oftmals nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Im Hinblick auf die Betreuungssituation vor Ort stellt das rechtliche Vorgehen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches jedoch nur einen zu vernachlässigenden Aspekt dar und lässt mitnichten Aussagen zur Auskömmlichkeit des Betreuungsangebotes zu. Im Gegenteil ist die defizitäre Situation in manchen Regionen brisant. Die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

- Trotz erheblichen Platzmangels werden Kindertageseinrichtungen wegen personellen Engpässen vorübergehend von den Trägern geschlossen,
- neue Kitas können aufgrund von Fachkraftmangel, Mängeln in der Bauausführung oder Nichteinhaltung der ursprünglichen Bauzeitenplanung zum geplanten Zeitpunkt nicht oder nur sukzessive mit einzelnen Gruppen in Betrieb gehen,
- bereits erteilte Platzzusagen werden kurzfristig zurückgenommen und Eltern erfahren erst wenige Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes in eine Kita davon.

Die im Rahmen der Erhebung zur umfänglichen Großen Anfrage der Fraktion der Freien Demokraten zu Bildungs- und Betreuungsangebote in Hessen von den Landkreisen getätigten Angaben führten im Sommer 2019 zu konkreten Erkenntnissen. Deren Details, zu denen Angaben zum Ausbaubedarf, der Versorgungsquote, den Grundlagen der Bedarfsrechnung sowie der Personalbedarf gehörten, wurden dem Land zugänglich gemacht. Neben dem institutionellen Bereich wurde auch die Kindertagespflege in den Blick genommen.

Für den Bereich der Betreuungsangebote U3 besteht danach ein Ausbaubedarf in nahezu allen Landkreisen. Tendenziell ist ein höherer Ausbaubedarf in den Mittelzentren und in den Städten und Gemeinden in Stadtnähe gegeben. Die Beantwortung der Großen Anfrage gegenüber dem Hessischen Landtag lag zum Zeitpunkt des Geschäftsberichtes noch nicht vor.

Gespräch zwischen den Kirchen in Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden

Im jährlichen Gespräch zwischen den Kirchen in Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden zu Kita-Fragen am 30.08.2019 wurde nach einem Austausch der Positionen zum Fachkräftemangel und geeigneten Maßnahmen, diesem zu begegnen, die Entwicklung eines gemeinsamen 10-Punkte-Planes verabre-

det. Dieser soll ein sofortiges Maßnahmenbündel in den Bereichen Gewinnung / Zugang, Ausbildung/Berufseinstieg und Verbleib / Arbeitsplatz, um das Berufsfeld Erzieher in Tageseinrichtungen für Kinder noch attraktiver zu machen, beinhalten. Nach Zeichnung durch alle Verbände / Kirchen Anfang Oktober 2019 soll dieser dem Land für die anstehenden Beratungen vorgestellt und in die Gremien eingebracht werden.

Im Kontext Fachkräftemangel erfolgte ebenfalls ein Austausch zur Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen im Kita-Bereich. Bei der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland zeigt sich die Schwierigkeit, dass die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sehr langwierig ist. Das Verfahren zur Anerkennung läuft über die Frankfurt University of Applied Sciences. Die Zahl der dort anhängigen Antragsverfahren hat sich zwischenzeitlich mehr als verdoppelt. Konsequenterweise müsste dort auch das Personal aufgestockt werden. Ein weiteres Problem liegt in den engen Voraussetzungen und langen Fristen im hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Spitzenverbände und die Kirchen werden zu beiden Aspekten an die hessische Wissenschaftsministerin herantreten.

Teilhabeassistenz

Bislang erfolgte die jährliche Abfrage bei den hessischen Landkreisen sowohl durch die Geschäftsstelle als auch im Rahmen des SGB XII-Vergleichsringes durch con_sens. Mit dem vollständigen Beitritt aller 21 hessischen Landkreise zu diesem Vergleichsring wurde diese Parallelerhebung ab dem Jahr 2018 entbehrlich.

Der Sozialausschuss hat daher in seiner Sitzung am 01.11.2018 die Einstellung der jährlichen Erhebung zur Entwicklung im Bereich der Teilhabeassistenzen durch den HLT beschlossen, solange die Erhebung durch den Vergleichsring SGB XII gewährleistet ist.

In gleicher Sitzung erfolgte auch ein Austausch zur der Betreuung von Kindern mit Behinderung an Nachmittagsangeboten an Schulen bzw. dem Umgang mit der Gewährung von Teilhabeassistenzen außerhalb des verpflichtenden Schulunterrichts.

Fachtage und Veranstaltungen im Bereich Jugendhilfe in 2018/2019

Anlässlich rechtlicher Änderungen sowie aktueller Entwicklungen organisierte der HLT auch in den Jahren 2018 und 2019 Fachveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe.

Für die hessischen Jugendämter hatten der HLT und der Hessische Städtetag im Frühjahr 2019 in Wiesbaden Fortbildungen zur Entgeltverhandlung mittels der Kalkulationsdatei zur Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII organisiert. Als Referent konnte Herr Stefan Hauke, bis September 2018 langjähriges kommunales Mitglied der Hessischen Jugendhilfekommission, gewonnen werden. Darin wurde das Grundverständnis der Entgeltkalkulation vermittelt und deren Anwendung in der Praxis auf der Grundlage der Kalkulationsdatei vertieft.

Diese Fortbildungen können als erster Baustein für eine bessere Qualifizierung und Vernetzung der kommunalen Entgeltverhandler*innen betrachtet werden. Aus der seit längerem bestehenden Erkenntnis heraus, der hohen Professionalität der Einrichtungsträger angemessen zu begegnen (diese treten oftmals vertreten durch Juristen und Betriebswirtschaftler in den Verhandlungen vor Ort auf), wird im Oktober 2019 auf Einladung von HLT und HStT ein erstes landesweites Treffen der kommunalen Entgeltverhandler*innen in der Jugendhilfe stattfinden. Zu den dortigen Erfahrungen und einem ggf. künftigen Angebotsformat werden sich sodann die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen in ihren Herbsttagungen 2019 beraten.

In Fortsetzung des im Jahr 2018 ins Leben gerufenen gemeinsamen Fachtags der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen der Landkreise und der Städte fand am 05.09.2019 eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „Fachkräfte gewinnen, Fachkräfte halten“ statt, dessen Federführung der HLT innehatte. Die Veranstaltung widmete sich einer Entwicklung, die alle Jugendämter im Hinblick auf die Fachkräfte in Verwaltung, dem Allgemeinen Sozialen Dienst sowie den Kindertagesstätten gleichermaßen vor wachsende Herausforderungen stellt. In Zeiten des sich stetig verschärfenden Fachkräftemangels ging es sowohl um die Frage der Gewinnung von Personal als auch um Strategien, die Bedingungen und den

Arbeitsplatz so zu gestalten, dass ein dauerhafter Verbleib erreicht werden kann.

Unmittelbar nach Neukonstituierung des Hessischen Landtags hatte der HLT gemeinsam mit dem HStT die jugendpolitischen Sprecher der Fraktionen im Hessischen Landtag zu einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden und einigen Jugendamtsleitungen eingeladen. In der Zusammenkunft am 23.05.2019 waren alle Fraktionen außer der AfD, die der Einladung nicht gefolgt war, vertreten. Im Rahmen eines offenes Kennenlernens stellten die kommunalen Vertreter* innen in Anlehnung an die im KOAV erklärten Ziele der Landesregierung im Kontext Jugendhilfe exemplarisch deren Aufgaben und Herausforderungen dar und diskutierten diese in freundlicher Atmosphäre mit den Abgeordneten. Die Teilnehmenden waren sich abschließend einig, einen solchen Austausch im jährlichen Turnus fortzusetzen.

Beteiligung an den Lottomitteln

Dem Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung ist die Absichtserklärung zu entnehmen, die Glücksspielzuwendung (sog. Lottomittel) zu erhöhen. Zu den Zuwendungsempfängern nach dem Hessischen Glücksspielgesetz gehört auch die kommunale außerschulische Jugendbildung mit ihren Jugendbildungswerken.

Die Gemeinschaft der Destinatäre, die sich seit jeher als solidarische Interessensgemeinschaft versteht, hatte diese Ankündigung zum Anlass genommen, bereits im Vorfeld eines etwaigen Entwurfs zur Änderung des Glücksspielgesetzes initiativ zu werden. In gemeinsamen Gesprächen erfolgte eine Verständigung auf die Forderung einer Anhebung in Höhe von 25% für alle im Glücksspielgesetz genannten Zuwendungsempfänger. In einem Gespräch mit zwei Abgeordneten der Regierungsparteien Anfang Mai 2019 hatten die Vertreter*innen den so bezifferten dringenden Bedarf als gemeinsame Position dargelegt und begründet: Seit dem Jahr 2000 hatte es keine reale Erhöhung gegeben, währenddessen in dieser Zeit die Preise und Personalkosten um etwa 30% gestiegen sind.

Im Juli 2019 legte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes vor. Darin war eine Erhöhung für den Landessportbund in Höhe von 10%, für alle anderen Destinatäre von 5% vorgesehen.
In weiteren Gesprächen verständigten sich diese auf die Beibehaltung der ursprünglichen Forderung sowohl im Hinblick auf die Größenordnung als auch der unabdingbar aufrecht zu erhaltenten Gleichbehandlung dergestalt, dass eine prozentuale Anhebung für alle gleich sein muss. In der Folge gaben alle Verbände sowohl eine individuelle als auch eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem Land ab, in denen die vorgesehene Änderung sowohl unter inhaltlich-finanziellen Aspekten als auch dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Solidargemeinschaft kritisch gewürdigt wurden.

Der sodann Ende August 2019 von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes kann dahingehend als Erfolg gewertet werden. Die im Gesetz genannten Sport-, Sozial- und Jugendverbände in Hessen sollen sämtlich 10% mehr als bisher aus Lottomitteln erhalten. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird den Verbänden zudem eine weitere Erhöhung um 10% für 2021 in Aussicht gestellt.

Rahmenvereinbarung Integration – Erhöhung der Maßnahmepauschale ab 01.01.2020

Die Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 (Rahmenvereinbarung Integration) sieht die Möglichkeit einer jährlichen Verhandlung des Entgelts unter Orientierung an die in der Hessischen Vertragskommission zum SGB XII erzielten Ergebnisse vor.

Zuletzt 2017 hatte die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen gegenüber den Vereinbarungspartnern HLT, HStT und HSGB die Erhöhung der Maßnahmenpauschale beantragt. In seiner Sitzung am 23.02.2017 hatte der Sozialausschuss der Erhöhung der Maßnahmenpauschale auf 17.955,00 € ab dem 01.04.2017 zugestimmt. In Folge wurde zum 01.04.2017 die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in

Tageseinrichtungen für Kinder von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet.

Am 19.08.2019 hat die Liga erneut beantragt, die Erhöhung der Maßnahmenpauschale analog dem von der Hessischen Vertragskommission am für 2020 beschlossenen Tarif ab dem 01.01.2020 zu erhöhen

Aktuell dauern die Verhandlungen mit der Liga dazu noch an. Der Sozialausschuss wird sich in seiner Sitzung im November 2019 abschließend zur Erhöhung beraten.

Historie Maßnahmenpauschale ab 2003:

- Kindergartenjahr 2003/2004: Erhöhung von vorher 16.157,00 € auf 16.545,00 € pro Platz.
- Kindergartenjahre 2005/2007: Erhöhung auf 16.595,00 € pro Platz.
- Kindergartenjahr 2007/2008: Erhöhung auf 16.711,00 € pro Platz.
- Kindergartenjahr 2014 (Inkrafttreten der neuen RV) bis 31.03.2017: 17.100 € pro Platz.
- Zeitraum 01.04.2017 bis 31.12.2019: 17.955,00 € pro Platz

4. Gesundheit

Landesimpfstrategie

Die im internationalen Vergleich zu niedrigen HPV-Impfraten in Deutschland treffen leider auf verschiedene Impfungen zu. So konnte das Ziel, die Masern zu eliminieren, bisher nicht erreicht werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat eine „Integrierte LandesImpfStrategie 2020 (ILIS)“ entwickelt, um diesen Zustand für Hessen insgesamt zu verbessern. Sie wurde am 7.11.2018 im Gesundheitsausschuss vorgestellt. Das Ziel soll dabei sein, eine generelle Erhöhung der Impfraten in Hessen zu erreichen. Hierzu benötigt das Land Kooperationspartner, die das gleiche Ziel haben.

In Deutschland gibt es pro Jahr 6.500 Neuerkrankungen und mehr als 1.700 Todesfälle an Gebärmutterhalskrebs. Gebärmutterhalskrebs ist die einzige Krebsart, die durch eine Impfung bekämpft werden kann. Die HPV-Impfrate bei 15-jährigen Mädchen lag 2015 bundesweit jedoch nur bei 31 % und hessenweit bei 26 %. Aktuell hat die Ständige Impfkommission (STIKO) die HPV-Impfung auch für Jungen empfohlen - Krankenkassen haben die Kostenübernahme signalisiert. Dadurch erhöht sich die Zielgruppe für eine HPV-Impfung signifikant.

In einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden am 13.9.2018 haben die Vertreter/innen des HMSI zugesagt, ILIS den Gremien des HLT näher vorzustellen. Dabei soll es sich nicht um ein Projekt handeln, sondern um eine ständige Einrichtung. Neben der Erhöhung der Impfraten kann ILIS auch die Aufdeckung von Impflücken unterstützen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) die Beratungsleistungen (z. B. Infoabende in Schulen) übernimmt und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die Impfungen vornehmen. Von Seiten des HMSI werden die notwendigen Informationsmaterialien (Flyer, Plakate etc.) zur Verfügung gestellt. Auch sind klare Regelungen zur Übernahme von zusätzlich anfallenden Personalkosten im ÖGD notwendig. Gesundheitsminister Kai Klose hat dazu am 24.4.2019 zu einer konstituierenden Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft Impfen eingeladen, um die weitere Ausgestaltung der integrierten Landesimpfstrategie auf den Weg zu bringen.

Laut Robert Koch Institut liegen HPV-Impfraten für Mädchen im unteren Drittel (in Deutschland und Hessen) und auch im internationalen Vergleich zu niedrig. Masern und Röteln sind noch immer nicht eliminiert. Große Lücken gibt es im Impfschutz der älteren Bevölkerung bei Grippe und Pneumokokken. In Hessen soll über verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen in den ersten fünf Lebensjahren und garantierte Impfberatung durch Kinder-und Jugendärzte beraten werden. Die Impfberatung soll durch verpflichtende Schuleingangsuntersuchung durch den KJGD der Gesundheitsämter eine Fortsetzung finden.

In diesem Zusammenhang hat der Hessische Landkreistag eine Stellungnahme zu dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention des Bundesministeriums für Gesundheit abgegeben.

Das Ziel des Gesetzentwurfes, durch die Aufhebung der Freiwilligkeit der Impfentscheidungen für Masern eine höhere Durchimpfungsrate zu erreichen, wurde dabei von den Landkreisen begrüßt mit der Begründung, dass nur durch eine Einführung einer Impfpflicht eine Durchimpfungsrate von 95 Prozent erreicht werden kann.

Allerdings wurde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Überwachung und Durchsetzung von Impfpflichten durch die Gesundheitsämter ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bedeutet. Personell ist der ÖGD für solche immensen Zusatzaufgaben nicht ausgestattet. Im Rahmen der Konnexität ist deshalb auf eine auskömmliche finanzielle Ausstattung des ÖGD für diesen enormen Aufgabenzuwachs hinzuweisen.

Landesrahmenvereinbarung Prävention

Wie in den Gremien des HLT mehrfach berichtet, hat das Land Hessen am 1.4.2016 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen und den Trägern der Renten- und Unfallversicherung eine Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in Hessen unterzeichnet. Das Präsidium des HLT beschloss am 15.9.2016 den Beitritt.

Zwischenzeitlich wurden nun die Strukturen für ein klares Verfahren geschaffen. Zum 1.11.2017 wurde die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit (KGC) bei der HAGE (Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V.) besetzt. Nunmehr hat die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Hessen zum 1.7.2018 eine „Gemeinsame Stelle der Krankenkassen für Prävention und Gesundheitsförderung“ als zentrale Anlaufstelle geschaffen. Die gemeinsame Stelle dient der administrativen Beratung rund um die Antragstellung. Dagegen übernimmt die KGC bei der HAGE die inhaltliche Beratung der Kommunalverwaltungen und der kommunalen Akteure.

Am 7.11.2018 wurde die Geschäftsstelle vom Gesundheitsausschuss beauftragt, zur nächsten Sitzung eine Vorlage zum aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zu erstellen.

Eine Übersendung einer aktuellen Aufstellung über die bisherigen Antragszahlen konnte bis jetzt noch nicht geliefert werden

Die Geschäftsstelle hat sich auch an die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit (KGC) bei der HAGE (Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V.) mit der Bitte um Auskunft über die Zahl der derzeitigen Beratungsverfahren gewandt. Eine Rückmeldung der HAGE steht dazu noch aus.

Nach dem Präventionsgesetz sind die Krankenkassen verpflichtet, Leistungen für Gesundheitsförderung und Prävention unter anderem in kommunalen Lebenswelten zu finanzieren. Das „GKV-Bündnis für Gesundheit“ ist die Dachmarke für die Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen, die aus den GKV-Mitteln bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) getragen werden. Unter dem Dach des „GKV-Bündnisses für Gesundheit“ soll ein Förderprogramm aufgelegt werden, durch das Kommunen durch die Förderung einer Personalstelle beim Aufbau gesundheitsförderlicher Steuerungsstrukturen unterstützt werden.

Das GKV-Bündnis hatte bereits Ende Dezember 2018 erste Informationen zu dem „Kommunalen Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit“ veröffentlicht. Mitte Januar 2019 sind nun die ausführlichen Förderbestimmungen veröffentlicht worden. Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte, die im bundes- und landesweiten Vergleich eine Einwohnerschaft aufweisen, die unter Berücksichtigung der Indikatoren Bildung, Beruf und Einkommen als sozial benachteiligt gilt. Durch die Förderungen sollen Kommunen beim Aufbau gesundheitsförderlicher Steuerungsstrukturen (z.B. Etablierung von Gesundheitskonferenzen) unterstützt werden. Durch ein zweites Förderprogramm sollen zielgruppenspezifische gesundheitsförderliche und primärpräventive Maßnahmen finanziert werden. Diese Förderung wird allen Kommunen offenstehen. Weitere Informationen zu diesem Programm folgen vom GKV-Bündnis Mitte 2019.

Die Förderung von Koordinatoren für Prävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist durchaus zu begrüßen. Allerdings ist nur eine Förderung von 3 Landkreisen (Vogelsbergkreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis) und 2 kreisfreien Städten (Kassel, Offenbach) aus Hessen vorgesehen. Das

Programm ist hier unzureichend. Den antragsberechtigten Landkreisen wurde dennoch empfohlen, eine Teilnahme zu prüfen.

Hessischer Gesundheitspakt 3.0

Der Hessische Gesundheitspakt 3.0 für die Jahre 2019 bis 2022 wurde am 17.12.2018 im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) von den Vertreterinnen und Vertretern aller Paktpartner unterzeichnet. Für den Hessischen Landkreistag (HLT) unterzeichnete Herr Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt den Gesundheitspakt. Aus kommunaler Sicht wurde insbesondere auf die folgenden Punkte im Hessischen Gesundheitspakt 3.0 hingewiesen, nämlich dass die Pakt-Partner eine Erhöhung der Anzahl der Studienplätze in der Humanmedizin für notwendig halten.

Es sollen zudem praxisbezogene Kurse zur medizinischen Fachsprache angeboten werden (berufsgruppenübergreifend auch für Pflegefachkräfte). Weiterhin sollen der Medizin bereits im Studium an die Themenfelder des ÖGD herangeführt werden.

Die Daten für die Reporte sollen sowohl auf Landesebene als auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zusammengeführt werden. Zu den darzustellenden Versorgungsstrukturen gehören neben der ambulanten ärztlichen Versorgung u.a. auch die stationäre und pflegerische Versorgung, sowie der Rettungsdienst. In diesem Zusammenhang prüft auch das Land eine Unterstützung für die Entwicklung einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter.

Neben dem Ausbau von sektorenübergreifenden Dialogstrukturen soll eine Initiative zur Stärkung kooperativer Versorgungsstrukturen mit dem Ziel des Erhalts von Versorgungsstandorten gestartet werden. Konkret soll den Kommunen ein Maßnahmenkatalog mit Empfehlungen zum Erhalt einer angemessenen Versorgungsstruktur an die Hand gegeben werden.

Die Erstellung einer regionalen Gesamtstrategie „Gesundheit“ in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung vor Ort soll weiter vorangetrieben werden. Damit wird die Rolle der Kommunen als wichtige Akteure im Gesundheitswesen, insbesondere auch als Träger des ÖGD und des Rettungsdienstes stärker betont. In diesem Abschnitt wird auch darauf hingewiesen, dass eine enge Kooperation zwischen den Zentralen Leitstellen und dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung vorstellbar ist.

In den Abschnitten Fachkräftesicherung und Pflege wird u.a. ausgeführt, dass ein Dialogprozess zur Verbesserung der Attraktivität der Arbeitgeber und der Arbeitsplätze in der Pflege gestartet werden soll.

Zur Umsetzung des Paktes haben die Partner in der Präambel vereinbart, dass die bestehende Arbeitsgruppe „Hessischer Gesundheitspakt“ als Lenkungs- und Steuerungsgruppe fungieren und mindestens einmal im Jahr tagen soll.

Machbarkeitsstudie „Notfallversorgung“

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Dezember 2018 ein Eckpunktepapier zur Reform der Notfallversorgung veröffentlicht. Dieses stützt sich in Teilen auf Empfehlungen, die der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen in seinem Gutachten „Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“ abgegeben hat.

Das BMG kritisiert Schnittstellenprobleme und Fehlversorgung in der Notfallversorgung und stellt heraus, dass durch künftige Reformmaßnahmen die Kooperation und Integration der Akteure in der Notfallversorgung (ambulante und stationäre Einrichtungen, Rettungsdienst) ausgebaut und gestärkt werden sollen. Ziel sei es dabei, den Rettungsdienst und die stationären Notfalleinrichtungen zu entlasten und Doppelstrukturen abzubauen. Als Maßnahmen wurden insbesondere die Bildung gemeinsamer Notfallleitstellen, in denen Anrufe unter den Rufnummern 112 und 116 117 auflaufen sowie Einrichtung und Betrieb von Integrierten Notfallzentren (INZ) durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenhäuser an ausgewählten Kliniken avisiert. Dabei sollen bestehende Bereitschaftsdienst- und Portalpraxen in diese INZ integriert werden. Die Vergütung der INZ soll extrabudgetär durch die Krankenkassen erfolgen. Der Rettungsdienst soll als eigenständiger medizinischer Leistungsbereich im SGB V geregelt werden. Die bisherige Verknüpfung der Kostenübernahme für einen Rettungsdiensteinsatz mit einem Transport ins

Krankenhaus soll entfallen. Zur Umsetzung sollen Grundgesetzänderungen erfolgen, um dem Bund die entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen in Bezug auf den Rettungsdienst und die Notfallleitstellen einzuräumen.

Der DLT-Gesundheitsausschuss hat im Mai 2019 betont, dass es keine Notwendigkeit für Grundgesetzänderungen in Bezug auf eine Neuorganisation gemeinsamer Notfallleitstellen oder anderer Ausgestaltung des Rettungsdienstes gibt. Er hat unterstrichen, dass der Rettungsdienst Bestandteil der landesrechtlich determinierten und kommunal verantworteten, nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr bleiben muss. Hiervon werden Verbesserungen der rechtlichen und tatsächlichen Situation im Hinblick auf die Leistungen des Rettungsdienstes als präklinische medizinische Versorgung nicht berührt. Die landesrechtliche Verankerung des Rettungsdienstes wie der Leitstellen folgt des Weiteren aus der engen, nicht lösbaren Verbindung auch zum landes- und kommunalgetragenem Katastrophenschutz.

Auch in Hessen werden seit geraumer Zeit Aspekte zur Reform der Notfallversorgung beraten. So befasste sich der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages am 7.11.2018 mit der Machbarkeitsstudie „Integrierte Strukturen und Prozesse in der Notfallversorgung in einer Pilotregion in Hessen“ der Universität Maastricht.

Deren fachliche Prüfung durch eine ad hoc-Arbeitsgruppe der AG Rettungsdienst hat verdeutlicht, dass die Studie die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in Hessen mindestens teilweise verkennt und zu problematischen Schlussfolgerungen kommt. Ziel einer jeglichen Reform muss die Gewährleistung einer angemessenen medizinischen Versorgung von Notfällen in den Gebietskörperschaften sein. Dazu ist es notwendig, dass Notrufe zunächst bei den Zentralen Leitstellen auflaufen. Diese stellen fest, ob es sich um eine Erkrankung oder Verletzung handelt, die unmittelbares Eingreifen erfordern (Entsendung eines Rettungswagens mit oder ohne Notarzt). Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben beschlossen, für den niederschwelligen Bereich des Notrufs im Zuständigkeitsbereich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) die Strukturierte medizinische Ersteinschätzung in Deutschland“ (SmED) einzuführen. Die ad hoc AG hält es daher für zielführend, eine Schnittstelle von SNA zu SmED herzustellen, um nach Abklärung einer nicht vorhandenen vitalen Situation durch die Zentralen Leitstellen, den Einsatz friktionsfrei an den ÄBD abgeben zu können, sowie in umgedrehter Richtung.

Bei der nächsten Sitzung des Arbeitsausschusses „Sektorenübergreifende Notfallversorgung“ des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V im November 2019 wird die Studie einschließlich der Bewertung durch die Mitglieder beraten. Die weitere Behandlung des Themas sowohl auf Bundes- als auch Landesebene wird kritisch zu begleiten sein und die Verbandsgremien beschäftigen.

Zukunft des ÖGD

Der Gesundheitsausschuss des HLT hat sich auch im vergangenen Jahr mit der Gewinnung, Qualifikation und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD beschäftigt. Viele Landkreise finden derzeit keine Ärztinnen und Ärzte mehr für eine Tätigkeit in den Gesundheitsämtern. Dabei wurde insbesondere die Weiterbildung für die Ärztinnen und Ärzte mit Kindern an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf als zu unflexibel kritisiert.

Zur Verbesserung der Personalgewinnung hat daher der Gesundheitsausschuss die folgenden Punkte für die Verbesserung der Situation beschlossen: Gestaltung einer Imagekampagne für eine Tätigkeit im ÖGD mit Unterstützung des HMSI. Die Förderung des ÖGD soll in den Hessischen Gesundheitspakt 3.0 aufgenommen werden. Flexible Angebote der Düsseldorfer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. Selbstverpflichtung der Gesundheitsämter zur Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten.

Dazu hat die AG Zukunft der ÖGD auch im Berichtsjahr getagt. Dabei war das Thema Ausbildung und Qualifikation im ÖGD und die Angebote der Düsseldorfer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen Gegenstand der Diskussion.

Das Hessische Sozialministerium hat dazu berichtet, dass die Landesärztekammer seit dem Jahr 2011 nur 26 Facharztprüfungen ÖGD ab-

genommen hatte. Bundesweit gab es in 2017 lediglich 33 Facharztprüfungen ÖGD. Es gibt also mehr Absolventen bei der Akademie als letztlich Fachärzte. Es gibt demnach eine große Zahl von Ärztinnen und Ärzten die sich für die Aufgaben des ÖGD interessieren, aber bei anderen Arbeitgebern als dem Öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Heilpraktiker

Durch die Erstellung bundesweit verbindlicher Leitlinien durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern wurde auch eine Diskussion darüber, ob die Möglichkeit, Heilkunde ohne medizinische Ausbildung auszuüben, auch weiterhin bestehen soll, in der Öffentlichkeit rege geführt. Der Gesundheitsausschuss des HLT hatte sich ebenfalls über die generelle Zukunft des Heilpraktikerwesens in Deutschland beraten. Zunächst wurde festgestellt, dass die Heilpraktikerangebote gerne von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden und diese die gesundheitliche Versorgung unterstützen können. Daher sollte das Heilpraktikerwesen nicht abgeschafft werden. Zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren ist aber die Einführung einer verlässlichen Ausbildung und Prüfung der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erforderlich.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den kommunalen Spitzenverbänden dazu den Entwurf einer Rahmenvereinbarung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt, der die Überprüfung der Heilpraktikeranwärter/innen inhalts- und niveaugleicher ausgestalten soll. Damit verbindet die hessische Landesregierung das Ziel, in der Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für die Patientensicherheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, eine landesweit einheitliche Überprüfung zu gewährleisten.

Dabei werden auch die Möglichkeiten der räumlichen Zentralisierung der Überprüfungen geschaffen. Dabei streben die Vereinbarungspartner eine Übertragung der Aufgaben der Überprüfung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker auf einige wenige Gesundheitsämter an. Idealerweise sollte jeweils ein Gesundheitsamt aus Südhessen, aus Mittelhessen und aus Nordhessen diese Aufgabe übernehmen (regionale Überprüfungszentren) und zwar sowohl für die allgemeine Überprüfung als auch für die sektorale Überprüfung. Jedem hessischen Gesundheitsamt, das sich dieser regionalen Zentralisierung nicht anschließen möchte oder von ihr später Abstand nehmen möchte, ist dies laut Entwurf der Rahmenvereinbarung unbenommen.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände ist diese Rahmenvereinbarung gut geeignet, die gewünschte Vereinheitlichung der Überprüfung voranzutreiben. Denkbar wäre zudem auch eine weitere Verankerung im Rahmen einer Richtlinie.

Hebammen

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat am 17.10.2018 angekündigt, dass der Beruf der Hebamme ein akademischer Beruf werden soll. Statt in Hebammenschulen sollten Hebammen und Entbindungspfleger künftig in einem dualen Studium auf den Beruf vorbereitet werden. Duale Studiengänge sollen Vorlesungen und Seminare an einer Hochschule mit praktischer Arbeit verknüpfen. Die Studierenden erwerben am Ende des Studiums einen Bachelor-Abschluss. Mit der Reform soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden, nach der die Ausbildung für das Berufsfeld bis zum Januar 2020 reformiert sein muss.

Der Deutsche Hebammenverband begrüßte die Initiative. Er plädiert schon länger für eine akademische Ausbildung. Am Tag nach der Ankündigung von Bundesgesundheitsminister Spahn hat sich die Interessengemeinschaft der hessischen Hebammenschulen (Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden) an die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages (HLT) mit der Bitte um Unterstützung gewandt.
In Hessen werden derzeit an fünf Hebammenschulen (Frankfurt, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden) die grundständige Hebammenausbildung, die größtenteils in Kooperation zu Hochschulen stehen, und ein primär qualifizierendes Studium in Fulda angeboten. Somit ist bereits jetzt optional die Möglichkeit zum Erwerb eines Bachelorabschlusses gegeben.

Der Hebammenberuf ist ein Erfahrungs- und Beziehungsberuf, welcher mit viel fachlichem Wissen genährt werden muss, um in der Praxis die geforderten Handlungskompetenzen stillen

zu können. Die Interessengemeinschaft betont, dass die grundständige Hebammenausbildung die Möglichkeit bietet, durch ihren hohen Anteil an praktischer Ausbildung (3000 Stunden), gerade auch im Hinblick auf die freiberufliche Tätigkeit, diese Erfahrungen machen zu dürfen.

Ein primär qualifizierendes Studium könnte dagegen in einer Mindeststudienzeit von 6 – 7 Semestern absolviert werden und hätte nicht nur eine Reduzierung der praktischen Ausbildung zur Folge. Ein Verlust des Praxisschwerpunktes und die Weitergabe von traditionellem Hebammenwissen befürchten nicht nur die Lehrenden, auch zukünftige Hebammen sind darüber besorgt.

Die Hebammenschulen bieten laut der Interessengemeinschaft ein gewachsenes und bewährtes System, welches sich stetig und ständig qualitativ hochwertig weiterentwickelt. Die bestehenden Kooperationen zwischen Fach-Hochschulen und Ausbildungsstätten unterstützen die Weiterentwicklung der praxisnahen Hebammenschulen und wissenschaftsorientierten Hochschulen.

Abschließend wird darum geworben, dass sich der HLT gemeinsam mit der hessischen Interessengemeinschaft der Hebammenschulen für den Erhalt der grundständigen Hebammenausbildung mit einem ausbildungsbegleitenden/-integrierten oder additiven Studium stark macht.

Der HLT hat sich in seiner Sitzung des Gesundheitsausschusses so positioniert, dass er eine ausschließliche Akademisierung des Hebammenberufes ablehnt. Er schließt sich dem Grunde nach der Position der Interessengemeinschaft der hessischen Hebammenschulen an.

Zwischenzeitlich hat sich in Hessen auf Einladung von Gesundheitsminister Kai Klose ein Runder Tisch Zukunftsprogramm Geburts- und Hebammenhilfe in Hessen konstituiert sowie ein Beirat Hebammenstudie, der die Ergebnisse der Befragungen der Hebammen in Hessen sowie der Mütter untersucht. In beiden Gremien sind die kommunalen Spitzenverbände vertreten.

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) ist seit dem 1.8.2017 in Kraft. Das Gesetz hat zur Folge, dass insbesondere die Gesundheitsämter neue Aufgaben zu erledigen haben. Im Gesetz ist daher in § 8 PsychKHG ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen. Der Mehrbelastungsausgleich betrug im Jahr 2017 pro Einwohner 0,30 € und erhöhte sich ab dem 1.1.2018 auf 0,40 €.

Der Ausgleich wird zur Gewinnung des notwendigen zusätzlichen Personals im Sozialpsychiatrischen Dienst der Gesundheitsämter bezahlt. Allerdings entspricht nur ein kostendeckender Mehrbelastungsausgleich den Vorgaben des Konnexitätsprinzips. Der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages (HLT) hatte in seiner Sitzung am 15.11.2017 festgestellt, dass es zur Beurteilung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs zur Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes noch zu früh ist. Es wurde daher vereinbart, die Thematik im Jahr 2018 erneut aufzurufen und zuvor eine entsprechende Umfrage bei den Gesundheitsämtern der Landkreise durchzuführen.

Nach § 32 PsychKHG sind die Landkreise verpflichtet, eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten. Von einem Landkreis sind dazu die Fragestellungen an die HLT-Geschäftsstelle herangetragen worden, ob auch die Finanzierung der Beschwerdestellen gedeckt und wie diese ausgestattet sind (personell, räumlich und technisch).

Es wurde im Herbst 2018 eine Umfrage zu den Themen durchgeführt. Bezüglich der unabhängigen Beschwerdestellen ist festzustellen, dass aus unterschiedlichen Gründen diese noch nicht in allen Landkreisen eingerichtet sind. Eine allgemeine Aussage zur Kostendeckung ist von daher schwierig.

Zur Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs sind die Rückmeldungen aus den Landkreisen sehr unterschiedlich. Deutlich wird allerdings, dass der Ausgleichsbetrag vom Land Hessen regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst werden muss.

Dies war auch Thema im Gesundheitsausschuss am 7.11.2018 des Hessischen Landkreistages. Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag haben das Land in einem gemeinsa-

men Schreiben das Land Hessen aufgefordert, den Mehrbelastungsausgleich zur Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

Psychosoziale Zentren für Geflüchtete

In seiner Sitzungen am 7.11.2018 hat sich der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages (HLT) wiederholt mit den Förderrichtlinien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zum Aufbau von Psychosozialen Zentren für Geflüchtete in Hessen beschäftigt. Im Frühjahr 2018 hatte das HMSI mitgeteilt, dass die vier Zentren in Kassel, Gießen, Frankfurt am Main und Darmstadt ihre Arbeit – zumindest teilweise – aufgenommen haben und das die Angebote zukünftig angepasst und erweitert werden sollen

Die Psychosozialen Zentren dienen als erste Anlaufstelle bei akuten Krisen sowie als kompetente Ansprechpartner in Fragen der psychosozialen Betreuung. Sie bieten strukturierende Angebote und unterstützen geeignete Schritte zur Stabilisierung und Weitervermittlung der traumatisierten Menschen in die örtlichen Regelstrukturen.

Die Förderrichtlinien wurden vom HMSI seinerzeit nicht mit dem HLT abgestimmt. Grundsätzlich ist der Aufbau der Beratungszentren zu begrüßen, doch wurde in den Gremien des HLT-Gesundheitsausschusses kritisiert, dass viele Regionen durch die Richtlinien nicht abgedeckt sind. Die Entwicklung der Psychosozialen Zentren sollte zunächst abgewartet werden. Doch sollte frühzeitig ein Erfahrungsaustausch erfolgen, damit Einfluss auf die Weiterentwicklung der Zentren genommen werden kann.

In der Sitzung am 6.6.2018 wurde ein erster Erfahrungsaustausch vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass die Informationen zur Tätigkeit der Zentren sehr dürftig und die Schnittstellen zu den Landkreisen noch sehr nebulös sind.

Am 7.11.2018 erfolgte ein zweiter Austausch, da einige der Zentren erst später an den Start gegangen waren. Dabei wurde von einigen beteiligten Landkreisen festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit den Zentren derzeit ganz gut funktioniert und weiterer Austausch darüber nicht mehr erforderlich ist.

Gesundheitsberichterstattung

Die rechtliche Grundlage für die GBE in Hessen ist § 13 HGöGD. Diese gewinnt immer mehr an Bedeutung für zukünftige Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), z. B. bei der Umsetzung des Präventionsgesetzes. Die Gesundheitsämter haben in Form der GBE die gesundheitliche Situation der Bevölkerung in ihrem Kreis bzw. ihrer Kommune in regelmäßigen Abständen zu beobachten, zu bewerten und zu beschreiben, um gesundheitsförderliche und präventive Maßnahmen wirksam planen und durchführen zu können.

Grundlage einer jeden qualitativ hochwertigen kommunalen GBE stellen gesundheitsbezogene Kennzahlen dar. Diese können demographisch, gesundheits- und krankheitsbezogen, versorgungsbezogen oder auch gesundheitswirtschaftlich sein. Die GBE beschreibt und interpretiert diese Kennzahlen im jeweiligen Kontext, um Handlungsmaßnahmen ableiten zu können. Eine Koordinierungsstelle sollte jedoch als zentrale Stelle die Gesundheitsindikatoren für die Kommunen aufbereiten, diese in datenschutzrechtlichen Fragen der Präsentation beraten, Erfahrungen in der Veröffentlichung von gesundheitsbezogenen Kennzahlen besitzen und die Kommunen bei der Interpretation der Indikatoren unterstützen.

Zur GBE hat der Gesundheitsausschuss des HLT daher folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages ist der Auffassung, dass kommunale Gesundheitsindikatoren die Grundlage der kommunalen Gesundheitsplanung sind. Der Gesundheitsausschuss spricht sich daher für die Implementierung eines kommunalen Indikatorensatzes sowie dessen Veröffentlichung und Weiterentwicklung aus.

Der Gesundheitsausschuss fordert das Land Hessen auf, eine Koordinierungsstelle für kommunale Gesundheitsindikatoren zu schaffen. Über die Koordinierungsstelle können die kommunalen Gesundheitsindikatoren strukturiert den Kommunen zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden. Die Koordinierungsstelle soll die Kommunen zu Daten-

schutz- sowie medizinisch-epidemiologischen Fragen bezüglich der kommunalen Gesundheitsindikatoren beraten.

Der Gesundheitsausschuss sieht den Entwurf der Landesarbeitsgemeinschaft Gesundheitsberichterstattung für einen Datensatz kommunaler Gesundheitsindikatoren als Einstieg in die Bereitstellung von kommunalen Gesundheitsindikatoren an.

Die HLT-Geschäftsstelle hat mit Schreiben vom 19.7.2018 Staatsminister Grüttner entsprechend informiert. In seinem Antwortschreiben vom 17.9.2018 hat der Minister zunächst auf die immense Bedeutung der GBE als Informations- und Planungsinstrument für Politik und Wissenschaft, für die Akteure des Gesundheitssystems und die interessierte Öffentlichkeit hingewiesen Zudem führte er aus, dass dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) bekannt sei, dass die Gesundheitsämter vor Ort zunehmend in der Planung und Koordinierung von gesundheitlicher Versorgung und Präventionsstrategien gefordert werden. Diese Aufgabe kann nur dann in vollem Umfang wahrgenommen werden und zu passgenauen und effizienten lokalen Lösungen führen, wenn auf aussagekräftige regionalspezifische Daten zurückgegriffen werden kann.

Die Kommunen vor Ort brauchen unzweifelhaft für ihre Präventions- und Versorgungsplanung regionale und überregionale Datensätze. Daher strebe das HMSI eine landeszentrale Erfassung und Bewertung von Gesundheitsdaten an, die verschiedene Nutzer mit ihren unterschiedlichen Anforderungen bedient (Land, Kommunen aber auch Gremien wie z. B. das Dialogforum Prävention).

Das HMSI prüft derzeit, ob eine zusätzliche Arbeitseinheit am Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) etabliert werden kann, die den folgenden Zwecken dient: Zentrale Sammlung landesweit einheitlicher Daten für die Gesundheitsberichterstattung, Auswertung und (digitale) Aufbereitung dieser Daten zur Erstellung landesweiter Reports für die (Fach-) Öffentlichkeit, Verwendung durch die Kommunen, Erstellung von Auswertungen für spezielle Fragestellungen der Prävention und Versorgung, Koordinierung und Begleitung der Datenerhebung und Bewertung in den Kommunen in Bezug auf Strukturen zur Prävention und Versorgung.

Parallel soll der Prozess der Etablierung dauerhafter Strukturen auf der regionalen Ebene unterstützt werden.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Arbeitseinheit (Koordinierungsstelle) beim HLPUG zielt grundsätzlich in die richtige Richtung. Hier bleibt aber die weitere Entwicklung abzuwarten.

Einheitliche Software für Gesundheitsämter

Der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages hat sich in mehreren Sitzungen mit der Einführung einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter befasst.

Die Stadt Frankfurt am Main hatte im Vorfeld dazu die Initiative ergriffen und mit der Konzeption einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter in Hessen begonnen. Dieses Projekt hat das Ziel, eine zeitgemäße, rechtssichere, modular aufgebaute und den Aufgaben im medizinischen Bevölkerungsschutz genügende Lösung zu schaffen. Die anfallenden Kosten für die Entwicklung einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter werden dabei auf 8,5 Mio. Euro geschätzt. Es handelt sich hierbei um eine komfortable Schätzung. Für den technischen und fachlichen Betrieb würden jährlich rund 0,34 Mio. Euro anfallen. Realistisch geschätzt könnte die Software in 2 ½ Jahren entwickelt werden. Aufgrund der hohen Kosten ist eine finanzielle Unterstützung des Landes notwendig.

Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag hatten dazu mit einem Schreiben Herrn Staatsminister Kai Klose gebeten, zur Entwicklung einer einheitlichen Software für die hessischen Gesundheitsämter 8 Millionen Euro in den Haushalt 2020 einzustellen. Eine Zusage des Landes Hessen sei erforderlich, um die nächsten Schritte zur Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter auf den Weg zu bringen.

Zu dem Schreiben an Herrn Minister Kai Klose wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration auch ein gemeinsames Schreiben an das Ministerium für digitale Strategie und Entwicklung, Frau Prof. Dr. Kristina

Sinemus, gerichtet mit der Bitte, die Umsetzung des Projektes mit der Einstellung des Betrages von 8 Millionen Euro in den Haushalt zu unterstützen. Diesem Schreiben wurde zudem eine ausführliche Projektbeschreibung beigefügt. Darin enthalten sind die rechtliche und wirtschaftliche Fassung des Projektes sowie Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise.

Im Rahmen der Diskussion im Gesundheitsausschuss wurde noch einmal von Seiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass sich alle Gesundheitsämter an diesem Vorhaben beteiligen. Der Hessische Landkreistag wird nun zunächst gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag auf eine auskömmliche Kostenübernahme einer einheitlichen Software durch das Land hinwirken. Erst wenn geklärt ist, mit welcher Summe das Land das Vorhaben unterstützt und eine belastbare Konzeption des Gesamtvorhabens vorliegt, kann auch eine finanzielle Größenordnung für die Landkreise beziffert werden. Die Gesundheitsämter werden in geeigneter Weise über den Sachstand zur Entwicklung einer einheitlichen Software weiterhin informiert und eingebunden.

Todesursachenstatistik

Mit Schreiben vom 29.1.2019 wurden die hessischen Gesundheitsämter vom Hessischen Statistischen Landesamt informiert, dass bis zum 1.9.2019 die Umsetzung der elektronischen Übermittlung der Todesursachenstatistik erfolgen soll.

Der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages sowie das Präsidium hat sich wiederholt mit diesem Vorgang befasst und einstimmig festgestellt, dass der von Hessischen Statistischen Landesamt vorgegebene Termin zum 1.9.2019 zur elektronischen Übermittlung der Todesursachenstatistik durch die Gesundheitsämter nicht zu halten ist, da die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung derzeit nicht gegeben sind. Gleichzeitig sei mit einem erheblichen personellen Mehraufwand in den Gesundheitsämtern zu rechnen.

Zudem erachten die hessischen Landkreise dieses Vorhaben als konnexitätsrelevant und benötigen zur Umsetzung eine entsprechende Software, welche durch das Land allen hessischen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt werden sollte, sowie auch einen finanziellen Ausgleich für das zusätzlich erforderliche geschulte Personal. Zwingend erforderlich ist die Unterstützung des Landes, in dessen Interesse es sein muss, dass hier eine einheitliche Lösung gefunden wird.

Im Gespräch mit Vertretern des Ministeriums für Soziales und Integration, des Hessischen Statistischen Landesamtes, dem Hessischen Städtetag und einigen kommunalen Vertretern wurde vereinbart, dass die Umsetzung der digitalen Übermittlung der Todesursachenstatistik nun in einer Pilotphase erprobt werden soll.

Im Laufe der Diskussion vereinbarte man sich auf die Durchführung von Pilotprojekten möglichst in drei verschiedenen Landkreisen und/ oder kreisfreien Städten. Die Pilotphase bietet die Chance realistische Erfahrungen zu sammeln, mit welchem Zeitaufwand und Personaleinsatz die Digitalisierung der Todesursachenstatistik verbunden ist. Welche Schnittstellen sind zudem im Zusammenhang mit den Standesämtern zu berücksichtigen, welche technischen Voraussetzungen werden zusätzlich benötigt und mit welchem Kostenaufwand ist zu rechnen, sind zudem Fragen, die in der Pilotphase ermittelt werden sollen. Die Dauer der Pilotphase ist auf mindestens drei und höchstens sechs Monate ausgerichtet. Die kommunalen Spitzenverbände haben ein gemeinsam abgestimmtes Verfahren vereinbart und die Vertreter des Landes gebeten darauf hinzuwirken, dass das Ministerium zur Durchführung der Pilotprojekte entsprechende Gelder zur Verfügung stellt.

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes

IVENA

Im Bereich des interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA wurde die letzte Erhöhung der monatlichen Nutzungsgebühr zum 1.1.2018 wirksam. Aus Reihen der Anwender tauchten bei dieser Erhöhung Irritationen auf, die dazu geführt haben, dass die ekom 21 im laufenden Jahr 2019 frühzeitig die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag ge-

sucht hat. Nach entsprechenden Verhandlungen im Juni 2019 wurden den beiden betroffenen Geschäftsstellen detailliertere Daten zur Verfügung gestellt, die an die Träger des Rettungsdienstes weitergeleitet werden konnten.

Durch mehrere verschiedene Faktoren ist eine deutliche Erhöhung der Kosten eingetreten. So sind zusätzliche Vollzeitäquivalente bei der ekom 21 angefallen, die zum einen die notwendigen Arbeiten vornehmen, zum anderen aber täglich rund um die Uhr zur Überwachung von IVENA zur Verfügung stehen sollen. Neben den Tarifsteigerungen führen auch das zusätzliche Erfordernis der Bereitstellung weiterer Serverkapazitäten sowie die Reorganisation der Datenbankstruktur zu Mehraufwendungen.

Bei den Gesprächen zwischen ekom 21 und den Spitzenverbänden sowie kommunalen Praktikern wurde seitens der Anbieter versichert, dass die Kosten keine Projekte, Entwicklungskosten oder Experimente auf Seiten der ekom 21 enthielten. Auch hält sich der Sicherheitsauftrag in der Kalkulation in geringem Umfang. Für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist, dass die Kosten für die Jahre 2020 und 2021 stabil bleiben und über eine weitere Anpassung frühestens mit Wirkung für das Jahr 2022 gesprochen werden würde.

Bereits im März 2018 empfahl der Gesundheitsausschuss den hessischen Landkreisen, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der monatlichen Nutzungsgebühr für das System IVENA vorgesehenen neuen EVB-IT-Verträge abzuschließen. Allerdings sollte keine rückwirkende Erhöhung der Nutzungsgebühren erfolgen, sondern nur eine auf die Zukunft gerichtete. Ferner begrüßte der Gesundheitsausschuss das für die Zukunft vereinbarte Verfahren bei evtl. notwendigen Erhöhungen der Nutzungsgebühren. Auch schloss sich der Gesundheitsausschuss der Auffassung der AG Rettungsdienst an, dass IVENA ein Instrument des Rettungsdienstes ist. Sofern von Dritten Weiterentwicklungen gewünscht werden, müssen sich diese finanziell und personell beteiligen. Dabei dürfte aber die Funktionsfähigkeit von IVENA für den Rettungsdienst keinesfalls beeinträchtigt werden.

Einführung von CIRS

Der Grundsatzbeschluss des Gesundheitsausschusses, mit dem dieser eine Kostenübernahme der Einführungskosten für das CIRS-System in Hessen (Critical Incident Reporting System) durch das Land gefordert hatte, datiert bereits vom 21.3.2018.

Da weitere Reaktionen des HMSI ausblieben, beteuerte der Gesundheitsausschuss bei seiner Sitzung am 6.2.2019 die Bedeutung eines solchen Systems gerade auch für die Fachebene und beauftragte die Geschäftsstelle damit, in Abstimmung mit dem Hessischen Städtetag mit der ekom 21 zu vereinbaren, dass die Kosten für CIRS über die IVENA-Kosten abgebildet werden sollen. Diese Forderung wurde fachlichen ebenfalls von der AG Rettungsdienst geteilt und im April an den Städtetag entsprechend weitergeleitet. Dies wird beim nächsten IVENA-Anwenderbeirat im Herbst 2019 vertieft.

Konzeption Notrufabfrageplätze

Von einer Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst wurde bereits im vergangenen Berichtszeitraum eine „Konzeption zur Berechnung der Notrufabfrageplätze in einer Zentralen Leitstelle“ erarbeitet. Mit dieser liegt nun eine einheitliche und transparente Berechnungsgrundlage für die Thematik vor. Die Konzeption wurde als gemeinsame Empfehlung des Hessischen Landkreistages (HLT) und des Hessischen Städtetages (HStT) an die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen verschickt und somit veröffentlicht.

Des Weiteren hatten die beiden Geschäftsstellen den damaligen Sozialminister Grüttner (HMSI) und Innenminister Beuth (HMdIS) über die Konzeption informiert und darum gebeten, diese zu unterstützen.

In seinem Antwortschreiben weist Staatsminister Beuth darauf hin, dass ihm diese neue Berechnungsmethode bekannt ist. Er habe bereits Kontakt mit dem HMSI aufgenommen, um zu prüfen, ob die Erhöhung der Anzahl der Notrufabfrageplätze im Rahmen der aktuell stattfindenden technischen Modernisierung der Leitstellen umgesetzt werden kann. Allerdings sei eine mögliche Erhöhung der Anzahl der

Leitstellenarbeitsplätze nur möglich, wenn der entsprechende zusätzliche Raumbedarf in den Leitstellenräumen verfügbar ist. Hierfür sind die Träger der Leitstellen, i.d.R. die Landkreise und kreisfreien Städte, zuständig.

Abschließend weist der Minister darauf hin, dass sofern das HMSI ebenfalls das neue Berechnungsmodell unterstützt bzw. bestätigt und die Leitstelle den Platzbedarf vorweist, im Rahmen des aktuellen stattfindenden Rollouts der Mehrbedarf gleich mit installiert werden könnte.

Seit Januar 2019 liegt auch ein Antwortschreiben des HMSI vor. Der ehemalige Staatsminister Grüttner betonte, dass die Konzeption von der zuständigen Fachabteilung im HMSI als praxistauglich bewertet wurde. Auch hätten die Kostenträger des Rettungsdienstes das neue Berechnungsmodell als Empfehlung des HLT und HStT akzeptiert. Die Berücksichtigung notwendiger Mehrausstattung im Rahmen der derzeit stattfindenden Modernisierung der Leitstellen könne daher wie geplant durchgeführt werden.

Der Minister empfiehlt abschließend, dass eine geplante Erhöhung der Mitarbeiterzahl in den Zentralen Leitstellen vorab mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes durch die Träger der Zentralen Leitstellen abgestimmt werden sollte. Hierüber wurden die Landkreise informiert.

Auswirkung von Krankenhausschließungen

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses des Hessischen Landkreistages am 19.7.2019 haben Vertreter der Hessischen Krankenhausgesellschaft die Situation der Kliniken aus Sicht der Hessischen Krankenhausgesellschaft vorgestellt und dabei verschiedene Forderungen gegenüber dem Land Hessen und dem Bund formuliert.

Dazu gehören zusätzlich 180 Mio. € Investitionsmittel pro Jahr sowie eine verstärkte Krankenhausplanung als sinnvollen Gegenpol zur Kassenpolitik der Finanzierungsverweigerung durch überzogene Strukturvorgaben (z.B. Versorgungskonzepte, Qualitätsnetze ggf. Sektorenübergreifend)

Die Forderungen an den Bund einer Weiterentwicklung des DRG-Systems mit festem Vorhaltebudget für die Notfallstandorte wurden thematisiert sowie ergänzende leistungsbezogene Vergütungen. Weiterhin eine Rückführung der MDK-Rabatte für die Vorhalteaufwendungen der stationären Versorgung in den Landesbasisfallwert, sowie ein Personalbewertungsinstrument für die Pflege.
.
Der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages hat sich einstimmig diesen Forderungen angeschlossen und es wurde empfohlen, dass sich das Präsidium ebenfalls diese Forderungen zu eigen zu macht.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

„Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums als vitaler Wirtschafts- und Lebensraum“ und die Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnissen: Dies sind die Herausforderungen, die der Hessische Landkreistag seit 70 Jahren als eine seiner Kernaufgaben versteht. Gemeinwesen wie die Landkreise, Städte und Gemeinden unterliegen im Rahmen der allgemeinen Entwicklung einem natürlichen, ständigen Wandel. Aktuell findet wie nahezu überall, so auch in Hessen, neben dem demografischen auch ein wirtschaftlicher und technologischer Wandel statt. Gleichzeitig treten teils regionale und strukturelle Disparitäten in einigen Bereichen stärker in Erscheinung als früher. Der Wandel betrifft nahezu alle Lebensbereiche: Von der Familie über die Arbeitswelt bis hin zum Wohnen. Damit einhergehend werden von den Landkreisen Antworten, u.a. auf die Frage erwartet, wie sich die Lebensbedingungen im ländlichen Raum in den nächsten 20 Jahren entwickeln werden. Kann der ländliche Raum Perspektiven bieten oder wird es dort im Zuge des Abbaus von Strukturen immer weniger Entwicklungschancen geben? In den ländlichen Räumen ist somit jetzt ein gezieltes politisches Handeln erforderlich, um die Weichen für die Zukunft zu stellen.
In einer Zeit großer Umbrüche ist es auch eine Aufgabe der Landkreise und ihres Spitzenverbandes, dafür zu sorgen, dass aus Umbrüchen keine Brüche, sondern neue Perspektiven werden. Gemeinsam mit dem Bund, dem Land und

den Kommunen besteht die gemeinsame Aufgabe, auch in peripheren Räumen für gleichwertige Lebensbedingungen zu sorgen. Gleichwertig heißt dabei nicht gleich. Entscheidend ist aber, dass für alle Bürgerinnen und Bürger wesentliche Infrastrukturen und Möglichkeiten der Grundversorgung mit akzeptablem Aufwand verfügbar oder erreichbar sind.

Deshalb hat sich der Verband gerade auch im Arbeitsbereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt im vergangenen Berichtszeitraum mit einer Vielzahl von Themen auseinandergesetzt, die auch für die wirtschaftliche Entwicklung und langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume entscheidend sind. Ziel ist dabei stets, die gegebenen, großen Potentiale an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zu erhalten und fortzuentwickeln.

Zunehmend gibt es hier bedeutsame Wechselwirkungen insbesondere mit den Bereichen „Digitalisierung“, e-Government, Erschließung mit schnellen, breitbandigen Internetanbindungen, leistungsfähigem und möglichst flächendeckendem Mobilfunk.

Daher ist es positiv zu bewerten, dass in dem Ende Dezember 2018 zwischen CDU und Bündnis90/Die Grünen geschlossenen Koalitionsvertrag eine Reihe von für die Entwicklung ländlicher Räume wichtigen Zukunftsthemen, wie z.B. die Mobilitätsinfrastruktur, der Tourismus als Wirtschaftsfaktor, die Förderung des Ausbaus von Breitbandanbindungen, deutlich angesprochen sind. Wichtig ist, diese Handlungsbereiche nun zeitnah mit Finanzmitteln, sowie - dort wo erforderlich - mit rechtlichen Regelungen und Rahmensetzungen zu unterlegen. Bei der angekündigten Digitalisierungsoffensive sind insbesondere die Spezifika ländlicher Räume zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für das auf Bundesebene veröffentlichte Ergebnis der Beratungen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Grundsätzlich ist die Aufmerksamkeit, die die ländlichen Räume damit erfahren angemessen und sehr zu begrüßen. Inhaltlich ist dennoch unter dem Strich festzuhalten, dass das Fazit des Bundes im Hinblick auf die vielschichtigen Herausforderungen der ländlichen Räume und die darauf bezogenen, berechtigten Erwartungen des Verbandes nicht abschließend zu überzeugen vermag. Es handelt sich überwiegend um Programmsätze und Appelle. Eine finanzielle Unterlegung, konkrete Zeitschienen und Umsetzungsschritte werden so gut wie nicht aufgezeigt. Angesichts der Handlungsnotwendigkeiten, die der Bericht zutreffend aufbereitet, wird deshalb in diesem Bereich noch viel weitere (Überzeugungs-)arbeit erforderlich sein.

Stellvertretend werden nachfolgend eine Reihe von Arbeitsbereichen auf HLT-Ebene herausgegriffen, die für den ländlichen Raum relevant sind:

ELER/EPLR-Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 /LEADER

Der EPLR ist ein Kernstück hessischer Förderpolitik für die ländlichen Räume insgesamt und betrifft die Landkreise deshalb unmittelbar. Der HLT ist aktives Mitglied im ELER-Begleit-ausschuss. Dieser steuert und überwacht die Umsetzung des ELER und des EPLR in der Förderperiode 2014-2020 in Hessen. Durch Einbindung des HLT-Wirtschafts- und Planungsausschusses wird die Verankerung der Interessen der Landkreise im Begleitausschuss sichergestellt.

Als Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit der ELER Verwaltungsbehörde hervorzuheben. Diese berichtet jährlich im Wirtschafts- und Planungsausschuss über die Entwicklung der Maßnahmen. Der EPLR 2014-2020 umfasst insgesamt rund 702 Mio. €. Derzeit sind rund 63 % der Fördermittel bewilligt und 41 % ausgezahlt. Ein Drittel der Mittel geht dabei direkt in die ländliche Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass alle verfügbaren EU-Mittel im Zeitraum bis Ende 2023 in Projekte umgesetzt werden können.

Zur Umsetzung des ELER nach 2020, d.h. in der kommenden Förderperiode 2021- 2027, besteht angesichts der EU-Wahl und den noch nicht neu gebildeten Gremien der EU-Kommission noch keine abschließende Klarheit. Erwartet wird allerdings eine komplett neue Fördererarchitektur: Anstelle der bisherigen länderspezifischen Aufstellung ist offensichtlich angedacht, einen sog. nationalen GAP-Strategieplan für jedes EU- Mitglieds-

land aufzustellen. Nach dem neuen Umsetzungsmodell könnte die EU künftig nur noch Ziele vorgeben, die Ausgestaltung würde dann durch die Mitgliedsländer erfolgen. Das würde zugleich bedeuten, dass es in der nächsten Förderperiode keinen eigenen EPLR der Bundesländer mehr geben könnte. Dies hätte zur Folge haben, dass auf Bundesebene ein entsprechender nationaler Plan aufgestellt würde; die Bundesländer würden in die Planung einbezogen. Zu den neuen Zielen könnte z.B. die Verpflichtung zur Erzielung höherer Beiträge zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen zählen. Insgesamt gibt es hier noch eine Vielzahl offener Fragen, die voraussichtlich erst im Laufe der Jahre 2020/2021 geklärt werden.

Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Richtlinie dient u.a. der Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 (EPLR 2014-2020) und den dort verankerten Zielen der ländlichen Entwicklung. Bislang wurde von HLT-Seite wiederholt Kritik an der Richtlinie geübt. Insbesondere wurde angeführt, die Richtlinie sei nicht flexibel genug ausgerichtet, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen wie z.B. Wohnraumschaffung reagieren zu können. Das gesamte Verfahren und der damit verbundene Verwaltungsaufwand stehe in keinem sinnhaften Verhältnis zur Höhe der zu verausgabenden Fördermittel. Die aufgebauten hohen Hürden und Kontrollmechanismen beinhalteten erhebliche Anlastungsrisiken.

Im Rahmen der aktuellen Neufassung der Richtlinie wurden -soweit auf hessischer Ebene möglich- eine Reihe der Ende 2018 von den Landkreisen vorgebrachten Änderungsvorschläge berücksichtigt. Im Vorgriff auf die kommende Förderperiode wurde angeregt, die Fach- und Förderbehörden der Landkreise dringend noch stärker einzubeziehen. Dies gelte vor allem im Hinblick auf sinnvolle und effektivere Formen der weiteren Flexibilisierung des Ansatzes „Integrierter Kommunaler Entwicklungskonzepte“ (IKEK) und der Förderschwerpunkte.

EFRE-Förderung in Hessen

Grundlage der EFRE-Förderung in Hessen ist das „Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen (IWB-EFRE-Programm)“ Hauptziel des EFRE ist der Ausgleich von Ungleichgewichten zwischen den verschiedenen Regionen sowie die Stabilisierung von vorhandenen Stärken. Für die regionale Strukturpolitik in Hessen hat der EFRE eine hohe Bedeutung, da er u.a. dazu beiträgt, Standortnachteile abzubauen und den wirtschaftlichen Strukturwandel zu erleichtern. Die EU stellt dem Land in der Förderperiode 2014 bis 2020 rund 240,7 Mio. Euro aus dem EFRE zur Verfügung. In der letzten Förderperiode wurden mit den Mitteln fast 1.000 Projekte finanziert. Fördergebiet war und ist ganz Hessen.

Zentrale Orte und Raumstruktur in Hessen - Überprüfung der Zentralitätsstrukturen

Die Landesregierung hat seit Mitte 2018 die bisherigen Zentralitätsstrukturen in Hessen im Rahmen einer Expertenkommission überprüfen lassen. Der HLT war ebenso wie die beiden Schwesterverbände in diese Kommission trotz entsprechender Angebote und Forderungen nicht eingebunden, hat sich aber mittels einer mehrfach in den Gremien diskutierten, umfangreichen Stellungnahme eingebracht. Diese wurde seitens des Ministeriums als sehr konstruktiv gewürdigt.

Über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit wurde der HLT im Mai 2019 durch den Hessischen Wirtschaftsminister informiert. Aufgabe der Kommission sei es danach gewesen, auf Grundlage des Hessischen Landesplanungsgesetzes Empfehlungen für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Konzeptes und der Raumstrukturen auszusprechen.

Inhaltlich ist zu dem Ergebnisbericht festzuhalten, dass sich die Expertenkommission in erster Linie mit der Zukunft der 95 Mittelzentren befasst und auch nur hierzu Änderungen vorgeschlagen hat. Oberzentren und Grundzentren waren nicht Gegenstand der Änderungsüberlegungen.

Die Kommission schlägt insbesondere vor, die Mittelzentren künftig in sechs Kategorien einzustufen. Dabei sollen die Mittelzentren grundsätzlich in je drei Kategorien des ländlichen und des verdichteten Raumes eingeteilt werden. Zur Stärkung des Zentrale-Orte-Konzeptes soll in diesen Fällen bei Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung die Einführung der Organisationsform der „formalisierten Städtekooperation“ angestrebt werden. Die Kommunen sollen sich hierfür, mit Blick auf ihren gemeinsam definierten Mittelbereich, konzeptionell abstimmen und dabei arbeitsteilig zentralörtliche Leistungen anbieten. Die Kooperation soll auf Basis einer Mustervereinbarung vertraglich ausgestaltet werden. Sollten die betroffenen Mittelzentren die formalisierte Städtekooperation trotz entsprechender Unterstützung durch die Landesregierung nicht in adäquater Zeit (fünf Jahre) realisieren, sei eine Abstufung zum Grundzentrum ins Auge zu fassen. Für diesen Fall bedürfe es einer Übergangsregelung zur Abmilderung der Auswirkungen im Kommunalen Finanzausgleich.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss kritisierte in seiner Bewertung das Vorgehen der Landesregierung bei Einsetzung der Expertenkommission und die Nicht-Einbindung der Kommunalen Ebene. Es gebe in Hessen sehr unterschiedliche Strukturen. Daher wäre es dringend erforderlich gewesen, insbesondere die Regionalversammlungen in das Verfahren einzubinden.

Inhaltlich sei es wichtig, Überlegungen anzustellen, wie Mittelzentren als „Backoffice“ für kleine Kommunen tätig werden können (IKZ). Die weitere Entwicklung des Konzeptes werde dann „spannend“, wenn es um finanzielle Verschiebungen gehe. Bislang liege nur ein mehr oder weniger theoretischer Expertenvorschlag vor. Nun gelte es, die Vorschläge in die Praxis zu übersetzen, wobei die Ballungsräume grundsätzlich mit einem anderen Fokus zu belegen seien, als der ländliche Raum.

Digitalisierung

„Digitalisierung“ wird oft auch als permanenter Prozess in Jetztzeit bezeichnet. Die Komplexität und die hohe Geschwindigkeit der Entwicklung stellen enorme Herausforderungen insbesondere für die Verwaltung dar. Bürger / Kunden erwarten von der Verwaltung die gleichen digitalen Zugänge wie bei Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen im Internet anbieten. Was im Vertriebsbereich möglich ist, stellt im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die gänzlich andere Anforderungen, Organisationsstrukturen aber auch komplizierte rechtliche Hintergründe hat, eine besondere Herausforderung dar. Online Waren, Eintritts- oder Flugtickets oder Hotelzimmer zu bestellen ist etwas anderes, als z.B. eine Baugenehmigung zu beantragen: Hierbei ist eine rechtliche Einzelfallprüfung erforderlich, für die das zuständige Amt sich zudem mit vielfältigen anderen Behörden abstimmen muss.
Digitalisierung erschöpft sich in diesem Zusammenhang auch nicht in „Digitaler Transformation“, d.h. einer Downloadmöglichkeit für Antragsformulare, sondern meint die Hinterlegung eines „medienbruchfreien Workflows“. Dies ist ein fortwährender, niemals abgeschlossener Prozess, an dem kontinuierlich zu arbeiten ist. Das gilt es zu erkennen. Erforderlich ist mithin eine Strategie, die die Umsetzung der erforderlichen Prozesse ermöglicht und berücksichtigt, dass sich Entwicklungstempo und Komplexität künftig noch steigern werden.

So verpflichtet das 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz (OZG) Bund und Länder, ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zu verknüpfen und bis Ende 2022 grundsätzlich alle Verwaltungsdienstleistungen dort online anzubieten. Bürger und Unternehmen sollen so schneller und komfortabler Anliegen erledigen können und dazu nur ein Nutzerkonto benötigen (Once-Only-Prinzip). Mit dem OZG hat der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Transformation der Öffentlichen Verwaltung hin zu einem digitalen Dienstleister gesetzt – eine große Herausforderung auch für die Landkreise.

Vor diesem Hintergrund hat sich unter den Stichworten e-Government, Digitalisierung, Datensicherheit und Datenschutz innerhalb weniger Jahre ein neuer Themenbereich aufgetan, der sich vielgestaltig und äußerst dynamisch entwickelt. So wurde nicht nur auf Landesebene erstmals ein Digitalministerium eingerichtet, auch in der HLT-Geschäftsstelle nimmt der Bereich in zunehmendem Umfang einen so großen Arbeitsschwerpunkt ein, dass eine zusätzliche

personelle Unterstützung des zuständigen Referates erforderlich wurde.

Unterstützt wird die Arbeit durch den gemeinsamen „Arbeitskreis IT“ der kommunalen Spitzenverbände, wenn es um technisch-inhaltliche Fragestellungen aus diesem Bereich geht.

Darüber hinaus beschloss das HLT-Präsidium die Einrichtung eines Arbeitskreises „Digitalisierung“ der Landkreise. Anlass für die Gründung des AK war insbesondere, dass es bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes und der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zwischenzeitlich eine Reihe paralleler Handlungsstränge gibt, die einen Gesamtüberblick erschweren. Dies soll für die Landkreisebene durch den neuen AK aufgefangen und kanalisiert werden. Neben dem fachlichen Austausch wird der Arbeitskreis in die politischen Gremien des HLT berichten und Synergien zum gemeinsamen Arbeitskreis IT & E-Government der kommunalen Spitzenverbände herstellen.

Digitalministerium

Die Herausforderungen der Digitalisierung führten -wie oben erwähnt- auf Landesebene im Januar 2019 zur Gründung eines Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung. Schwerpunkte der künftigen Arbeit des Ministeriums sollen u.a. der Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Mobilfunkinfrastruktur und die Beförderung der Digitalstrategie Hessen sein.

Der HLT hat vielfältige Kontakte mit der neuen Leitungsebene geknüpft. Insbesondere fand im Rahmen des Landräteseminars ein intensiver Austausch mit der Ministerin, Prof. Dr. Sinemus, statt.

Breitband / schnelle Internetanbindungen

Aus Sicht der Landkreise handelt es sich bei dem Engagement gerade auch im Bereich des Breitbandausbaus um Zukunftsinvestitionen, die unter anderem der langfristigen Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum dienen. Weil die Digitalisierung gegenwärtig und zukünftig alle Lebensbereiche betrifft, engagieren sich die Landkreise nach wie vor (und trotz teils widriger Rahmenbedingungen) für die Realisierung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im ländlichen Raum zu wirtschaftlichen Bedingungen. Für diese Anstrengungen dankte die Landesregierung den Landkreisen wiederholt. Diese seien wichtige Partner zur Umsetzung der sogenannten “Gigabit-Strategie für Hessen” und der Strategie „Digitales Hessen“. Beide Strategien sollen als Planungsgrundlage bis zum Jahr 2025 einen flächendeckenden Ausbau der Festnetzinfrastruktur gewährleisten.

Trotz aller Bemühungen gibt es allerdings nach wie vor und gerade im ländlichen Bereich Versorgungslücken. Der HLT unterstützt die Bemühungen der Kreise um den weiteren Ausbau u.a. durch laufende Fachinformationen, insbesondere durch Rundschreiben zu den jeweils aktuellen Fördermöglichkeiten.

Ausbau eines Mobilfunknetzes der neuesten, fünften Generation („5G“).

Ein bedeutender Entwicklungs-, Wirtschafts- und Sicherheitsfaktor ist darüber hinaus die Weiterentwicklung der Mobilfunkinfrastruktur. Eine zügige Schließung der „weißen“ 4G/LTE-Flecken, insbesondere eine Versorgung der Verkehrswege steht daher zu Recht ganz oben auf der Gigabit-Agenda des Landes Hessen.
Ab 2020 ist der Start des 5G-Rollouts und schrittweiser Ausbau der 5G-Netze unter vorrangiger Berücksichtigung wichtiger Verkehrstrassen vorgesehen. „5G“, d.h. ein Mobilfunknetz der neuesten, fünften Generation wird die Grundlage für zahlreiche innovative Anwendungen in der gewerblichen Wirtschaft, in der Landwirtschaft, im privaten Bereich („Smart Homes“) sowie bei der Entwicklung von Smart Countries und Cities sein.

Mit der Versteigerung der nötigen Frequenzen für den 5G-Ausbau wurden im Berichtszeitraum die Weichen für die weitere Umsetzung gestellt.
Das Hessische Digitalministerium forderte angesichts der deutlich höheren Einnahmen für den Bund durch die Versteigerung den beschleunigten Ausbau digitaler Infrastrukturen nicht nur für 5G, sondern technologieneutral auch für LTE (4G) und Festnetz. Durch einen „Mobilfunkpakt“ sollen marktgetrieben 800

neue Standorte, die mindestens 4G-Geschwindigkeit haben, entstehen und 4000 Standorte modernisiert werden. Das Land investiert zudem 50 Millionen Euro, um mittels eines Förderprogramms die letzten „weißen Flecken“ zu schließen.

e-Government / e-Government-Gesetz

Mit der Agenda „Digitale Verwaltung Hessen 2020“ hat das Land einen Masterplan für digitales Verwaltungshandeln und die weitere Verwaltungsmodernisierung vorgelegt. Die hessische E-Government-Strategie fußt auf den Säulen: E-Services - Dienste für Bürger und Wirtschaft, E-Administration - Innere Optimierung der Verwaltung und Open Government - Öffnung der Verwaltung nach außen.

Das notwendige rechtliche Fundament wurde mit dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz der elektronischen Verwaltung in Hessen (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG) geschaffen. Es ist im Mai 2019 in Kraft getreten. Wesentliches Ziel ist, durch den Abbau rechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und so die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Das HEGovG orientiert sich an dem vom Bund beschlossenen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung.

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Wie einleitend bereits erwähnt, werden Bund und Länder durch das OZG verpflichtet, bis 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Auf Hessenebene wurden daher im Rahmen des Programms „OZG Hessen“ unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände u.a. die Rahmenbedingungen analysiert und Architekturziele und -baukasten, Programmsteuerung und -management erörtert. Ekom21 wurde durch das Land Hessen mit dem Betrieb des Nutzerkontos, das allen Verwaltungsdienstleistern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden soll, beauftragt.

Mitte September legte das Land den kommunalen Spitzenverbänden einen Vereinbarungsentwurf „OZG kommunal“ zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der entsprechenden Finanzierung vor. Darin schlägt das Land ein Steuerungsgremium unter Leitung des Landes vor, in dem auch die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und ekom21 vertreten wären. Darunter sind eine Koordinationsstelle der KSpV und ein Programmbüro als Stab dieser Koordinationsstelle vorgesehen. Die technische Umsetzung und das Programmmanagement sollen durch ekom21 gesteuert werden. Die Planungen des Landes sehen insgesamt ca. 16,9 Mio. Euro an originären Landesmitteln für die Digitalisierung in den hessischen Kommunalverwaltungen vor. Weitere 4 Mio. Euro jährlich sollen in den kommenden fünf Jahren aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ zufließen.

Die Kreise sind sich der erheblichen finanziellen Folgewirkungen auch für die Umsetzung des nötigen weiteren Workflows bewusst. Digitalisierung ist nur bei einer Bündelung aller Kräfte möglich. Das HLT-Präsidium votierte deshalb in seiner Septembersitzung grundsätzlich für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Land. Allerdings sollen bei zusätzlichem Finanzierungsbedarf weitere Verhandlungen möglich bleiben.

Aktuell befinden sich folgende weitere Themen in Planung / Umsetzung: DigitAH – Digitalisierung der Landeserstattung (LAG Pauschale), Digitalisierung des gesamten Asylverfahrens, Einführung der elektronischen Bauakte, Einführung einer einheitlichen Software für die hessischen Gesundheitsämter, Einführung einer E-Rechnung / E-Payment-Verfahren und vieles mehr.

„Fulda-App“

Die Digitalisierung bietet auch für die Landkreisverwaltungen neue Möglichkeiten. Im Landkreis Fulda wurde eine „App“ für Mobilgeräte entwickelt, die den Bürgern einen schnellen Überblick sowohl im Bereich „Soziale Leistungen“, als auch einer Reihe weiterer Anwendungsbereiche, wie Abfallwirtschaft und Tourismus ermöglicht. Ein Vorteil der App ist die Möglichkeit für die Nutzer, ihre Daten zu hinterlegen. Dies ermöglicht es einen z.B. Abfallservice mit individueller Erinnerungsfunktion für die Tonnenleerung oder die Möglichkeit der Anmeldung zur Sperrmüllabholung zu

abonnieren. Außerdem erleichtert dies die Vereinbarung und Vorbereitung von Terminen mit der Verwaltung.

Die Rechte für die Programmierung der App liegen beim Kreis Fulda. Die Struktur der App kann bei Interesse grundsätzlich auch von anderen Landkreisen übernommen werden.

Hessischer E-Government-Rat

Am 06.06.2019 fand die konstituierende Sitzung des hessischen E-Government-Rates statt. Der Hessische Landkreistag ist gem. § 15 HEGovG Mitglied des Rates. Der E-Government-Rat ist in allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Datenübermittlungs- und Datenabrufsregelungen. Aufgabe des E-Government-Rates ist es, Empfehlungen auszusprechen, insbesondere zu der Vorbereitung und Umsetzung der im IT-Planungsrat behandelten Themen sowie zu den dazu gefassten Beschlüssen und getroffenen Empfehlungen sowie der Zusammenarbeit und Standardisierung.

Cybersicherheit

Alle von Informationstechnik geprägten Gesellschaften sind in zunehmender Weise gezielten Cyberattacken, sog. Hackerangriffen ausgesetzt, die die komplexen technischen Systeme durch gezielte Angriffe zu schädigen versuchen. Hiervon können auch die IT-Systeme der Landkreise betroffen sein, was zum Ausfall wichtiger Systeme führen könnte. Die Innere Sicherheit ist daher untrennbar mit sicheren Informationsinfrastrukturen verbunden. Für den Schutz der IT-Infrastrukturen der Landkreise steht auch das „Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit Hessen“ (KDLZ-CS) beim Hessischen Innenministerium zur Verfügung. Es bildet einen Baustein in der umfassenden Agenda „Cybersicherheit@Hessen“ und unterstützt bei der Lösung von konkreten IT-Sicherheitsvorfällen als Koordinator u.a. mit der Bekanntgabe von Warnungen und Lösungsansätzen. Die Geschäftsstelle und der AK Informationstechnik der kommunalen Spitzenverbände stehen in engem Austausch mit dem Innenministerium.

Datenschutz

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden die erforderlichen Datenschutzmaßnahmen im Bereich der Landkreise vorangetrieben. Auch die Geschäftsstelle hat trotz begrenzter personeller Ressourcen die erforderlichen Prozessanalysen und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.

Tourismus / Tourismuspolitischer Handlungsrahmen (TPH)

Die Tourismusbranche ist ein gerade auch für den ländlichen Raum Hessens wichtiger Wirtschaftsfaktor mit nicht unerheblichem Potenzial. Hessen ist ein attraktives Reiseland mit vielfältigen Ausbaumöglichkeiten. Zur langfristigen Sicherung des Tourismus wurde daher der „Tourismuspolitische Handlungsrahmen - TPH“ entwickelt. Der Hessische Landkreistag ist in die entsprechende Lenkungsgruppe auf Landesebene eingebunden, die „zur Optimierung der Strukturen und der Zielerreichung“ zweimal im Jahr den aktuellen Umsetzungsstand erörtert.

Im Rahmen der Arbeit zeigte sich u.a., dass das bisher genutzte und ursprünglich auch noch präferierte sogenannte Drei-Ebenen-Modell die tatsächlichen Anforderungen und Herausforderungen nicht mehr hinreichend abbildet. Dieses bedarf u.a. deshalb einer marktgerechten Weiterentwicklung, weil gerade die Landkreise eine Reihe von Aufgaben übernommen haben, selbst aber bislang nicht in die Steuerung eingebunden sind. Erforderlich ist daher u.a. eine Einbeziehung der Landkreisebene mit angepasster Aufgabenbeschreibung in das 3-Ebenen-Modell.
Der Entwurf einer Neustrukturierung berücksichtigt daher maßgeblich die Veränderung der Rollen und Aufgaben der „Funktionalpartner“, deren künftige differenzierte Aufgaben und die sich hieraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen für das touristische System in Hessen. Die Konzeption wurde durch den Wirt-

schafts- und Planungsausschuss diskutiert und gebilligt.

Im Rahmen des Umsetzungsmanagements des TPH wurden eine Reihe von gemeinsamen Destinationen umgesetzt, bzw. angestoßen. Herausforderungen sind hier insbesondere das Bekenntnis zu einer gemeinsamen Destination, die Sicherung der strukturellen und finanziellen Entwicklung, sowie die Zurverfügungstellung personeller Ressourcen bzw. die Einbindung von Personal der Teilregionen und Städte in die neuen Destination. Oberbegriffe der Umstrukturierung sind: „Absichern, Weiterentwickeln, Herausforderungen annehmen, Festigen und Identität klären".

Aktuelle Vorhaben sind die Entwicklung eines Strategischen Marketingplanes für die Jahre 2019-2024 (einschließlich eines Ausbaus des digitalen Bereichs, der weiteren Vernetzung der Aktivitäten und einer intensiven Abstimmung mit der LEADER- Förderung), sowie der Aufbau einer „Strategie für Tourismus im ländlichen Raum", die bis Anfang 2020 erstellt sein soll.

Neuordnung des Vergaberechts

Auf Grundlage des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD wurde auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Vereinheitlichung des Vergaberechts eingesetzt. Ziel ist eine weitergehende Vereinheitlichung des nationalen Vergaberechts durch Überführung der VOB/A in die Vergabeverordnung. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine umfassende Stellungnahme abgegeben, die sich für eine solche Vereinheitlichung des Vergaberechts ausspricht.

Betont wurde, dass nach wie vor erhebliche praktische Probleme dadurch entstehen, dass bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A auf der einen Seite und der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auf der anderen Seite unterschiedliche Regeln und Verfahren zur Anwendung kommen. Angemahnt wird eine Vereinheitlichung und Entbürokratisierung des Vergaberechts durch Einbeziehung auch der Bauvergaben in die Vergabeverordnung. Materielle Änderungen im Bereich der VOB/A werden angemahnt in Bezug auf das Nachfordern von Unterlagen, die Zulassung von Nebenangeboten, die elektronische Vergabe, Eignungsprüfungen und die Unterauftragsvergabe.

Gewerberecht

Ladenöffnungsgesetz - Verkaufsoffene Sonntage

Auf Anregung aus den Kreisen wurde eine Umfrage zum Thema „Verkaufsoffene Sonntage" durchgeführt. Anlass der Umfrage war die aus kommunaler Sicht problematische derzeitige Rechtslage. Eine Reihe von Landkreisen, insbesondere deren kreisangehörige Städte und Gemeinden, sehen mit Blick hierauf und angesichts entsprechender Klagen nur wenige bis keine Optionen, einen verkaufsoffenen Sonntag noch gesetzeskonform zu ermöglichen: Gerichte untersagen in zunehmendem Umfang die Durchführung „verkaufsoffener Sonntage". Als generelle Aussage der Auswertung ist festzuhalten, dass viele Kommunen durchaus bereit wären, verkaufsoffene Sonntage zu ermöglichen, dies aber aus Sorge vor gerichtlichen Untersagungen und den damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Folgeproblemen unterlassen.

Das Wirtschaftsministerium beabsichtigt aktuell das Hessische Ladenöffnungsgesetz, angepasst an die aktuellen Erfordernisse, zu verlängern. Der HLT hat dem Vorhaben im Rahmen seiner Stellungnahme grundsätzlich zugestimmt. Als erforderlich wurde herausgestellt, dass es für die Kommunen klar zu erkennen sein muss, wie eine Lösung rechtssicher umgesetzt werden kann.

Bereich Umwelt

Waldschutzlage

Der immer stärker wahrnehmbare Klimawandel zeigt auch in Hessens Wäldern bereits erhebliche Ausmaße. Das Jahr 2018 begann im Januar mit extremem Sturm, der ganze Waldquartiere niederlegte und war zudem ab April von extremer Dürre und hohen Temperaturen bis in den Oktober hinein geprägt. Die Dürre hat alle Waldbäume stark geschwächt.
Feinwurzeln sind durch die Stürme und die später ausgetrockneten Böden abgerissen oder deutlich geschädigt worden. Dürre und Hitze

führen in zunehmendem Umfang zu einer ungewöhnlichen Absenkung des Grundwasserspiegels: Der Bodenwasserspeicher hat sich über den Winter 2018/2019 hinweg nicht überall wieder aufgefüllt, sodass sich die Vitalitätsschwächung weiter fortsetzt und auch andere Baumschädlinge begünstigt sind und sich weiter vermehren können.

Die auch in 2019 andauernde Kombination von Windwurf, Dürre und Hitze hat zudem dafür gesorgt, dass Borkenkäfer optimale Bedingungen für ihre massenhafte Vermehrung vorgefunden haben. Für befallene Bäume gibt es keine Rettung. Gleiches gilt für den in einem bislang nicht gekannten Ausmaß Befall einer Reihe von Baumarten durch Pilze. Hierzu gehören z.B. Kiefern, Ahorn und Esche. Insbesondere Laubmischwälder aller Altersklassen verlieren dadurch in Teilen wichtige, stabilisierende Mischbaumarten, die ökologisch wie ökonomisch wertvoll sind. Im gesamten Jahr 2018 summierte sich die Schadholzmenge auf das 2,5-fache der normalen, planmäßigen Nutzung. Nadelöhr sind dabei der Holztransport und der Absatz.

Der HLT hat in diesem Zusammenhang u.a. zum Entwurf einer Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) Stellung genommen und diese unterstützt.

Leitbildprozess Wasserressourcen-Management Rhein-Main

Es steht zu erwarten, dass der Klimawandel, der demografische Wandel sowie der notwendige Schutz der Grundwasserressourcen die Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung zunehmend vor neue Herausforderungen stellt. Heute getroffene Entscheidungen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Sicherstellung der Wasserversorgung, die Funktionsfähigkeit des Naturraums und damit auch die Entwicklung der Region auf lange Zeit hin prägen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit, Gestaltungsoptionen zu prüfen, um angesichts der neuen Herausforderungen auch zukünftig eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und eine leistungsfähige Wasserversorgung in der Metropolregion Rhein-Main zu erhalten. Dies war Anlass für die Landesregierung in einen Leitbildprozess Wasserressourcen-Management Rhein-Main einzusteigen. Ziel ist ein Dialogprozess zur Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen der Metropolregion Rhein-Main. Hierzu wurden ein Beirat und eine Steuerungsgruppe eingerichtet, in der neben den kommunalen Spitzenverbänden in der die Kommunen der Metropolregion Rhein-Main und des Umlands vertreten sind.

Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz ist, wie schon im letzten Geschäftsbericht erwähnt, zum 01.01.2019 in Kraft treten. Es beinhaltet nicht nur Neuerungen für die Hersteller von Verpackungen, für die dualen Systeme und für die neu geschaffene Zentrale Stelle, sondern auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE). Die Abstimmung zwischen örE und dualen Systemen wird durch § 22 VerpackG wesentlich neu gestaltet.

Daher werden sämtliche örE in den Jahren 2019/2020 mit den dualen Systemen Verhandlungen zu führen haben. Um die Abstimmungsverhandlungen vor Ort zu erleichtern, haben sich die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) gemeinsam mit allen dualen Systemen auf eine Orientierungshilfe nebst Anlagen verständigt. Wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen die Orientierungshilfe bestehen nach Aussage des Bundeskartellamtes nicht.

Über die Orientierungshilfe hinaus, gab der HLT im Berichtszeitraum im Zusammenwirken mit dem Deutschen Landkreistag erneut per Rundschreiben eine Reihe von aktuellen Hinweisen und Arbeitshilfen zur weiteren Umsetzung des VerpackG heraus.

Engpass bei Deponiekapazitäten für Bauschutt und Bodenaushub

Bauschutt und Bodenaushub fallen - zumal bei den derzeitigen Bemühungen um die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum - in großen Mengen an. Sie sind zwar oftmals als mineralische Massenabfälle direkt oder nach einer mechanischen Behandlung wieder verwertbar. Dennoch

kommen die Verwertungs- und Deponierungskapazitäten zwischenzeitlich an Grenzen. Der bestehende Entsorgungsengpass ist nicht zuletzt auch auf die Stilllegung zahlreicher hessischer Verfüllanlagen in den letzten 20 Jahren zurückzuführen. Die Zahl der Deponien in Hessen für gering belasteten Erdaushub hat sich von 2008 bis 2017 fast halbiert. Hinzu kommt, dass eine auf Bundesebene noch nicht harmonisierte Rechtslage bei vielen Beteiligten zur Verunsicherung führt. Gleichzeitig fehlt es an innovativen Lösungen zur Vermeidung und der Verwertung von Erdaushub und Bauschutt sowie dem Einsatz von Recyclingbaustoffen.

Das Thema wird derzeit in vielen Landkreisen intensiv diskutiert. Insbesondere in Mittelhessen sind die Auswirkungen des Engpasses zu verzeichnen, da die Verfüllbetriebe im Regierungspräsidium Gießen verstärkt aus dem Rhein-Main-Gebiet angefahren werden.

Auch aus Sicht der Landesregierung ist ausweislich des Koalitionsvertrages zwischen CDU und Bündnis90/Die Grünen die Planung und Bau neuer Deponien notwendig. Damit ist die grundsätzliche politische Zielrichtung abgesteckt. Die rechtliche Entwicklung, insbesondere die Verabschiedung der Ersatzbaustoffverordnung bleibt abzuwarten. Der HLT setzt sich weiter im Dialog mit dem Umweltministerium für eine Lösung des Problems ein.

Veterinärwesen

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Wie schon in den vergangenen Geschäftsberichten ausführlich beschrieben, ist die Frage eines adäquaten Ausgleichs für die zwischenzeitlich eingetretenen Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes nach wie vor ungelöst.

Verschiedene durch den HLT unterbreitete Lösungsvorschläge wurden seitens der Landesregierung zurückgewiesen. Nach wie vor fordert der Verband eine Ergänzung der Regelung zu den Erstattungsbeträgen nach § 5 KommG. Dabei soll der ermittelte Betrag um die durch Aufgabenzuwächse im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in der Zeit seit der Kommunalisierung entstandenen Mehraufwendungen angemessen erhöht werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Erstattung sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Hinsichtlich der konkreten Beträge dieser Rechtsverordnung wird nach wie vor eine politische Verhandlungslösung anstelle einer aufwendigen Detailerhebung angestrebt.

Wie dringend notwendig die Mittel sind, zeigt auch die endemische Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und die Notwendigkeit hierauf seitens der zuständigen Ämter angemessen reagieren zu können.

Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest tritt seit 2014 in den baltischen Staaten und in Polen auf und breitet sich seitdem in Besorgnis erregender Weise weiter aus. War der Befall insbesondere der Wildschweinbestände Anfang 2018 noch rund 300 km von der deutschen Grenze entfernt, so ist aktuell ASP-Ausbruch in Belgien, nur 20 km von der deutschen Grenze entfernt zu verzeichnen.

Festzuhalten ist, dass in Hessen eine Bekämpfung der ASP schon deshalb schwierig wäre, weil es hier große Waldgebiete und zugleich die größte Wildschweindichte in Deutschland gibt.

Das Land hat im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen zur Vorbereitung auf einen Ausbruch der ASP eingeleitet. Hierzu gehört z.B. die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Beprobung verendet aufgefundener Wildschweine, die Durchführung von Informationsmaßnahmen, die Beschaffung von Bergesets und Kadaversammelcontainern, die Schulung von Mitarbeitern von HessenForst für die Bergung von infiziertem Schwarzwild sowie die Durchführung von gemeinsamen Übungen mit der kommunalen Ebene zur Vorbereitung auf einen Ausbruch der ASP. Zudem wurden Handlungsempfehlungen für den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Hessen erarbeitet. Mit dem Papier, das in der Sommersitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses vorgestellt wurde, soll den

zuständigen Stellen eine Hilfestellung an die Hand gegeben werden, wie im Falle eines Ausbruchs der ASP verfahren werden sollte.

Im Fall eines Ausbruchs der ASP wird auch mit enormen wirtschaftlichen Schäden u.a. aufgrund länger anhaltender Quarantänemaßnahmen oder der Notwendigkeit der Keulung von Hausschweinbeständen gerechnet.

Langzeittiertransporte ins Ausland

Zu den Aufgaben von Amtstierärzten gehört es regelmäßig, Tiertransporte innerhalb der europäischen Union und bis in Drittländer abzufertigen. Amtstierärzte prüfen in diesem Zusammenhang das Vorliegen der tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Voraussetzungen, d.h. insbesondere die Transportfähigkeit der Tiere, die Ordnungsgemäßheit des Transportfahrzeugs.

Im Berichtszeitraum ergab sich nicht zuletzt aufgrund von Veröffentlichungen aus dem Umfeld des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) eine erhebliche Verunsicherung der Amtstierärzte. In der Fachliteratur wurde ein juristisches Szenario konstruiert, wonach sich Amtstierärzte, die im Zertifizierungsprozess (End- und/oder Vorzertifizierung) beteiligt sind, deshalb der Beihilfe zu einer Straftat schuldig machen, weil bekannt sei, dass in vielen der Zieldrittländer tierquälerisch mit den exportierten Tieren umgegangen werde. Das HMUKLV gab mehrere Erlasse heraus, die sich zumindest nicht eindeutig gegen diese Rechtsauffassung stellten.

Der Verband hielt mit wiederholten Schreiben an die Hessische Umweltministerin dagegen und betonte, dass es einer dringenden Unterstützung des betroffenen Personals in dieser Auftragsangelegenheit bedürfe. Insbesondere sei es erforderlich, Rechtssicherheit für die Vertreter der kommunalen Veterinärämter vor Ort im Zusammenhang mit den amtlich erforderlichen Abfertigungen zu erhalten.

In der Folge wurden Gespräche mit dem Ministerium geführt. Es konnten jedoch außer in Einzelfragen keine grundlegenden Änderungen der jeweiligen Positionen erzielt werden.

Verbraucherinformationsgesetz und „Topf-Secret“

Im Berichtszeitraum wurden die Veterinärämter anlässlich der Inbetriebnahme einer Online-Plattform „Topf-Secret" der Organisationen foodwatch e.V. und „FragdenStaat" mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) förmlich „überschwemmt“. Dies belastete die eingeschränkten personellen Ressourcen (siehe oben) der Ämter zusätzlich.
Die Online-Plattform ermöglicht es Verbrauchern, mit wenigen „Klicks“ einen automatisierten Antrag nach dem VIG zu stellen, der ein förmliches amtliches Verfahren auslöst. Dies war offensichtlich den meisten Nutzern nicht bewußt.
Seitens des HLT wurde das HMUKLV deshalb aufgefordert, den Veterinärämtern auch in dieser Thematik Unterstützung zu gewähren. Es müsse von Landesseite ein automatisiertes Portalsystem aufgebaut werden, das die Bearbeitung von Anfragen in diesem Zusammenhang erleichtert. Da die mit dem VIG in Zusammenhang stehenden Aufgaben nach der Kommunalisierung im Jahr 2005 zugewiesen wurden, sei das Land Hessen in der Pflicht, die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

Das HMUKLV erklärte, man sei sich bewusst, dass einzelne Ämter eine Vielzahl von Anfragen erreicht haben, die abzuarbeiten seien. Es sei tatsächlich fraglich, ob allen Antragstellenden bewusst sei, was sie mit ihrem Antrag auslösten. So könne der Eindruck entstehen, dass ein paar einfache Klicks nur eine unverbindliche Anfrage zur Folge haben. Dies liege jedoch im Verantwortungsbereich allein der Nutzerin oder des Nutzers, von deren Mündigkeit an sich auszugehen sei. Das HMUKLV habe den kommunalen Veterinärbehörden von Anfang an im Rahmen von Erlassen, Besprechungen und auch zahlreichen Einzelgesprächen die notwendige Unterstützung angedeihen lassen und dies sei auch weiterhin beabsichtigt.

Der Forderung nach einem automatisierten Portalsystem könne nicht gefolgt werden, da das Verbraucherinformationsgesetz eine Beantwortung der Anfrage durch die zuständige Behörde fordere. Das Gesetz lasse keine Spielräume erkennen, die eine zentrale Bearbeitung oder auch nur Unterstützung bei der Bearbeitung ermöglichen.

6. Verkehr / ÖPNV

Hessisches Mobilitätsfördergesetz

Das Mobilitätsfördergesetz des Landes ist, wie im letzten Geschäftsbericht erläutert, Ende des vergangenen Berichtszeitraumes in Kraft getreten.

Eine Reihe der bisherigen Fördertatbestände, die durch das Mobilitätsfördergesetz neu ausgeführt werden, sind jedoch aus Verbandssicht mangels hinreichender Flexibilität nicht auf die Bedürfnisse des ländlichen Raumes angepasst. Abhilfe soll eine durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zugesagte „Einheitliche Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz“ schaffen. Diese soll das bisherige historisch gewachsene Förderhandbuch ablösen, an den erforderlichen Stellen nachsteuern und mehr Flexibilität auch für den ländlichen Raum schaffen. Bislang wurde diese Richtlinie allerdings noch nicht vorgelegt.

Ein Gesetzentwurf der FDP forderte im Mai 2019 eine Änderung des Mobilitätsfördergesetzes mit dem Ziel, den Aufbau urbaner Seilbahnen zu fördern. Der HLT äußerte gegen eine Erprobung des Einsatzes derartiger Seilbahnen als attraktive Ergänzung der herkömmlichen ÖPNV-Angebote keine grundsätzlichen Bedenken.
Festgestellt wurde allerdings, dass solche Konzepte keinen Lösungsansatz oder Alternative für den ÖPNV im ländlichen Raum darstellen. Soweit daher der finanzielle Rahmen des Mobilitätsfördergesetzes zur Umsetzung entsprechender Vorhaben durch das Land nicht entsprechend erhöht werde, führe die Aufnahme weiterer förderfähiger Vorhaben, die ausschließlich den Ballungszentren dienen, zwangsläufig zu einer weiteren Benachteiligung des ländlichen Raumes und einer zusätzlichen Erhöhung des Sanierungsstaus bei kommunalen Straßen. Der HLT äußerte sich daher im Ergebnis kritisch zu diesem Gesetzesvorhaben.

Einführung eines „Hessenweiten Schülertickets“

Hohen Aufwand bedeutete die Einführung des sog. „Hessenweiten Schülertickets“ für Schüler und Auszubildende. Das Thema bestimmte über mehrere Monate die Arbeit der Geschäftsstelle im Dezernat Wirtschaft / Schule u. Kultur. Eine Grundforderung des HLT bei der Einführung des Schülertickets war, dass die Landkreise hierdurch nicht zusätzlich belastet werden dürfen. Es sei vielmehr seitens des Landes sicherzustellen, dass weder für die Schulträger noch für die Lokalen Nahverkehrsorganisationen Mehrkosten über den Status quo hinaus entstehen. Zur Feststellung möglicher „Mehrkosten“ wurde daher beim Verkehrsministerium (HMWEVL/W) ein „Arbeitskreis Evaluation Schülerticket“ eingesetzt.

Zwischenzeitlich fanden 5 Sitzungen der begleitend eingesetzten AG statt. Dabei wurde deutlich, dass das Schülerticket erfolgreich am Markt eingeführt wurde. Bei rund 840.000 Schülerinnen, Schülern und Auszubildende an allgemein bildenden und beruflichen Schulen erwarben rund 407.000 im Jahr 2017/2018 das Schülerticket. Dies stellt ein Plus von 60 % gegenüber dem bisherigen Verkauf von Schüler Jahreskarten dar.

Enttäuschend verlief die erste Runde der vereinbarten wissenschaftlichen Begleitung. Von rund 80.000 an ausgewählte Schulen der unterschiedlichen Schulgattungen versandten Fragebögen ergaben sich nur 800 Rückläufe. Eine zweite Runde ergab die vorstehenden Ergebnisse.
In den Beratungen mit dem Land wurde seitens des HLT allerdings erneut auf die politischen Auswirkungen vor Ort hingewiesen. Zum einen habe das Schülerticket – wie seitens der kommunalen Spitzenverbände vorhergesagt – zu einer Verschiebung der Schülerströme hin zu anderen Schulen als der jeweils zuständigen Schule geführt. Zum anderen bestehe nach wie vor das ebenfalls mehrfach benannte Problem der Schülerbeförderungskostenerstattung und hier die im Hessischen Schulgesetz festgeschriebene 3-Kilometer-Erstattungsgrenze. Diese verursache aufgrund des Unterschiedes zwischen „Erstattung des Schülertickets hier und wenige Meter weiter in der gleichen Straße keine Erstattungsfähigkeit mehr“ zu Diskussionen und kommunalpolitischen Auswirkungen vor Ort.

Hessenweites Seniorenticket

Der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis90 / Die Grünen enthält die Festlegung, die positiven Erfahrungen beim Schülerticket auch auf das Angebot eines hessenweiten Seniorentickets für den ÖPNV zu übertragen. Es seien ähnliche Verkaufserfolge zu erwarten. Für mögliche Kostenausfälle bei den Verkehrsbünden in Höhe von höchstens 5,5 Millionen Euro komme das Land auf.

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss wandte sich nicht gegen das Vorhaben. Allerdings sei die Einführung eines Seniorentickets auf Basis der bisherigen Ausgestaltung des ÖPNV insbesondere für den ländlichen nord- und mittelhessischen Raum zu wenig. Erforderlich sei vielmehr ein Ausbau des Angebots und eine Steigerung der Attraktivität. Das Ministerium sagte diesbezüglich eine Evaluation zu. Die Aufsichtsräte der Verbünde stimmten der Einführung des Seniorentickets zu. Nach den derzeitigen Planungen wird das Ticket noch vor Weihnachten 2019 in den Verkauf gehen.

Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH)

Ziel der AGNH ist, die Nahmobilität in Hessen als integralen Bestandteil des gesamten Verkehrssystems umfassend zu fördern. Es sollen neue Ideen entwickelt und umgesetzt sowie beispielhafte Konzepte bekanntgemacht werden. Zentrales Anliegen ist eine Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Fahrradverkehr und deren Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln. Die AGNH versteht sich in diesem Zusammenhang als Kompetenznetzwerk, in dem sich Vertreter von Kommunen, Verbänden und Organisationen der Mobilität und der Wissenschaft gemeinsam für die Belange der Nahmobilität einsetzen. Der HLT ist aktives Mitglied der AGNH und im Lenkungskreis vertreten.

Einsatz von Elektromobilität in den hessischen Landkreisen

Die Geschäftsstelle unterstützt in Zusammenarbeit mit der HessenAgentur/ LandesEnergieAgentur den verstärkten Einsatz von Elektromobilität (Elektrofahrzeugen) in den hessischen Landkreisen. So werden die Landkreise mit aktuellen Informationen über Förder- und Schulungsmaßnahmen versorgt, die das Ziel haben, die Praxis- und Alltagstauglichkeit von Elektromobilität auch im kommunalen Umfeld nachzuweisen. Bund und Land Hessen fördern vielfältige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Pilot- und Demonstrationsprojekte als Verbund- oder auch als auch Einzelprojekte. Die Geschäftsstelle informiert jeweils aktuell über entsprechende Fördermöglichkeiten.

Bauen / Wohnen

Allianz für Wohnen in Hessen

Das Hessische Umweltministerium hat auf Grundlage einer Festlegung im Koalitionsvertrag und mit dem Ziel, Strategien für guten und bezahlbaren Wohnungsbau in Hessen zu entwickeln, eine „Allianz für Wohnen in Hessen“, ins Leben gerufen. Der HLT ist Mitglied des Lenkungsausschusses.
Fachlich soll die Allianz für Wohnen „einen Prozess zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Wohnquartiere und Wohnungsbestände in den hessischen Städten und Gemeinden“ bewirken. Diskutiert werden dabei neue Ideen, innovative Herangehensweisen, sowie konkrete und praktikable Lösungsmöglichkeiten. Durch die Allianz soll auch die Zusammenarbeit und Vernetzung der vielfältigen Akteure und deren Interessen „im weiten Feld der Wohnungspolitik“ verbessert werden; notwendige Rahmensetzungen und Prozesse sowie politische und rechtliche Vorgaben werden auf ihre technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit hin geprüft.

Die Allianz hat aktuell unter dem Titel: „Bezahlbaren Wohnraum schaffen – bestehenden sichern“ ein „12-Punkte-Programm“ vorgelegt, das Vorschläge für alternative Herangehensweisen sowie konkrete und praktikable Lösungsmöglichkeiten umfasst, die dazu führen sollen, die angespannte Situation am Wohnungsmarkt zu verbessern. Hierzu gehören z.B. Vorschläge für modulares, serielles Bauen (Aufstockung im Bestand) und eine Beschleunigung der Entwicklung von Bauland. Darüber hinaus geht es im Wesentlichen um eine Nachsteuerung und Verbesserung der Förderrichtlinien.

Kommunen, die Bauland ausweisen, sollen auch hinsichtlich der Folgekosten bei der Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, ÖPNV usw.) besser unterstützt werden, um die Bereitschaft zur Ausweisung zu fördern. ÖPNV und Breitbandanbindungen sollen gezielt ausgebaut werden. Bausubstanz in Ortskernen soll mobilisiert und übergeordnete, abgestimmte Entwicklungsstrategien entwickelt, Barrierefreiheit und ein altersgerechtes Wohnen verbessert werden. Ziel ist zudem eine Verbesserung der Bürgerbeteiligung.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss erhob gegen das 12-Punkte-Programm der Allianz für Wohnen keine Bedenken. Der Entwurf wird im Weiteren in ein Gesamtpaket eines Gesetzes einfließen, das möglichst schnell in das parlamentarische Verfahren überführt werden soll.

Projekt „Virtuelles Bauamt“

Die Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) treibt im Rahmen eines drei Bundesländer einbeziehenden Modellvorhabens „Kooperatives e-Government in föderalen Strukturen“ u.a. Planungen für ein „virtuelles Bauamt“ voran. Die elektronische Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren birgt hohe Optimierungspotenziale. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Schnelligkeit der Antragsbearbeitung, als auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit Antragstellern und anderen beteiligten Fachämtern.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss lässt sich nach wie vor regelmäßig über den Fortschritt informieren.

Das Hessische Wirtschaftsministerium unterstützt die Einführung einer elektronischen Bauakte ebenfalls. Problematisch ist derzeit noch, dass die Bauaufsichtsämter sehr unterschiedliche Software im Einsatz haben, die nicht in jedem Fall durch Dokumentenmanagementsysteme unterstützt werden. Daher besteht eine große Spanne zwischen Bauaufsichtsbehörden, die noch ausschließlich mit Papierakten arbeiten, bis hin zu solchen, die bereits ein funktionierendes elektronisches Baugenehmigungsverfahren vorhalten. Der Austausch zwischen den Bauaufsichtsbehörden wird deshalb auch durch den HLT weiter unterstützt.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt nach Überzeugung des Verbandes eine der wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen und zugleich eine der grundlegendsten Weichenstellungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Bildung ist einer der wenigen „Bodenschätze“, über die die Bundesrepublik Deutschland verfügt. Zwar sind die Bildungsausgaben insgesamt bereits erheblich. Allerdings bedeuten hohe finanzielle Aufwendungen alleine ebenso wenig eine hohe Qualität der Bildung, wie eine umfassende technische (IT-)Ausstattung alleine nicht zwangsläufig einen breiten Bildungserfolg garantiert.

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen sind die Anstrengungen weiter zu intensivieren. So befinden sich bereits 10 % der Hartz IV-Empfänger im Alter von 15 bis 24 Jahren mangels entsprechender Bildungsvoraussetzungen im Dauerbezug. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe sind in den letzten Jahren überproportional gestiegen. Die politische Zielsetzung der umfassenden Umsetzung der schulischen Inklusion stellt ebenso eine große Anforderungen an das Bildungssystem, wie die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.

Novelle des Hessischen Schulgesetzes

Die im vergangenen Berichtszeitraum in Kraft getretene Novelle des Hessischen Schulgesetzes beabsichtigt zumindest eine inhaltliche Verbesserung im vorgenannten Sinne.

Der HLT griff im Rahmen des Verfahrens eine Reihe von konnexitätsrelevanten Punkten auf. Dazu gehörte insbesondere die Forderung nach einer verursachergerechten und dauerhaften Finanzierung der schulischen Inklusion behinderter Schülerinnen und Schüler in die Regelschulen durch originäre Finanzmittel des Landes Hessen. Dieser Forderung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht entsprochen, es erfolgte zunächst auch keine Festlegung einer sonstigen Kostenerstattung seitens des Landes. Nach mehreren Verhandlungs- und Verfahrensschritten, insbesondere der Androhung einer gemeinsamen Klage der kommunalen Spitzenverbände vor dem Staatsgerichtshof, lenkte das

Land teilweise ein. „Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seitens des Landes hinsichtlich einer Konnexitätsrelevanz der vorgenommenen Änderungen“ wurde mit der kommunalen Ebene eine Vereinbarung geschlossen. Danach stellt das Land den Kommunen ab dem Haushalt 2019 pro Jahr 12 Millionen Euro aus originären Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Nicht berücksichtigt bleibt nach wie vor die HLT-Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung eines Kostenausgleichs. Der HLT wird diese Forderung insbesondere auch im Zusammenhang mit einer langfristig tragfähigen Finanzierung der digitalen Ausstattung der Schulen weiter aufrechterhalten.

Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche, die als Zuwanderer oder Flüchtlinge nach Hessen kommen, zu beschulen, stellt nach wie vor (u.a. auch unter dem Stichwort „Schulentwicklungsplanung“) eine große Herausforderung für Schulen und Schulträger dar. Das Programm „Integration und Abschluss“ (InteA) bietet eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen wie z.B. freiwillige ergänzende Sprachförderangebote. Eine weitere Priorität liegt auf der inhaltlichen Förderung. Ziel aller Maßnahmen ist eine erfolgreiche Integration.

Pakt für den Nachmittag (PfN)

Der Pakt für den Nachmittag war erneut Gegenstand der Beratungen des Schul- und Kulturausschusses. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das regionale Bildungs- und Betreuungsangebot des Pakts für den Nachmittag in den jeweiligen Paktregionen gut funktioniert, jedoch (je nach den lokalen Anforderungen) auf höchst unterschiedliche Weise individuell ausgestaltet ist. Die Angebote werden in der Regel gut bis sehr gut nachgefragt.

„Digitalpakt Schule“

Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt des vergangenen Berichtszeitraumes war das zentrale Zukunftsthema „Digitale Bildung“. Konkret befasste sich der Verband mit der Vorbereitung der Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD auf Bundesebene festgeschriebenen „Digitalpakts Schule“, der die digitale Ausstattung an Schulen verbessern soll.

Der HLT hatte sehr frühzeitig nach Bekanntwerden der Förderpläne auf Bundesebene im Jahr 2017 eine grundlegende gemeinsame inhaltliche Positionierung und Konzeptionierung mit dem Land Hessen gefordert. Vielfache Anläufe für eine vorbereitende Zusammenarbeit blieben erfolglos. Im Oktober 2018 forderte der HLT schließlich mit einem eigenen Positionspapier von der Landesregierung ein konkretes konzeptionelles, finanzielles und mit den Schulträgern abgestimmtes Konzept, bei dem die „Technik der Anwendung“ folgt. Erneut erfolgte trotz vielfältiger weiterer Gesprächsangebote der Schulträger keine weiterführende Abstimmung.

Mit der Änderung des Grundgesetzartikels 104c und dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde schließlich am 17.05.2019 auf Bundesebene der Weg für den „Digitalpakt Schule“ freigemacht. Auf Hessen entfallen formal rund 372 Millionen Euro, die in den kommenden fünf Jahren für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik investiert werden können.

Anfang Juni 2019 präsentierte die Landesregierung dann ohne vorherige Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden ihr Programm „Digitale Schule Hessen“. Förderanträge sollen dann „noch in diesem Jahr gestellt werden können“. Das Land erklärte zudem, dass die Schulträger und das Land die Digitalpaktmittel des Bundes in den kommenden 5 Jahren auf 500 Mio € aufstocken werden. Das Präsidium stimmte dem Vorhaben zu, da die Ausgaben der Landkreise im Digital-Ausstattungsbereich ohnehin erheblich höher liegen. Die bisherige Haltung und das Agieren des Landes im Bereich der Digitalisierung des Schulunterrichts wurde insgesamt bedauert.

Ende Juni 2019 wurden die Kommunalen Spitzenverbände schließlich kurzfristig zu einem Gespräch mit dem Hessischen Kultusminister geladen, bei dem das vorgesehene Grundkonzept der Landesregierung zur Umsetzung des Digitalpaktes erläutert wurde.

Der HLT forderte dabei eine künftig deutlich bessere Kommunikation seitens des Landes und die rechtzeitige Einbindung der Schulträger in Hessen in alle Planungen und Überlegungen. Unabdingbar sei, dass seitens des Landes nicht nur sichergestellt wird, dass das Lehrpersonal so geschult wird, dass es rein tatsächlich in der Lage ist, mit der zur Verfügung gestellten Hardware umzugehen. Es muss auch einen verbindlichen Rahmen geben, der den Einsatz der Technik und der erforderlichen Software (Lehrmittel) im Unterricht vorgibt.

Erforderlich ist zudem eine Gesetzesänderung, die eine anteilige Finanzierung der Aufgabe zwischen Land und Schulträgern festschreibt. Grund hierfür ist, dass mit den für die kommenden fünf Jahre in Aussicht gestellten Bundesmitteln Strukturen aufgebaut werden, die nach Ablauf der Projektphase aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage des Hessischen Schulgesetzes in die alleinige Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene zurückfallen würden.

Mit Blick auf die Verbesserung der Kommunikation wurde schließlich eine gemeinsame Arbeitsgruppe vereinbart, die die Umsetzung begleiten soll.
Mitte August fand zudem eine Anhörung im Hessischen Landtag zu mehreren Landtagsdrucksachen zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen statt. Der HLT gab auf Basis einer Umfrage, sowie der vorhandenen Gremienbeschlüsse eine schriftliche und mündliche Stellungnahme ab.

DLT-Handreichung „Digitalisierung der Bildung in den Landkreisen“

Der Deutsche Landkreistag gab mit Unterstützung des HLT eine Handreichung zur Digitalisierung der Bildung in den Landkreisen heraus. Ziel ist, den Landkreisen konkrete Hinweise für die Einführung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes im Bereich Bildung zu geben. Neben dem schulischen Bereich wird der besonders investitionsintensive Berufsschulbereich ebenso wie der Musik- und Volkshochschulbereich betrachtet. Das Dokument beschreibt die Anforderungen an eine moderne Schul-IT, nimmt aber auch die inhaltlichen Bezüge zu den medienpädagogischen Anforderungen, welche die Schulen treffen, in den Blick. Das Dokument greift dabei gute Praxiserfahrungen auf und gibt sinnvolle Hinweise von Praktikern für Praktiker.

Änderung der Grundschulträgerschaft

Die gemeindlichen kommunalen Spitzenverbände unternahmen im Berichtszeitraum einen erneuten Vorstoß hinsichtlich einer flächendeckenden Übertragung der Grundschulträgerschaft auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Festzuhalten ist, dass es sich um ein reines Funktionärsthema handelt, das mutmaßlich der Beförderung anderer Ziele, beispielsweise der Schaffung eines Hebels in der Diskussion um die Neuordnung des KFA und die Erhebung einer kostendeckenden Schulumlage dient. Viele, insbesondere kleinere Städte und Gemeinden wünschen aufgrund der vielfältigen Folgewirkungen keine Übertragung der Schulträgerschaft. Unter dem Strich würde eine Verlagerung der Trägerschaft weitreichende negative Folgen haben, es würde keine Gewinner, sondern nur Verlierer geben.

Auf dem Spiel stehen nicht nur die individuellen Bildungschancen der Schüler, sondern auch Fragen einer effizienten Schulentwicklungsplanung, der Sicherstellung eines attraktiven und vergleichbaren Bildungsangebots in ländlichen Gebieten, (Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse), die Organisation eines effizienten Schülertransports, Schülerticket usw.. Insbesondere berührt das Thema auch Fragen wie die Inklusion, Digitalisierung des Unterrichts, ganztägige Schulangebote, Einbeziehung von Jugendhilfe und Schulsozialarbeit, Familienklassen usw., die nur im Verbund sinnvoll zu lösen sind. Zu meinen, all dies könne durch die kleinen kreisangehörigen Gemeinden besser und billiger geschehen, ist mit Blick auf die mögliche Zerschlagung einer einheitlichen und funktionierenden Bildungslandschaft eine gefährliche Illusion.

Hessen hat dies erkannt und zum 01.01.1970 mit der Übertragung der Schulträgerschaft auf die Landkreise vollzogen. In der maßgeblichen Landtagsdrucksache 6/1300 führt die Landesregierung aus: „*Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schulformen setzt eine hinreichende Leistungsfähigkeit aller Schulen voraus. Diese liegt nur vor, wenn die Schulen eine ausreichende „Betriebsgröße“ haben und über Anlagen und Ausstattungen verfügen, die einen*

modernen Unterricht nach den Erfordernissen der Bildungspläne gewährleisten.
Diese Forderungen, die auch für Grundschulen und Hauptschulen gelten, können von vielen Gemeinden mangels der erforderlichen Verwaltung – und Finanzkraft nicht mehr erfüllt werden.
Im Übrigen haben auch die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass noch nicht einmal alle Schulverbände in der Lage sind, die Unterhaltskosten für die neuen Mittelpunktschulen auf Dauer zu tragen und diese Schulen entsprechend auszustatten. Dies gilt insbesondere, wenn einem Schulverband nur Verbandsgemeinden mit unzureichender Finanzkraft angehören. Bei dieser Sachlage erscheint es unerlässlich, auch die Grundschulen und Hauptschulen grundsätzlich in die Trägerschaft der Landkreise zu übernehmen, zumal diese in der Lage sind, die Unterhaltung dieser Schulen über eine Schulumlage sicherzustellen, zu der alle Beteiligten kreisangehörigen Gemeinden entsprechend ihrem Leistungsvermögen herangezogen werden können.

Es ist ferner zu bedenken, dass eine sinnvolle und rationelle Schulorganisation heute nur noch auf Kreisebene durchzuführen ist. Das Bildungsgefälle zwischen den Schulen in finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden lässt sich nur abbauen, wenn auch die Trägerschaft der Grundschulen und Hauptschulen bei den Landkreisen liegt.
Im Übrigen bleibt die Möglichkeit bestehen, dass Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Trägerschaft für die Grundschulen und Hauptschulen behalten, wenn Sie dies wünschen."

Der HLT gab daher auf Grundlage einer erneuten Beschlussfassung des Präsidiums eine differenzierte ablehnende Stellungnahme ab.

Schulschwimmen / Schulschwimmbäder

Im Rahmen einer aufwendigen Umfrage wurden die organisatorischen Hintergründe, sowie die Kosten für die Gewährleistung des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichtes aufgearbeitet. Die Gegebenheiten vor Ort sind naturgemäß höchst unterschiedlich (Anfahrtswege, Schülerzahlen usw.). Der eigentliche Ertrag der Umfrage lag somit auch nicht in den zusammengefassten Ausführungen, sondern vielmehr darin, es dem einzelnen Landkreis im direkten Vergleich der Eckpunkte der Nachbarkreise zu ermöglichen, Rückschlüsse auf seine eigene Position zu ziehen.

Schulverpflegung

Der Schul- und Kulturausschuss befasste sich im Austausch mit der Vernetzungsstelle Schulverpflegung des HKM mit Überlegungen, wie die Schulträger im Bereich der Schulverpflegung mit dem Ziel einer Qualitätssicherung und -entwicklung unterstützt werden können. Seitens des HKM ist dabei an einen fachlichen Austausch durch Schaffung eines „Netzwerkes Schulverpflegung" zwischen den Schulträgern gedacht. Verbindliche Standards sollen nicht etabliert werden. Deutlich wurde, dass sich die Ergebnisse an den Realitäten vor Ort orientieren müssen. Was im (groß-) städtischen Umfeld funktioniere, müsse noch lange nicht in peripheren Raum umsetzbar sein. Insofern sei ein realistisches Erwartungsmanagement nötig. In vielen Regionen sei es sehr schwer, überhaupt noch qualifizierte Anbieter für die Schulverpflegung zu verpflichten.

Projekt „Familienklassen"

Der Schul- und Kulturausschuss ließ sich über das Projekt der sog. „Familienklassen" im Lahn-Dill-Kreis informieren. Dabei handelt es sich um ein pädagogisches Förderprojekt, das Schüler bei der Bewältigung des Schulalltags unterstützen soll. Unter der Leitung eines Multifamilientrainers und einer begleitenden Förderschullehrkraft verbringen dabei mehrere Familien klassenübergreifend und parallel zum regulären Unterricht einen Schultag pro Woche gemeinsam. Ziel ist eine intensive Förderung der Kinder und eine gegenseitige Unterstützung und Stärkung der Familien. Im Kern wird darauf abgezielt, Kindern und Eltern Wege zur Mitarbeit aufzuzeigen, die es ihnen erleichtern, individuelle Lernziele zu erreichen. Dabei werden für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten sowohl reguläre Unterrichtsinhalte vermittelt, als auch erzieherische Ziele verfolgt. Das Projekt hat aufgrund seines ganzheitlichen Ansatzes bei überschaubaren Kosten sehr gute Erfolge und wirkt insbesondere auch präventiv. Die Maßnahme könnte somit auch als „Sozialarbeit an Schulen" gesehen werden. Das HKM ist bereit, weitere Projekte zu unterstützen. Eine flä-

chendeckende Einführung ist bislang nicht vorgesehen.

Denkmalschutz / „Alltagsdenkmalpflege“

Der Schul- und Kulturausschuss beschäftigte sich eingehend mit der Frage der Beteiligung der Denkmalfachbehörde an Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörden. Hintergrund ist, dass für die Umgestaltung, Instandsetzung oder Beseitigung von Kulturdenkmälern die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz erforderlich ist. Kommt zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist jeweils die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen. Dieses Zustimmungserfordernis stellt sich in der Praxis - abhängig von den handelnden Personen - immer wieder als Problem dar. Einhellig vertrat der Ausschuss daher die Auffassung, die Entscheidungskompetenz müsse auf Landkreisebene angesiedelt sein, um im Rahmen der Alltagsdenkmalpflege (so wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes durch den HLT gefordert) angemessen und adäquat reagieren zu können. Erforderlich sei eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Der HLT wird sich weiter hierfür einsetzen.

Sonstige Arbeitsthemen

Über die oben dargestellten Punkte hinaus, befasste sich der Verband sowohl im Bereich „Bildung“ als auch in den Bereichen Wirtschaft, Planung, Umwelt und Verkehr mit einer Vielzahl weiterer (Dauer-) Themenstellungen, deren detaillierte Darstellung an dieser Stelle zu weit führen würde.

Lediglich beispielhaft und zur Illustrierung des Themenspektrums seien genannt: Novellierung des Wasserverbandsgesetzes, Änderung der Düngeverordnung, Evaluation des Hessischen Vermessungs- u. Geoinformationsgesetzes, Änderung der Friedhofs- u. Bestattungsverordnung, Probleme der Umsetzung des Landesvorhabens, 500 Verwaltungskräfte in die Schulen zu bringen, Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Schulentwicklungsplanung, Gemeindefreie Grundstücke, Arbeitsräume der Agentur für Arbeit in den Schulen, Folgen der Landesentscheidung zur Schaffung von Konrektorenstellen an Grundschulen, Probleme der Schaffung von Neustrukturierung der Holzvermarktung in Hessen und vieles andere mehr.

Zusammenarbeit

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum die traditionell gute Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Volkshochschulverband, dem MuK (Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V.), dem Hessischen Musikschulverband und weiteren Partnern.

Insbesondere mit dem Hessischen Volkshochschulverband und mit dem Hessischen Musikschulverband wurden die Finanzierungsgrundlagen erörtert, die bislang maßgeblich auf einer kommunal getragenen Förderung sowie Teilnehmerbeiträgen beruhen. Die Landesförderung bleibt dahinter -auch im Bundesvergleich- deutlich zurück und muss dringend angepasst werden.

Zudem wurde der Austausch mit Arbeitsgemeinschaften unter dem Dach des Hessischen Landkreistages, beispielsweise mit der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum, der AG der Schulverwaltungsamtsleiter, der AG der leitenden kommunalen Baubeamten oder im Rahmen des Arbeitskreises Informationstechnik und e-Government der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT) gepflegt.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01.10.2019):

Präsidium

Präsident: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Vizepräsident: Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Wolfgang Männer**, Main-Taunus-Kreis

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Gottfried Schneider**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wetzlar
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim
Landrat a. D. **Erich Pipa**, Gelnhausen

Finanzausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann,** Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Karsten Krug**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Walther**, Wetteraukreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Wolfram Dette**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Ingrid Hasse**, Main-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Dr. Michael Reute**r, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzender **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau

Präsident der Verbandsversammlung **Friedel Kopp**, LWV Hessen
Verbandsgeschäftsführer **Klaus Reusch**, SGVHT

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Friedrich Schäfer**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Walther**, Wetteraukreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis

Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Karin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordnete **Madlen Overdick**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Hans-Peter Stock**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (stv. Vorsitzender)
Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Diana Stolz**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Stefan Reuß**,Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stv. Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Hans-Peter Stock**, Landkreis Gießen

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Karsten Krug**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Dr. Christiane Schmahl**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Kreisbeigeordneter **Winfried Ottmann**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Rainer Scholl**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (Vorsitzender)
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Robert Ahrnt**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Schmidt**, Landkreis Kassel
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Woide**, Landkreis Fulda
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Güttler,** Landkreis Kassel

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Fulda	Woide, Bernd	Herchenhan, Helmut	Schmitt, Frederik	
Hersfeld-Rotenburg	Koch, Dr. Michael	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Siebert, Andreas	
Marburg-Biedenkopf	Fründt, Kirsten	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	Kaufmann, Jürgen	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Frese, Karl-Friedrich	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzender: Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Krebs**, Hochtaunuskreis
Stellv. Vorsitzende: Kreistagsvorsitzende **Müller**, Lahn-Dill-Kreis

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Schmahl, Dr. Christiane	Stock, Hans-Peter
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Banzer, Jürgen	Kraft, Uwe	Hechler, Katrin
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Esch, Roland	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Köberle, Michael	Veyhelmann, Joachim	Sauer, Jörg	
Main-Kinzig-Kreis	Stolz, Thorsten	Ullrich, Carsten	Simmler, Susanne	Ottmann, Winfried
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Kollmeier, Wolfgang	Baron, Johannes Overdick, Madlen
Rheingau-Taunus-Kr.	Kilian, Frank	Willsch, Klaus-Peter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Will**, Groß-Gerau
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Quilling**, Landkreis Offenbach
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Schneider**, Landkreis Bergstraße

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Schneider, Gottfried	Stolz, Diana	Krug, Karsten
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Ahrnt, Robert	Lück, Rosemarie
Groß-Gerau	Will, Thomas	Kummer, Gerald	Astheimer, Walter	
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Abeln, Bernd	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Heuser, Dr. Hans	Mischak, Dr. Jens	
Wetteraukreis	Weckler, Jan	Häuser, Armin	Becker-Bösch, Stephanie	Walther, Matthias

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	**Kreistagsvorsitzende/r**
Bergstraße	Schneider, Gottfried
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Groß-Gerau	Kummer, Gerald (MdL)
Hochtaunuskreis	Banzer, Jürgen (MdL) (stv. Vorsitzender)
Main-Kinzig-Kreis	Ullrich, Carsten
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (Vorsitzender)
Offenbach	Abeln, Bernd
Rheingau-Taunus-Kreis	Willsch, Klaus-Peter (MdB)
Wetteraukreis	Häuser, Armin
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Veyhelmann, Joachim (MdL)
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Heuser, Dr. Hans
Fulda	Herchenhan, Helmut
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter
LWV Hessen	Kopp, Friedel (Präsident der Verbandsversammlung)

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 01.10.2019)

Geschäftsführung:	Herr Matthias Drexelius (Geschäftsf. Direktor) Herr Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt (Direktor)
Referate:	Herr Tim Ruder Herr Daniel Rühl Herr Robert Stark Herr Lorenz Wobbe
Sachgebiete:	Herr Cornel Ahlers (Referent) Frau Christiane Gasser Frau Brigitte Hißnauer (Referentin) Frau Anne Monreal-Horn (Referentin) Frau Melanie Ries-Knauer Frau Cordula Schwarzmeier (Referentin) Frau Dr. Tatjana Teschner (Referentin) Herr Felix Würfel (Referent)
Sekretariate:	Frau Gabriele Kemnitz Frau Barbara Racke Frau Patricia Rehn Frau Yvonne Welcher Frau Antje Zipfel
Poststelle:	Herr Erik Kropp

Sitz der Geschäftsstelle:	Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 06 11/17 06-0 Telefax: 06 11/17 06-27 E-mail-Zentrale: info@hlt.de Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abstimmungsverfahren 40
Afrikanische Schweinepest 73
AG Invest 42
AG Investitionsförderung 11, 12, 13, 15
AG Rettungsdienst 57
Allianz für Wohnen in Hessen 76
Ambulante ärztliche Versorgung 56
Amtstierärzte 74
Arbeitsgemeinschaft 31
Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum 81
Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) 76
Arbeitskreis „Digitalisierung" der Landkreise 68
Arbeitskreis Asyl 30
Arbeitskreis Informationstechnik und eGovernment der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT) 81
Arbeitsmarktintegration 36
Arbeitsräume der Agentur für Arbeit in den Schulen 81
Asyl 19
Asylkonvent Hessen 36
Asylverfahren 30, 32
Ausbauinitiativen 41
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 34
Ausfallzeiten 50
Ausländerbeirat 22
Außerschulische Jugendbildung 53

B

BASS 33
Beauftragte für Chancengleichheit in den KJC 34
Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen 78
Besoldung 23
Bildung 77
Brand- und Katastrophenschutz 25
Brandschutzförderrichtlinie 25
Breitband 68
Bundesteilhabegesetz 37

C

CIRS 63
con_sens 33
Cybersicherheit 70

D

Darmstädter Liste 22
Das KJC – ein Innovationsmotor der Verwaltung 34
Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO 70
Denkmalschutz / Alltagsdenkmalpflege 81
Deponiekapazitäten für Bauschutt und Bodenaushub 72
Destinatäre 53
Dienstrecht 23
Digitale Aktenführung 31
Digitalisierung 30, 32, 67
Digitalministerium 68
DigitalPakt Schule 13, 78
DLT-Handreichung „Digitalisierung der Bildung in den Landkreisen" 79
Drei-Ebene-Modell 70
Düngeverordnung 81

E

e-Government 69
Einheitliche Software für Gesundheitsämter 61
Einreiseland 44
ekom 21 63
Elektromobilität 76
Elektronische Ausländerakte 32
Elektronischen Übermittlung 62
ELER/EPLR-Entwicklungsplan 65
ELER-Begleitausschuss 65
Empfehlungen 47
Entgeltverhandlung 52
Entwicklungszusammenarbeit 20
EPLR 2014-2020 66
Erfolgreiche Führungsarbeit 35
Erhebungsstellen 26
Ermittlung 33
Erstkontaktjugendämter 45
Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) 9
Existenzsichernde Leistungen 39
Extremwetterrichtlinie-Wald 72

F

Fachanwendung 32
Fachkräftegebot 51
Fachkräftemangel 52
Fachkräftesicherung 56
Fachkraftmangel 51
Fallübergabevereinbarung 38
Familienklassen 80
Familienleistungsausgleich 11
Finanzplanungserlass 14, 17
Flüchtlinge 27, 31
Förderquotenentwicklung 10, 11
Fraktionsförderung 22
Friedhofs- u. Bestattungsverordnung 81
Früherkennung 40
Frühförderung 40
Fulda-App 69

G

GBE 60
Gebührensatzung 29
Gemeindefreie Grundstücke 81
Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts 23
Gesamtausgaben 33
Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) 23
Gesundheitsberichterstattung 60
Glücksspielzuwendung 53
Grundrechtsklagen 9
Grundschulträgerschaft 79
Grundsteuer 17
Gute-Kita-Gesetz 49

H

Handlungsempfehlungen 36
Härtefallregelungen 30
Haushaltsumfrage 7
Hebammen 58
Hebammenschulen 59
Heilpraktiker 58
Hessenkasse 7, 8, 12, 14, 15, 16
Hessenweites Schülerticket 75
Hessenweites Seniorenticket 75
Hessischer Fußballverband 27
Hessische Verfassung 18
Hessisches Beteiligungsgesetz 40
Hessischer E-Government-Rat 70
Hessischer Gesundheitspakt 3.0 56
Hessischer Investitionsfonds (HIF) 12
Hessischer Musikschulverband 81
Hessischer Volkshochschulverband 81
Hessisches Mobilitätsfördergesetz 75
Hessisches Offensivgesetz 35
Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben 19
Hessisches Vermessungs- u. Geoinformationsgesetz 81
Hinweise zur GemHVO 11, 16
HKJGB 50
Hochzonung 14, 15
Holzvermarktung 81
HPV-Impfrate 54

I

Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V. 81
InteA 78
Integration 27
Investitionsaufwendungen 42
Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 49
IVENA 62, 63
IWB-EFRE-Programm 66

K

Kassenkredite 7
Katastrophenschutz 25
Kinderbetreuung 49
KJC 33, 34, 35
Kleine Pauschale 29
Klimawandel 71
Koalitionsvertrag 21
Kommunale 5-Mrd-€ Entlastung 12
Kommunaler Finanzausgleich (KFA) 8
Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II - KIP macht Schule!) 13
Kommunalinvestitionsprogramme (KIP I und KIP II 12
Kommunalrecht 20
Kommunalverfassung 21, 22
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 22
Konnexitätsprinzip 18
Konnexitätsrelevante Sachverhalte 18
Konrektorenstellen an Grundschulen 81
Kooperationsvereinbarung 43
Korruptionsbekämpfung 24
Kostenerlass 46
Kreis- und Schulumlage 14
Kreisausländerbehörden 31
Kreisbrandinspektoren 25, 26
Kreisfreiheit 20, 21
Kreisgremien 22
Kreispartnerschaften 20
Kreisumlage 8, 10
Kunstrasenplätzen 27

L

Landesaufnahmegesetzes 28
Landeshaushalt 2020 17
Landesimpfstrategie 54
Landespflegeausschuss 41
Landesprogramm „Sport und Flüchtlinge“ 26
Landesrahmenvereinbarung 55
Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Absatz 4 SGB IX 40
Langzeittiertransporte ins Ausland 74
LEADER 65
Leistungsanreizeverordnung 24
Leistungsmissbrauch 34
Leitbildprozess Wasserressourcen-Management Rhein-Main 72
Liquiditätskredite 14
Lottomitteln 53

M

Machbarkeitsstudie „Notfallversorgung“ 56
Masern 55
Maßnahmepauschale 53
Mehraufwand 46
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 73
Mehrkosten des landesweiten Schülertickets 75
Mikroplastik 27
Mobilfunknetz der fünften Generation („5G“) 68
Mobilitätsfördergesetz 75
Musterzielvereinbarung 36

N

Nachtragshaushalt 2019 8
Nationaler GAP-Strategieplan 66
Neuordnung des Vergaberechts 71
Notrufabfrageplätze 63
Novelle des Hessischen Schulgesetzes 77

O

Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) 54
ÖGD 57
Onlinezugangsgesetz (OZG) 67, 69
Ordnungsbehörden 24

P

Pakt für den Nachmittag 78
Passiv-Aktiv-Transfer 37
Personalinfrastrukturkomponente 32

Pflege 56
Pflegeberufereformgesetz 43
Pflegeschulen 43
Pflegestützpunkte 41
Pflegeunterstützungsverordnung 42
Pflichtaufgabenkatalog 8
PIK-Station 33
Praktische Arbeitshilfen 36
Prävention 55
Präventionsgesetz 55
Produktbuch 11
Programm „OZG Hessen“ 69
Projekt Virtuelles Bauamt 77
Prostituiertenschutzgesetzes 24
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 59
Psychosoziale Zentren für Geflüchtete 60

Q

Quotenübersicht 46

R

Rahmenvereinbarung 58
Rahmenvereinbarung Integration 53
Rahmenvertrag 38
Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII 38
Ratenpausen 15, 16
Rechtsanspruch 51
Reformbedingte Mehrkosten 46
Rettungsdienst 56, 62, 63, 64
Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung 66
Rückgriff durch die Unterhaltsvorschusskassen 47
Rückkehrkoordinator 46

S

Salafistisch-jihadistisch radikalisierte Minderjährige 46
Satzungsermächtigung 29
Schadensersatz bei Nichterfüllung 51
Schnelle Internetanbindungen 68
Schule und Kultur 77
Schulen für Erziehungshilfe 77
Schulentwicklungsplanung 81
Schülerticket 75
Schulgesetz 77
Schulverpflegung 80
Schutzschirm 14
Schwerpunktjugendämter 44
Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) 26
SGB II 33, 34, 35, 36
SGB IX § 131 38
Sonderstatusstädte 20, 21
Sondertilgungen 15
Sport 26
Starke Heimat Hessen 17, 18
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 64
Steuerungsausschuss Pflegestützpunkte 41
Straßenbeiträge 16
Studiengang 33

T

Tarifabschlüsse 23
Teilhabe am Arbeitsmarkt 37
Teilhabeassistenz 52
Teilhabechancengesetz 37
Todesursachenstatistik 62
Topf-Secret 74
Tourismus 70
Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 70

U

Übergangsrahmenvertrag 38
Unbegleitete minderjährige Ausländer 44
Unterhaltsvorschuss 46
Unterkunft 30
Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) 48
Unvereinbarkeit von Mandat und beruflicher Tätigkeit 22

V

Verbraucherinformationsgesetz 74
Vereinbarungsentwurf „OZG kommunal“ 69
Verfassungsänderungen 19
Verkehr / ÖPNV 75
Verpackungsgesetz 72
Versicherungsämter 37
Verteilpraxis 44
Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse 64
Veterinärwesen 73
Volksabstimmung 19

W

Waldschutzlage 71
Wasserverbandsgesetz 81
WIR-Koordinatorinnen 26
Wirtschaftliche Entwicklung 65
Wirtschaftlicher und technologischer Wandel 64
Wohnsitzauflage 30

Z

Zensus 2021 26
Zentrale Orte und Raumstruktur in Hessen -Überprüfung der Zentralitätsstrukturen 66
Zentrale Leitstellen 63, 64
Zielvereinbarungsprozess 35
Zukunftsthemen 65
Zuweisung 31
Zweckverband 23

Statistischer Anhang

Tabellenübersicht

Tabelle	Seite
Ausgaben der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	4
Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	5
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales	6
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen	7
Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen	8 - 9
Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände	10 - 11
Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände außerhalb des KFA	13 - 15
Steuerverbundmasse (unbereinigt)	16 - 17
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis	18 - 19
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen	20
Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen	21
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte	22
Entwicklung der Kreisumlage	23
Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis	24 - 25
Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis	26 - 27
Entwicklung Kreisumlage je Landkreis	28 - 29
Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen	30 - 31
Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis	32 - 33
Entwicklung der LWV-Umlage - je Landkreis	34 - 35
Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes - je Landkreis	36 - 37
Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt	38 - 39
Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen	41
Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.	42 - 43
Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise	44 - 47

Ausgaben[1)] der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio € –

Ebene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung (%) 2018 gg.	
											2009	2017
kreisfreie Städte	4419	4517	4632	4736	4978	5098	5414	5806	5983	6073	37,4	1,5
davon: mit 500 000 u. mehr	2474	2480	2593	2671	2716	2759	2951	3158	3259	3304	33,5	1,4
übrige kreisfr. Städte	1945	2037	2039	2065	2262	2339	2463	2649	2724	2769	42,4	1,6
kreisangeh. Gemeinden	6961	6957	7111	7393	7712	7980	8195	8669	8959	9481	36,2	5,8
Landkreise	4711	4897	4973	5154	5432	5561	5838	6373	6523	6690	42,0	2,6
LWV Hessen	1492	1449	1483	1576	1600	1643	1738	1791	1878	1941	30,0	3,4
Insgesamt	17583	17819	18198	18860	19723	20282	21186	22639	23343	24184	37,5	3,6

1) Bruttoausgaben ohne Gewerbesteuerumlage, ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne Sollbeträge

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2009 - 2018); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2018)

Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio € –

Ebene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung (%) 2018 gg.	
											2009	2017
kreisfreie Städte	139	143	141	104	120	131	137	130	119	107	-23,2	-10,2
davon: mit 500 000 u. mehr	71	67	65	61	55	54	54	54	50	48	-33,2	-5,1
übrige kreisfr. Städte	68	77	76	43	65	77	83	76	69	59	-12,8	-13,9
kreisangeh. Gemeinden	220	208	231	230	219	211	207	188	172	166	-24,3	-3,5
Landkreise	158	168	192	186	180	173	158	140	132	124	-21,4	-6,2
LWV Hessen	6	5	6	3	3	3	3	1	1	1	-84,1	-29,3
Insgesamt	522	524	569	522	522	517	505	459	425	398	-23,8	-6,3

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2009-2018); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2018)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales [2)]

- in Mio € -

Ebene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung (%) 2017 gg.	
										2009	2016
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	1.883	1.963	2.005	2.116	2.256	2.360	2.563	2.836	2.920	55,1	3,0
davon: mit 500 000 u. mehr	993	1.020	1.083	1.134	1.212	1.245	1.379	1.530	1.566	57,7	2,3
übrige kreisfr. Städte	891	943	922	982	1.044	1.115	1.183	1.305	1.354	52,1	3,8
kreisangeh. Gemeinden	976	1.040	1.118	1.174	1.286	1.396	1.450	1.633	1.742	78,5	6,7
Landkreise	2.378	2.439	2.420	2.562	2.686	2.837	3.039	3.578	3.630	52,6	1,4
LWV Hessen	1.425	1.382	1.414	1.508	1.532	1.573	1.667	1.718	1.803	26,5	5,0
Insgesamt	6.662	6.823	6.957	7.360	7.761	8.167	8.718	9.765	10.095	51,5	3,4
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	30	50	45	58	95	82	52	59	44	45,8	-25,4
davon: mit 500 000 u. mehr	22	34	37	50	71	61	43	49	30	38,7	-39,4
übrige kreisfr. Städte	8	16	8	7	24	21	9	9	14	64,0	47,4
kreisangeh. Gemeinden	82	122	110	89	111	114	92	94	97	18,7	3,2
Landkreise	11	16	13	14	11	10	26	40	8	-33,0	-81,2
LWV Hessen	8	6	7	7	7	6	7	6	9	5,4	34,7
Insgesamt	131	195	175	167	224	213	177	199	157	19,6	-21,3

1) Bruttoausgaben
2) Ohne Umlage für den LWV Hessen (Epl. 9 zugeordnet)

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen

- in Mio € -

Ebene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung (%) 2017 gg.	
										2009	2016
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	233	233	221	249	253	254	264	288	304	30,2	5,6
davon: mit 500 000 u. mehr	156	157	150	163	155	153	158	170	181	16,0	6,4
übrige kreisfr. Städte	78	75	71	87	98	101	105	118	123	58,8	4,4
kreisangeh. Gemeinden	44	84	67	67	70	82	78	74	74	67,5	-0,2
Landkreise	714	740	799	831	864	861	881	906	931	30,5	2,8
LWV Hessen	21	20	20	21	18	15	16	16	16	-21,2	1,0
Insgesamt	1012	1077	1107	1168	1206	1211	1238	1284	1325	31,0	3,2
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	88	126	157	120	68	93	86	94	102	-23,3	-28,5
davon: mit 500 000 u. mehr	40	70	109	68	40	84	59	63	67	-14,6	-45,7
übrige kreisfr. Städte	48	56	48	52	27	10	26	31	34	-55,9	-32,1
kreisangeh. Gemeinden	25	33	23	10	16	14	12	16	21	741,0	1192,3
Landkreise	315	580	532	247	203	192	180	199	208	-98,9	-98,2
LWV Hessen	4	5	3	3	4	3	3	4	4	9196,0	8805,2
Insgesamt	431	744	716	381	290	303	281	313	334	-100,0	-100,0

1) Bruttoausgaben

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen *)

- in % -

Rechnungsjahr	Land Hessen	hessische Gemeinden/Gv.
1990	52,3	47,7
1991	54,0	46,0
1992	54,3	45,7
1993	53,5	46,5
1994	53,3	46,7
1995	54,4	45,6
1996	53,6	46,4
1997	52,9	47,1
1998	52,9	47,1
1999	52,1	47,9
2000	52,1	47,9
2001	51,9	48,1
2002	53,5	46,5
2003	54,6	45,4
2004	52,4	47,6
2005	52,6	47,4
2006	51,3	48,7
2007	50,7	49,3
2008	50,5	49,5
2009	50,8	49,2
2010	51,0	49,0
2011	53,5	46,5
2012	52,5	47,5
2013	53,5	46,5
2014	53,2	46,8
2015	53,2	46,8
2016	54,8	45,2
2017	51,8	48,2
2018	52,2	47,8

*) Nach LFA, GU, KFA-Steuerverbund (periodengerecht), Grunderwerbsteuerzuweisungen und Kompensationsleistungen für die Verluste der Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit bis 2006.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Anteile der Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen

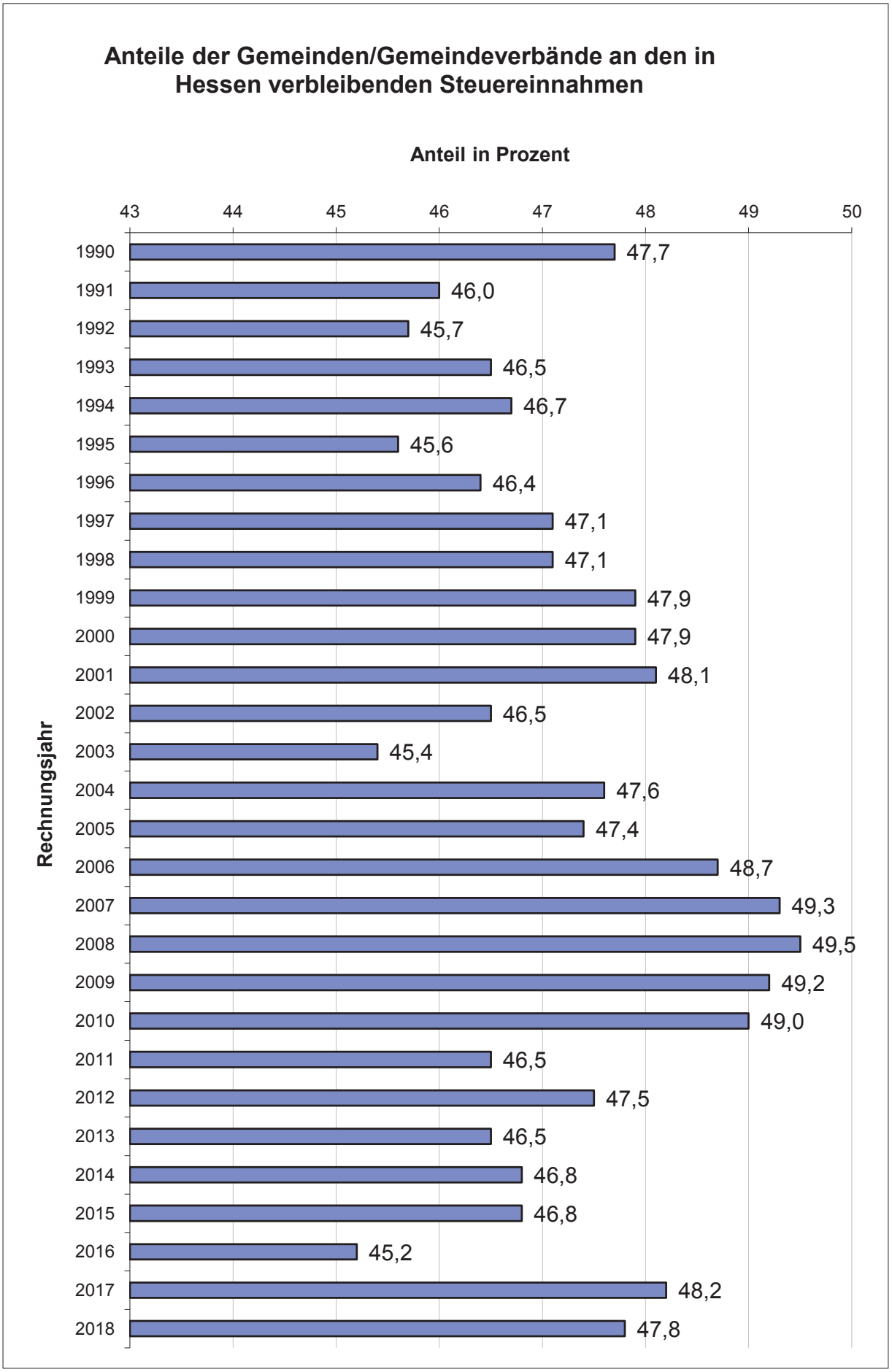

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände seit 1990

in Mio €

Jahr	Insgesamt	Veränd. (%)	davon im Kommunalen Finanzausgleich	Veränd. (%)	davon außerhalb des KFA	Veränd. (%)	Anteil %
1990	2.729,9	5,4	2.044,6	4,4	685,3	8,5	25,1
1991	3.009,3	10,2	2.177,8	6,5	831,5	21,3	27,6
1992	3.371,0	12,0	2.415,4	10,9	955,7	14,9	28,3
1993	3.582,0	6,3	2.536,8	5,0	1.045,2	9,4	29,2
1994	3.584,8	0,1	2.452,9	-3,3	1.131,9	8,3	31,6
1995	3.616,2	0,9	2.503,8	2,1	1.112,4	-1,7	30,8
1996	3.584,8	-0,9	2.361,7	-5,7	1) 1.223,1	10,0	34,1
1997	3.492,6	-2,6	2.452,6	3,8	1) 1.040,1	-15,0	29,8
1998	3.307,0	-5,3	2.426,2	-1,1	450,3	-56,7	13,6
1999	3.416,6	3,3	2.553,1	5,2	441,5	-2,0	12,9
2000	3.413,5	-0,1	2.630,3	3,0	400,4	-9,3	11,7
2001	3.415,1	0,0	2.698,2	2,6	716,9	79,0	21,0
2002	3.417,1	0,1	2.692,6	-0,2	724,5	1,1	21,2
2003	3.488,9	2,1	2.695,1	0,1	793,8	9,6	22,8
2004	3.133,3	-10,2	2.407,2	-10,7	726,1	-8,5	23,2
2005	3.480,4	11,1	2.454,3	2,0	1.026,1	41,3	29,5
2006	3.690,0	6,0	2.547,9	3,8	1.142,0	11,3	30,9
2007	4.452,6	20,7	3.211,5	26,0	1.241,1	8,7	27,9
2008	4.422,0	-0,7	3.278,1	2,1	1.144,5	-7,8	25,9
2009	4.433,6	0,3	3.271,7	-0,2	1.161,9	1,5	26,2
2010	4.121,0	-7,1	2.846,9	-13,0	1.274,1	9,7	30,9
2011 [1)]	4.800,5	16,5	3.220,6	13,1	1.579,9	24,0	32,9
2012	4.954,4	3,2	3.591,5	11,5	1.362,9	-13,7	27,5
2013	5.459,9	10,2	3.820,5	6,4	1.639,4	20,3	30,0
2014	5.453,0	-0,1	4.037,9	5,7	1.415,1	-13,7	26,0
2015	5.863,0	7,5	4.108,5	1,7	1.754,5	24,0	29,9
2016	6.654,1	13,5	4.307,5	4,8	2.346,6	33,7	35,3
2017	7.653,3	15,0	4.586,8	6,5	3.066,5	30,7	40,1
2018	7.949,1	3,9	4.973,2	8,4	2.975,9	-3,0	37,4
2019 Soll	8.284,1	4,2	5.211,0	4,8	3.073,1	3,3	37,1

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Quellen: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA.

Anteilige Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände seit 1990

in Mio. Euro

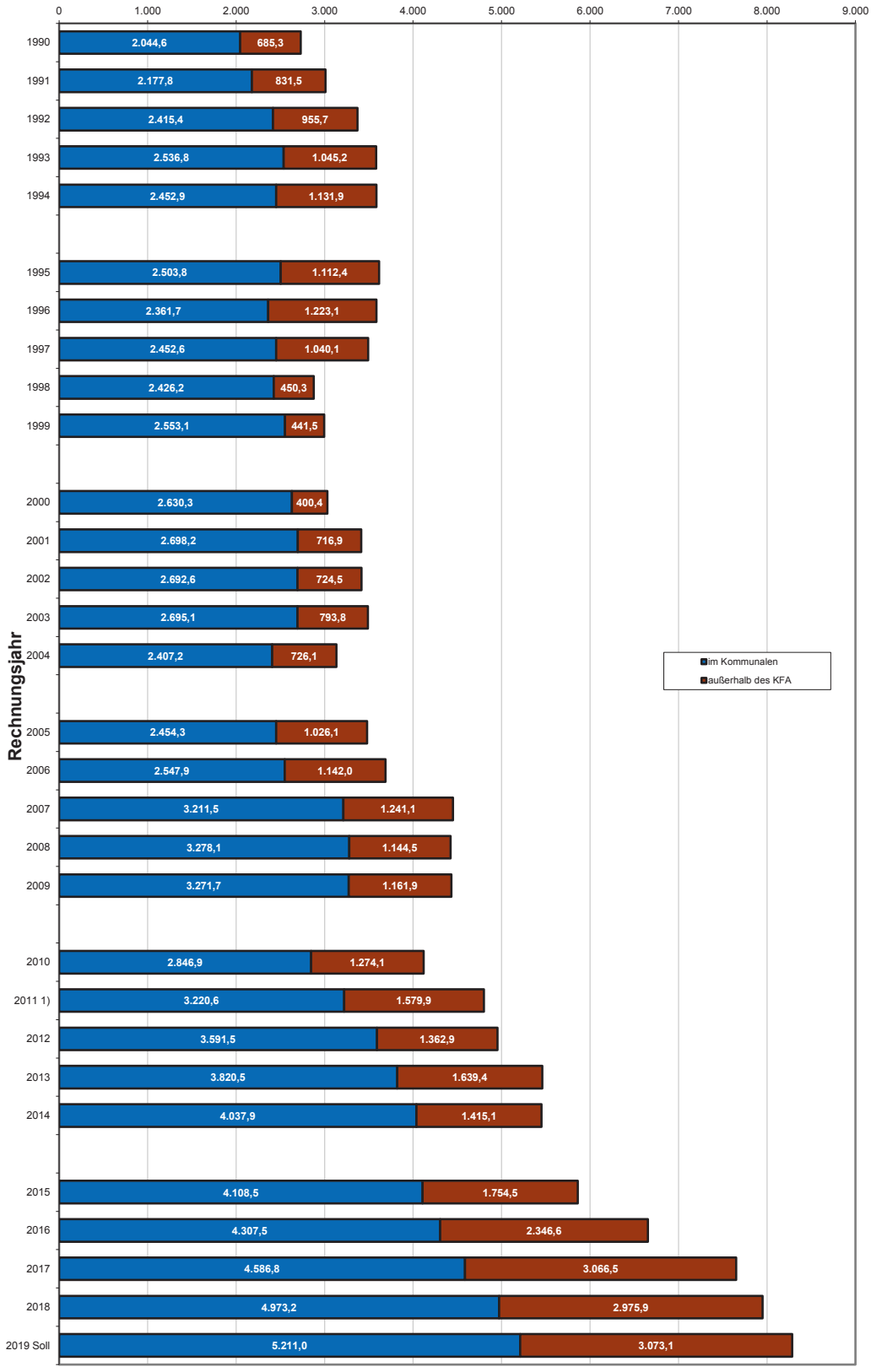

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2018 Ist	2019 Soll
01 03 - 633 00 011	Ausgaben im Bereich der politischen Führung	1.200	0
Epl 01 Gesamt		**1.200**	**0**
02 01 - 633 00 011	Ausgaben im Bereich der politischen Führung	0	50.000
02 06 - 633 01 019	Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts iRd Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen	447.481	700.000
02 06 - 633 38 019	Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts iRd Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen	9.216	0
02 06 - 883 01 692	Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur	0	24.908.900
Epl 02 Gesamt		**456.697**	**25.658.900**
03 01 - 633 00 11	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung; Erstattung von Wahlkosten; Kriegsgräberfürsorge	36.690.245	43.579.500
03 01 - 883 00 045	Videoüberwachung bei Kommunen	779.955	1.300.000
03 05 - 883 01 322	Sonderprogramm "Hallenbäder für Hessen"	172.000	0
03 14 - 633 00 012	Rücklage zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen	77.397	5.000.000
03 15 - 633 00 045	Maßnahmen des Bundes zum Schutz der Bevölkerung	1.409.811	0
03 16 - 613 00 820	Überschüsse aus der Pfandverwertung	3.466	5.000
03 16 - 633 00 045	Anteil aus den Einnahmen für Rotlichtverstöße, Geschwindigkeitsverstöße sowie verbotswidriges Telefonieren	4.237.603	5.368.500
03 18 - 633 00 044	Zahlung an den Magistrat der Stadt Marburg für das Jugendfeuerwehrausbildungszentrum im Marburg	10.000	0
03 19 - 633 11 044	Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge und andere Zuwendungen	47.639	38.000
03 19 - 883 11 044	Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser sowie Förderung der Endgeräte für den Digitalfunk aus den Brandschutzmitteln	10.741.524	11.327.300
Epl 03 Gesamt		**54.169.641**	**66.618.300**
04 02 - 633 02 152	Förderpro. 7: Zuweisungen an öff. Träger von Weiterbildungseinrichtungen (VHS)	4.967.791	4.962.000
04 59 - 633 00 129	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulträger)	52.834.198	34.359.400
04 71 - 633 00 129	sog. Schülercent (zur Beschaffung von Medien)	1.283.432	1.442.400
Epl 04 Gesamt		**59.085.421**	**40.763.800**
05 05 - 633 00 056	Ausgleichszahlungen JVA Hünfeld	250.000	250.000
Epl 05 Gesamt		**250.000**	**250.000**
07 01 - 633 00 729	Verbandsumlage Rhein-Neckar für die Regionalplanung	100.000	450.000
07 05 - 633 03 422	Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung	75.000	0
07 05 - 633 06 652	Landestourismusmarketing	0	500.000
07 05 - 633 07 692	FP 38 - Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)	1.999	0
07 05 - 633 08 642	Fördermaßnahmen aus FP 25/31: Energie/EFRE	0	2.750.000
07 05 - 883 02 422	FP 21 - Länderübergreifende Regionalmanagementaktivitäten	46.000	285.000
07 05 - 883 03 521	FP 27 - Flurneuordnung	711.370	60.000
07 05 - 883 06 692	FP 18 Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" FP 31 EU-RWB-EFRE 2007-2013 FP 37 Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung ab 2014: FP 32 - EU-RWB EFRE 2014-2020	5.297.027	26.049.500
07 05 - 883 10 642	Fördermaßnahmen aus FP 25/31: Energie/EFRE	6.000	7.400.000
07 05 - 887 03 652	Ausbau der touristischen Infrastruktur (EFRE)	54.900	0
07 05 - 887 04 692	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft	60.262	0
07 10 - 633 02 253	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	262.500	0
07 15 - 633 01 729	FP 65 Verkehrssicherheit und Unfallforschung	86.200	2.450.000
07 15 - 633 03 750	Maßnahmen zum aktiven Schallschutz u. Verlagerung von Flugbewegungen auf andere Verkehrsmittel (Flughafen Ffm)	742.500	2.250.000
07 15 - 883 01 729	FP 65 Verkehrssicherheit und Unfallforschung	586.164	0
07 15 - 883 03 750	Fördermaßnahmen aus FP 75: Baulicher Schallschutz und Klimatisierung in stark fluglärmbelasteten Gebieten	994.292	6.181.000
07 15 - 883 04 724	Sanierung von Kreisstraßen (hier: Rückzahlung von Landeszuschüssen)	-69.300	0
07 20 - 633 00 729	Pauschale Erstattung an Gemeinden aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen der Unterhaltung von Landesstraßen sowie Zuweisungen an Gemeinden/-verbände für autofreie Sonntage u.ä.	1.101.855	844.000
07 25 - 633 01 423	Programme Ab-in-die-Mitte, Nachhaltiges Wohnumfeld und Modellvorhaben bzw. Wettbewerbe (FP 91, 92 bzw. FP 86)	0	920.000
07 25 - 833 01 423	Mittel für die Städtebauförderprogramme (FP 92)	0	78.164.200
Epl 07 Gesamt		**10.056.769**	**128.303.700**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA.
Es werden Zahlungen für die Jahre 2018 "Ist" und 2019 "Soll" dargestellt, da das Jahr 2020 "Soll" bei der Abfassung des Geschäftsbericht noch nicht vorlag.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2018 Ist	2019 Soll
08 05 - 633 03 237	Unterhaltsvorschussgesetz	95.967.925	98.600.000
08 05 - 633 04 287	Leistungen an Flüchtlinge	405.250.500	337.489.000
08 05 - 633 09 314	Rettungswesen	1.212.737	1.300.000
08 05 - 633 12 219	Konnexitätszahlungen an die Kommunen	3.549.800	4.000.000
08 05 - 633 13 235	Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)	289.102.248	215.000.000
08 05 - 633 14 246	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern	1.417.500	1.400.000
08 05 - 633 23 314	Familienplanung und Sexualberatung u. Schwangerschaftskonfliktberatung	1.428	0
08 05 - 633 25 314	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren	151.000	725.000
08 05 - 637 11 236	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche	2.972.055	3.000.000
08 06 - 633 01 153	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit	211.896	400.000
08 06 - 633 11 236	Kommunalisierung sozialer Hilfen	21.255.700	23.325.700
08 06 - 633 13 235	Offene Altenhilfe	35.287	8.000
08 06 - 633 14 235	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten und -strukturen	0	500.000
08 06 - 633 21 266	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe	12.800	50.000
08 06 - 633 22 261	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit	31.823	100.000
08 06 - 633 24 263	Familienpolitische Offensive	0	20.000
08 06 - 633 25 270	Initiativen für Kinder und Familien	359.280	1.725.000
08 06 - 633 26 314	Maßnahmen der Suchthilfe	204.711	400.000
08 06 - 633 27 314	Früherkennung	53.505	1.200.000
08 06 - 633 34 246	Sprachförderung im Kindergartenalter	1.548.944	3.024.100
08 06 - 633 43 253	Arbeitsmarktbudget	209.832	4.000.000
08 06 - 633 44 253	Ausbildungsbudget	27.079.575	31.669.100
08 06 - 633 46 314	Medizinische Versorgung insbes.. des ländlichen Raums	494.420	3.830.000
08 06 - 633 47 265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederung	270.028	0
08 06 - 633 49 263	Bundesinitiative Netzwerk, Frühe Hilfen und Familienhebammen	3.227.320	3.263.300
08 06 - 633 50 263	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen	254.499	1.085.000
08 06 - 633 51 270	Frühkindliche Bildung, Erziehung u. Betreuung	5.261.776	8.730.800
08 06 - 633 52 290	Förderung von Integrationsmaßnahmen für dauerhaft u. rechtmäßig in Hessen lebende Zuwanderer (Landesprogramm WIR - Wegweisende Integrationsansätze Realisieren)	4.517.174	0
08 06 - 633 54 290	Sonstige soziale Angelegenheiten	9.924	0
08 06 - 633 56 236	Landesprogramm "Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen u. integrationspolitischen Herausforderungen"	3.532.729	4.500.000
08 06 - 883 51 270	Frühkindliche Bildung, Erziehung u. Betreuung	700.322	1.000.000
08 06 - 883 55 270	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018	12.165.852	-
08 06 - 883 57 270	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020	4.255.495	23.007.000
08 07 - 633 02 312	Verwaltungskostenerstattung MRV	99.105.765	103.600.000
08 07 - 633 06 244	Sicherung und Betreuung jüdischer Friedhöfe	1.053.530	1.140.100
08 07 - 633 10 314	Hilfe für psychisch kranke Menschen	2.524.191	3.100.000
Epl 08 Gesamt		**988.001.571**	**881.192.100**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA.

Es werden Zahlungen für die Jahre 2018 "Ist" und 2019 "Soll" dargestellt, da das Jahr 2020 "Soll" bei der Abfassung des Geschäftsbericht noch nicht vorlag.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2018 Ist	2019 Soll
09 13 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	27.889.179	27.889.400
09 15 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	18.172.400	18.223.000
09 21 - 633 01 332	Maßnahmen des Umwelt- u. Naturschutzes	126.613	1.400.000
09 21 - 883 01 332	Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte / Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer	243.755	1.574.400
09 22 - 883 01 332	Ersatzmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	239.965	400.000
09 22 - 883 02 512	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Walderhaltung und -verbesserung	0	-
09 22 - 883 03 531	Zuschüsse zur Förderung von Aufforstungen und Rekultivierung von Landschaftsschäden	0	50.000
09 22 - 883 04 531	Agrarstruktur und ländlicher Raum	853.601	
09 22 - 887 01 332	Zuschüsse für Investitionen an den Naturpark Kellerwald-Edersee	0	150.000
09 23 - 633 02 522	FP 30 Tierseuchenbekämpfung	12.355	250.000
09 23 - 883 01 521	FP 24 Dorf- und Regionalentwicklung	4.057.506	19.775.000
09 23 - 883 02 522	FP 30 Tierseuchenbekämpfung	63.849	250.000
09 23 - 883 04 642	Energetische und stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe (FP 28)	113.086	0
09 24 - 633 01 423	FP 02 Initiativen im Wohnungs- u. Städtebau	265.793	0
09 24 - 883 01 423	FP 03 Einfache Stadterneuerung	41.720.620	0
Epl 09 Gesamt		**93.758.723**	**69.961.800**
15 02 - 633 07 134	Musikakademien	5.175.000	4.895.000
15 02 - 883 01 165	Baukostenfinanzierung documenta-Institut	0	1.325.000
15 37 - 633 00 188	Museumszentrum Lorsch	88.876	97.400
15 50 - 633 01 183	Stadtmuseum Wiesbaden	95.000	95.000
15 50 - 633 02 181	Bad Hersfelder Festspiele und Internationale Maifestspiele Wiesbaden	1.046.812	853.000
15 50 - 633 04 187	Sonstige Kulturpflege	65.000	0
15 50 - 883 00 195	Denkmalschutz und -pflege	927.794	0
15 50 - 883 02 187	Komplementärfinanzierung des Bundesinvestitionsprogramms UNESCO-Welterbestätten (Empfänger: Kommunen)	1.798.458	-
Epl 15 Gesamt		**9.196.941**	**7.265.400**
17 01 - 613 02 820	Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgleich zugunsten der Kommunen	240.000.000	246.000.000
17 01 - 623 01 820	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	116.220.979	116.000.000
17 01 - 633 01 820	Zuweisungen aus der Spielbankabgabe im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	5.537.440	4.500.000
17 01 - 633 02 820	Zuweisungen aus den zusätzlichen Leistungen im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	6.295.415	6.200.000
17 01 - 883 02 692	Zuweisungen für Schuldendienst im Rahmen der Investitionsprogramme von Bund und Land	68.856.904	69.715.000
17 03 - 883 01 692	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" des Bundes	53.714.955	130.000.000
17 03 - 833 02 692	Zuweisungen im Rahmen des Landesprogramms "KIPG"	8.997	1.200.000
17 03 - 833 03 692	Zuweisungen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms "KIPG"	2.419.734	15.500.000
17 03 - 833 04 692	Zuweisungen im Rahmen des Krankenhausprogramms "KIPG"	135.330	4.173.400
17 03 - 883 05 692	Zuweisungen für Investitionen nach dem KIP II für Bildung - Schulen (Bundesmittel)	-	900.000
17 03 - 883 06 692	Zuweisungen für Investitionen nach dem KIP II für Bildung - Schulen (Komplementärmittel des Landes für Kommunen)	-	53.600.000
17 18 - 633 01 018	Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.721.067	3.800.000
17 18 - 637 01 018	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	396.869	-
17 50 - 633 01 282	Zuweisungen an kreisfreie Städte, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen für die **Grundsicherung im Alter**	609.967.560	650.000.000
17 50 - 633 02 252	Zuweisungen an kreisfreie Städte und Landkreise zu Unterkunfts- und Heizungskosten im Rahmen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**	585.356.632	445.000.000
17 52 - 883 01 741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Bundesprogramm)	498.326	24.000.000
17 52 - 883 02 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Landesprogramm)	67.747.692	82.473.000
Epl 17 Gesamt		**1.760.877.901**	**1.853.061.400**
GESAMT		**2.975.854.863**	**3.073.075.400**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA.
Es werden Zahlungen für die Jahre 2018 "Ist" und 2019 "Soll" dargestellt, da das Jahr 2020 "Soll" bei der Abfassung des Geschäftsbericht noch nicht vorlag.

Steuerverbundmasse (unbereinigt)

Jahr	bis 2015 Verbundanteil*, ab 2016 KFA-Ausgleichs-volumen insgesamt T €	Gesamtschlüsselmasse inkl. Allg. Finanzzuweisung an den LWV Hessen T €	davon Landkreise	
			T €	%
1990	1.913.475	1.200.335	465.179	38,75
1991	2.071.249	1.296.057	502.208	38,75
1992	2.265.739	1.383.045	534.433	38,64
1993	2.351.796	1.581.687	562.455	35,56
1994	2.330.366	1.387.592	561.098	40,44
1995	2.342.548	1.398.406	565.767	40,46
1996	2.306.591	1.382.048	559.149	40,46
1997	2.371.423	1.455.955	561.208	38,55
1998	2.343.967	1.399.521	510.131	36,45
1999	2.396.118	1.453.620	523.303	36
2000	2.546.643	1.535.413	515.899	33,6
2001	2.504.921	1.626.875	530.908	32,63
2002	2.607.100	1.642.240	535.923	32,63
2003	2.473.630	1.602.966	523.105	32,63
2004	2.485.700	1.309.801	427.181	32,61
2005	2.470.150	1.354.696	442.086	32,63
2006	2.464.630	1.421.210	463.792	32,63
2007	2.755.310	1.663.230	542.772	32,63
2008	3.046.580	1.910.055	623.320	32,63
2009	2.901.740	1.852.812	604.639	32,63
2010	2.634.600	1.479.112	481.528	32,56
2011	2.811.600	1.764.461	579.385	32,84
2012	3.202.188	2.118.398	691.310	32,63
2013	3.319.063	2.320.646	725.476	31,26
2014	3.443.805	2.424.736	796.421	32,85
2015	3.536.613	2.509.291	824.371	32,85
2016	4.367.547	3.161.565	996.492	31,52
2017	4.586.756	3.351.082	1.101.836	32,88
2018	4.274.492	3.491.545	1.170.302	33,52
2019	4.457.337	3.601.266	1.202.720	33,4

* bis 2000 22,9 v. H.; 2001 bis 2015 23,0 v.H.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.

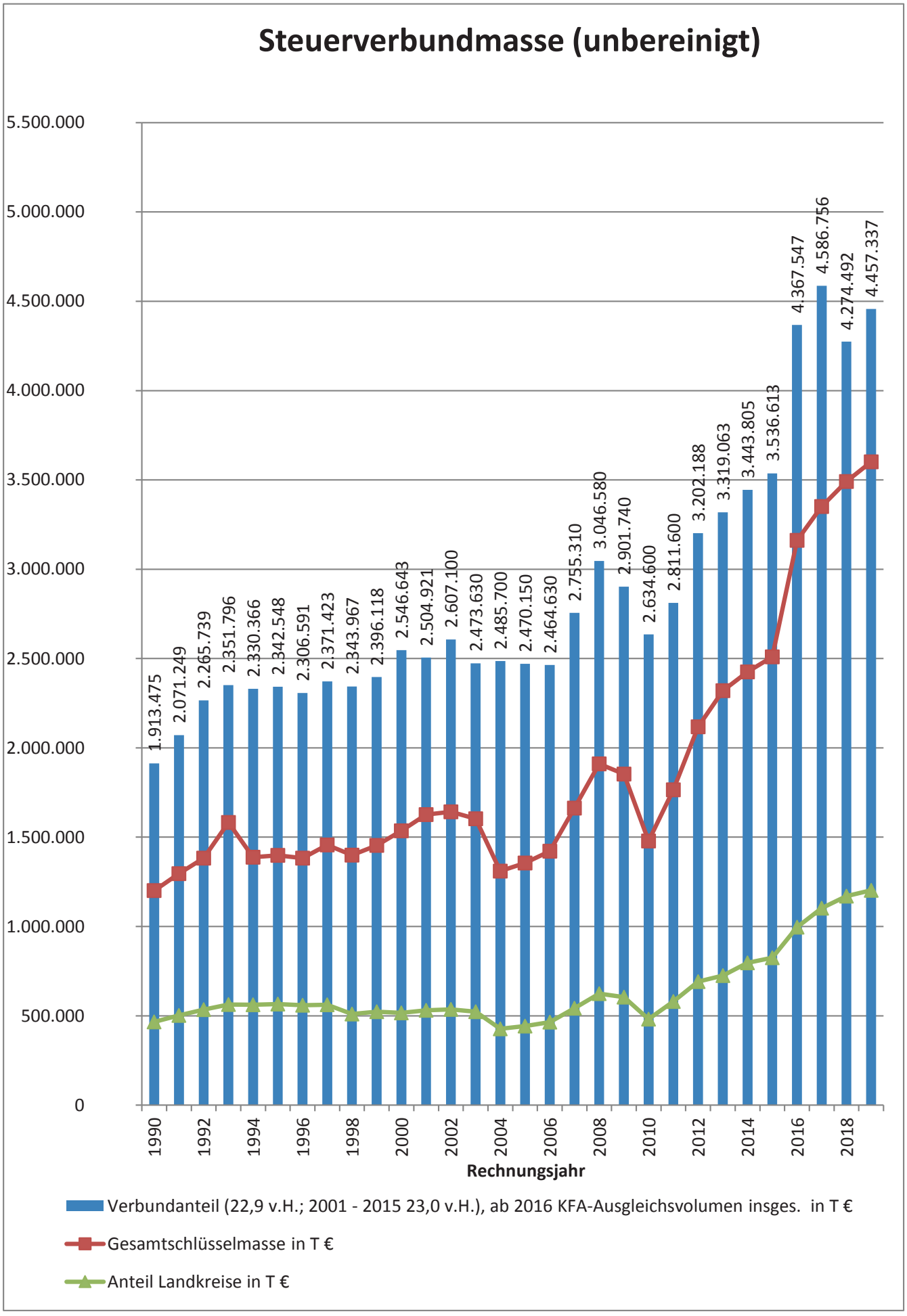
Steuerverbundmasse (unbereinigt)
5.500.000
5.000.000
4.500.000
4.000.000
3.500.000
3.000.000
2.500.000
2.000.000
1.500.000
1.000.000
500.000
0
1.913.475
2.071.249
2.265.739
2.351.796
2.330.366
2.342.548
2.306.591
2.371.423
2.343.967
2.396.118
2.546.643
2.504.921
2.607.100
2.473.630
2.485.700
2.470.150
2.464.630
2.755.310
3.046.580
2.901.740
2.634.600
2.811.600
3.202.188
3.319.063
3.443.805
3.536.613
4.367.547
4.586.756
4.274.492
4.457.337
1990
1992
1994
1996
1998
2000
2002
2004
2006
2008
2010
2012
2014
2016
2018
Rechnungsjahr
Verbundanteil (22,9 v.H.; 2001 - 2015 23,0 v.H.), ab 2016 KFA-Ausgleichsvolumen insges. in T €
Gesamtschlüsselmasse in T €
Anteil Landkreise in T €

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis - in €

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	30.519.830	27.378.321	22.662.511	24.663.300	29.501.921	36.056.985	39.895.016	39.805.484	40.657.716	54.835.358	61.888.656	64.307.463	68.137.612
Darmstadt-Dieburg	31.535.750	28.840.090	19.497.322	28.675.475	30.675.485	41.648.231	41.085.363	42.192.226	44.243.295	65.133.743	69.173.757	75.898.689	76.911.758
Groß-Gerau	26.240.171	24.488.500	23.706.958	27.348.991	31.841.632	40.833.956	47.454.483	50.939.950	51.130.675	63.256.636	74.691.934	77.126.941	76.801.600
Hochtaunuskreis	19.441.561	19.761.967	13.715.020	7.506.535	14.778.813	23.248.512	28.322.108	24.916.931	25.962.760	37.632.918	42.334.687	44.117.913	44.418.053
Main-Kinzig-Kreis	53.373.478	48.324.288	41.111.356	48.053.818	52.814.072	72.391.984	76.638.985	80.039.591	77.411.877	94.451.393	105.456.384	106.822.227	109.707.651
Main-Taunus-Kreis	13.874.525	5.201.397	6.282.231	2.712.864	2.719.764	2.728.776	2.741.652	2.713.356	2.736.252	2.543.796	5.976.494	1.497.848	7.110.631
Odenwaldkreis	14.187.557	12.610.453	11.238.748	13.464.663	14.422.323	18.127.060	18.546.773	20.530.788	22.101.665	25.679.367	28.586.078	30.269.610	29.769.368
Offenbach	23.930.305	23.371.656	17.337.855	19.039.846	27.702.606	39.630.387	40.662.508	38.811.424	41.858.352	57.922.769	65.725.044	70.848.346	74.981.604
Rheingau-Taunus-Kreis	20.430.098	19.513.624	16.290.446	18.144.818	20.094.627	26.888.003	27.758.039	28.646.733	30.446.737	39.944.787	43.813.421	47.560.577	47.723.349
Wetteraukreis	32.720.808	30.831.309	22.531.291	32.255.611	36.085.041	42.114.722	49.331.168	48.818.855	52.301.987	69.315.538	76.896.627	80.949.634	83.055.370
zusammen	**266.254.082**	**240.321.605**	**194.373.738**	**221.865.921**	**260.636.284**	**343.668.616**	**372.436.095**	**377.415.338**	**388.851.316**	**510.716.305**	**574.543.082**	**599.399.248**	**618.616.996**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	36.628.831	35.880.176	30.966.352	37.305.580	43.411.001	53.652.651	53.692.336	57.064.632	60.799.321	70.665.746	74.780.093	78.107.102	80.470.720
Lahn-Dill-Kreis	38.387.382	33.818.608	30.787.445	29.410.787	39.130.899	47.776.762	47.949.064	51.184.516	44.531.699	61.491.679	66.616.836	69.825.714	71.264.397
Limburg-Weilburg	22.045.655	20.957.672	17.473.155	19.765.787	21.612.958	28.369.828	29.278.195	32.384.283	34.355.124	43.572.721	47.603.724	50.085.399	50.931.027
Marburg-Biedenkopf	36.065.278	33.413.806	29.798.596	31.788.237	41.198.213	48.498.125	48.037.552	51.053.530	52.369.053	55.837.267	63.169.644	67.033.177	69.546.323
Vogelsbergkreis	17.135.078	15.798.547	14.022.319	15.468.870	18.055.028	21.639.545	22.528.377	24.598.835	25.696.800	31.292.269	32.753.650	35.058.800	34.367.627
zusammen	**150.262.225**	**139.868.810**	**123.047.867**	**133.739.261**	**163.408.099**	**199.936.911**	**201.485.524**	**216.285.796**	**217.751.997**	**262.859.682**	**284.923.947**	**300.110.192**	**306.580.094**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	32.210.937	35.750.039	30.917.092	32.841.713	40.151.200	49.202.030	50.572.997	53.290.755	56.070.903	61.565.423	65.097.661	70.014.944	70.498.087
Hersfeld-Rotenburg	19.572.606	17.778.539	14.996.922	8.978.786	18.616.705	16.917.194	17.227.663	19.054.200	26.056.468	29.568.524	30.888.577	37.727.947	35.797.031
Kassel	33.676.276	22.336.743	26.660.733	23.327.596	28.661.663	26.410.460	34.552.672	35.252.939	36.858.173	57.584.441	61.520.340	65.812.615	69.919.863
Schwalm-Eder-Kreis	27.876.990	24.231.304	22.083.565	24.979.931	27.531.897	34.460.345	35.242.118	39.293.838	41.007.340	48.447.966	51.125.505	54.356.684	55.083.563
Waldeck-Frankenberg	19.546.190	20.196.840	16.341.097	20.579.310	23.468.030	27.662.502	29.687.959	32.511.724	33.505.980	40.690.461	43.843.844	47.170.406	45.872.609
Werra-Meißner-Kreis	16.331.460	15.298.454	13.257.961	14.877.117	16.522.339	20.164.891	21.103.495	22.972.552	23.841.366	28.523.550	30.093.926	32.712.538	31.797.046
zusammen	**149.214.459**	**135.591.920**	**124.257.370**	**125.584.453**	**154.951.834**	**174.817.422**	**188.386.904**	**202.376.008**	**217.340.230**	**266.380.365**	**282.569.853**	**307.795.134**	**308.968.199**
Summe Landkreise	**565.730.765**	**515.782.334**	**441.678.975**	**481.189.635**	**578.996.217**	**718.422.949**	**762.308.523**	**796.077.142**	**823.943.543**	**1.039.956.352**	**1.142.036.882**	**1.207.304.574**	**1.234.165.289**

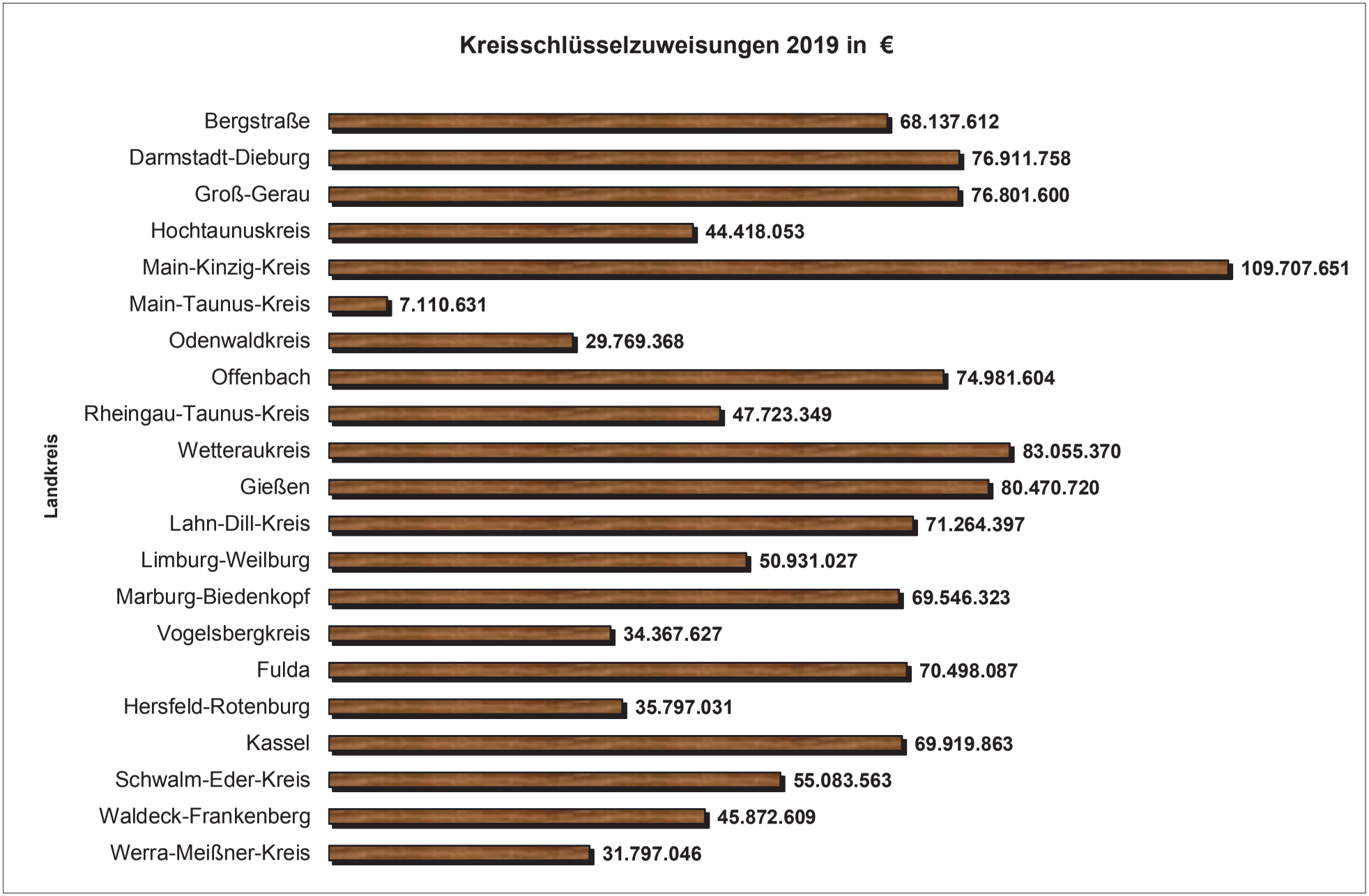
Kreisschlüsselzuweisungen 2019 in €
Landkreis
Bergstraße 68.137.612
Darmstadt-Dieburg 76.911.758
Groß-Gerau 76.801.600
Hochtaunuskreis 44.418.053
Main-Kinzig-Kreis 109.707.651
Main-Taunus-Kreis 7.110.631
Odenwaldkreis 29.769.368
Offenbach 74.981.604
Rheingau-Taunus-Kreis 47.723.349
Wetteraukreis 83.055.370
Gießen 80.470.720
Lahn-Dill-Kreis 71.264.397
Limburg-Weilburg 50.931.027
Marburg-Biedenkopf 69.546.323
Vogelsbergkreis 34.367.627
Fulda 70.498.087
Hersfeld-Rotenburg 35.797.031
Kassel 69.919.863
Schwalm-Eder-Kreis 55.083.563
Waldeck-Frankenberg 45.872.609
Werra-Meißner-Kreis 31.797.046

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Kreisschlüsselzuweisungen Mio. €	Anteilsatz der Kreisschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio. €	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio. €	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen Mio. €
1991	500,662	38,75%	35,097	0,000	35,097
1992	532,523	38,64%	31,861	-1,516	33,377
1993	560,957	35,56%	28,434	-48,587	77,021
1994	563,797	40,44%	2,840	68,035	-65,195
1995	565,730	40,46%	1,933	0,280	1,653
1996	565,642	40,46%	-0,088	0,000	-0,088
1997	560,932	38,55%	-4,710	-27,792	23,082
1998	510,037	36,45%	-50,895	-29,385	-21,510
1999	523,111	36,00%	13,074	-6,539	19,613
2000	515,782	33,60%	-7,329	-36,842	29,513
2001	529,351	34,20%	13,569	9,287	4,282
2002	537,037	34,20%	7,686	0,000	7,686
2003	522,797	34,20%	-14,240	0,000	-14,240
2004	427,181	34,20%	-95,616	0,000	-95,616
2005	441,678	34,20%	14,497	0,000	14,497
2006	463,556	34,20%	21,878	0,000	21,878
2007	620,435	34,20%	156,879	0,000	156,879
2008	622,978	34,20%	2,543	0,000	2,543
2009	604,615	34,20%	-18,363	0,000	-18,363
2010	481,189	34,20%	-123,426	0,000	-123,426
2011	578,996	34,20%	97,807	0,000	97,807
2012	718,422	34,20%	139,426	0,000	139,426
2013	762,308	34,20%	43,886	0,000	43,886
2014	796,077	34,20%	33,769	0,000	33,769
2015	823,943	34,20%	27,866	0,000	27,866
2016	1.039,956	34,26%	216,013	1,821	214,192
2017	1.101,836	34,62%	61,880	11,458	50,422
2018	1.184,079	34,93%	82,243	10,509	71,734
2019	1.234,165	35,06%	50,086	4,576	45,510

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen	Anteilsatz der Gemeindeschlüsselzu-weisungen	mehr / weniger Vorjahr	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen
	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
1991	430,533	38,50%	28,310	0,000	28,310
1992	448,267	37,50%	17,734	-11,954	29,687
1993	524,684	39,70%	76,417	29,076	47,341
1994	522,899	39,70%	-1,785	0,000	-1,785
1995	528,795	39,70%	5,897	0,000	5,897
1996	522,580	39,70%	-6,215	0,000	-6,215
1997	568,969	41,20%	46,389	20,715	25,674
1998	571,604	42,80%	2,635	21,368	-18,733
1999	645,869	44,50%	74,264	24,674	49,590
2000	710,366	46,30%	64,497	27,617	36,881
2001	715,223	45,70%	4,857	-9,390	14,247
2002	715,315	45,70%	0,092	0,000	0,092
2003	697,962	45,70%	-17,353	0,000	-17,353
2004	570,824	45,70%	-127,138	0,000	-127,138
2005	590,463	45,70%	19,639	0,000	19,639
2006	619,032	45,70%	28,569	0,000	28,569
2007	829,077	45,70%	210,045	0,000	210,045
2008	832,235	45,70%	3,158	0,000	3,158
2009	807,895	45,70%	-24,340	0,000	-24,340
2010	643,446	45,70%	-164,449	0,000	-164,449
2011	741,859	45,70%	98,413	0,000	98,413
2012	923,767	45,70%	181,908	0,000	181,908
2013	968,735	45,70%	44,968	0,000	44,968
2014	1.017,441	45,70%	48,706	0,000	48,706
2015	1.051,463	45,70%	34,022	0,000	34,022
2016	1.372,111	44,63%	320,648	-32,896	353,544
2017	1.501,342	46,68%	129,231	65,933	63,298
2018	1.611,022	47,53%	109,680	28,811	80,869
2019	1.668,300	47,39%	57,278	-4,929	62,207

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio. €	Anteilsatz der kreisfr. Städte	mehr / weniger ./. Vorjahr Mio. €	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio. €	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen Mio. €
1991	186,280	16,70%	12,773	0,000	12,773
1992	213,912	17,90%	27,632	14,340	13,292
1993	236,904	17,90%	22,992	0,000	22,992
1994	236,621	17,90%	-0,284	0,000	-0,284
1995	238,629	17,90%	2,009	0,000	2,009
1996	235,781	17,90%	-2,849	0,000	-2,849
1997	255,142	18,40%	19,361	6,933	12,428
1998	253,712	19,00%	-1,429	8,012	-9,441
1999	283,193	19,50%	29,481	7,261	22,219
2000	308,406	20,10%	25,212	9,206	16,006
2001	311,856	20,10%	3,450	0,000	3,450
2002	314,798	20,10%	2,942	0,000	2,942
2003	307,171	20,10%	-7,627	0,000	-7,627
2004	251,062	20,10%	-56,109	0,000	-56,109
2005	259,691	20,10%	8,629	0,000	8,629
2006	272,373	20,10%	12,682	0,000	12,682
2007	364,656	20,10%	92,283	0,000	92,283
2008	366,127	20,10%	1,471	0,000	1,471
2009	355,328	20,10%	-10,799	0,000	-10,799
2010	283,004	20,10%	-72,324	0,000	-72,324
2011	365,298	20,10%	82,294	0,000	82,294
2012	406,296	20,10%	40,998	0,000	40,998
2013	486,106	20,10%	79,810	0,000	79,810
2014	503,214	20,10%	17,108	0,000	17,108
2015	522,323	20,10%	19,109	0,000	19,109
2016	662,052	21,54%	139,729	44,260	95,469
2017	612,904	19,06%	-49,148	-79,748	30,600
2018	594,387	17,54%	-18,517	-51,509	32,992
2019	617,996	17,55%	23,609	0,352	23,257

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Entwicklung der Kreisumlage

FAG-Jahr:	Kreisumlage Mio. €	Gewogener Durch-schnittshebesatz	mehr / weniger Vorjahr Mio. €	davon entfallen auf	
				Änderungen des Hebesatzes Mio. €	Änderung der Umlage-grundlagen (Steuerkraft-entwicklung, Bewertungssätze) Mio. €
1991	733,450	37,69%	62,856	10,703	52,153
1992	822,987	38,24%	89,537	11,837	77,700
1993	955,872	38,29%	132,885	1,248	131,637
1994	1.086,360	40,69%	130,488	64,076	66,412
1995	1.126,844	41,15%	40,485	12,597	27,888
1996	1.120,579	41,87%	-6,265	19,270	-25,535
1997	1.112,356	42,24%	-8,223	9,744	-17,966
1998	1.182,742	42,66%	70,386	11,644	58,742
1999	1.270,500	42,82%	87,758	4,747	83,010
2000	1.427,989	43,20%	157,489	12,639	144,850
2001	1.550,767	42,93%	122,778	-9,891	132,669
2002	1.528,932	42,88%	-21,834	-1,698	-20,137
2003	1.488,257	43,25%	-40,675	12,618	-53,293
2004	1.445,974	43,77%	-42,283	17,148	-59,431
2005	1.470,159	45,60%	24,185	58,960	-34,775
2006	1.530,099	45,64%	59,940	1,596	58,344
2007	1.477,392	37,88%	-52,707	-302,565	249,857
2008	1.635,682	37,76%	158,291	-5,260	163,550
2009	1.768,740	37,56%	133,057	-9,553	142,610
2010	1.605,046	36,71%	-163,693	-37,143	-126,551
2011	1.469,039	35,53%	-136,008	-48,971	-87,036
2012	1.661,300	37,06%	192,261	68,961	123,300
2013	1.794,402	37,90%	133,102	39,457	93,645
2014	1.864,387	38,42%	69,986	25,531	44,454
2015	2.011,986	39,21%	147,599	40,533	107,066
2016	2.098,577	34,84%	86,591	-263,548	350,139
2017	2.154,579	34,44%	56,002	-24,784	80,786
2018	2.315,431	33,66%	160,852	-53,517	214,369
2019	2.336,249	33,50%	20,817	-11,390	32,208

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis -

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	155.962.961	181.918.259	185.621.510	247.516.580	233.087.236	255.062.730	262.785.212	278.539.991	296.659.215	350.562.675	361.246.212	402.857.390	401.545.181
Darmstadt-Dieburg	168.959.308	203.409.207	224.788.479	263.380.463	263.227.634	271.640.085	301.419.096	306.912.566	322.002.939	364.985.799	391.899.713	424.217.679	436.391.412
Groß-Gerau	152.465.357	176.848.278	164.149.938	220.344.099	208.045.139	228.931.765	236.150.461	236.373.639	255.486.949	319.080.637	316.733.503	355.378.390	370.866.141
Hochtaunuskreis	153.143.780	169.658.154	181.626.411	269.773.307	245.330.995	253.713.395	253.969.600	280.456.755	295.835.544	330.581.241	341.726.963	375.571.035	383.910.060
Main-Kinzig-Kreis	218.123.496	266.952.941	259.836.836	338.185.229	331.699.127	352.064.243	373.849.229	381.344.736	414.184.057	497.921.084	508.872.479	574.867.968	584.929.889
Main-Taunus-Kreis	176.368.754	224.439.530	209.007.386	371.337.945	357.087.412	375.777.518	410.708.676	386.172.157	413.964.344	456.948.747	475.694.499	534.028.533	531.153.660
Odenwaldkreis	52.669.176	67.110.020	62.612.430	77.597.936	77.132.299	83.692.722	89.681.496	91.902.980	94.547.912	114.412.510	117.081.058	130.053.324	133.434.721
Offenbach	256.131.451	276.908.065	281.941.344	366.760.261	339.121.716	353.158.349	382.878.861	403.355.144	419.166.265	507.776.184	530.664.819	579.150.610	582.898.385
Rheingau-Taunus	112.415.568	127.868.555	127.722.358	168.519.326	165.030.909	171.570.158	183.784.493	189.755.243	196.995.091	234.998.324	245.405.501	267.154.430	277.375.510
Wetteraukreis	170.961.112	207.032.904	220.615.538	261.733.969	253.178.787	284.828.928	289.600.229	299.479.005	311.864.519	375.086.558	390.992.373	434.130.018	443.198.832
zusammen	**1.617.200.963**	**1.902.145.914**	**1.917.922.230**	**2.585.149.115**	**2.472.941.254**	**2.630.439.893**	**2.784.827.353**	**2.854.292.216**	**3.020.706.835**	**3.552.353.759**	**3.680.317.120**	**4.077.409.377**	**4.145.703.791**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	126.345.399	153.666.305	150.398.161	192.346.769	185.391.297	203.269.724	223.150.712	222.885.210	231.924.914	284.410.037	299.944.847	333.448.480	340.195.283
Lahn-Dill-Kreis	134.277.305	169.544.172	158.061.843	218.800.556	196.281.358	215.306.014	232.215.990	242.557.665	272.371.529	298.453.768	308.564.515	340.583.792	342.254.061
Limburg-Weilburg	95.268.863	118.518.620	113.041.439	147.681.785	142.879.870	153.410.895	163.571.026	167.433.675	174.200.146	205.171.530	213.218.610	237.493.438	239.424.017
Marburg-Biedenkopf	131.338.786	161.298.996	152.965.577	203.019.133	187.627.189	210.552.042	229.789.635	229.165.125	242.297.731	296.985.844	302.169.234	330.736.841	326.467.238
Vogelsbergkreis	63.133.407	75.998.860	70.996.287	88.520.311	84.075.932	91.648.858	96.622.954	101.525.845	105.550.120	125.220.072	131.019.099	144.350.604	144.792.309
zusammen	**550.363.761**	**679.026.953**	**645.463.307**	**850.368.554**	**796.255.646**	**874.187.533**	**945.350.317**	**963.567.520**	**1.026.344.440**	**1.210.241.251**	**1.254.916.305**	**1.386.613.155**	**1.393.132.908**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	102.153.354	127.631.529	121.485.049	165.569.384	154.370.395	167.964.647	180.387.862	184.557.704	192.961.279	233.880.413	247.774.448	268.929.699	273.703.399
Hersfeld-Rotenburg	69.829.704	84.572.463	78.872.744	130.333.257	96.593.282	121.469.450	131.306.754	133.982.189	124.009.589	153.774.609	162.367.921	162.731.177	172.380.110
Kassel	129.835.097	186.939.129	153.550.424	223.271.137	205.217.423	260.295.108	245.869.765	261.362.054	272.315.079	280.935.752	297.341.547	326.989.732	321.588.144
Schwalm-Eder-Kreis	100.153.725	127.469.070	117.819.167	147.999.268	144.974.229	157.257.275	167.682.768	173.206.677	180.761.429	211.026.421	218.972.730	242.274.364	245.467.033
Waldeck-Frankenberg	104.198.074	118.949.395	113.047.338	136.131.346	131.587.843	146.490.421	152.439.690	157.180.240	164.506.985	198.182.547	203.471.046	222.967.714	226.996.654
Werra-Meißner-Kreis	64.810.765	74.107.933	67.436.621	82.715.873	80.301.503	87.636.236	92.438.006	96.973.343	100.806.713	121.439.788	125.472.835	136.492.823	137.743.973
zusammen	**570.980.718**	**719.669.518**	**652.211.343**	**886.020.265**	**813.044.675**	**941.113.137**	**970.124.845**	**1.007.262.207**	**1.035.361.074**	**1.199.239.530**	**1.255.400.527**	**1.360.385.509**	**1.377.879.313**
Summe Landkreise	**2.738.545.442**	**3.300.842.385**	**3.215.596.880**	**4.321.537.934**	**4.082.241.575**	**4.445.740.563**	**4.700.302.515**	**4.825.121.943**	**5.082.412.349**	**5.961.834.540**	**6.190.633.952**	**6.824.408.041**	**6.916.716.012**

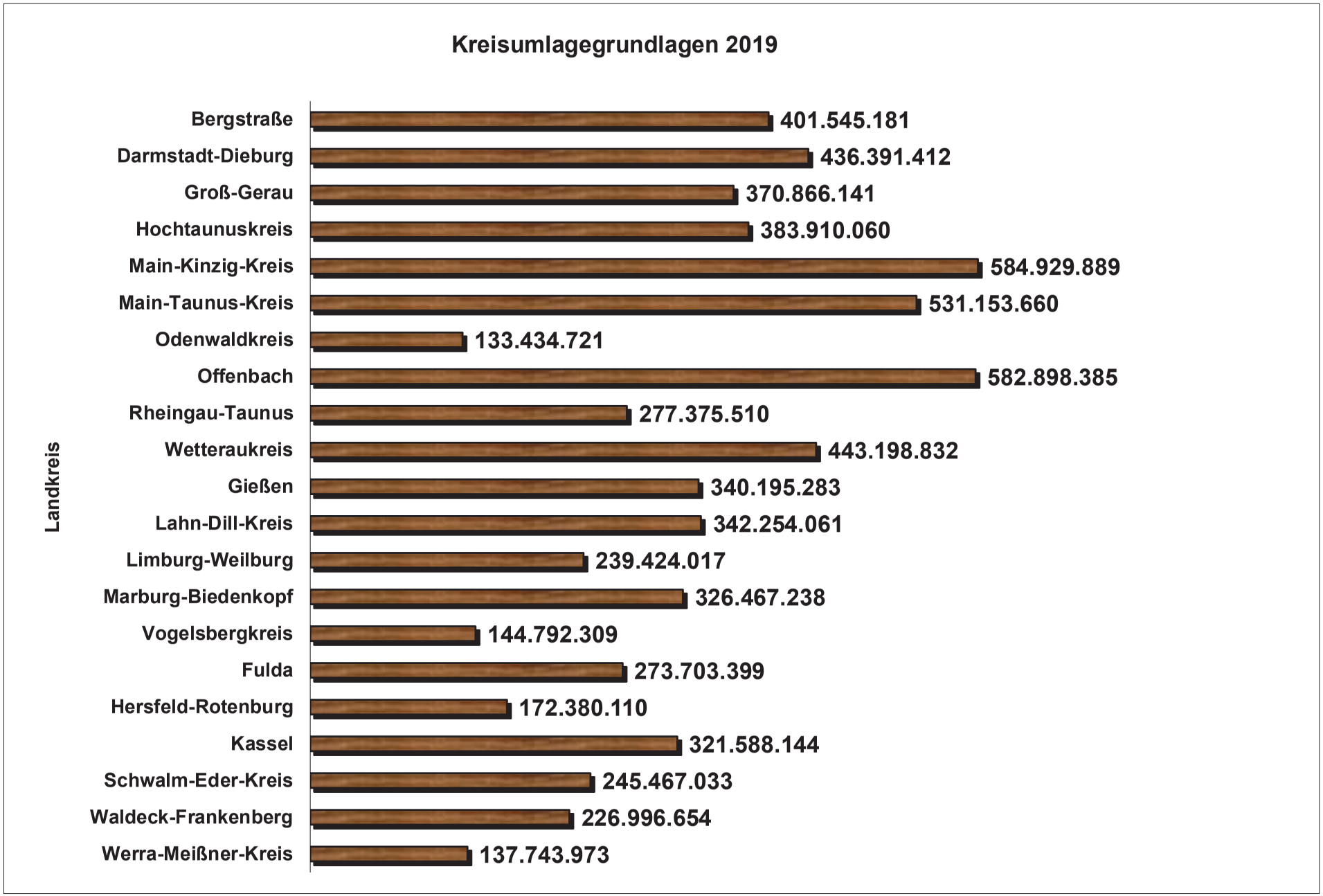
Kreisumlagegrundlagen 2019
Landkreis
Bergstraße 401.545.181
Darmstadt-Dieburg 436.391.412
Groß-Gerau 370.866.141
Hochtaunuskreis 383.910.060
Main-Kinzig-Kreis 584.929.889
Main-Taunus-Kreis 531.153.660
Odenwaldkreis 133.434.721
Offenbach 582.898.385
Rheingau-Taunus 277.375.510
Wetteraukreis 443.198.832
Gießen 340.195.283
Lahn-Dill-Kreis 342.254.061
Limburg-Weilburg 239.424.017
Marburg-Biedenkopf 326.467.238
Vogelsbergkreis 144.792.309
Fulda 273.703.399
Hersfeld-Rotenburg 172.380.110
Kassel 321.588.144
Schwalm-Eder-Kreis 245.467.033
Waldeck-Frankenberg 226.996.654
Werra-Meißner-Kreis 137.743.973

Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis -

Landkreise	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Reg.-Bezirk Darmstadt																	
Bergstraße	41,00	41,00	45,00	29,50	29,50	31,54	37,25	35,16	33,56	35,50	36,00	35,50	38,00	33,44	33,45	32,65	31,15
Darmstadt-Dieburg	39,63	43,00	45,50	45,50	38,70	38,70	38,70	37,55	35,30	39,94	40,45	39,99	40,71	35,87	35,87	35,11	35,53
Groß-Gerau	42,00	43,50	44,00	46,00	35,10	30,00	32,30	35,30	31,50	33,80	37,80	37,50	39,90	36,64	34,43	35,00	36,54
Hochtaunuskreis	42,50	45,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	42,47	41,51	42,86	42,47	44,13	44,87	41,76	41,77	36,24	36,99
Main-Kinzig	43,00	44,50	49,50	49,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	43,00	43,00	43,00	36,47	36,97	35,97	35,97
Main-Taunus	39,50	41,50	41,50	44,00	40,50	39,00	35,50	35,00	35,00	37,00	38,20	38,20	39,70	37,50	36,30	35,15	33,85
Odenwaldkreis	40,50	43,75	47,00	48,75	35,65	35,80	35,80	33,15	31,90	32,50	35,20	36,60	36,50	32,12	32,12	33,49	33,49
Offenbach	39,00	43,00	47,00	47,00	35,60	35,42	35,97	36,66	34,73	32,39	32,74	35,66	36,02	31,55	31,55	32,47	32,47
Rheingau-Taunus	43,80	43,50	47,50	47,50	30,50	30,50	30,50	32,50	33,00	33,00	33,00	33,00	33,00	29,10	29,10	28,95	29,00
Wetteraukreis	43,00	43,00	44,00	46,00	36,50	36,50	36,50	38,50	38,50	38,50	40,50	40,50	42,50	37,26	35,76	35,26	35,26
Durchschnitt	**41,39**	**43,18**	**46,00**	**45,28**	**37,36**	**36,90**	**37,40**	**36,88**	**35,75**	**36,80**	**37,94**	**38,41**	**39,42**	**35,17**	**34,73**	**34,03**	**34,03**
Reg.-Bezirk Gießen																	
Gießen	44,50	44,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	39,50	40,00	40,00	41,00	42,00	45,00	40,59	39,59	38,50	37,50
Lahn-Dill	40,00	45,00	46,75	47,75	40,27	40,15	41,06	39,81	40,79	41,17	41,92	40,72	44,49	38,88	38,88	35,73	37,30
Limburg-Weilburg	41,25	44,00	46,20	47,20	37,20	37,50	36,30	38,00	38,50	38,50	38,50	38,50	38,40	34,60	34,60	33,10	33,10
Marburg-Biedenkopf	42,00	46,00	47,00	47,00	38,20	38,80	36,80	37,10	35,80	37,20	39,20	39,20	37,10	33,26	32,26	31,76	30,11
Vogelsbergkreis	41,70	43,00	45,45	46,20	38,70	38,70	42,70	39,43	38,00	39,50	39,25	40,00	41,00	35,79	33,79	33,96	33,96
Durchschnitt	**41,89**	**44,50**	**46,78**	**47,33**	**40,57**	**40,73**	**41,07**	**38,77**	**38,62**	**39,27**	**39,97**	**40,08**	**41,20**	**36,62**	**35,82**	**34,61**	**34,39**
Reg.-Bezirk Kassel																	
Fulda	36,00	39,00	41,40	43,40	33,05	34,91	32,90	32,95	31,97	32,17	33,58	34,13	35,09	31,57	31,57	31,57	30,57
Hersfeld-Rotenburg	42,00	44,50	45,70	45,70	35,60	35,60	35,60	39,43	34,56	40,70	40,02	40,96	39,75	35,08	35,08	35,08	33,86
Kassel	42,50	44,50	44,50	46,00	37,50	35,00	34,00	35,50	29,50	37,50	36,50	37,50	38,00	34,27	34,34	32,72	32,38
Schwalm-Eder	39,00	41,00	41,00	43,00	43,00	43,00	35,00	34,00	35,26	35,63	35,63	35,00	36,00	31,60	31,60	30,40	30,40
Waldeck-Frankenberg	41,00	42,00	45,00	45,00	35,80	35,80	35,78	32,71	31,17	32,90	33,80	35,12	34,17	29,41	29,41	29,41	29,91
Werra-Meißner	39,50	42,00	46,00	46,00	34,20	36,10	36,10	33,70	33,00	35,10	37,10	39,70	40,30	34,86	34,86	34,44	34,19
Durchschnitt	**40,00**	**42,17**	**43,93**	**44,85**	**36,53**	**36,74**	**34,90**	**34,72**	**32,58**	**35,67**	**36,11**	**37,07**	**37,22**	**32,80**	**32,81**	**32,27**	**31,89**
Durchschnitt Hessen	**41,11**	**43,20**	**45,60**	**45,64**	**37,88**	**37,76**	**37,56**	**36,71**	**35,53**	**37,06**	**37,90**	**38,42**	**39,21**	**34,84**	**34,44**	**33,66**	**33,50**

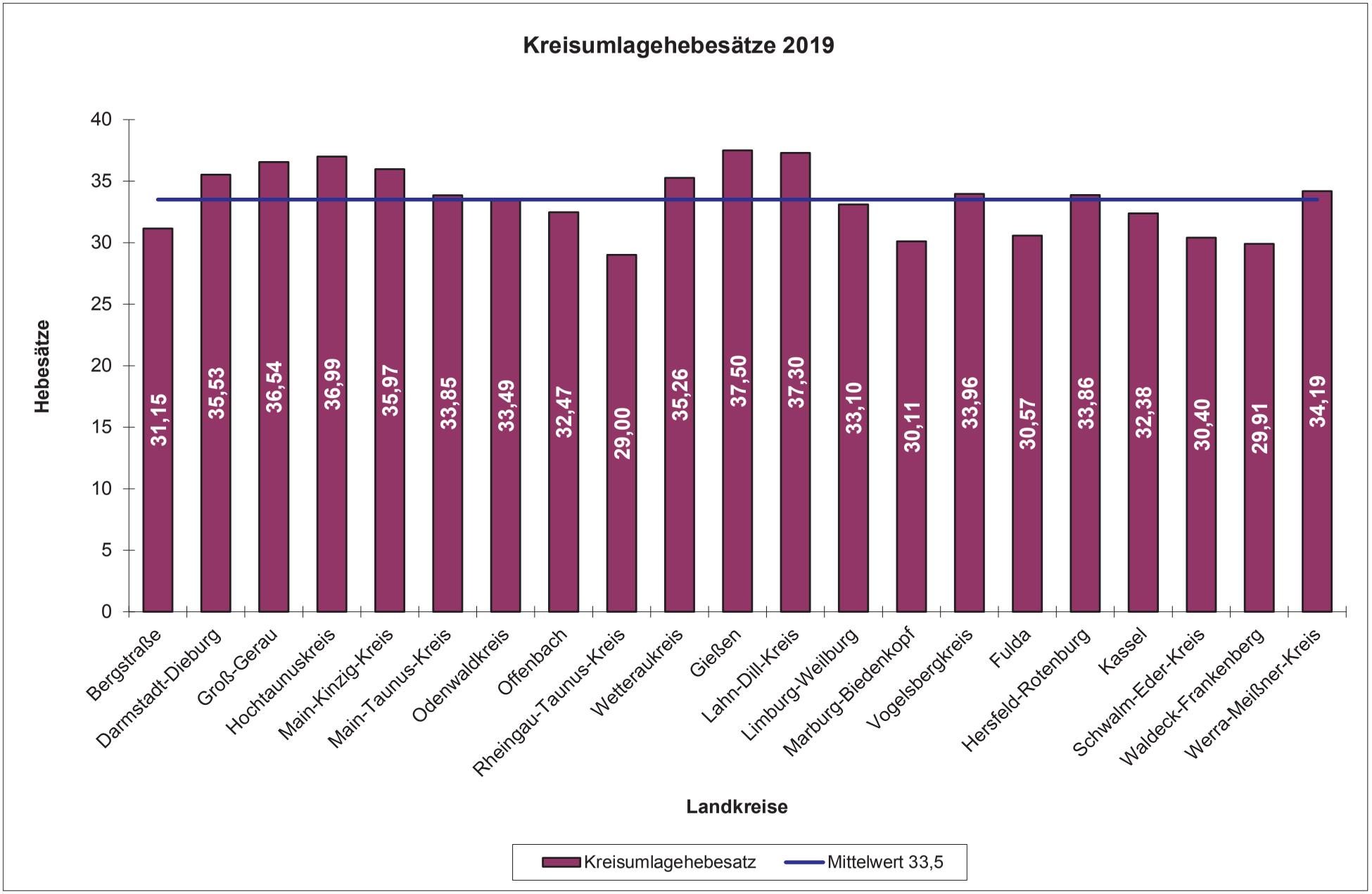
Kreisumlagehebesätze 2019
Hebesätze
40
35
30
25
20
15
10
5
0
31,15
35,53
36,54
36,99
35,97
33,85
33,49
32,47
29,00
35,26
37,50
37,30
33,10
30,11
33,96
30,57
33,86
32,38
30,40
29,91
34,19
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Landkreise
Kreisumlagehebesatz
Mittelwert 33,5

Entwicklung Kreisumlage - je Landkreis - in €

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	63.944.814	74.586.486	83.529.680	87.026.830	78.224.076	90.547.269	94.602.676	98.881.697	112.730.502	117.228.159	120.836.858	131.532.938	125.081.324
Darmstadt-Dieburg	66.958.574	87.465.959	102.278.758	98.899.364	92.919.355	108.493.050	121.924.024	122.734.335	131.087.396	130.920.406	140.574.427	148.942.827	155.049.869
Groß-Gerau	64.035.450	76.929.001	72.225.973	77.781.467	65.534.219	77.378.937	89.264.874	88.640.115	101.939.293	116.911.145	109.051.345	124.382.437	135.514.488
Hochtaunus	65.086.106	76.346.169	88.996.941	114.572.723	101.836.896	108.741.561	107.860.889	123.765.566	132.741.409	138.050.726	142.739.352	136.106.943	142.008.331
Main-Kinzig	93.793.103	118.794.059	128.619.234	143.728.722	140.972.129	149.627.303	160.755.168	163.978.236	178.099.145	181.591.819	188.130.155	206.780.008	210.399.281
Main-Taunus	69.665.658	93.142.405	86.738.065	129.968.281	124.980.594	139.037.682	156.890.714	147.517.764	164.343.845	171.355.780	172.677.103	187.711.029	179.795.514
Odenwald	21.331.016	29.360.634	29.427.842	25.723.716	24.605.203	27.200.135	31.567.887	33.636.491	34.509.988	36.749.298	37.606.436	43.554.858	44.687.288
Offenbach	99.891.266	119.070.468	132.512.432	134.454.312	117.776.972	114.387.989	125.354.539	143.836.444	150.983.689	160.203.386	167.424.750	188.050.203	189.267.106
Rheingau-Taunus	49.238.019	55.622.821	60.668.120	54.768.781	54.460.200	56.618.152	60.648.883	62.619.230	65.008.380	68.384.512	71.413.001	77.341.207	80.438.898
Wetterau	73.513.278	89.024.149	97.070.837	100.767.578	97.473.833	109.659.137	117.288.093	121.288.997	132.542.421	139.757.252	139.818.873	153.074.244	156.271.908
zusammen	**667.457.284**	**820.342.151**	**882.067.881**	**967.691.773**	**898.783.478**	**981.691.215**	**1.066.157.748**	**1.106.898.875**	**1.203.986.066**	**1.261.152.484**	**1.290.272.301**	**1.397.476.695**	**1.418.514.006**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	56.223.703	68.381.506	72.943.108	75.976.974	74.156.519	81.307.890	91.491.792	93.611.788	104.366.211	115.442.034	118.748.165	128.377.665	127.573.231
Lahn-Dill	53.710.922	76.294.877	73.893.912	87.104.501	80.063.166	88.641.486	97.344.943	98.769.481	121.178.093	116.038.825	119.969.883	121.690.589	127.660.765
Limburg-Weilburg	39.298.406	52.148.193	52.225.145	56.119.078	55.008.750	59.063.195	62.974.845	64.461.965	66.892.856	70.989.349	73.773.639	78.610.328	79.249.350
Marburg-Biedenkopf	55.162.290	74.197.538	71.893.821	75.320.098	67.170.534	78.325.360	90.077.537	89.832.729	89.892.458	98.777.492	97.479.795	105.042.021	98.299.285
Vogelsberg	26.326.631	32.679.510	32.267.812	34.903.559	31.948.854	36.201.299	37.924.509	40.610.338	43.275.549	44.816.264	44.271.354	49.021.465	49.171.468
zusammen	**230.721.952**	**303.701.624**	**303.223.798**	**329.424.210**	**308.347.823**	**343.539.229**	**379.813.626**	**387.286.301**	**425.605.168**	**446.063.964**	**454.242.836**	**482.742.067**	**481.954.099**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	36.775.207	49.776.296	50.294.810	54.555.112	49.352.215	54.034.227	60.574.244	62.989.544	67.710.113	73.836.046	78.222.393	84.901.106	83.671.129
Hersfeld-Rotenburg	29.328.476	37.634.746	36.044.844	51.390.403	33.382.638	49.438.066	52.548.963	54.879.105	49.293.812	53.944.133	56.958.667	57.086.097	58.367.905
Kassel	55.179.916	83.187.912	68.329.939	79.261.254	60.539.140	97.610.666	89.742.464	98.010.770	103.479.730	96.276.682	102.107.087	106.991.040	104.130.241
Schwalm-Eder	39.059.953	52.262.319	48.305.858	50.319.751	51.117.913	56.030.767	59.745.370	60.622.337	65.074.114	66.684.349	69.195.383	73.651.407	74.621.978
Waldeck-Frankenberg	42.721.210	49.958.746	50.871.302	44.528.563	41.015.931	48.195.349	51.524.615	55.201.700	56.212.037	58.285.487	59.840.835	65.574.805	67.894.699
Werra-Meißner	25.600.252	31.125.332	31.020.846	27.875.249	26.499.496	30.760.319	34.294.500	38.498.417	40.625.105	42.333.910	43.739.830	47.008.128	47.094.664
zusammen	**228.665.014**	**303.945.351**	**284.867.599**	**307.930.332**	**261.907.333**	**336.069.393**	**348.430.157**	**370.201.874**	**382.394.911**	**391.360.608**	**410.064.195**	**435.212.583**	**435.780.617**
Summe Landkreise	**1.126.844.250**	**1.427.989.126**	**1.470.159.278**	**1.605.046.316**	**1.469.038.633**	**1.661.299.837**	**1.794.401.531**	**1.864.387.050**	**2.011.986.145**	**2.098.577.055**	**2.154.579.331**	**2.315.431.345**	**2.336.248.722**

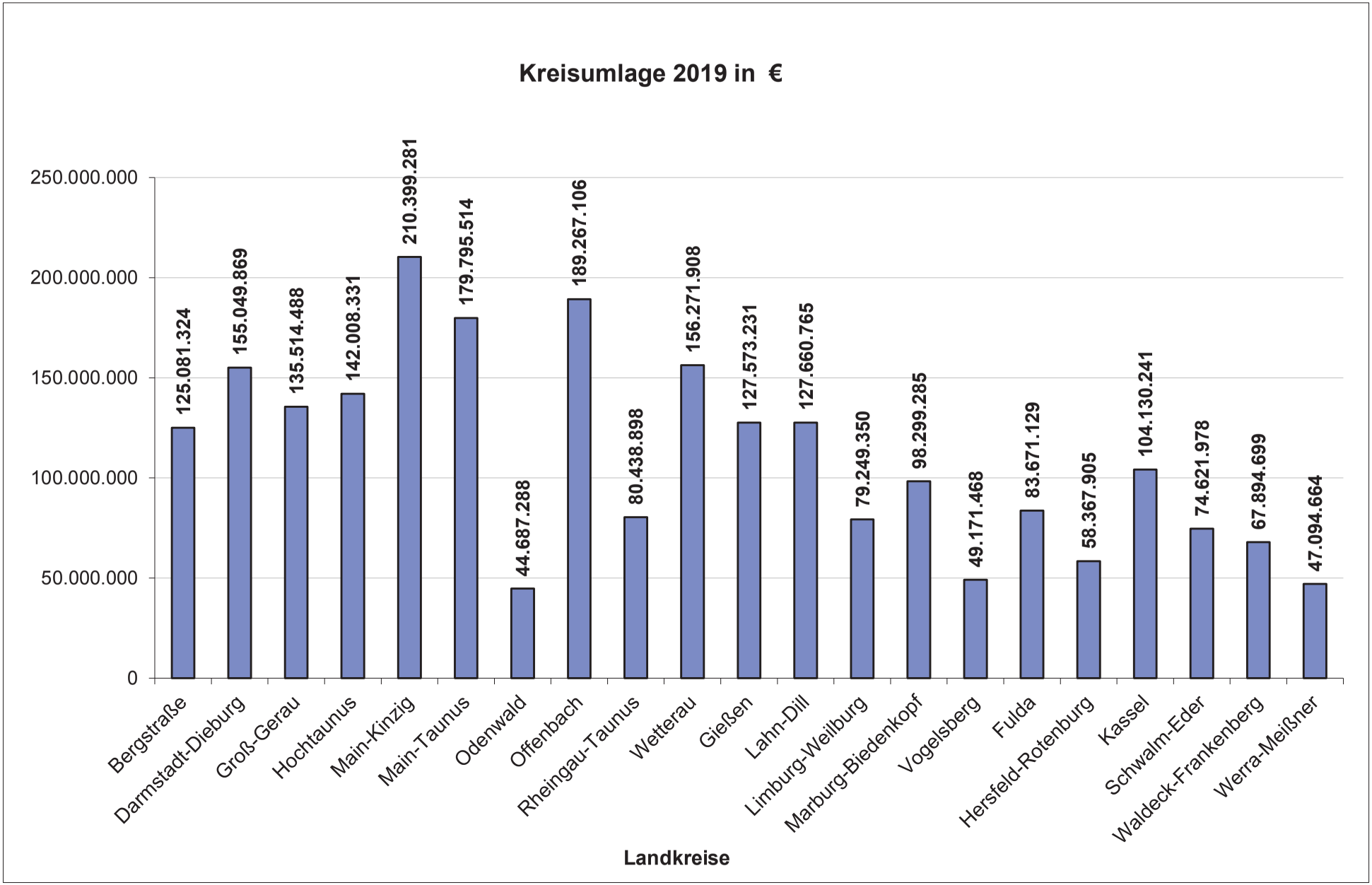
Kreisumlage 2019 in €
250.000.000
200.000.000
150.000.000
100.000.000
50.000.000
0
125.081.324
155.049.869
135.514.488
142.008.331
210.399.281
179.795.514
44.687.288
189.267.106
80.438.898
156.271.908
127.573.231
127.660.765
79.249.350
98.299.285
49.171.468
83.671.129
58.367.905
104.130.241
74.621.978
67.894.699
47.094.664
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen

FAG-Jahr:	Kreisumlagegrundlagen	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Aufkommen Kreisumlage €	Kreisschlüsselzuweisungen €		Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €	Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung	Anteilsatz der Kreisschlüssel-zuweisungen
1995	2.738.545.442	41,15%	1.126.844.250	565.730.765	1.692.575.016	500.792.432	29,59%	42,40%
1996	2.676.266.534	41,87%	1.120.578.821	558.715.014	1.679.293.835	482.576.089	28,74%	42,40%
1997	2.640.686.490	42,12%	1.112.356.156	560.932.724	1.673.288.880	481.514.800	28,78%	40,40%
1998	2.764.292.436	42,78%	1.182.742.720	510.037.352	1.692.780.072	499.088.667	29,48%	38,20%
1999	2.961.006.853	42,90%	1.270.500.182	523.111.438	1.793.611.620	577.608.400	32,20%	36,00%
2000	3.300.842.385	43,20%	1.427.989.126	515.782.334	1.943.771.460	576.108.547	29,64%	33,60%
2001	3.607.394.396	42,93%	1.550.766.715	441.678.975	1.992.445.690	567.724.055	28,49%	34,20%
2002	3.560.519.915	42,88%	1.528.932.328	533.561.732	2.062.494.060	562.757.502	27,29%	34,20%
2003	3.449.201.451	43,25%	1.488.256.856	518.835.847	2.007.092.703	582.218.732	29,01%	34,20%
2004	3.304.860.024	43,77%	1.445.974.213	434.136.501	1.880.110.714	586.498.027	31,19%	34,20%
2005	3.215.596.880	45,60%	1.470.159.278	441.678.975	1.911.838.253	627.854.769	32,84%	34,20%
2006	3.355.282.031	45,64%	1.530.099.195	463.556.378	1.993.655.573	624.197.910	31,31%	34,20%
2007	3.855.698.458	37,88%	1.477.391.738	620.435.476	2.097.827.214	631.300.687	30,09%	34,20%
2008	4.287.702.016	37,76%	1.635.682.295	622.978.313	2.258.660.608	615.459.357	27,25%	34,20%
2009	4.659.354.734	37,56%	1.768.739.588	604.615.400	2.373.354.988	647.873.821	27,30%	34,20%
2010	4.321.537.934	36,71%	1.605.046.316	481.189.635	2.086.235.951	709.293.056	34,00%	34,20%
2011	4.082.241.575	35,53%	1.469.038.633	578.996.217	2.048.034.850	736.728.759	35,97%	34,20%
2012	4.445.740.563	37,06%	1.661.299.837	718.422.949	2.379.722.786	755.710.930	31,76%	34,20%
2013	4.700.302.515	38,42%	1.794.401.531	762.308.523	2.556.710.054	788.797.953	30,85%	34,20%
2014	4.825.121.943	38,42%	1.864.387.050	796.077.142	2.660.464.192	788.173.162	29,63%	34,20%
2015	5.082.412.349	39,21%	2.011.986.145	823.943.543	2.835.929.688	821.017.938	28,95%	34,20%
2016	5.961.834.540	34,84%	2.098.577.055	1.039.956.352	3.138.533.407	811.879.228	25,87%	34,26%
2017	6.190.633.952	34,44%	2.154.579.331	1.142.036.882	3.296.616.213	851.751.474	25,84%	34,62%
2018	6.824.408.041	33,66%	2.315.431.345	1.207.304.574	3.522.735.919	923.148.099	26,21%	34,93%
2019	6.916.716.012	33,50%	2.336.248.722	1.234.165.289	3.570.414.011	939.562.737	26,32%	35,06%

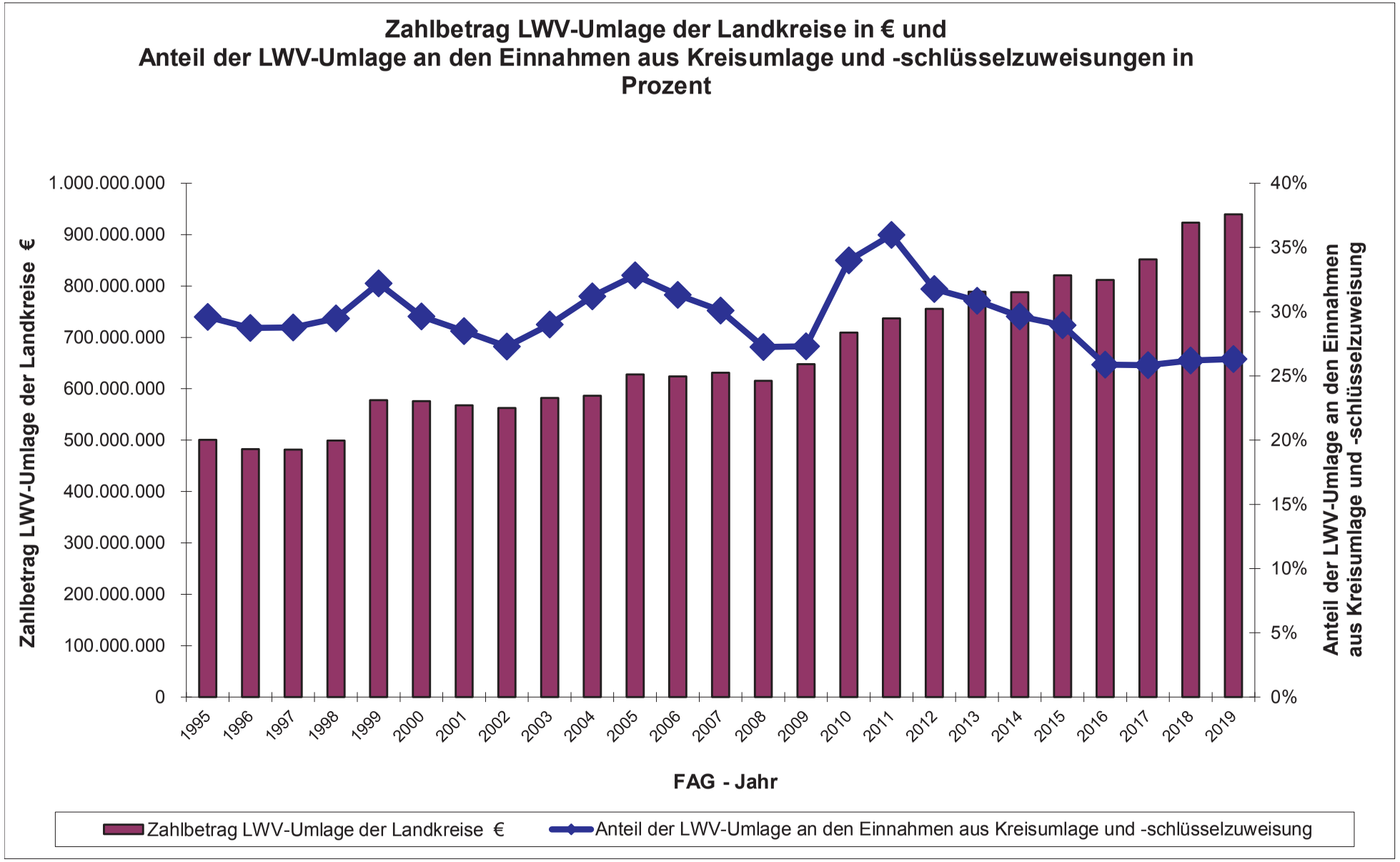
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise in € und
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisungen in Prozent
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €
1.000.000.000
900.000.000
800.000.000
700.000.000
600.000.000
500.000.000
400.000.000
300.000.000
200.000.000
100.000.000
0
40%
35%
30%
25%
20%
15%
10%
5%
0%
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
FAG - Jahr
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung

Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis -

Hebesatz	**15,00**	**14,40**	**16,37**	**13,99**	**14,98**	**13,86**	**13,86**	**13,31**	**13,18**	**11,03**	**11,05**	**10,95**	**10,97**
Landkreise	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	178.852.833	207.927.664	207.150.895	272.179.880	262.589.157	291.119.715	302.680.228	318.345.475	337.316.931	405.398.033	423.134.868	467.164.853	469.682.793
Darmstadt-Dieburg	192.611.120	230.807.292	243.310.935	292.055.938	293.903.119	313.288.316	342.504.459	349.104.792	366.246.234	430.119.542	461.073.470	500.116.368	513.303.170
Groß-Gerau	198.081.377	230.093.507	210.769.444	279.687.620	271.086.206	307.058.973	321.393.870	322.369.488	343.653.112	424.828.815	435.477.634	481.622.103	497.279.039
Hochtaunuskreis	190.716.201	215.085.272	219.892.205	309.184.467	291.513.786	311.809.701	319.517.732	343.319.652	361.487.557	418.480.499	437.466.683	475.020.281	483.942.118
Main-Kinzig-Kreis	290.465.684	352.682.632	338.498.456	434.756.431	433.833.249	480.299.408	509.842.357	518.016.927	553.354.525	656.772.754	682.076.357	755.123.311	772.648.692
Main-Taunus-Kreis	186.774.648	229.380.857	214.975.505	374.050.809	359.807.176	378.506.294	413.450.328	388.885.513	416.700.596	459.492.543	481.670.993	535.526.381	538.264.291
Odenwaldkreis	63.309.844	79.089.951	73.289.241	91.062.599	91.554.622	101.819.782	108.228.269	112.433.768	116.649.577	140.091.877	145.667.136	160.322.934	163.204.089
Offenbach	274.079.180	299.111.138	298.412.306	385.800.107	366.824.322	392.788.736	423.541.369	442.166.568	461.024.617	565.698.953	596.389.863	649.998.956	657.879.989
Rheingau-Taunus-Kreis	127.738.141	146.406.498	143.198.282	186.664.144	185.125.536	198.458.161	211.542.532	218.401.976	227.441.828	274.943.111	289.218.922	314.715.007	325.098.859
Wetteraukreis	195.501.718	236.322.648	242.020.264	293.989.580	289.263.828	326.943.650	338.931.397	348.297.860	364.166.506	444.402.141	467.889.000	515.079.652	526.254.202
zusammen	**1.898.130.746**	**2.226.907.459**	**2.191.517.533**	**2.919.431.575**	**2.845.501.001**	**3.102.092.736**	**3.291.632.541**	**3.361.342.019**	**3.548.041.483**	**4.220.228.268**	**4.420.064.926**	**4.854.689.846**	**4.947.557.242**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	180.351.451	219.437.414	210.805.021	269.941.562	268.845.252	301.834.286	325.313.217	328.428.256	344.017.976	410.532.643	433.461.714	475.775.305	488.324.729
Lahn-Dill-Kreis	180.588.085	223.019.606	208.745.103	276.542.203	261.931.850	292.353.077	311.288.803	325.775.795	350.376.561	395.731.460	411.753.440	452.110.858	456.079.166
Limburg-Weilburg	111.803.105	138.428.408	129.640.936	167.447.572	164.492.828	181.780.723	192.849.221	199.817.958	208.555.270	248.744.251	260.822.334	287.578.837	290.355.044
Marburg-Biedenkopf	184.245.064	225.870.291	213.402.726	282.823.140	273.828.298	308.712.990	329.937.539	331.942.090	351.545.239	416.463.044	427.063.585	461.139.851	463.134.917
Vogelsbergkreis	75.984.716	91.007.479	84.317.490	103.989.181	102.130.960	113.288.403	119.151.331	126.124.680	131.246.920	156.512.341	163.772.749	179.409.404	179.159.936
zusammen	**732.972.421**	**897.763.199**	**846.911.276**	**1.100.743.658**	**1.071.229.188**	**1.197.969.479**	**1.278.540.111**	**1.312.088.779**	**1.385.741.966**	**1.627.983.739**	**1.696.873.822**	**1.856.014.255**	**1.877.053.792**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	150.933.039	189.195.367	177.570.347	235.544.571	228.205.732	254.422.290	270.500.792	278.666.419	291.818.585	342.259.699	364.028.972	393.716.936	399.923.908
Hersfeld-Rotenburg	84.509.159	101.462.075	93.119.820	139.312.043	115.209.987	138.386.644	148.534.417	153.036.389	150.066.057	183.343.133	193.256.498	200.459.124	208.177.141
Kassel	155.092.304	208.159.035	178.878.120	246.598.733	233.879.086	286.705.568	280.422.437	296.614.993	309.173.252	338.520.193	358.861.887	392.802.347	391.508.007
Schwalm-Eder-Kreis	121.061.468	150.488.809	138.798.554	172.979.199	172.506.126	191.717.620	202.924.886	212.500.515	221.768.769	259.474.387	270.098.235	296.631.048	300.550.596
Waldeck-Frankenberg	118.857.717	138.136.393	128.571.380	156.710.656	155.055.873	174.151.250	182.127.649	189.691.964	198.012.965	238.873.008	247.314.890	270.138.120	272.869.263
Werra-Meißner-Kreis	77.059.359	88.641.464	80.031.684	97.592.990	96.823.842	107.801.127	113.541.501	119.945.895	124.648.079	149.963.338	155.566.761	169.205.361	169.541.019
zusammen	**707.513.046**	**876.083.143**	**796.969.905**	**1.048.738.192**	**1.001.680.646**	**1.153.184.499**	**1.198.051.682**	**1.250.456.175**	**1.295.487.707**	**1.512.433.758**	**1.589.127.243**	**1.722.952.936**	**1.742.569.934**
Summe Landkreise	**3.338.616.213**	**4.000.753.801**	**3.835.398.714**	**5.068.913.425**	**4.918.410.835**	**5.453.246.714**	**5.768.224.334**	**5.923.886.973**	**6.229.271.156**	**7.360.645.765**	**7.706.065.991**	**8.433.657.037**	**8.567.180.968**

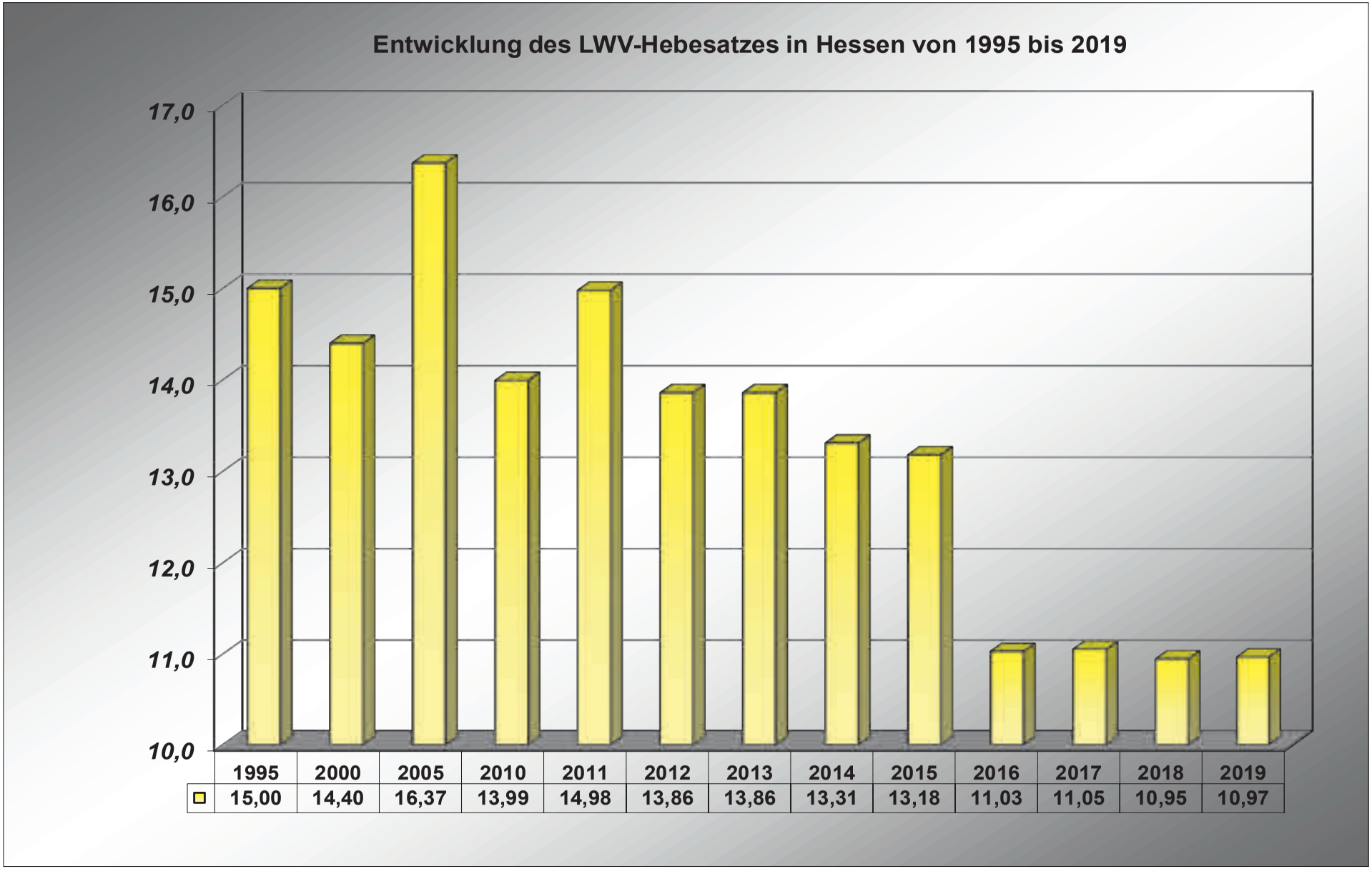
Entwicklung des LWV-Hebesatzes in Hessen von 1995 bis 2019
17,0
16,0
15,0
14,0
13,0
12,0
11,0
10,0
1995 2000 2005 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019
15,00 14,40 16,37 13,99 14,98 13,86 13,86 13,31 13,18 11,03 11,05 10,95 10,97

Entwicklung LWV-Umlage - je Landkreis - in €

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	26.827.925	29.941.584	33.910.602	38.086.131	39.333.230	40.343.370	41.954.506	42.355.865	44.458.372	44.715.403	46.769.097	51.135.865	51.510.112
Darmstadt-Dieburg	28.891.668	33.236.250	39.830.000	40.867.387	44.023.748	43.415.495	47.474.543	46.448.393	48.271.254	47.442.185	50.962.451	54.742.738	56.293.959
Groß-Gerau	29.712.207	33.133.465	34.502.958	39.136.689	40.606.003	42.552.232	42.891.260	42.891.260	45.293.480	46.858.618	48.133.343	52.718.355	54.536.592
Hochtaunus	28.607.430	30.972.279	35.996.354	43.264.182	43.665.850	43.210.588	45.678.680	45.678.680	47.644.060	46.158.399	48.353.192	51.995.720	53.073.932
Main-Kinzig	43.569.853	50.786.299	55.412.197	60.835.467	64.983.882	66.559.892	68.922.152	68.922.152	72.932.126	72.442.035	75.389.900	82.655.798	84.736.382
Main-Taunus	28.016.197	33.030.843	35.191.490	52.340.930	53.895.517	52.453.402	51.741.218	51.741.218	54.921.139	50.682.027	53.239.095	58.618.718	59.031.445
Odenwald	9.496.477	11.388.953	11.997.449	12.742.389	13.713.967	14.110.185	14.959.313	14.959.313	15.374.414	15.452.134	16.100.589	17.548.948	17.898.592
Offenbach	41.111.877	43.072.004	48.850.094	53.985.009	54.946.615	54.432.663	58.830.262	58.830.262	60.763.045	62.396.595	65.918.972	71.148.886	72.149.698
Rheingau-Taunus	19.160.721	21.082.536	23.441.559	26.119.914	27.729.954	27.502.332	29.058.383	29.058.383	29.976.833	30.326.225	31.967.367	34.448.705	35.653.592
Wetterau	29.325.258	34.030.461	39.618.717	41.137.962	43.328.829	45.307.851	46.341.030	46.341.030	47.997.145	49.017.556	51.715.771	56.380.619	57.714.298
zusammen	**284.719.612**	**320.674.674**	**358.751.420**	**408.516.060**	**426.227.595**	**429.888.011**	**447.851.347**	**447.226.556**	**467.631.867**	**465.491.178**	**488.549.776**	**531.394.351**	**542.598.603**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	27.052.718	31.598.988	34.508.782	37.772.923	40.270.330	41.828.195	43.697.379	43.697.379	45.341.569	45.281.751	47.910.523	52.078.365	53.554.573
Lahn-Dill	27.088.213	32.114.823	34.171.573	38.696.550	39.234.772	40.514.289	43.344.470	43.344.470	46.179.631	43.649.180	45.511.108	49.488.055	50.018.202
Limburg-Weilburg	16.770.466	19.933.691	21.222.221	23.430.939	24.639.381	25.191.173	26.585.779	26.585.779	27.487.585	27.436.491	28.828.693	31.478.379	31.843.238
Marburg-Biedenkopf	27.636.760	32.525.322	34.934.026	39.575.442	41.016.741	42.781.446	44.164.895	44.164.895	46.333.663	45.935.874	47.203.338	50.476.368	50.792.006
Vogelsberg	11.397.707	13.105.077	13.802.773	14.551.206	15.298.196	15.699.507	16.780.889	16.780.889	17.298.344	17.263.311	18.101.802	19.638.153	19.648.470
zusammen	**109.945.863**	**129.277.901**	**138.639.376**	**154.027.060**	**160.459.420**	**166.014.610**	**174.573.412**	**174.573.412**	**182.640.791**	**179.566.606**	**187.555.464**	**203.159.320**	**205.856.489**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	22.639.956	27.244.133	29.068.266	32.959.752	34.182.937	35.257.841	37.076.567	37.076.567	38.461.690	37.751.245	40.236.122	43.096.256	43.859.655
Hersfeld-Rotenburg	12.676.374	14.610.539	15.243.715	19.493.934	17.257.304	19.177.621	20.361.492	20.361.492	19.778.706	20.222.748	21.360.641	21.942.256	22.830.787
Kassel	23.263.846	29.974.901	29.282.348	34.506.561	35.032.748	39.731.658	39.464.625	39.464.625	40.749.035	37.338.777	39.665.004	42.996.145	42.936.683
Schwalm-Eder	18.159.220	21.670.388	22.721.323	24.204.979	25.839.693	26.568.228	28.273.194	28.273.194	29.229.124	28.620.025	29.853.958	32.469.235	32.961.384
Waldeck-Frankenberg	17.828.657	19.891.641	21.047.135	21.928.522	23.225.819	24.133.880	25.238.516	25.238.516	26.098.109	26.347.693	27.335.715	29.569.319	29.925.572
Werra-Meißner	11.558.904	12.764.371	13.101.187	13.656.187	14.503.243	14.939.080	15.958.801	15.958.801	16.428.617	16.540.956	17.194.794	18.521.219	18.593.564
zusammen	**106.126.957**	**126.155.973**	**130.463.973**	**146.749.935**	**150.041.744**	**159.808.308**	**166.373.194**	**166.373.194**	**170.745.280**	**166.821.444**	**175.646.234**	**188.594.428**	**191.107.645**
Summe Landkreise	**500.792.432**	**576.108.547**	**627.854.769**	**709.293.056**	**736.728.759**	**755.710.930**	**788.797.953**	**788.173.162**	**821.017.938**	**811.879.228**	**851.751.474**	**923.148.099**	**939.562.737**

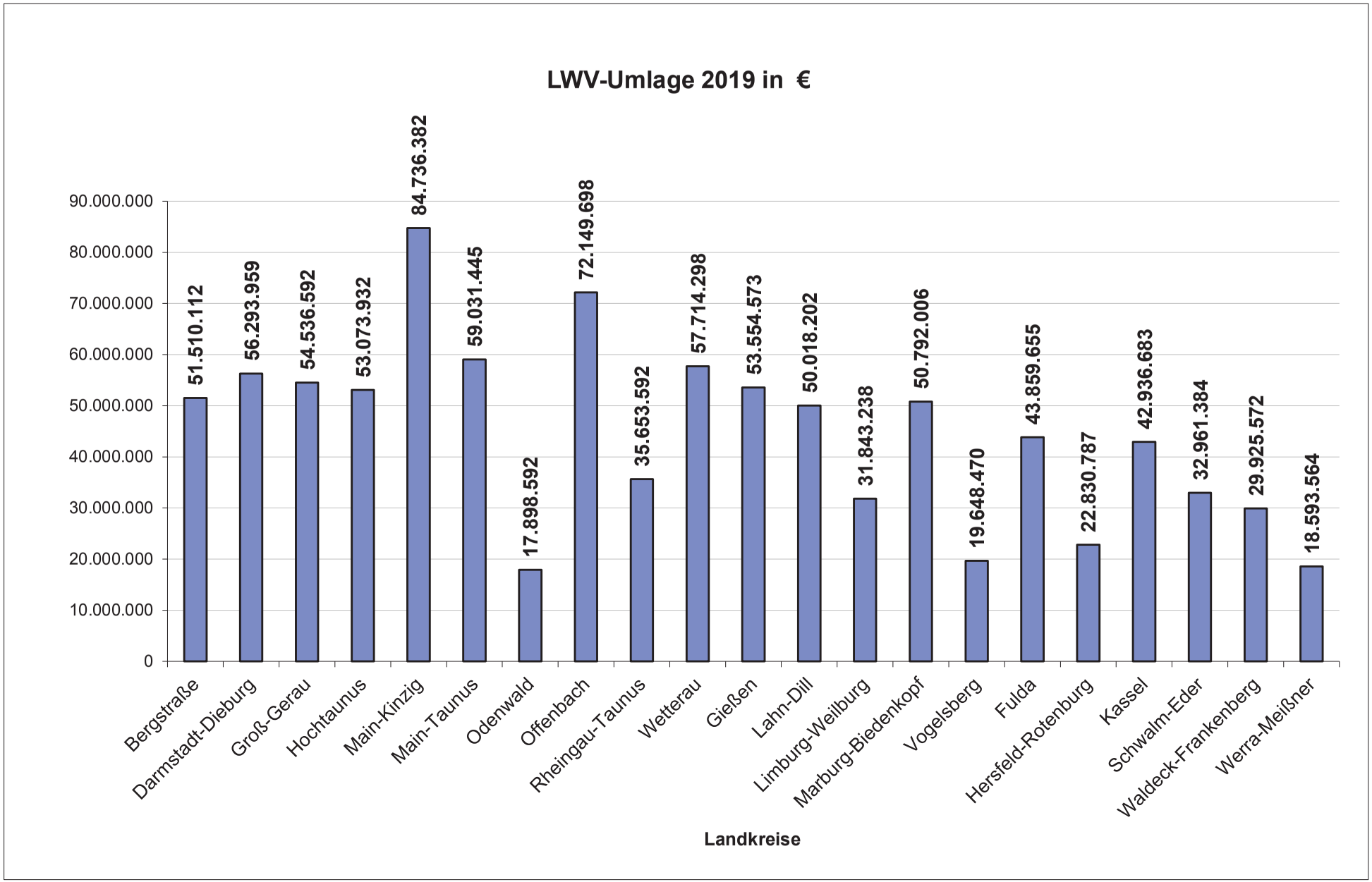
LWV-Umlage 2019 in €
90.000.000
80.000.000
70.000.000
60.000.000
50.000.000
40.000.000
30.000.000
20.000.000
10.000.000
0
51.510.112
56.293.959
54.536.592
53.073.932
84.736.382
59.031.445
17.898.592
72.149.698
35.653.592
57.714.298
53.554.573
50.018.202
31.843.238
50.792.006
19.648.470
43.859.655
22.830.787
42.936.683
32.961.384
29.925.572
18.593.564
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes für Hilfeleistungen an Berechtigte - je Landkreis -

Landkreise	1990 T €	1995 T €	2000 T €	2005 T €	2010 T €	2011 T €	2012 T €	2013 T €	2014 T €	2015 T€	2016 T€	2017 T€
Reg.-Bezirk Darmstadt												
Bergstraße	23.708	43.164	29.981	25.039	24.632	26.847	28.834	29.216	30.763	34.017	33.097	19.399
Darmstadt-Dieburg	26.785	45.274	34.871	20.629	25.792	29.005	30.772	30.812	33.279	34.008	36.859	24.450
Groß-Gerau	23.875	48.090	38.808	24.299	26.416	27.758	29.547	31.343	33.058	36.156	37.680	23.252
Hochtaunuskreis	20.515	39.551	28.791	19.877	22.363	23.380	24.389	25.088	26.276	26.750	27.417	15.743
Main-Kinzig	39.128	86.104	66.385	50.166	55.247	58.381	58.408	58.335	64.891	64.556	62.634	33.494
Main-Taunus	15.489	34.563	27.520	17.749	21.927	22.320	24.563	25.996	28.329	30.012	30.907	20.155
Odenwaldkreis	5.718	15.002	9.889	6.347	7.743	8.454	9.083	10.231	10.906	10.610	11.901	6.809
Offenbach	32.711	57.987	45.884	32.095	34.887	36.437	37.637	39.307	42.472	48.038	49.060	23.943
Rheingau-Taunus	21.810	32.835	25.936	14.039	15.402	16.926	17.003	17.023	17.821	18.909	19.486	10.057
Wetteraukreis	29.954	63.278	49.500	23.647	27.038	29.177	31.009	33.362	34.398	38.509	37.588	20.880
zusammen	**239.693**	**465.847**	**357.566**	**233.887**	**261.447**	**278.685**	**291.245**	**300.713**	**322.193**	**341.565**	**346.628**	**198.182**
Reg.-Bez.Gießen												
Gießen	28.904	59.844	55.058	23.979	32.133	34.702	36.894	40.605	43.196	41.861	43.592	22.391
Lahn-Dill-Kreis	19.823	46.534	39.064	26.924	29.395	33.669	34.492	34.634	37.784	40.538	39.506	22.528
Limburg-Weilburg	13.930	35.684	27.245	15.362	19.091	19.507	19.872	21.699	21.763	24.324	24.080	13.150
Marburg-Biedenkopf	29.267	50.714	44.244	30.134	32.351	33.558	34.097	35.815	36.680	39.682	39.225	22.530
Vogelsbergkreis	10.722	19.615	15.734	8.460	9.892	10.704	11.389	11.577	12.740	14.329	13.340	7.140
zusammen	**102.646**	**212.390**	**181.345**	**104.859**	**122.862**	**132.140**	**136.744**	**144.330**	**152.163**	**160.734**	**159.743**	**87.739**
Reg.-Bezirk Kassel												
Fulda	21.178	39.332	35.423	22.192	22.769	23.889	24.798	25.213	26.071	27.920	27.790	15.021
Hersfeld-Rotenburg	14.398	26.638	20.433	11.055	12.317	13.248	14.081	14.406	15.349	15.868	17.366	8.715
Kassel	27.268	50.208	39.783	21.387	25.186	27.438	29.820	31.370	32.974	33.402	33.745	22.067
Schwalm-Eder-Kreis	18.173	34.476	29.153	13.730	16.823	17.160	17.892	18.880	19.406	20.285	20.243	10.849
Waldeck-Frankenberg	17.276	32.237	24.075	16.386	14.215	14.745	15.110	17.039	17.093	18.933	18.989	9.990
Werra-Meißner	13.238	24.507	18.134	10.682	13.039	13.918	14.579	15.420	16.154	17.520	17.377	10.324
zusammen	**111.532**	**207.398**	**167.002**	**95.432**	**104.349**	**110.398**	**116.280**	**122.328**	**127.047**	**133.928**	**135.509**	**76.966**
Summe Landkreise	**453.870**	**885.635**	**705.913**	**434.178**	**488.658**	**521.223**	**544.269**	**567.371**	**601.403**	**636.227**	**641.880**	**362.887**

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Die Sozialhilfe in Hessen sowie Ergebnisse der Asylbewerberstatistik - Ab dem Berichtsjahr 2016 werden Ein- und Ausgaben der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr im Rahmen dieser Statistik erhoben.

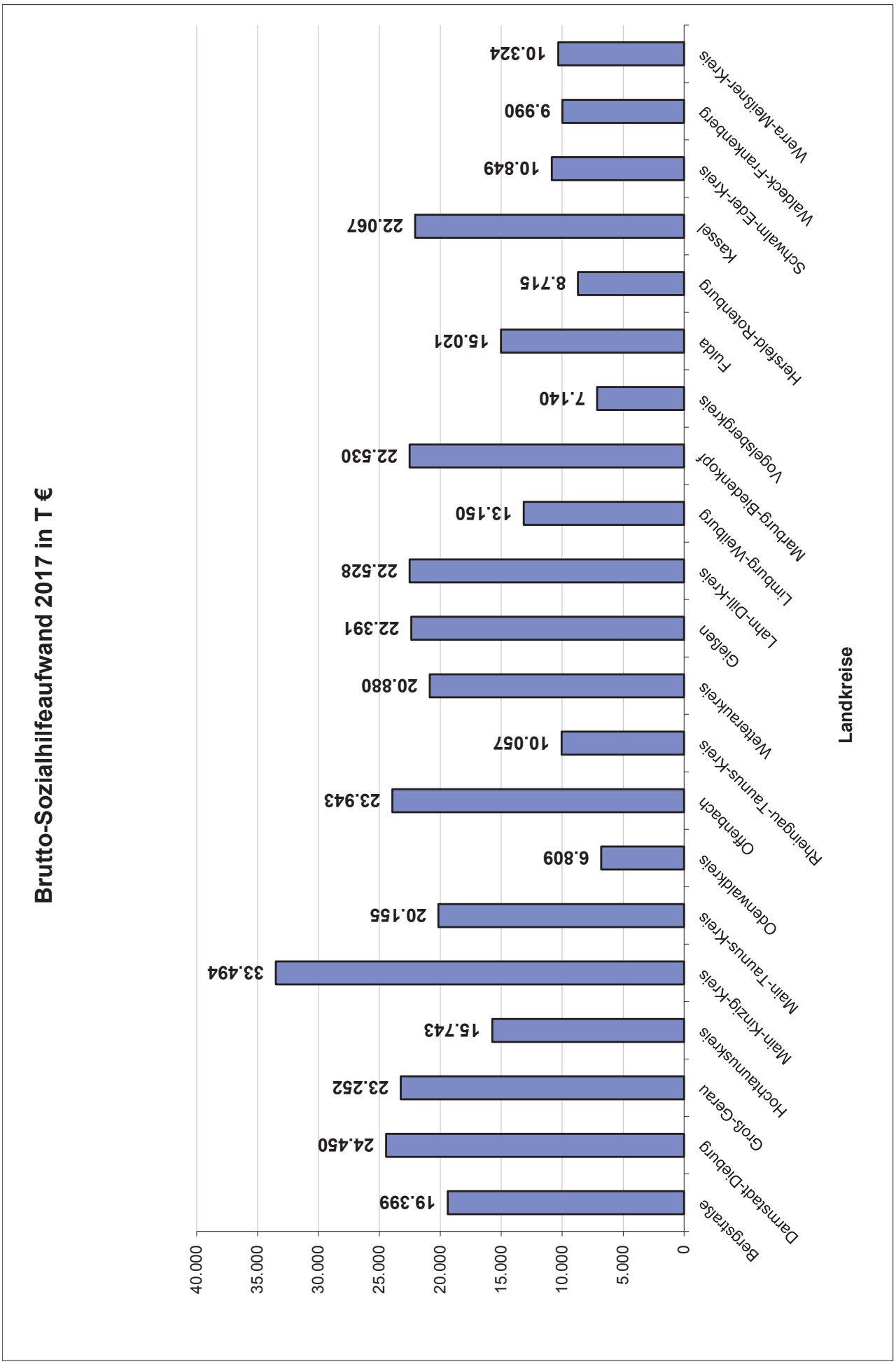
Brutto-Sozialhilfeaufwand 2017 in T €
40.000
35.000
30.000
25.000
20.000
15.000
10.000
5.000
0
Landkreise
Bergstraße 19.399
Darmstadt-Dieburg 24.450
Groß-Gerau 23.252
Hochtaunuskreis 15.743
Main-Kinzig-Kreis 33.494
Main-Taunus-Kreis 20.155
Odenwaldkreis 6.809
Offenbach 23.943
Rheingau-Taunus-Kreis 10.057
Wetteraukreis 20.880
Gießen 22.391
Lahn-Dill-Kreis 22.528
Limburg-Weilburg 13.150
Marburg-Biedenkopf 22.530
Vogelsbergkreis 7.140
Fulda 15.021
Hersfeld-Rotenburg 8.715
Kassel 22.067
Schwalm-Eder-Kreis 10.849
Waldeck-Frankenberg 9.990
Werra-Meißner-Kreis 10.324

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt

Haushaltsjahr	Ausgaben für Soziales	LWV-Umlage	Aufwendungen soziale Sicherung	Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge	Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
1	2	3	4	5	6
1990	771,2	376,6	1.147,8	2.031,2	56,51
1991	841,9	408,5	1.250,4	2.227,3	56,14
1992	923,6	479,3	1.402,9	2.501,2	56,09
1993	1.352,1	504,3	1.856,4	2.946,2	63,01
1994	1.569,1	522,4	2.091,4	3.136,3	66,69
1995	1.624,8	500,8	2.125,6	3.199,3	66,44
1996	1.566,5	482,6	2.049,1	3.207,7	63,88
1997	1.475,7	481,5	1.957,3	3.178,0	61,59
1998	1.422,7	499,1	1.921,8	3.173,4	60,56
1999	1.390,4	577,6	1.968,0	3.326,0	59,17
2000	1.403,9	576,1	1.980,0	3.468,0	57,09
2001	1.410,6	567,7	1.978,3	3.369,5	58,71
2002	1.447,9	562,7	2.010,6	3.550,1	56,64
2003	1.522,8	582,2	2.105,0	3.527,7	59,67
2004	1.554,4	586,5	2.140,9	3.595,3	59,55
2005	2.071,6	627,9	2.699,5	4.396,8	61,40
2006	2.293,5	624,2	2.917,7	4.871,0	59,90
2007	2.240,8	631,3	2.872,1	4.434,8	64,76
2008	2.233,1	615,5	2.848,6	4.548,6	62,62
2009	2.378,0	647,9	3.025,8	4.710,8	64,23
2010	2.438,5	709,3	3.147,8	4.896,8	64,28
2011	2.420,3	736,7	3.157,0	4.972,8	63,49
2012	2.562,2	755,7	3.317,9	5.154,3	64,37
2013	2.686,5	788,8	3.475,3	5.432,3	63,97
2014	2.837,3	788,2	3.625,5	5.561,4	65,19
2015	3.038,6	821,0	3.859,6	5.838,2	66,11
2016	3.578,4	822,0	4.400,4	6.373,2	69,05
2017	3.629,8	851,8	4.481,6	6.523,4	68,70
Zuwachs 1990-2017	2.858,6	475,1	3.333,8	4.492,2	

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge

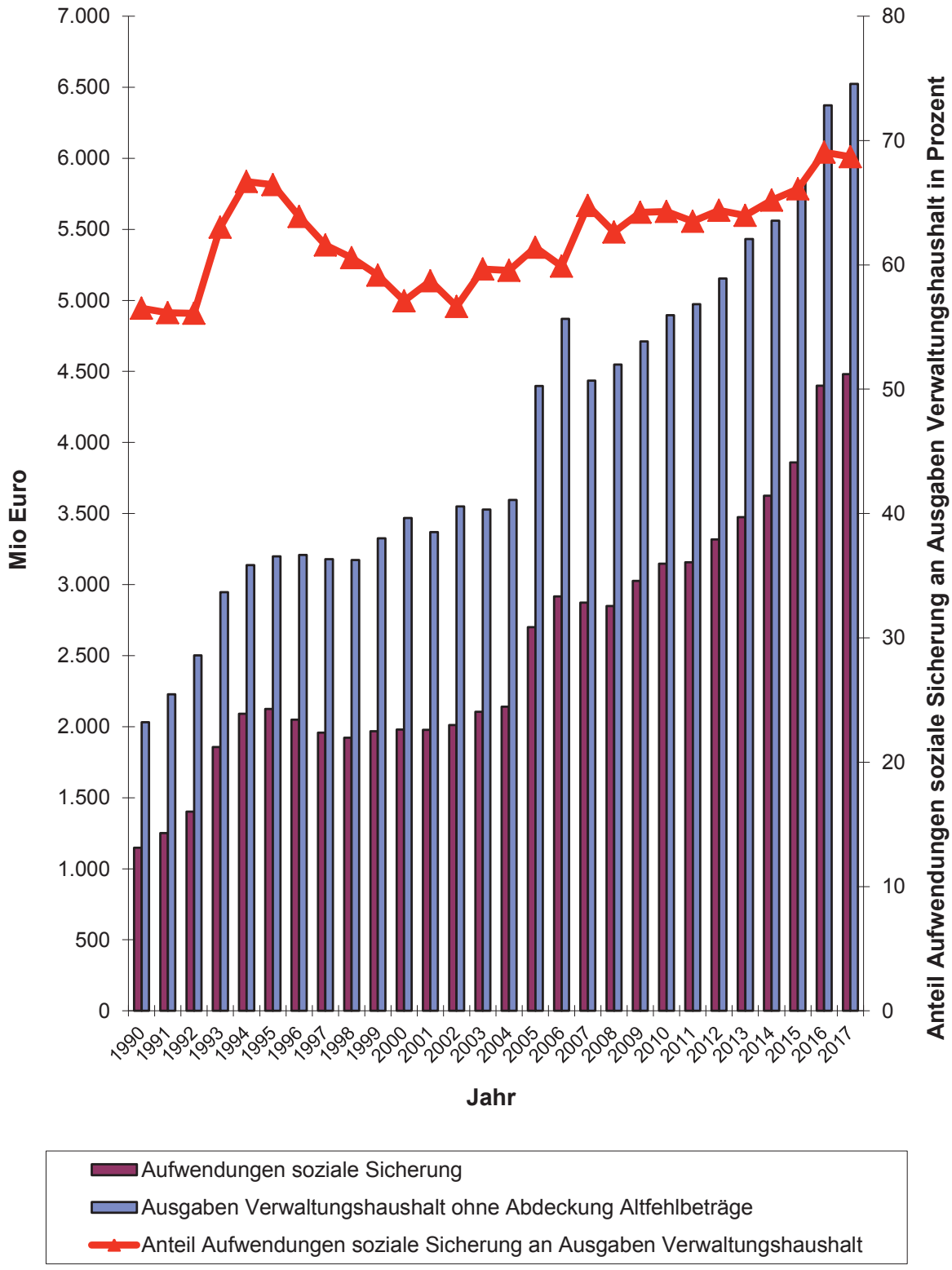

Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale

Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen

FAG-Jahr:	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 bis 2003 ohne Personalkosten ab 2004 incl. Personalkosten	LWV-Umlage	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 einschl. LWV-Umlage	Zur Deckung des Zuschußbedarfs **fehlen** (-) aus	
				Kreisschlüssel-zuweisungen	Kreisumlage
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%	%
1995	787,441	500,792	1.288,234	-127,71	-14,32
1996	804,696	482,576	1.287,272	-130,40	-14,88
1997	799,847	481,515	1.281,362	-128,43	-15,19
1998	792,238	499,089	1.291,327	-158,89	-11,97
1999	838,707	577,608	1.416,315	-172,54	-12,21
2000	877,279	576,109	1.453,387	-181,78	-1,78
2001	732,755	567,724	1.300,479	-145,67	16,14
2002	733,318	562,758	1.296,076	-141,34	15,23
2003	814,378	582,219	1.396,597	-167,14	6,16
2004	1.020,711	586,498	1.607,209	-276,24	-11,15
2005	1.036,090	627,855	1.663,945	-276,73	-13,18
2006	1.063,745	624,198	1.687,943	-264,13	-10,32
2007	1.175,198	631,301	1.806,499	-191,17	-22,28
2008	1.179,251	615,459	1.794,710	-188,09	-9,72
2009	1.270,059	647,874	1.917,933	-217,22	-8,44
2010	1.307,772	709,293	2.017,065	-319,18	-25,67
2011	1.418,319	736,729	2.155,048	-272,20	-46,70
2012	1.365,147	755,711	2.120,858	-195,21	-27,66
2013	1.418,319	788,798	2.207,117	-189,53	-23,00
2014	1.374,650	788,173	2.162,823	-171,685	-16,01
2015	1.401,482	831,053	2.232,535	-170,957	-10,96
2016	1.467,461	817,252	2.284,713	-119,693	-8,87
2017	1.466,526	852,009	2.318,535	-110,425	-7,61
2018	1.702,400	930,831	2.633,231	-122,386	-13,73
2019	2.051,515	939,563	2.991,077	-142,356	-28,03

Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.

Landkreis/ kreisfr. Stadt	1995		2000		2005		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw.* €	Schulden TD€	je Einw.* €
Reg.-Bezirk Darmstadt																								
Bergstraße	93.624	361	98.952	376	123.648	464	73.261	278	70.501	268	69.524	264	64.610	247	60.157	229	44.632	168	42.371	159	42.700	159	41.073	153
Darmstadt-Dieburg	134.603	485	153.948	537	160.247	552	155.371	537	149.362	515	141.314	486	131.497	462	125.427	438	118.515	410	112.915	386	133.408	451	133.940	452
Groß-Gerau	86.013	352	119.912	482	217.903	864	258.911	1.016	259.337	1.009	265.230	1.027	263.772	1.031	251.171	970	228.973	871	213.673	803	210.593	779	207.503	761
Hochtaunus	133.746	609	125.765	560	342.585	1.506	527.638	2.327	602.773	2.640	617.198	2.696	600.499	2.628	591.565	2.574	577.290	2.491	581.165	2.490	634.799	2.693	621.944	2.633
Main-Kinzig	236.008	591	242.506	599	275.652	673	335.794	825	333.141	816	346.139	847	251.743	624	229.553	565	210.228	514	211.960	515	205.330	492	210.348	502
Main-Taunus	167.008	785	176.736	806	257.125	1.147	265.864	1.170	295.674	1.294	316.654	1.383	322.282	1.422	334.124	1.548	369.184	1.599	376.845	1.618	392.870	1.659	372.366	1.569
Odenwald	57.026	582	66.963	674	75.243	750	12.901	132	19.871	205	18.652	193	17.985	187	18.096	188	20.691	215	20.199	208	22.173	230	21.246	220
Offenbach	150.462	459	185.986	557	291.552	863	424.532	1.257	432.227	1.271	415.217	1.217	382.234	1.208	383.955	1.130	363.708	1.059	360.784	1.039	361.654	1.031	370.846	1.051
Rheingau-Taunus	112.197	617	98.607	535	125.582	678	131.088	715	131.329	717	148.557	811	109.686	606	102.420	564	93.840	514	86.504	470	81.371	437	76.866	411
Wetterau	175.809	622	183.019	625	206.579	692	252.607	847	236.662	793	219.470	735	206.630	702	193.425	653	192.985	647	184.921	612	201.053	660	181.856	595
Summe	**1.346.497**	**538**	**1.452.394**	**568**	**2.076.116**	**801**	**2.437.967**	**943**	**2.530.877**	**979**	**2.557.955**	**985**	**2.350.938**	**912**	**2.289.893**	**885**	**2.220.046**	**849**	**2.191.337**	**830**	**2.285.951**	**859**	**2.237.988**	**835**
Reg.-Bezirk Gießen																								
Gießen	170.769	680	168.640	667	139.306	545	113.251	442	108.956	423	104.595	407	97.540	386	87.749	343	82.066	315	87.579	334	93.062	349	89.805	336
Lahn-Dill	146.933	561	157.702	601	122.857	471	150.989	593	151.346	599	183.227	727	215.557	857	243.701	970	256.647	1.020	287.190	1.134	301.499	1.186	319.283	1.258
Limburg-Weilburg	89.032	524	69.750	398	73.471	417	40.584	236	39.973	235	42.020	247	39.960	235	39.287	231	38.701	227	39.598	230	36.197	210	32.767	190
Marburg-Biedenkopf	79.878	319	79.807	316	72.466	286	81.255	324	80.919	323	80.238	321	72.190	300	80.786	335	81.594	338	93.823	383	95.923	391	88.590	360
Vogelsberg	39.087	330	47.593	402	47.260	406	60.795	551	57.469	529	57.280	530	56.676	532	55.898	527	52.259	495	50.869	474	54.789	513	52.765	498
Summe	**525.700**	**500**	**523.492**	**493**	**455.360**	**429**	**446.874**	**428**	**438.663**	**421**	**467.360**	**450**	**481.923**	**471**	**507.421**	**495**	**511.267**	**479**	**559.059**	**511**	**581.470**	**530**	**583.210**	**528**
Reg.-Bezirk Kassel																								
Fulda	15.820	75	18.862	87	19.330	88	45.594	209	70.596	326	79.453	367	91.649	425	101.800	470	100.242	461	93.701	426	86.092	389	82.077	370
Hersfeld-Rotenburg	57.467	432	51.181	391	45.246	355	65.047	531	64.986	532	66.720	548	65.277	545	62.908	527	63.789	535	84.944	701	96.703	799	100.180	828
Kassel	75.204	312	76.007	309	98.904	405	115.603	486	113.422	480	120.997	512	105.982	453	105.360	451	100.461	430	99.974	424	105.898	447	105.488	445
Schwalm-Eder	46.167	241	46.750	242	53.359	280	75.832	413	74.741	412	71.588	396	69.996	389	66.340	370	66.708	371	69.871	388	80.441	445	82.518	457
Waldeck-Frankenberg	52.417	310	64.009	375	34.612	205	54.690	336	59.878	373	62.918	393	63.622	405	66.874	427	71.318	456	75.787	481	76.777	487	176.401	1.123
Werra-Meißner	57.719	490	18.600	162	11.384	103	25.333	242	26.361	256	25.331	247	24.303	242	74.994	748	70.085	700	65.913	654	67.384	667	67.980	673
Summe	**304.794**	**287**	**275.410**	**217**	**262.835**	**248**	**382.099**	**371**	**409.984**	**400**	**427.007**	**419**	**420.829**	**418**	**478.276**	**476**	**472.603**	**492**	**490.190**	**512**	**513.295**	**539**	**614.645**	**649**
Su. Landkreise	**2.176.991**	**471**	**2.251.297**	**461**	**2.794.311**	**592**	**3.266.940**	**702**	**3.379.524**	**726**	**3.452.322**	**742**	**3.253.690**	**706**	**3.275.590**	**709**	**3.203.916**	**607**	**3.240.586**	**618**	**3.380.716**	**643**	**3.435.843**	**671**
kreisfr. Städte																								
Darmstadt	240.875	1.732	287.649	2.084	307.654	2.196	255.415	1.783	267.243	1.816	279.234	1.865	280.114	1.920	269.032	1.790	252.380	1.657	259.709	1.672	274.608	1.746	296.732	1.872
Frankfurt	3.210.794	4.930	2.012.314	3.119	1.485.107	2.291	1.083.642	1.602	1.032.482	1.509	1.366.934	1.960	1.478.100	2.132	1.539.578	2.170	1.488.848	2.054	1.474.665	2.013	1.512.309	2.038	1.704.366	2.277
Offenbach	220.161	1.889	209.653	1.791	205.711	1.720	241.314	2.020	269.096	2.215	367.405	2.971	382.234	1.208	545.225	4.560	564.913	4.635	543.853	4.395	548.025	4.365	347.728	2.727
Wiesbaden	587.373	2.205	372.173	1.380	367.819	1.341	378.678	1.367	369.405	1.332	357.172	1.278	347.788	1.273	386.315	1.409	373.047	1.351	357.464	1.294	340.984	1.227	320.692	1.153
Kassel	446.655	2.217	266.158	1.363	298.380	1.537	312.716	1.608	288.969	1.478	286.507	1.457	349.681	1.811	324.680	1.675	350.482	1.795	341.812	1.726	324.358	1.628	586.048	2.918
Su. kreisfr. Städte	**4.705.859**	**3.423**	**3.147.948**	**2.306**	**2.664.671**	**1.936**	**2.271.765**	**1.611**	**2.227.195**	**1.572**	**2.657.252**	**1.836**	**2.837.917**	**1.973**	**3.064.830**	**2.118**	**3.029.670**	**2.298**	**2.977.503**	**2.220**	**3.000.284**	**2.201**	**3.255.566**	**2.189**
Insgesamt	**6.882.851**	**1.153**	**5.399.245**	**891**	**5.458.982**	**896**	**5.538.705**	**913**	**5.606.719**	**924**	**6.109.574**	**1.001**	**6.091.607**	**1.008**	**6.340.420**	**1.507**	**6.233.586**	**1.453**	**6.218.089**	**1.419**	**6.381.000**	**1.422**	**6.691.409**	**1.430**

* zum 30.06.2017

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

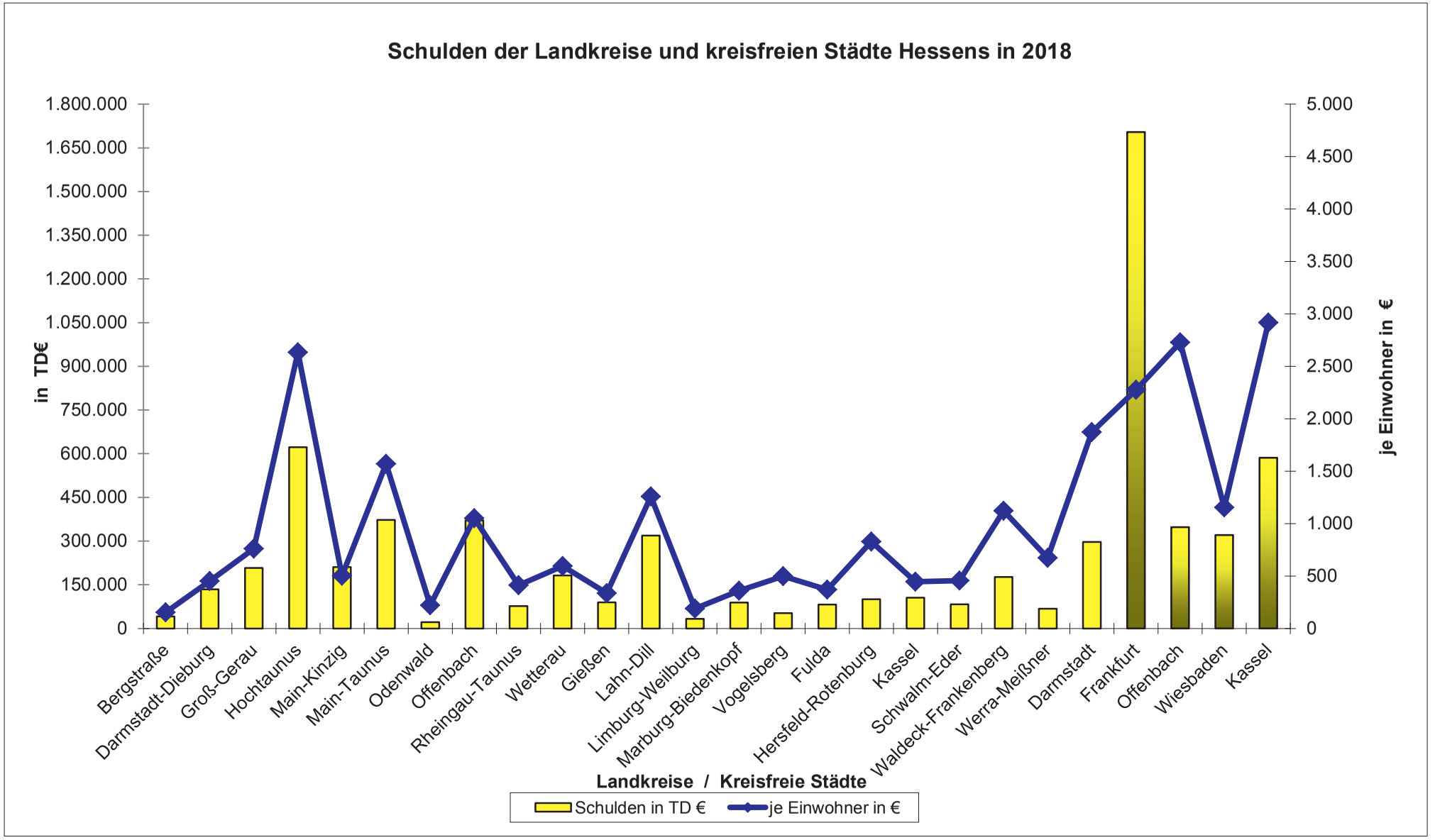
Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens in 2018
in TD€
1.800.000
1.650.000
1.500.000
1.350.000
1.200.000
1.050.000
900.000
750.000
600.000
450.000
300.000
150.000
0
5.000
4.500
4.000
3.500
3.000
2.500
2.000
1.500
1.000
500
0
je Einwohner in €
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Darmstadt
Frankfurt
Offenbach
Wiesbaden
Kassel
Landkreise / Kreisfreie Städte
Schulden in TD €
je Einwohner in €

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2018 und 2019

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3
Landkreis	Gesamtergebnis-rechnung **Gesamtergebnis** zum 31.12.2018 **EUR**	Gesamtfinanzrechnung **Saldo / Innenfinanzierungs-kraft** zum 31.12.2018 **EUR**	Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungs-krediten zum 31.12.2018 **EUR**	Gesamtergebnis-haushalt **Gesamtergebnis** zum 31.12.2019 **EUR**	Gesamtfinanzhaushalt **Saldo / Innenfinanzierungskraft** zum 31.12.2019 **EUR**	Erwartete Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskre-diten zum 31.12.2019 **EUR**
Bergstraße	15.290.132	4.696.873	5.000.000	12.251.824	4.937	0
Darmstadt-Dieburg	22.546.603	-17.575.583	32.800.000	9.217.493	4.157.885	0
Groß-Gerau	13.707.985	9.483.581	30.767.212	16.878.300	7.847.200	20.000.000
Hochtaunus	12.754.353	21.432.080	0	9.016.476	19.714.071	0
Main-Kinzig	53.363.955	61.186.637	0	22.412.360	26.574.899	30.000.000
Main-Taunus	25.183.188	21.647.386	0	-8.323.373	-9.754.493	0
Odenwaldkreis	3.423.663	5.279.312	0	1.904.054	11.502.642	0
Offenbach	33.777.352	4.288.732	2.976.000	14.673.382	10.019.083	0
Rheingau-Taunus	10.304.891	15.194.854	0	4.664.840	7.364.480	0
Wetterau	43.711.722	55.252.435	0	13.451.368	34.322.156	0 €
Reg.Bez.Darmstadt	**234.063.843**	**180.886.308**	**71.543.212**	**96.146.724**	**111.752.860**	**50.000.000**
Gießen	38.608.770	32.598.099	0	8.988.759	138.878	0
Lahn-Dill	31.095.432	79.497.468	20.000.000	6.953.795	-2.893.546	20.000.000
Limburg-Weilburg	17.571.469	27.222.964	0	6.544.023	8.542.471	15.000.000
Marburg-Biedenkopf	18.824.183	27.699.446	0	407.913	788.067	0
Vogelsberg	10.330.429	12.661.817	0	1.906.850	139.230	0
Reg.Bez. Gießen	**116.430.284**	**179.679.793**	**20.000.000**	**24.801.340**	**6.715.100**	**35.000.000**
Fulda	12.870.673	24.245.414	0	405.000	5.966.189	0
Hersfeld-Rotenburg	3.779.676	4.020.927	0	5.834.785	10.485.506	0
Kassel	16.738.993	14.630.699	0	11.838.360	6.395.325	10.000.000
Schwalm-Eder	18.271.360	21.343.714	0	4.646.729	1.812.085	0
Waldeck-Frankenberg	0	23.075.108	15.700.001	544.169	1.315.642	0
Werra-Meißner	8.158.291	6.154.420	3.000.000	4.176.350	327.576	0
Reg.Bez. Kassel	**59.818.993**	**93.470.282**	**18.700.001**	**27.445.393**	**26.302.323**	**10.000.000**
Land Hessen	**410.313.120**	**454.036.384**	**110.243.213**	**148.393.457**	**144.770.283**	**95.000.000**

nachrichtlich 2017	2.701.361.674
nachrichtlich 2016	3.051.161.176
nachrichtlich 2015	3.083.953.345
nachrichtlich 2014	3.025.798.333
nachrichtlich 2013	3.010.354.492
nachrichtlich 2012	3.272.007.036
nachrichtlich 2011	2.984.500.256
nachrichtlich 2010	2.256.179.175
nachrichtlich 2009	1.779.684.523
nachrichtlich 2008	1.803.776.071
nachrichtlich 2007	1.611.844.753

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2018 und 2019

	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8
Landkreis	**Hebesatz**				**Hebesatz**			
	Kreisumlage 2018 in %	Schulumlage 2018 in %	Gesamt 2018 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2018 in %	Kreisumlage 2019 in %	Schulumlage 2019 in %	Gesamt 2019 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2019 in %
Bergstraße	32,65	19,57	52,22		31,15	20,57	51,72	
Darmstadt-Dieburg	35,11	18,34	53,45		35,53	17,92	53,45	
Groß-Gerau	35,00	19,30	54,30	39,77	36,54	17,90	54,44	41,31
Hochtaunus *1	36,24	18,87	55,11		36,99	18,12	55,11	
Main-Kinzig	35,97	15,00	50,97	38,30	35,97	15,00	50,97	38,30
Main-Taunus	35,15	14,45	49,60		33,85	15,15	49,00	
Odenwaldkreis	33,49	19,66	53,15		33,49	19,66	53,15	
Offenbach	32,47	19,04	51,51		32,47	20,19	52,66	
Rheingau-Taunus	28,95	22,50	51,45		29,00	20,60	49,60	
Wetterau	35,26	15,47	50,73		35,26	14,47	49,73	
Reg.Bez.Darmstadt	**34,03**	**18,22**	**52,25**	**39,04**	**34,03**	**17,96**	**51,98**	**39,81**
Gießen	38,50	16,00	54,50	40,17	37,50	17,00	54,50	39,17
Lahn-Dill	35,73	16,50	52,23		37,30	16,07	53,37	
Limburg-Weilburg	33,10	19,40	52,50		33,10	17,90	51,00	
Marburg-Biedenkopf	31,76	20,25	52,01	38,33	30,11	20,25	50,36	36,68
Vogelsberg	33,96	19,96	53,92		33,96	20,30	54,26	
Reg.Bez. Gießen	**34,61**	**18,42**	**53,03**	**39,25**	**34,39**	**18,30**	**52,70**	**37,93**
Fulda	31,57	16,50	48,07	36,55	30,57	17,50	48,07	35,55
Hersfeld-Rotenburg	35,08	17,24	52,32		33,86	16,59	50,45	
Kassel	32,72	20,26	52,98		32,38	21,47	53,85	
Schwalm-Eder	30,40	17,00	47,40		30,40	16,50	46,90	
Waldeck-Frankenberg	29,41	18,00	47,41		29,91	17,50	47,41	
Werra-Meißner	34,44	16,56	51,00		34,19	16,41	50,60	
Reg.Bez. Kassel	**32,27**	**17,59**	**49,86**	**36,55**	**31,89**	**17,66**	**49,55**	**36,55**
Land Hessen	**33,66**	**18,09**	**51,75**	**38,62**	**33,50**	**17,96**	**51,46**	**38,20**

*1 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 30,27 % (2018) bzw. 31,60 % (2019)

nachrichtlich 2017	52,51
nachrichtlich 2016	52,71
nachrichtlich 2015	57,09
nachrichtlich 2014	57,03
nachrichtlich 2013	56,99
nachrichtlich 2012	56,71
nachrichtlich 2011	56,45
nachrichtlich 2010	55,84
nachrichtlich 2009	54,87
nachrichtlich 2008	54,57
nachrichtlich 2007	54,59

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2018 und 2019

	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	5.1	5.2
			davon							
Landkreis	Ergebnis Produktbereich **05** Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage Saldo nach ILV		Zuschussbedarf für SGB II		LWV-Umlage		Ergebnis Produktbereich **06** - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Saldo nach ILV		Anteil Zuschussbedarf/-betrag PB 05 und 06 an allg. Deckungsmitteln	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018 in %	2019 in %
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**		
Bergstraße	106.614.553	112.600.271	23.906.171	25.343.939	51.135.865	52.150.000	34.720.153	37.746.780	73,99	77,81
Darmstadt-Dieburg	118.981.440	129.324.303	27.249.927	36.612.720	54.742.738	56.966.386	47.401.925	51.586.490	74,00	77,99
Groß-Gerau	117.011.383	125.824.400	35.073.694	36.033.500	52.713.355	55.188.000	26.507.590	28.520.800	70,16	71,66
Hochtaunus	97.407.939	102.041.379	19.175.469	24.870.467	51.995.720	54.616.190	26.607.047	26.699.098	72,01	72,04
Main-Kinzig	153.674.779	182.870.068	42.582.112	52.196.000	82.655.798	85.748.552	41.060.659	43.521.339	63,84	72,66
Main-Taunus	106.288.620	124.815.637	19.742.532	23.420.120	58.618.718	59.747.400	30.585.178	33.250.513	72,34	84,57
Odenwaldkreis	34.300.373	34.281.413	8.325.720	8.411.780	17.548.948	18.112.390	13.562.208	14.656.258	65,45	66,35
Offenbach	143.288.599	153.992.988	37.527.564	43.387.760	71.148.886	73.011.522	52.669.613	55.287.894	75,61	79,20
Rheingau-Taunus	64.629.056	69.341.080	13.632.333	18.314.106	34.448.700	36.079.470	31.392.911	32.623.654	78,13	80,82
Wetterau	104.360.242	134.505.334	24.435.440	26.760.838	56.380.620	59.384.040	53.293.508	40.176.937	70,37	76,30
Reg.Bez.Darmstadt	**1.046.556.985**	**1.169.596.873**	**251.650.962**	**295.351.230**	**531.389.348**	**551.003.950**	**357.800.793**	**364.069.763**	**71,59**	**75,94**
Gießen	114.296.526	133.667.335	32.188.984	38.755.083	52.078.365	54.194.300	28.032.972	33.047.561	69,67	80,96
Lahn-Dill	102.210.131	118.095.685	28.201.392	30.709.797	49.488.055	50.615.666	22.237.406	24.127.354	65,46	72,01
Limburg-Weilburg	67.219.465	77.457.771	13.976.513	16.302.351	31.478.379	33.375.794	19.176.431	23.431.738	67,13	75,02
Marburg-Biedenkopf	98.340.508	111.787.671	17.257.958	22.297.041	50.476.368	50.795.000	22.775.864	23.272.065	70,75	80,81
Vogelsberg	39.703.246	45.891.890	8.054.699	10.391.410	19.638.153	20.205.000	22.146.734	23.204.840	76,61	85,36
Reg.Bez. Gießen	**421.769.877**	**486.900.352**	**99.679.546**	**118.455.682**	**203.159.320**	**209.185.760**	**114.369.407**	**127.083.558**	**69,92**	**78,83**
Fulda	76.614.260	84.919.262	10.817.697	16.532.265	43.096.188	44.387.600	25.053.597	27.014.531	64,16	70,95
Hersfeld-Rotenburg	43.370.985	47.136.911	8.047.450	9.125.977	21.942.252	23.108.733	23.849.765	23.747.783	72,86	75,25
Kassel	90.849.232	96.740.745	11.172.225	17.183.207	44.199.843	42.996.145	31.132.292	33.793.158	73,59	75,79
Schwalm-Eder	53.606.242	58.158.967	6.365.813	6.128.100	32.469.235	32.961.400	19.581.337	22.769.350	59,10	64,47
Waldeck-Frankenberg	52.319.319	64.381.711	7.060.000	12.192.118	29.569.319	30.283.100	15.300.000	18.065.333	59,98	72,47
Werra-Meißner	40.384.657	43.679.925	7.993.356	9.957.848	18.521.219	18.815.663	12.958.628	12.491.884	69,71	72,39
Reg.Bez. Kassel	**357.144.696**	**395.017.521**	**51.456.542**	**71.119.515**	**189.798.056**	**192.552.641**	**127.875.620**	**137.882.039**	**66,57**	**71,89**
Land Hessen	**1.825.471.558**	**2.051.514.746**	**402.787.050**	**484.926.427**	**924.346.724**	**952.742.351**	**600.045.820**	**629.035.361**	**69,76**	**75,47**

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2018 und 2019

	6	7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6
Landkreis	Einwohnerzahl	Verbindlichkeiten aus **Kreditaufnahmen für Investitionen** gem. Schuldenstatistik des HSL		Verbindlichkeiten aus **Kassenverstärkungskrediten** gem. Schuldenstatistik des HSL		Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung, der ant. Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie ant. Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	
		zum Ende 2018		zum Ende 2018		zum Ende 2018	
	30.06.2018 gem. HSL	insgesamt	je Einw.	insgesamt	je Einw.	insgesamt	je Einw.
		EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Bergstraße	269.289	41.073.289	152,52	5.000.000	18,57	133.956.152	497,44
Darmstadt-Dieburg	296.494	133.940.079	451,75	32.800.000	110,63	480.395.500	1.620,25
Groß-Gerau	272.789	207.502.626	760,67	30.767.212	112,79	14.386.822	52,74
Hochtaunus	236.227	621.944.130	2.632,82	0	0,00	273.590.000	1.158,17
Main-Kinzig	418.842	210.348.121	502,21	0	0,00	109.236.570	260,81
Main-Taunus	237.265	372.365.677	1.569,41	0	0,00	117.142.701	493,72
Odenwaldkreis	96.711	21.246.325	219,69	0	0,00	116.164.000	1.201,15
Offenbach	352.794	370.845.955	1.051,17	2.976.000	8,44	21.734.000	61,61
Rheingau-Taunus	186.914	76.865.810	411,24	0	0,00	51.163.000	273,72
Wetterau	305.547	181.856.087	595,18	0	0,00	17.303.390	56,63
Reg.Bez.Darmstadt	**2.672.872**	**2.237.988.100**	**837,30**	**71.543.212**	**26,77**	**1.335.072.135**	**499,49**
Gießen	267.620	89.804.960	335,57	0	0,00	17.573.000	65,66
Lahn-Dill	253.833	319.283.226	1.257,85	20.000.000	78,79	81.967.112	322,92
Limburg-Weilburg	172.247	32.766.540	190,23	0	0,00	158.539.800	920,42
Marburg-Biedenkopf	245.865	88.590.414	360,32	0	0,00	5.455.228	22,19
Vogelsberg	105.929	52.764.857	498,12	0	0,00	14.375.084	135,70
Reg.Bez. Gießen	**1.045.494**	**583.209.997**	**557,83**	**20.000.000**	**19,13**	**277.910.224**	**265,82**
Fulda	222.055	82.077.255	369,63	0	0,00	1.660.641	7,48
Hersfeld-Rotenburg	120.949	100.180.159	828,28	0	0,00	74.665.000	617,33
Kassel	236.812	105.488.235	445,45	0	0,00	24.543.572	103,64
Schwalm-Eder	180.518	82.517.787	457,12	0	0,00	0	0,00
Waldeck-Frankenberg	157.069	176.400.883	1.123,08	15.700.001	99,96	32.714.406	208,28
Werra-Meißner	100.938	67.980.294	673,49	3.000.000	29,72	429.211	4,25
Reg.Bez. Kassel	**1.018.341**	**614.644.613**	**603,57**	**18.700.001**	**18,36**	**134.012.829**	**131,60**
Land Hessen	**4.736.707**	**3.435.842.710**	**725,37**	**110.243.213**	**23,27**	**1.746.995.188**	**368,82**
nachrichtlich 2017		3.380.714.597				1.393.842.611	
nachrichtlich 2016		3.238.963.985				1.550.072.117	
nachrichtlich 2015		3.228.319.193				1.448.484.894	
nachrichtlich 2014		3.302.720.683				1.580.344.136	
nachrichtlich 2013		3.278.710.895				1.423.985.989	
nachrichtlich 2012		3.427.081.432				1.172.586.025	
nachrichtlich 2011		3.350.735.607				1.157.550.677	
nachrichtlich 2010		3.266.951.866				1.269.041.412	
nachrichtlich 2009		2.955.290.000				1.151.527.950	
nachrichtlich 2008		2.735.696.000				1.055.870.892	
nachrichtlich 2007		2.801.056.000				976.057.566	